

Mit Berichtigung vom 18.10.2022



LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Abwasser

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG  
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH  
- vertreten durch die Geschäftsführung -  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt

## Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

### Hier: Einleitung von Produktionsabwasser in Gewässer

Halle, 30.09.2022

#### I. Erlaubnisbescheid

Der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend CSD genannt) wird auf ihren Antrag vom 05.07.2021 nach Maßgabe entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen **mit Wirkung vom 1. Oktober 2022** die **befristete Fortführung** des Einleitens von mechanisch behandeltem Abwasser aus der Sodaherstellung in den sog. Fischteich und das Grundwasser sowie des Einleitens von anderem Abwasser aus der Sodaherstellung (Kalkofengaswäsche) in die Bode erlaubt.

Die Befugnis zur „Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung des Bereiches der ehemaligen Untergrundstrecke Berlepsch-Schacht Achenbachfabrik“ über Kanal 1 in die Bode wird widerrufen.

Die Befugnis zur Einleitung von Wasser und Abwasser über Kanal 5 in die Bode wird widerrufen.

Daher ergeht zu der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21) (nachfolgend: wasserrechtliche Erlaubnis) der

23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid  
(Bescheid-Nr. 405.c-62631-89-01-22)

mit nachstehenden Entscheidungen:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
405.c-62631-89-01-22

Bearbeitet von:

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

1 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Abschnitt A wie folgt geändert:

1.1 Der Punkt II.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift „Arten der Gewässerbenutzung“ wird die Angabe „1.“, der Überschrift „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzungen“ die Angabe „2.“ und der Überschrift „Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen“ die Angabe „3.“ vorangestellt.
- b) In den neuen Unterpunkten 1. und 2. werden jeweils die Wörter „ehemaligen Fischteich“ durch die Wörter „sog. Fischteich“ ersetzt.
- c) Im neuen Unterpunkt 2. werden jeweils die Wörter „– Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis – dieses Bescheides“ gestrichen.
- d) Der neue Unterpunkt 3. wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden die Wörter „(Siehe Anlage 1 – Kartenausschnitte mit Lage der Gewässerbenutzungen)“ als neue Zeile eingefügt.

bb) Nach der neu eingefügten Zeile wird folgender Unterpunkt 3.1 eingefügt:

„3.1 Einleiten von mechanisch behandeltem Abwasser

Gemeinde: Unseburg

Örtlichkeit: **IAA Unseburg**

a) Wassereinzugsgebiet: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle  
Oberflächenwasserkörper: SAL19OW02-00 Bode – von Einmündung  
Lehnertsgraben bis Wehr

Einleitgewässer: sog. Fischteich

Koordinaten: Ostwert: 675 150 Nordwert: 5 755 165

b) Wassereinzugsgebiete: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle  
5689.8 – Marbegraben

Grundwasserkörper: SAL GW 066 Triaslandschaft Börde  
SAL GW 067 Bodeaue

Einleitgewässer: Grundwasser

Koordinaten (Eckpunkte): Ostwert: 675 087 Nordwert: 5 754 888

Ostwert: 675 970 Nordwert: 5 755 298

Ostwert: 676 610 Nordwert: 5 753 970

Ostwert: 676 108 Nordwert: 5 753 613

Ostwert: 675 263 Nordwert: 5 755 835

Gemeinde: Stadt Staßfurt

Örtlichkeit: **Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (ARK)**

c) Wassereinzugsgebiete: 5689.8 – Marbegraben  
5689.9 – Bode von Marbegraben bis Saale

Grundwasserkörper: SAL GW 067 Bodeaue

Einleitgewässer: Grundwasser

Koordinaten (Eckpunkte):	Ostwert: 678 069	Nordwert: 5 749 901
	Ostwert: 678 499	Nordwert: 5 749 789
	Ostwert: 677 852	Nordwert: 5 749 264
	Ostwert: 678 218	Nordwert: 5 749 241

Die Einleitung über die Einleitstelle 3.1.c) – Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb – ist nur im Falle von Unterhaltungsmaßnahmen/Störungen an der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg zulässig.“

cc) Die Angabe „\*)“ wird bei der Zwischenüberschrift „Entnehmen von Wasser (Rückführwasser)“ durch die Angabe „3.2“ und bei der Zwischenüberschrift „Einleiten von Wasser und Abwasser einschl. Niederschlagswasser“ durch die Angabe „3.3“ ersetzt.

dd) Der Unterpunkt 3.3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Kanal 1“ wird durch die Angabe „Kanal 1 (DN 700/1000)“, die Angabe „Kanal 2“ durch die Wörter „Reservekanal 2 (gemauert)“ und die Angabe „Kanal 3“ durch die Angabe „Kanal 3 (DN 600/700)“ ersetzt.

bbb) Nach den Koordinaten wird folgender Absatz angefügt:

„Die Einleitung über die Einleitstelle des Reservekanals 2 ist nur im Falle von Unterhaltungsmaßnahmen/hydraulischen Einschränkungen/Störungen am Kanal 3 allein oder parallel zu Kanal 3 und mit maximal 2.400 m<sup>3</sup>/d zulässig.“

ee) Die letzte Zeile wird gestrichen.

**1.2** Der Punkt II.2 wird wie folgt geändert:

**a)** Der Überschrift „Befristung“ wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

**b)** Im neuen Unterpunkt 1. werden im letzten Satz die Wörter „– Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis – dieses Bescheides“ gestrichen.

**c)** Die Überschrift „Weitere Nebenbestimmungen“ und der darauffolgende Punkt 1. werden aufgehoben.

**d)** Im Unterpunkt 2. wird die Überschrift „Anforderungen an das Niederschlagswasser“ eingefügt.

**e)** Der Unterpunkt 3. wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift „Allgemeine Anforderungen und Einhaltung der Anforderungen“ wird eingefügt.

bb) Dem Wortlaut wird folgender Unterpunkt 3.1 vorangestellt:

„3.1 Die in Abschnitt E festgelegten Überwachungswerte dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umwelten wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten.“

cc) Der bisherige Wortlaut wird Unterpunkt 3.2.

dd) Der neue Unterpunkt 3.2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „den speziellen Regelungen in Punkt E dieses Bescheides jeweils“ werden durch die Angabe „Abschnitt E“ ersetzt.
- bbb) An den Wortlaut der Spiegelstriche 1 bis 3 wird jeweils ein Semikolon angefügt.
- ccc) Nach Spiegelstrich 3 werden folgende Spiegelstriche angefügt:
  - „- ein Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache gemessene Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet;
  - ein Überwachungswert für Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges) unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten gilt, wenn der gemessene Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) den für Nges festgesetzten Wert nicht überschreitet.“

f) Der Unterpunkt 4. wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

bb) Im Unterpunkt 4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschriftung muss mindestens die jeweilige Messstellenummer beinhalten.“

cc) Im Unterpunkt 4.2 wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

dd) Folgender Unterpunkt 4.3 wird angefügt:

„4.3 Änderungen von Probenahmestellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.“

g) Der Unterpunkt 5. wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

bb) Der Unterpunkt 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der vorletzte Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Selbstüberwachung hat mindestens entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) zu erfolgen.“

bbb) Im letzten Satz wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

cc) Der Unterpunkt 5.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Selbstüberwachung ist eine Übersicht mit Lageplan über die Abwassereinleitungen Dritter in die Abwasseranlagen der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu erstellen und aktuell zu halten.“

bbb) Der letzte Satz wird gestrichen.

dd) Die Unterpunkte 5.3 bis 5.5 werden aufgehoben.

ee) Der Unterpunkt 5.6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „die Abwassereinleitungen“ werden die Wörter „über seine Abwasseranlagen“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „über die Abwasseranlagen der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG“ werden gestrichen.

**h)** Der Unterpunkt 6.4 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz werden die Wörter „1, 2, 3 und 5 ist bis zum 31.12.2006“ durch die Wörter „1, 2 und 3 ist regelmäßig“ ersetzt.

bb) Im ersten Satz werden nach dem Wort „Inspektion“ die Wörter „entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik“ eingefügt.

cc) Der zweite Satz wird gestrichen.

**i)** Der Unterpunkt 7. wird wie folgt geändert:

aa) Die Unterpunkte 7.1 und 7.2 werden wie folgt neu gefasst:

„7.1 Die Auslaufbauwerke der Kanäle 1, 2 und 3 sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren; festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Sie sind gegen das unbefugte Einkriechen oder Einklettern hinreichend zu sichern.

7.2 Es ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass über das Auslaufwerk des Kanals 1 kein Abwasser aus der Herstellung von Soda und kein Rückführwasser aus der Wasserhaltung im sog. Fischteich in die Bode eingeleitet werden kann.

Der Nachweis hierfür ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 31.12.2023 vorzulegen.“

bb) Die Unterpunkte 7.4 und 7.6 werden aufgehoben.

**j)** Der Unterpunkt 8. wird wie folgt geändert:

aa) Der Unterpunkt 8.1 wird wie folgt neu gefasst:

„8.1 Die Benutzung der Einleitstellen

- Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb in das Grundwasser und
- Reservekanal 2 in die Bode

ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vor der geplanten Nutzung, ansonsten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Grund,

den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Benutzung zu enthalten. Nach Abschluss der Benutzung ist die tatsächliche Dauer, die Einleitmenge und die maßgebliche Abwasserbeschaffenheit zu melden.“

bb) Der Unterpunkt 8.3 wird wie folgt neu gefasst:

„8.3 Bis spätestens 30.06.2023 ist gegenüber der zuständigen Wasserbehörde darzustellen, welche Möglichkeiten es gibt, die Quecksilberkonzentration am Ablauf der Kalkofengaswäscher zu reduzieren.“

cc) Der Unterpunkt 8.4 wird aufgehoben.

dd) Der Unterpunkt 8.5 wird wie folgt neu gefasst:

„8.5 Änderungen und Ergänzungen der Übersicht gemäß Punkt 5.2 sind innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.“

ee) Die Unterpunkte 8.6 und 8.7 werden aufgehoben.

ff) Im Unterpunkt 8.8 werden die Wörter „anderer Nebenbestimmungen“ durch die Wörter „anderer Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt.

**1.3** Der Punkt III. wird wie folgt neu gefasst und in Punkt II.2 nach Unterpunkt 8.9 als Unterpunkt 9. angefügt:

„9. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

9.1 Die für die Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Festlegungen sind Teil E „Spezielle Regelungen“ zu entnehmen.

9.2 Für die abwasserabgaberelevanten Parameter sind die Bestimmungsverfahren entsprechend der Anlage zum AbwAG zu beachten.“

**2** Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Abschnitt E wie folgt geändert:

**2.1** In der Überschrift von Abschnitt E werden die Wörter „Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis“ durch die Wörter „Spezielle Regelungen“ ersetzt.

**2.2** Der Teil E.I wird wie folgt geändert:

**a)** Der Überschrift „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

**b)** Der neue Punkt 1. wird wie folgt geändert:

**aa)** Der erste und zweite Spiegelstrich werden wie folgt neu gefasst:

„1.1 Wasserhaltung

Entnehmen von Wasser über die Rückführwasserpumpen 1 und 2 aus dem sog. Fischteich zur Gewährleistung einer maximalen Wasserspiegelhöhe von 61,50 m HN

- zum Erhalt der Standsicherheit der industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg
- zur Vermeidung von Vernässungen und

- zur Verwendung von bis zu 2.112.000 m<sup>3</sup>/a Wasser im Produktionsprozess zur Kalkofengaswäsche

und Wiedereinleiten dieses Wassers (sog. Rückführwasser) über Kanal 3 in die Bode.“

bb) Nach dem neuen Punkt 1.1 wird folgender Punkt 1.2 eingefügt:

„1.2 Beseitigung von Abwasser aus der Sodaherstellung

1.2.1 Mechanisch behandeltes Abwasser (Endlauge = Abwasser aus der Ammoniak-Destillation und der Abschlammung Solereinigung) aus der IAA Unseburg (teilweise über das Grundwasser) als Klarwasser in den sog. Fischteich bis zu

13.070 m<sup>3</sup>/d  
4.730.000 m<sup>3</sup>/a

davon

bei Störungen an der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg über Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ in das Grundwasser bis zu

25.000 m<sup>3</sup>/a

1.2.2 Unbehandeltes Abwasser aus der Kalkofengaswäsche über Kanal 3 in die Bode bis zu

6.250 m<sup>3</sup>/d  
2.095.980 m<sup>3</sup>/a“

cc) Die zwei letzten Spiegelstriche in Punkt 1. werden wie folgt neu gefasst:

„1.3 Beseitigung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser des Sodabetriebes

1.3.1 Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über Kanal 1 in die Bode bis zu

a) aus der Frischwasserkühlung im Ablauf bis zu 50.000 m<sup>3</sup>/d  
13.000.000 m<sup>3</sup>/a

b) aus der Abflutung von Kühlkreisläufen 500 m<sup>3</sup>/d  
(Rückkühlwerke 4 und 4a) bis zu 150.000 m<sup>3</sup>/a

1.3.2 Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen (Abflutung RKW 1+2 und 3) über Kanal 3 in die Bode bis zu

1.500 m<sup>3</sup>/d  
500.000 m<sup>3</sup>/a

1.4 Beseitigung von Niederschlagswasser des Sodabetriebes

(bei einem Bemessungsregen von  $r_{15,1} = 108,3$  l/s ha für die Ortslage Staßfurt)

1.4.1 Niederschlagswasser einer undurchlässigen Fläche von  $A_U = 5,25$  ha (einschließlich behandeltes Niederschlagswasser einer ca. 0,003 ha großen Bepflanzungsfläche) über Kanal 1 in die Bode von 569 l/s

1.4.2 Niederschlagswasser einer undurchlässigen Fläche von  $A_U = 1,83$  ha über Kanal 3 in die Bode von 198 l/s“

c) Nach Punkt 1.4.2 wird folgender Punkt 2. eingefügt:

„2. Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

2.1 Soweit das jeweilige Abwasser in den Anwendungsbereich der AbwV fällt, sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

2.2. Für das Abwasser aus indirekten Kühlsystemen sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B AbwV einzuhalten.“

d) Die Überschrift „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“ wird wie folgt neu gefasst:

„3. Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit“

e) Der neue Punkt 3. wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Punkt 3.1 eingefügt:

„3.1. Abwasser aus der Sodaherstellung

3.1.1 Am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage ist vor Vermischung mit anderem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500300002) folgender Überwachungswert einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	Stichprobe	120 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) im Jahresmittel	Stichprobe	70 mg/l

Der Überwachungswert für Ammonium-Stickstoff im Jahresmittel gilt **ab 01.01.2026**.

Zur Ermittlung des Jahresmittelwertes sind alle Werte aus der Selbstüberwachung heranzuziehen. Hierbei sind vor der Bildung des Jahresmittelwertes alle Messungen innerhalb eines Kalendermonats zunächst in einem Monatsmittelwert zusammenzufassen. Vor der Bildung des Monatsmittelwertes sind alle Messungen innerhalb eines Drittels des Kalendermonats zunächst in einem Mittelwert für das Monatsdrittel zusammenzufassen; bei Kalendermonaten mit 31 Tagen besteht das letzte Monatsdrittel aus 11 Tagen; im Monat Februar bestehen das erste und zweite Monatsdrittel jeweils aus zehn Tagen.

3.1.2. Am Ablauf der IAA Unseburg (Messstellenummer 1500300004) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	100 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	60 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	64 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	0,20 mg/l
Chlorid	qualifizierte Stichprobe	100 g/l <sup>1</sup>
Chrom	qualifizierte Stichprobe	230 µg/l
Blei	qualifizierte Stichprobe	60 µg/l
Nickel	qualifizierte Stichprobe	50 µg/l
Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	1,0 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	qualifizierte Stichprobe	24

3.1.3. Am Ablauf der Kalkofengaswäscher (Messstellen-Nr. 431696) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	200 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	60 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	80 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	0,25 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	qualifizierte Stichprobe	0,10 mg/l
Blei (Pb)	qualifizierte Stichprobe	50 µg/l
Quecksilber (Hg)	qualifizierte Stichprobe	3,0 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	qualifizierte Stichprobe	2 <sup>1</sup>

bb) Die bisherigen Punkte 2. und 3. werden zu den Punkten 3.2 bis 3.3.

cc) Der neue Punkt 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup> Berichtigt am 18.10.2022

- „3.3. Im Abwasser sind in den Kanälen 1, 2 und 3 an der Werksgrenze vor Einleitungen Dritter (Messstellen-Nr. 431607, 431608, 431609) folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
pH-Wert-Bereich (November – Mai)	Stichprobe	6,0 – 9,0
pH-Wert-Bereich (Juni – Oktober)	Stichprobe	6,0 – 8,5
Maximale Abwassertemperatur	Stichprobe	35,0 °C

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A/II.2/3.2) gilt nicht.“

dd) Der bisherige Punkt 4 wird als Punkt 3.4 wie folgt neu gefasst:

- „3.4. Abwasser im Kanal 3

- 3.4.1 Im Abwasser im Kanal 3 sind an der Werksgrenze vor Einleitungen Dritter (Messstellen-Nr. 431609) zusätzlich folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	qualifizierte Stichprobe	70 mg/l
Chlorid	qualifizierte Stichprobe	80 g/l
Chloridfracht pro Tag (November – Mai)	qualifizierte Stichprobe	2.200 t/d
Chloridfracht pro Tag (Juni – Oktober)	qualifizierte Stichprobe	1.800 t/d

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A/II.2/3.2) gilt nicht.

Die Chloridfracht pro Tag ergibt sich aus der Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem korrespondierenden Gesamtvolumenstrom je Kalendertag. Im Zeitraum Juni bis Oktober gelten für den Überwachungswert Chloridfracht pro Tag bis zu drei Überschreitungen mit bis zu 2.200 t/d noch als eingehalten.

Die Einhaltung der Überwachungswerte für die Chloridfrachten ist als Betreiberpflicht im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen.

- 3.4.2 Zielwert für die Chloridfracht pro Jahr

Im Abwasser im Kanal 3 (Messstellen-Nr. 431609) gilt ab dem Kalenderjahr 2023 ein Zielwert für die Chloridfracht pro Jahr von 495.000 t/a.

Soweit für jeden Tag im Kalenderjahr eine ermittelte Chloridfracht pro Tag vorliegt, ergibt sich die Chloridfracht pro Jahr aus der Summe aller Chloridfrachten pro Tag. Für einen Kalendertag ohne Einleitung geht der Wert „0“ als ermittelte Chloridfracht pro Tag in die Berechnung ein.

Liegt – trotz Einleitung – für einzelne Kalendertage keine ermittelte Chloridfracht pro Tag vor, ergibt sich die Chloridfracht pro Jahr nach der folgenden Berechnungsvorschrift:

- Die Chloridfracht pro Jahr ergibt sich aus der Summe der 12 ermittelten Chloridfrachten pro Kalendermonat.
- Die Chloridfracht pro Kalendermonat ergibt sich zuvor aus der Summe der drei ermittelten Chloridfrachten innerhalb eines Drittels des Kalendermonats.
- Aus den ermittelten Chloridfrachten pro Tag ist zuvor ein Mittelwert pro Monatsdrittel zu berechnen und dieser mit der Anzahl der Tage des Monatsdrittels zu multiplizieren. Bei Kalendermonaten mit 31 Tagen besteht dabei das letzte Monatsdrittel aus 11 Tagen. Im Monat Februar bestehen das erste und das zweite Monatsdrittel jeweils aus zehn Tagen.

Die ermittelten Chloridfrachten sind der zuständigen Behörde im Rahmen der quartalsweisen Monitoringberichte zu übermitteln.“

ee) Der bisherige Punkt 5 wird zu Punkt 3.5.

- f) Die Überschrift „Nebenbestimmungen“, die Überschrift „Befristung“ einschließlich des dazugehörigen Wortlauts sowie die Überschrift „Weitere Nebenbestimmungen“ werden gestrichen und der folgende Punkt 4. eingefügt:

„4. Befristung:

Das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung (Abwasser aus der Ammoniak-Destillation, Abschlammung Solereinigung und Kalkofengaswäsche) wird befristet bis zum 31.12.2030 erlaubt.“

- g) Der bisherige Punkt 1. „Wasserhaltung im sog. Fischteich“ wird zum neuen Punkt 5 und wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Punkte 1.1 bis 1.10 werden zu den neuen Punkten 5.1 bis 5.10.

bb) Der bisherige Punkt 2 wird zum neuen Punkt 5.11.

cc) In den neuen Punkten 5.1 und 5.11 werden die Wörter „ehemaligen Fischteich“ durch die Wörter „sog. Fischteich“ ersetzt.

- h) Der bisherige Punkt 3. wird zum neuen Punkt 6.

- i) Im neuen Punkt 6 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

„Eine Übersicht, in der alle wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung (einschließlich Angaben zu deren Realisierung) aufgeführt werden, ist zu erstellen und regelmäßig bzgl. sich ergebener Änderungen bzw. Ergänzungen zu aktualisieren und kann als Bestandteil des Betriebstagebuches geführt werden.“

- j) Die bisherigen Punkte 4. und 5. werden aufgehoben.

- k) Der bisherige Punkt 6. wird zum neuen Punkt 7. und wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle wird die Zeile zu Kanal 5 gestrichen.

bb) Der Absatz unter der Tabelle wird gestrichen.

**l)** Der bisherige Punkt 7. „Eigenüberwachung“ wird zum neuen Punkt 8. „Selbstüberwachung und wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Punkte 7.1 und 7.2 werden zu den neuen Punkten 8.1 und 8.2.

bb) Der neue Punkt 8.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „ehemaligen Fischteich“ werden jeweils durch die Wörter „sog. Fischteich“ ersetzt.

bbb) Im letzten Satz wird das Wort „Eigenüberwachung“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.

cc) Der neue Punkt 8.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Mindestanforderungen der SÜVO hinaus sind folgende Selbstüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.“

bbb) In der Tabelle werden folgende Zeilen nach der Messstellennummer 1500300002 eingefügt:

„1500300003	Zulauf IAA	Chlorid	betriebstäglich
1500300004	Ablauf IAA	Chlorid	betriebstäglich“

ccc) In der Tabelle wird die Zeile mit der Messstellennummer 1500300005 gestrichen.

ddd) In der Tabelle wird in der Zeile mit der Messstellennummer 431608 die Angabe „Kanal 2“ durch die Angabe „Reservekanal 2“ ersetzt.

eee) In der Tabelle wird in der Zeile mit der Messstellennummer 431609 der Kontrollparameter „Gesamter geb. Stickstoff“ mit der Häufigkeit „betriebstäglich“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Punkte 7.3 bis 7.6 werden zu den neuen Punkten 8.3 bis 8.6.

ee) Der neue Punkt 8.3 wird aufgehoben.

ff) Nach Punkt 8.6 wird folgender Punkt 8.7 angefügt:

„8.7 Abweichend von § 5 Absatz 1 SÜVO sind die Ergebnisse der Selbstüberwachung vierteljährlich auszuwerten, zusammenzufassen und der zuständigen Wasserbehörde jeweils bis zum Ende des Folgemonats vorzulegen.“

**m)** Der bisherige Punkt 8. wird zum neue Punkt 9. und wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Punkte 8.1 bis 8.4 werden zu den neuen Punkten 9.1 bis 9.4.

bb) Im neuen Punkt 9.2 werden die Wörter „ehemaligen Fischteich“ durch die Wörter „sog. Fischteich“ ersetzt.

- cc) Im neuen Punkt 9.4 wird das Wort „Eigenkontrolle“ durch das Wort „Selbstüberwachung“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Punkt 8.5 wird aufgehoben.
- ee) Der bisherige Punkt 8.6 wird zum neuen Punkt 9.6
- n)** Der bisherige Punkt 9. wird zum neue Punkt 10. und wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Punkte 9.1 und 9.2 werden zu den neuen Punkten 10.1 und 10.2.
- bb) Im neuen Punkt 10.1 werden die Wörter „ehemaligen Fischteich“ durch die Wörter „sog. Fischteich“ ersetzt.
- cc) Im neuen Punkt 10.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:  
 „Der Entwässerungsplan des Stammbetriebes einschließlich IAA Unseburg (Rohrleitungsplan mit Unterteilung nach sanitärem/häuslichem Abwasser, Niederschlagswasser, Produktionsabwasser und Kühlwasser) ist der Oberen Wasserbehörde nach jeder Aktualisierung zu übergeben.“
- dd) Die bisherigen Punkte 9.3 und 9.4 werden aufgehoben.
- ee) Der bisherige Punkt 9.5 wird zum neuen Punkt 10.5 und wie folgt neu gefasst:  
 „10.5 Zusätzlich zu Punkt A/II.2/8.7 hat der Selbstüberwachungsbericht noch Angaben zur Kapazität und Auslastung (Tageswerte, Jahresmenge) der Soda-Produktion sowie zu Art und Menge der Einsatzstoffe zu enthalten.“
- ff) Die bisherigen Punkte 9.6 und 9.11 werden aufgehoben.
- o)** Der bisherige Punkt 10. wird zum neuen Punkt 11. und dem Wortlaut wird die Überschrift „Energieeffizienz“ vorangestellt.
- p)** Der bisherige Punkt 11. wird zum neuen Punkt 12.
- q)** Der bisherige Punkt 12. wird zum neuen Punkt 13. und wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Punkte 12.1 bis 12.6 werden zu den neuen Punkten 13.1 bis 13.6.
- bb) Im neuen Punkt 13.1 wird der Satz nach der ersten Tabelle gestrichen und werden die beiden Tabellen zu einer Gesamttabelle vereinigt.
- cc) Der neue Punkt 13.2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „13.2 Art und Umfang der Untersuchung  
 Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Selbstüberwachung sind mindestens folgende Untersuchungen durchzuführen.

Messstellen	Parameter	Häufigkeit
431607 (Kanal 1) 431608 (Reservekanal 2) 431609 (Kanal 3)	Abwassermenge (m <sup>3</sup> /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich

Messstellen	Parameter	Häufigkeit
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit ( $\mu\text{S/cm}$ )	täglich
	Temperatur ( $^{\circ}\text{C}$ )	täglich
	pH-Wert	täglich
1500305017 (Gesamtablauf Kanal 1)	Abwassermenge ( $\text{m}^3/\text{d}$ )	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit ( $\mu\text{S/cm}$ )	kontinuierlich
	Temperatur ( $^{\circ}\text{C}$ )	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich
431656 (Gefluder)	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Magnesium	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit ( $\mu\text{S/cm}$ )	täglich
	Temperatur ( $^{\circ}\text{C}$ )	täglich
	pH-Wert	täglich
410185 (Steißfurt-Wehr) 410191 (Steißfurt, oberhalb Liethe-Mündung)	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Magnesium	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Ammoniak-Stickstoff (mg/l)*	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit ( $\mu\text{S/cm}$ )	kontinuierlich
	Temperatur ( $^{\circ}\text{C}$ )	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich

\* Der Parameter Ammoniak-Stickstoff ist aus dem Messwert für Ammonium-Stickstoff und den mit der Probenahme korrespondierenden Messwerten für

die Temperatur und den pH-Wert unter Verwendung der Anlage A2 „Temperatur- und pH-abhängige Faktoren zur Berechnung des Ammoniakgehaltes aus der Gesamtammonium-Konzentration“ aus dem Bericht UBA-BE-076 „Ammoniak im Wasser“ des Umweltbundesamtes Wien vom 1996 zu berechnen. ([www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/be076.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/be076.pdf))“

dd) Im neuen Punkt 13.4 werden die Wörter „Die Untersuchungen“ durch die Wörter „Die kontinuierlichen Untersuchungen“ ersetzt.

ee) Der neue Punkt 13.5 wird wie folgt neu gefasst:

„13.5 Zeitraum der Untersuchungen

Die Untersuchungen sind vorerst bis zum 31.12.2027 fortzuführen.“

ff) Der neue Punkt 13.6 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Satz wird die Angabe „§ 3 EigÜVO“ durch die Angabe „§ 3 SÜVO“ ersetzt.

bbb) Im letzten Satz werden die Wörter „erstmals zum 31.03.2021“ gestrichen.

gg) Nach Punkt 13.6 wird folgender Punkt 13.7 angefügt.

„13.7 Sofortinformation und Sofortmaßnahmen

Die obere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn der berechnete Wert für Ammoniak-Stickstoff an den Messstellen 410185 (Steißfurt-Wehr) bzw. 410191 (Steißfurt, oberhalb Liethe-Mündung) einen Wert von 0,015 mg/l Ammoniak-Stickstoff übersteigt.

Bei einem berechneten Wert von mehr als 0,021 mg/l Ammoniak-Stickstoff sind unverzüglich Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffkonzentration im Gewässer zu ergreifen. Die obere Wasserbehörde ist über die geplanten Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu informieren.“

r) Der bisherige Punkt 13. wird zum neuen Punkt 14. und wie folgt neu gefasst:

„14. Bau und Betrieb der Rückführwasserleitungen

Die Anforderungen in den Punkten A/II.2/6.1 bis A/II.2/6.8 sind auf die Rückführwasserleitungen entsprechend anzuwenden.“

s) Der bisherige Punkt 14. wird zum neuen Punkt 15. und wie folgt neu gefasst:

„15. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

15.1 Reduzierung der Stickstoffeinträge in die Bode

Es sind praktisch geeignete Maßnahmen für die messbare Reduzierung der Stickstoffeinträge über die Abwassereinleitungen in die Bode durchzuführen. Dies schließt auch Maßnahmen ein, die sich mittelbar auf diese Einleitungen auswirken. Das betrifft insbesondere den Ersatz der vorhandenen Ammoniak-Destillation.

Eine weitere geeignete Maßnahme ist die geplante Pilotanlage zur Ammonium-Filtration am Ablauf der IAA Unseburg.

## 15.2 Reduzierung der Salzeinträge in die Bode

Der Verzicht auf den Einsatz von Salzbrunnenwasser zur Kühlung, um den Salzeintrag in die Bode zu reduzieren, ist der zuständigen Wasserbehörde bis 31.12.2022 zu belegen.

Es sind weitere praktisch geeignete Maßnahmen für die messbare Reduzierung der Salzeinträge über die Abwassereinleitungen in die Bode durchzuführen. Dies schließt auch Maßnahmen ein, die sich mittelbar auf diese Einleitungen auswirken.

Die Maßnahmen sollen bis spätestens 21.12.2027 angelegt sein.

## 15.3 Ablaufplan

Der zuständigen Wasserbehörde ist bis zum 31.01.2023 ein Ablaufplan zur Reduzierung der Stickstoff- und Salzeinträge in die Bode mit folgenden Mindestinhalten zu übergeben:

- Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahmen,
- Angabe der Priorität für jede Maßnahme,
- Angabe des Verantwortlichen für jede Maßnahme,
- voraussichtlicher Beginn, Dauer und ggf. Zwischenschritte jeder Maßnahme,
- parameterbezogene Quantifizierung / Emissionsprognose für jede Maßnahme.

Jeweils halbjährlich ist zum 30.6. und 31.12. der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert über den Stand der Realisierung schriftlich zu berichten und ggf. der Ablaufplan zu aktualisieren. Dabei sind etwaige Verzögerungen oder Veränderungen in den Ablaufplan aufzunehmen und zu erläutern sowie alternative Lösungen unter Beachtung der zeitlichen Auswirkungen darzustellen.

Zum 31.12.2026 ist der zuständigen Wasserbehörde ein vorläufiger Schlussbericht zu übergeben.

## 15.4 Reduzierung der Schadwirkungen von Abwassereinleitungen auf die Bode (Temperatur, pH-Wert)

Der zuständigen Wasserbehörde ist einmalig zum 30.06.2023 ein Konzept zur Kühlwassernutzung mit folgenden Mindestinhalten vorzulegen:

- Leitungsplan der vorhandenen Kühlwasserleitungen
- Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahmen
- Kosten, Dauer und ggf. Zwischenschritte der untersuchten Maßnahmen
- Quantifizierung der Auswirkungen, insbesondere bezüglich der am Gesamtstandort anfallenden Abwassermengen sowie hinsichtlich der Steuerung des pH-Wertes
- etwaige Restriktionen (z.B. Grundstücksverfügbarkeit, erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen, Dimensionierung vorhandener Leitungen)“

t) Nach Punkt 15.4 werden die folgenden Punkte 16. und 17. angefügt:

„16. Anordnungen zur Sicherung der FFH-Verträglichkeit

- 16.1 Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten die von ihr in der „FFH-Ausnahmeprüfung FFH-Gebiet Bode und Selke im Harzvorland (DE 4133-301) zur Einleitung von Produktionsabwasser“ vom 21.09.2022 bezeichneten, nach Art und Umfang konkretisierten Maßnahmen (M01, M02) zur Verbesserung gewässerstruktureller Mängel vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) durchführen zu lassen. Die Maßnahmen bezwecken die Verbesserung der Bedingungen der Art Rapfen durch Schaffung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig als FCS-Maßnahmen für die parallel durch die Obere Naturschutzbehörde ergehende artenschutzrechtliche Ausnahme zu fließgewässerbewohnenden Libellen und dem Bachneunauge.
- 16.2 Es handelt sich um freiwillige Maßnahmen im Sinne des Managementplans, die im Rahmen der ökologischen Gewässerunterhaltung des LHW zeitnah ausgeführt werden sollen und in bereits vorabgestimmte Maßnahmenvorschläge des Gewässerentwicklungskonzepts „Untere Bode“ eingebettet sind. Die Art und Weise der Aufwertung und der Finanzierung von konkretisierender Planung – soweit erforderlich – und Ausführung ist zwischen der Antragstellerin und LHW sowie LVwA in geeigneter Weise abzustimmen.
- 16.3 Im Falle eines Hochwassers (höchste Warnstufe bei Krottorf) hat die Antragstellerin durch geeignete Maßnahmen die Einleitung von Abwasser so gering zu halten, wie es unter Beachtung der produktionstechnischen Zwänge möglich ist.
17. Fischmonitoring
- 17.1 Ergänzend zu dem bisherigen Monitoring wird ein **Fischmonitoring** angeordnet. Das Monitoring ist im Auftrag der Antragstellerin durch ein geeignetes fischkundliches Büro vorzunehmen.
- 17.2 Die Antragstellerin hat der Erlaubnisbehörde bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Ergebnisbericht unter Bezugnahme auf die bis zum 30.04. des Jahres erzielten Ergebnisse vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde wird die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Fischereibehörde, den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und den Landkreis Salzlandkreis in die Auswertung der Ergebnisse des Monitorings einbeziehen.
- 17.3 Das Fischmonitoring zielt vorrangig auf die Beobachtung des Bestands der Art Rapfen im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ sowie des Bachneunauges, für welches eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen der stofflichen Einträge aus den Einleitungen der Antragstellerin. Es soll valide Aussagen über die Wirksamkeit der in diesem Bescheid angeordneten Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000 sowie der Stützung der Population des Bachneunauges ermöglichen. Dies erfordert

- eine einmalige verbale Darstellung des Ist-Zustands,
- eine regelmäßige, auch etwaige Stoßbelastungen wiedergebende Erfassung der für die stoffliche Belastung maßgeblichen Parameter Chlorid und Ammonium-Stickstoff sowie ergänzend Temperatur und Sauerstoffgehalt an mindestens zwei repräsentativen Messpunkten unterhalb der Einleitungen sowie
- die Erfassung des vorfindlichen Arteninventars der Fischfauna (bezogen auf den Nachweis des Rapfens und dessen Beutefische sowie des Bachneunauges) in drei Suchräumen (unterhalb der strukturverbessernden Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets; Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage am Wehr Staßfurt in jährlich zwei Zeiträumen, welche für das Wanderverhalten der Art Rapfen repräsentativ sind; unterhalb der strukturverbessernden Maßnahmen, welche im Abschnitt der unteren Bode unterhalb der Einleitungen vorgesehen sind). Die Einzelheiten werden durch ergänzende Anordnung auf Grundlage eines bis zum 15.01.2023 vorzulegenden Vorschlags der Antragstellerin festgelegt.

17.4 Das Fischmonitoring ist für einen Zeitraum bis zwei Jahre nach Umgestaltung des Wehrs Nienburg fortzusetzen.

17.5 Für den Fall, dass im Ergebnis des Monitorings sich wider Erwarten die Bedingungen für die Art Rapfen im genannten Bereich ungünstiger als erwartet entwickeln sollten, dass die erwartete Stärkung der Population im FFH-Gebiet nicht eintritt und sich der Erhaltungszustand der Art im betreffenden FFH-Gebiet nachteilig entwickelt, werden anderweitige Maßnahmen anzuordnen sein, welche eintretende Nachteile mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensieren werden. Dazu zählen – jeweils vorbehaltlich im Einzelnen erforderlicher behördlicher Entscheidungen –

- weitere habitatverbessernde Maßnahmen zugunsten des Rapfens im Verlauf des Unterlaufs der Bode,
- der Besatz mit autochthonen Exemplaren aus dem Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Region (Elbstrom einschließlich Unterlauf der Saale)
- der Fang bzw. Rückhalt einzelner Exemplare im Wanderzyklus (Auf- und Abstieg) zum Zweck des Transports über eine anders nicht passierbare Strecke.“

u) Der Überschrift „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ wird die Angabe „18.“ vorangestellt.

**2.3** Der Teil E.II wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ werden im vierten Spiegelstrich jeweils die Wörter „zu entwässernden Fläche von  $A_E$ “ durch die Wörter „undurchlässigen Fläche von  $A_U$ “ ersetzt.
- b) Die Überschrift „Nebenbestimmungen“ wird in „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ geändert.

aa) Die Überschrift von Unterpunkt 2. wird in „Anforderungen an das Abwasser“ geändert.

bb) Der Unterpunkt 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Für das Abwasser sind im letzten Abwassersammelschacht der Abwasseranlage des Kraftwerkes die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abwassertemperatur	Stichprobe	33,0 °C
pH-Wert-Bereich	Stichprobe	6,0 – 8,0

cc) Im Unterpunkt 2.8 wird die Angabe „Auflage X.1.3“ durch die Angabe „Punkt 1.3“ ersetzt.

dd) In Unterpunkt 4.1 werden die Wörter „Teil A Abschnitt II.2 Nr. 5.1“ durch die Angabe „Punkt A/II.2/5.1“ ersetzt.

**2.4** Der Teil E.III wird wie folgt geändert:

Im Punkt 2.2 werden im letzten Satz die Wörter „Punkt A.II.2 Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 3“ durch die Angabe „Punkt A/II.2/3.2“ ersetzt.

**2.5** Der Teil E.V wird aufgehoben.

**2.6** In Anlage 1 „Kartenausschnitte der Lage der Gewässerbenutzungen“ wird in der unteren Abbildung die Einleitstelle Kanal 5 in die Bode gestrichen.

**2.7** In Anlage 2 „Fließbild mit Probenahmestellen“ wird der Kanal 5 mit der Messstellennummer 1500300005 gestrichen.

**3** Den Entscheidungen in den Punkten 1 und 2 liegen die Unterlagen in Punkt II. zu Grunde.

**4** Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21) mit Fristverlängerung bis 30.09.2022 durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28.12.2021 (Az. 405.c-62631 -89-03-21) bleibt im Übrigen unberührt.

**5** Aus Gründen der Klarstellung wird die aus dem 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid folgende Fassung als **Anhang** zu diesem Erlaubnisbescheid informatorisch abgebildet.

**6** Es wird festgestellt, dass das öffentliche und private Interesse an der Fortsetzung der Möglichkeit des Einleitens von Produktionsabwasser – hier in das Fließgewässer Bode – zwingend ist, es hierfür keine zumutbaren Alternativen gibt und nach Maßgabe dieses Bescheids dieses Interesse das Integritätsinteresse des FFH-Gebietsschutzes – hier bezogen auf die Art Rapfen als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ – überwiegt.

**7** Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

**8** Die Kosten hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG<sup>2</sup> zu tragen.

<sup>2</sup> Berichtigt am 18.10.2022

## II. Unterlagen

- Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 05.07.2021 auf Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Produktionsabwasser mit dazugehörigen Anlagen
- Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 29.09.2022 bei der Oberen Naturschutzbehörde auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG
- CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Einleitung von Produktionsabwasser – Stand: August 2022 (Überarbeitung: September 2022, mit Ergänzungen vom 21.09.2022)
- CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Einleitung von Produktionsabwasser – Stand: August 2022 (Überarbeitung: September 2022)
- IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, Auswirkungen der Abwassereinleitungen der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG auf die Gewässerbeschaffenheit von Bode und Saale – Dokumentation und Beurteilung – vom 16.02.2021
- IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, Auswirkungen der Abwassereinleitungen der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG auf die Gewässerbeschaffenheit von Bode und Saale – Dokumentation und Beurteilung – vom 01.11.2018
- KIRCHNER Beratende Ingenieure GmbH, CIECH Soda Deutschland Rückführwasserleitung Elbe, Vorhabensbeschreibung, Erläuterungsbericht – vom 15.04.2019
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Fachliche Stellungnahme zur Rückführwasserleitung Sodawerke Staßfurt – vom 12.09.2013
- Nachweis nach DWA M 153 der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom Juli 2020 für die Standorte Sodawerk und Kraftwerk
- Wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21)
- Fristverlängerung des Landesverwaltungsamtes vom 28.12.2021 (Az. 405.c-62631-89-03-21)
- Anlagengenehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 30.04.2013 (Az.: 405.5-62631-89-01-13) für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg durch Errichtung und Betrieb des Absetzbeckens 7“ mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung
- Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 5 Satz 1 WG LSA vom 13.11.2007 (Amtsblatt SLK 2008/02 C), geändert durch Satzung vom 18.01.2011 (Amtsblatt SLK 2011/07 C) – hier: Anlage 4 „Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Industrie- und Produktionsabwasser“

- Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027
- Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 gemäß § 82 WHG
- Stellungnahme der Oberen Abfallbehörde (OAB) vom 20.07.2021,
- Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde (OIB) vom 29.07.2021,
- Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (OWB, Referat Wasser (404)) vom 14.07.2021,
- Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) vom 09.09.2021,
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 02.09.2021, 09.12.2021 sowie 21.12.2021,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises vom 09.12.2021 sowie 15.09.2022,
- Stellungnahme der Oberen Fischereibehörde vom 26.08.2021, 16.12.2021 sowie 20.12.2021,
- Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Untere Bode vom 20.09.2021,
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises vom 24.08.2021,
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) vom 26.08.2021,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.08.2021,
- Landesamt für Geologie und Bergbau (LAGB) vom 10.09.2021 sowie 20.09.2022,
- Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 15.11.2021,
- Stellungnahme der „Interessengemeinschaft Bode-Lachs e.V.“ vom 02.12.2021 sowie 15.09.2022,
- Stellungnahme des BUND Sachsen-Anhalt e.V. vom 07.12.2021 sowie 19.09.2022,
- Stellungnahme des Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vom 07.12.2021 sowie 15.09.2022,
- Einwendung des Wildfisch- und Gewässerschutz 1985 Wernigerode e.V. vom 03.12.2021,
- Einwendung des Sportfischervereins „Am Bodestrand“ 1922 Unseburg e.V. vom 02.12.2021,
- Einwendung der Wanderfische ohne Grenzen – NASF D e.V. vom 03.12.2021,
- Einwendung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. vom 03.12.2021,
- Einwendung des VSR-Gewässerschutz e.V. vom 06.12.2021,
- Einwendung der Gemeinde Bördeau vom 08.12.2021,
- 126 gleichförmige Einwendungen privater Personen bzw. des Sportfischervereins Staßfurt e.V.

### III. Begründung

1	Anlass des Verfahrens, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Verfahrensgeschichte und -ablauf	26
2	Verfahrensrechtliche Bewertung	31
3	Materiell-rechtliche Bewertung	36
3.1	Emissionsseitige Betrachtung (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG)	36
3.2	Immissionsseitige Betrachtung (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 WHG)	38
3.2.1	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen	38
3.2.1.1	Bewirtschaftung der Oberflächenwasserkörper	39
3.2.1.1.1	Verschlechterungsverbot	40
3.2.1.1.2	Phasing-Out-Verpflichtung	41
3.2.1.1.3	Verbesserungsgebot	42
3.2.1.2	Bewirtschaftung der Grundwasserkörper	45
3.2.2	Beachtung des Besorgnisgrundsatzes (§ 48 Abs. 1 WHG)	46
3.2.2.1	Einleitung von Abwasser über die Industrielle Absetzanlage Unseburg in den Untergrund	46
3.2.2.2	Nutzung der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb („Notrückhaltebecken“) am Werksstandort Staßfurt	46
3.2.3	Weitere Versagungsgründe, Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG)	47
3.2.3.1	Natura 2000-Gebietsschutz	47
3.2.3.1.1	Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung	48
3.2.3.1.2	Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung	51
3.2.3.1.2.1	FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“	51
3.2.3.1.2.2	FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“	58
3.2.3.1.2.3	SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“	66
3.2.3.1.2.4	FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“	67
3.2.3.1.3	Summationswirkungen (anderer Pläne und Projekte)	73
3.2.3.1.4	Zusammenfassung der Auswirkungsprognose	73
3.2.3.1.5	Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG	74
3.2.3.1.5.1	Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses	74
3.2.3.1.5.2	Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses	77
3.2.3.1.5.2.1	Bewertung von Art und Maß der Beeinträchtigung unter Einbeziehung gegensteuernder (Abschwächungs-) Maßnahmen	77
3.2.3.1.5.2.2	Abwägung des Integritätsinteresses der Kohärenzfunktion des Netzes Natura 2000 gegenüber den für das Vorhaben sprechenden zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses	79
3.2.3.1.5.2.2.1	Zumutbare Alternativen	79
3.2.3.1.5.2.2.1.1	Alternativen	80
3.2.3.1.5.2.2.1.2	Zumutbarkeit	83
3.2.3.1.5.2.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 (Kohärenzausgleich)	88
3.2.3.1.6	Stellungnahmen der anerkannten Umweltvereinigungen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG	92
3.2.3.1.6.1	Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Rapfen“	92
3.2.3.1.6.2	Fehlerhafte Abweichungsprüfung	93
3.2.3.1.6.2.1	Keine ordnungsgemäße FFH-VU als Grundlage	93

3.2.3.1.6.2.2	Verfügbarkeit von zumutbaren Alternativen .....	94
3.2.3.1.6.3	Fehlerhafte FFH-VU als Grundlage der FFH-VP .....	96
3.2.3.1.6.3.1	Keine beste wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage und Methodik .....	96
3.2.3.1.6.3.2	Heranziehung von falschen Bewertungsgrundlagen und unzutreffende Interpretation von fachlichen Bewertungsgrundlagen .....	98
3.2.3.1.6.3.3	Unvollständige Prüfung, Fehlen von Wirkfaktoren.....	99
3.2.3.1.6.3.3.1	AOX.....	99
3.2.3.1.6.3.3.2	Sulfat .....	100
3.2.3.1.6.3.3.3	NH <sub>3</sub> -N.....	100
3.2.3.1.6.3.3.4	Verunreinigungen des eingesetzten Kalksteins.....	101
3.2.3.1.6.3.3.5	Chlorid-Kationen mit unterschiedlicher relativer Ionentoxizität .....	101
3.2.3.1.6.3.4	Fehlende Prüfung von Wechselwirkungen und kumulativen Effekten .....	102
3.2.3.1.6.3.5	Unzureichender Maßstab von gleichbleibenden Auswirkungen bzw. keinen Verschlechterungen .....	104
3.2.3.1.6.3.6	Übrige Fischarten, die als Anhang II-Arten bzw. charakteristische Arten der geschützten LRT dem Gebietsschutz unterliegen .....	105
3.2.3.1.6.3.7	Fehlerhafte Prüfung einer Beeinträchtigung der LRT 3260 und weiterer LRT, insbesondere der Auen-LRT .....	106
3.2.3.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit .....	106
3.2.3.2.1	Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	106
3.2.3.2.1.1	Avifauna .....	107
3.2.3.2.1.1.1	Relevanzprüfung .....	107
3.2.3.2.1.1.2	Konfliktanalyse .....	108
3.2.3.2.1.2	Herpetofauna .....	109
3.2.3.2.1.2.1	Reptilien .....	109
3.2.3.2.1.2.2	Amphibien .....	109
3.2.3.2.1.3	Libellen.....	109
3.2.3.2.1.4	Schmetterlinge .....	111
3.2.3.2.1.5	Säugetiere.....	111
3.2.3.2.1.5.1	Fledermäuse .....	111
3.2.3.2.1.5.2	Biber und Fischotter .....	112
3.2.3.2.1.6	Rundmäuler.....	112
3.2.3.2.1.7	Flora .....	113
3.3	Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG).....	113
3.3.1	Kein Entgegenstehen des Maßnahmenprogramms .....	114
3.3.2	Allgemeines wasserbehördliches Bewirtschaftungsermessen .....	114
3.3.2.1	Öffentliche Belange .....	114
3.3.2.1.1	Keine Entsorgungsalternativen .....	115
3.3.2.1.2	Raumordnung und sonstige Planungen .....	116
3.3.2.1.3	Kommunale Selbstverwaltung.....	117
3.3.2.1.4	Freizeit und Tourismus.....	117
3.3.2.1.5	Vorranggewässersystem, Wanderfischprogramm, Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“.....	118
3.3.2.2	Berücksichtigung der Interessen Dritter .....	119
3.3.2.2.1	Fischereirechte.....	120

3.3.2.2.2	Wassernutzungsrechte.....	120
3.4	Begründung des teilweisen Widerrufs.....	120
3.5	Begründung der geänderten Regelungen zu Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung (insbesondere Teil E.I Punkte 1 – 3 des Erlaubnisbescheids) .....	121
3.6	Begründung von getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	124
3.7	Insbesondere: Begründung der Festlegung des Verdünnungsfaktors ( $G_{Ei}$ ) im Ablauf der Industriellen Absetzanlage .....	128
3.7.1	Anforderungen an Parameter nach dem Stand der Technik .....	128
3.7.2	„Salzkorrektur“ .....	131
3.7.2.1	Keine unmittelbare Anwendung der Abwasserverordnung.....	131
3.7.2.2	Keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Abwasserverordnung .....	132
3.7.3	Festlegung von Überwachungswerten nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AbwAG .....	139
3.7.4	Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG.....	140
3.8	Insbesondere: Begründung der Befristung, Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis.....	143
3.9	Begründung der abgaberechtlichen Festlegungen.....	147
4	Ausführungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen.....	147
4.1	Verfahrensrecht (UVP) .....	148
4.2	Wasserrecht .....	149
4.2.1	Allgemeine Anforderungen an den Stand der Technik.....	149
4.2.2	WRRL/Bewirtschaftungsziele .....	150
4.2.2.1	Allgemein .....	150
4.2.2.2	Inhalt des wasserrechtlichen Fachbeitrags .....	150
4.2.2.3	Vorhandene Überschreitungen, Sach- und Erlaubnislage.....	152
4.2.2.4	Technische Möglichkeiten zur Reduzierung der Gewässerbelastung .....	153
4.2.2.5	Verstoß gegen Koordinierungspflichten .....	153
4.2.2.6	Bezugspunkt für die Prüfung der Bewirtschaftungsziele .....	154
4.2.2.7	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2013/39/EU .....	154
4.2.2.8	Einleitung Oberflächenwasserkörper.....	154
4.2.2.9	Verschlechterung von unterstützenden Parametern .....	155
4.2.2.10	Verminderte Wasserführung der Bode .....	156
4.2.2.11	Verbesserungsgebot, um ein Vielfaches erhöhter Chloridgehalt.....	157
4.2.2.12	Fristgerechte Erreichung der Umweltziele der EG-WRRL.....	158
4.2.2.13	Aussagekraft des Gewässerentwicklungskonzepts Untere Bode.....	158
4.2.2.14	Maßnahmenbewertung in Anlage 3 des Erlaubnis-Antrags, „Plejadis“-Studie.....	159
4.2.2.15	Aussagen der Plejadis-Studie zu Salzfrachten.....	161
4.2.2.16	Aktualität der Angaben zur Zustandsbewertung.....	161
4.2.2.17	Spitzenkappung von Stoffströmen.....	162
4.2.2.18	Maßnahmenkonzept zur Zielerreichung im Maßnahmenprogramm .....	162
4.2.2.19	Erforderliche Emissionsminderung, Verstoß gegen das Gebot der Zielerreichung .....	163
4.2.2.20	Befristung der Erlaubnis, Umsetzung des „CODA“-Konzepts .....	164
4.2.2.21	Bezugsparameter für die Fischschädlichkeit von Salzabwässern .....	164
4.2.2.22	Ausführungen der IDUS-Gutachten 2018 und 2021, drohende Algenblüte .....	165
4.2.3	Einleitung Grundwasserkörper .....	165
4.2.3.1	Mengenmäßiger Zustand, Verwendung veralteter Daten.....	165

---

4.2.3.2	Erfordernis von Messstellen zur Beurteilung des Grundwasserzustands.....	166
4.2.3.3	Gefährdung des Trinkwassers .....	167
4.2.3.4	Trinkwasserversorgung .....	167
4.3	FFH-Gebietsschutz .....	168
4.3.1	Allgemeines, Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	168
4.3.1.1	Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse.....	169
4.3.1.2	Berücksichtigung der Fischarten .....	169
4.3.1.3	Auswirkungen auf die charakteristischen Arten des potenziell betroffenen Lebensraumtyps .....	170
4.3.1.4	Möglichkeit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auch durch gleichbleibende Einleitungen .....	170
4.3.2	Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des FFH-Gebietsschutzrechts.....	171
4.3.3	Managementplan für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ .....	172
4.3.4	Rückbau des Wehrs Staßfurt .....	173
4.4	Sonstiges .....	173
4.4.1	Verstoß gegen das USchadG .....	173
4.4.2	Forderung nach zusätzlichen Nebenbestimmungen .....	174
4.4.3	Verstoß gegen Schutzgebietsfestsetzungen .....	174
4.4.4	Absterben von Bäumen, Verschwinden von Vögeln.....	175
4.5	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Salzlandkreis.....	175
4.5.1	Wasserwirtschaftliche Aspekte.....	175
4.5.2	Naturschutzfachliche Aspekte .....	176
4.6	Artenschutz .....	177
4.6.1	CODA-Verfahren als einzige Vermeidungsmaßnahme .....	177
4.6.2	Fehlende Berücksichtigung von nicht salzwassertoleranten Amphibienarten .....	177
4.6.3	Fehlende Betrachtung der Vorbelastung mit Salz in den Gewässern der Saaleaue (FFH0103LSA).....	178
4.6.4	Grüne Keiljungfer .....	178
5	Begründung der Entscheidung über die sofortige Vollziehung.....	179
6	Begründung der Kostenentscheidung .....	180

## **1 Anlass des Verfahrens, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Verfahrensgeschichte und -ablauf**

Die Firma CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (Antragstellerin) betreibt am Standort Staßfurt eine Anlage zur Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren. Die Einleitung des anfallenden Produktionsabwassers, des Kühlwassers, des Niederschlagswassers sowie des Abwassers Dritter in Gewässer ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21) zugelassen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Produktionsabwassers aus der Sodaherstellung in Form des Abwassers aus der Kalkofengaswäsche und der in der Industriellen Absetzanlage Unseburg behandelten Endlauge war bis zum 31.12.2021 befristet; mit Bescheid der Oberen Wasserbehörde vom 28.12.2021 wurde die Frist neu auf den 30.09.2022 bestimmt. Im Übrigen ist die wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet bzw. für das Abwasser eines Dritten befristet bis 31.12.2040 erteilt.

Die Herstellung von Soda erfolgt in Staßfurt zumindest seit 1882 im großindustriellen Maßstab. Es handelt sich um eine von nur drei verbliebenen Fabrikationsanlagen für Soda in Deutschland. Derzeit werden 16 Sodaanlagen in sieben Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Bosnien-Herzegowina und Großbritannien sowie der Türkei betrieben. Die Gesamtkapazität entspricht über 10 Mio. t/Jahr und einem Viertel der weltweiten Produktion (vgl. esapa.eu). Nach dem BVT-Referenzdokument aus dem Jahr 2007 gab es im damaligen EU-Raum (einschließlich Großbritannien, ohne Rumänien und Bulgarien) noch 14 Sodaanlagen.

Der Standort in Staßfurt ist – wie derjenige im benachbarten Bernburg – durch das gleichzeitige Vorkommen von Steinsalz und Kalkstein gekennzeichnet. Mitte der 1960er Jahre wurde in der Gemarkung Unseburg eine Industrielle Absetzanlage (IAA) zur Behandlung des anfallenden Abwassers angelegt. Der VEB Vereinigte Sodawerke Bernburg-Staßfurt erhielt u. a. für das Einleiten von behandeltem Abwasser in die Bode am 24.05.1984 die Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (WNG) mit dem Aktenzeichen SGA/203/84 mit der 1. Ergänzung vom 23.09.1985 (SGA/150/85) und 2. Ergänzung vom 26.09.1986 (SGA/207/86); mit der WNG verloren die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 11.10.1971 (1-3/71) sowie der Nachtrag vom 03.09.1975 (1-6/75) ihre Gültigkeit. Bestandteil dieser Nutzungsgenehmigung war u.a. die Wasserhaltung, mit der der Wasserstand des sog. Fischteichs, in welchen das in der IAA Unseburg behandelte Abwasser eingeleitet wird, unter Kontrolle gehalten wird.

Seit Einführung des Umweltschutzgesetzes und des Einigungsvertrags gab es umfangreiche Investitionen in der Sodafabrik, mittels derer die vormalige Umweltbelastung insbesondere durch Luftschadstoffe, Staub und Lärm erheblich zurückgeführt werden konnte; noch in den vergangenen vier Jahren investierte die CIECH-Unternehmensgruppe rund 240 Millionen EUR in die Entwicklung des Standorts, davon entfielen ungefähr 120 Mio. EUR auf die Errichtung eines neuen Salzwerks.

Seit 1990 entwickelte sich Sachsen-Anhalt zum bundesweit wichtigsten Standort der Glasindustrie. So entstanden beispielsweise in Thalheim (Stadt Bitterfeld-Wolfen), Osterweddingen (Gemeinde Sülzetal), Haldensleben und Gardelegen neue Produktionsstätten, zusätzlich zu vorhandenen Standorten wie in Aken. Mittlerweile stammt ein Drittel der deutschen und ein Zehntel der europäi-

schen Flachglasherstellung aus Sachsen-Anhalt. Davon profitiert zugleich die ansässige Solarglasproduktion. Weitere wichtige Industriebranchen in Sachsen-Anhalt wie die Chemische Industrie, die Herstellung von Waschmitteln, aber auch die Lebensmittelindustrie sind ebenfalls auf die Produkte der Sodaindustrie angewiesen.

Am 19.12.2003 erteilte das damalige Regierungspräsidium Magdeburg der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin im Wesentlichen antragsgemäß einen Erlaubnisbescheid für das Einleiten von Abwasser in verschiedene Gewässer und widerrief die zuvor geltende WNG im Wesentlichen. Dabei war die Einleitung von Produktionsabwasser zunächst bis Ende 2014 befristet.

Eine weitere Einleiterlaubnis in der Zuständigkeit des Landesamts für Bergbau und Geologie betrifft das Wasser aus der Wasserhaltung des Kalksteintagebaus und das anfallende Abwasser des Kalksteintagebaus, das gesondert über den Kanal 4 nahe des Tagebaus in die Bode geleitet wird. Darüber hinaus verfügt die CIECH-Gruppe über eine gesonderte Entnahmeerlaubnis für Wasser aus der Bode über das Industrierwasserwerk in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, die mit Bescheid des Landkreises Salzlandkreis vom 18.10.2017 die zulässige maximale jährliche Entnahmemenge neu auf 16 Mio. m<sup>3</sup> begrenzte. Der zuvor geltende wasserrechtliche Entnahmebescheid enthielt noch eine Begrenzung auf jährlich 20 Mio. m<sup>3</sup>. Die Entnahmestelle befindet sich oberhalb des Wehres Staßfurt.

Im Jahr 2008 gab der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ein „Gewässerentwicklungskonzept“ für die Untere Bode in Auftrag. Das 2012 fertiggestellte Gewässerentwicklungskonzept enthielt auch Aussagen über den Einfluss der Einleitung von Abwasser des Sodawerks in Staßfurt auf die Untere Bode.

Im Jahr 2009 rief das damalige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt das sog. „Wanderfischprogramm“ ins Leben. 2015 wurde das Gewässersystem der Bode formell in das Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt aufgenommen. In den Jahren 2016 und 2019 fanden auf Einladung des Ministeriums Konferenzen zur Evaluierung des Fortschritts dieses Programms statt. Dabei ging es um die Möglichkeit der Beseitigung von Wanderhindernissen, insbesondere von Wehren im Ober- und Mittellauf der Bode (dazu näher LT-Drs. 6/4740 vom 21.01.2016 – Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 6/9016). Im Jahr 2019 wie auch derzeit ist noch nicht absehbar, auf welcher Grundlage eine Durchgängigkeit der Bode für die betreffenden Fischarten am Wehr Nienburg (Saale) erreicht werden kann.

Im Zeitraum 2017/18 wurde das Wehr Staßfurt, das die Antragstellerin wegen der Wasserentnahme für den Industriebereich betreibt, umgebaut und erhielt eine Fischaufstiegsanlage.

Mit Schreiben vom 05.02.2014 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer Anschlussenerlaubnis für die bestehenden Abwassereinleitungen von Produktionsabwasser. Das Landesverwaltungsamt führte dafür ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit durch. Einwendungen wurden in dem damaligen Verfahren nicht erhoben, ebenso wenig kam es zu Stellungnahmen der anerkannten Umweltvereinigungen. Mit Bescheid vom 10.12.2014 ließ das Landesverwaltungsamt antragsgemäß den vorzeitigen Beginn der betreffenden Gewässerbenutzungen zu. In diesem Bescheid verpflichtete es die Antragstellerin u.a., eine Überleitung des Wassergemischs aus dem sog. Fischteich zur Elbe zu untersuchen und über den Fortschritt im halbjährlichen Abstand zu berichten.

Das Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2015 bis 2021 enthielt als planerische Maßnahme die Vorgabe, dass die Antragstellerin eine entsprechende Überleitung zu untersuchen habe.

Mit Bescheid vom 02.03.2017 gestattete das Landesverwaltungsamt der Antragstellerin eine Erhöhung des maximal zulässigen Wasserstands im sog. Fischteich von zuvor 60,00 m ü. NN auf bis zu 61,50 m ü. HN. Dem lagen umfangreiche geologische und hydrogeologische Untersuchungen zugrunde, welche das Landesverwaltungsamt unter Amtshilfe des Landesamts für Geologie und Bergwesen eingehend bewertete.

Mit Bescheid vom 04.12.2018 erteilte das Landesverwaltungsamt die Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Produktionsabwasser in mehrere Gewässer. In diesem Bescheid griff es u.a. die Vorgabe zur Untersuchung der Überleitung auf und verpflichtete die die Antragstellerin, das Ergebnis der Untersuchungen bis spätestens zum 31.12.2020 vorzulegen. In diesem Bescheid senkte es den Verdünnungsfaktor für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern von zuvor 48 für das Einleiten von Abwasser der IAA in den sog. Fischteich im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns um eine Verdünnungsstufe auf 32 ab. Es begrenzte den Umfang der täglich maximal zulässigen Salzkonzentration und -fracht und verpflichtete die Antragstellerin zu einer intensivierten Selbstüberwachung. Darüber hinaus verfügte es ein Monitoring zur näheren Untersuchung der Auswirkungen der Einleitung, insbesondere durch die Einleitung von Kühlwasser und Produktionsabwasser. Die Antragstellerin hat gegen diesen Bescheid, wie auch gegen den vorherigen Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns, Klage erhoben. Die Antragstellerin strebte mit dieser Klage an, die Wasserbehörde zu verpflichten, bezüglich der Einleitung von Abwasser aus der IAA in den sog. Fischteich den Verdünnungsfaktor für den Schadparameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern auf den Wert 2 unter entsprechender Anwendung der Salzkorrektur-Regelung des § 6 Abs. 4 AbwV festzulegen.

Im August 2019 kam es unterhalb des Wehrs Staßfurt und des Einleitbauwerkes von Kanal 1 zu einem Fischsterben. Die Ursache für dieses Ereignis konnte auch durch die eingeschaltete Staatsanwaltschaft nicht aufgeklärt werden.

Ende des Jahres 2019 nahm die CIECH-Unternehmensgruppe am Standort Staßfurt ein neues Salzwerk in Betrieb. In den konzernangehörigen Unternehmen (insbesondere Sodawerk, Kraftwerk, Salzwerk) sind dort seither rund 630 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Sachsen-Anhalt ist Staßfurt als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 17.12.2019 legte das Landesverwaltungsamt den Verdünnungsfaktor für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern auf 24 für die Einleitung in den sog. Fischteich fest.

Im Dezember 2020 veröffentlichte das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe. Der Entwurf sah Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffracht der Antragstellerin vor. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit einschließlich der anerkannten Umweltvereinigungen, die sich auf diese Einleitung und die dazu vorgesehenen Maßnahmen bezogen, gingen bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 30.06.2021 nicht ein.

Mit Urteil vom 27.05.2021 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg unter Abweisung der Klage im Übrigen das Landesverwaltungsamt verpflichtet, über den Erlaubnis Antrag der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Das Landesverwaltungsamt

hat hiergegen, wie im Übrigen auch die Antragstellerin, die vom Gericht zugelassene Berufung eingelegt. Das Klageverfahren ist vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt anhängig.

Mit Bericht vom 21.07.2021 schlug das Landesverwaltungsamt dem damaligen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) vor, in Auswertung der erfolgten Untersuchung von einer Überleitung des Wassergemischs zur Elbe abzusehen. Im Wesentlichen war dafür maßgeblich, dass der Ausgang eines Planrechtsverfahrens u.a. aufgrund der Betroffenheit von mehreren hundert Flurstücken, der notwendigen Querung von wichtigen Verkehrsstrassen und Gewässern, der Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und schließlich der Notwendigkeit einer damit korrespondierenden Einleiterlaubnis für die Gewässerbenutzung nicht zuverlässig prognostiziert werden könne. Es sei praktisch ausgeschlossen, dass ein solches Vorhaben bis Ende 2027 baulich abgeschlossen werde und in Betrieb genommen werden könne. Ein solches Vorhaben ginge zwangsläufig mit neuen Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt einher, die auch aus dem höheren Aufwand für den Betrieb resultieren. Selbst wenn die Maßnahme sich als umsetzbar erweise, handle es sich letztlich um eine Verlagerung der bestehenden Problematik. Der kaum zuverlässig abschätzbare, aber extrem hohe finanzielle Aufwand sei statt einer solchen Verlagerung sinnvollerweise auf eine Änderung der Produktionstechnologie zu konzentrieren. Daneben solle ein Maßnahmenbündel zur schrittweisen Verringerung der Belastungen durch die Einleitungen ergriffen werden.

Das damalige MULE stimmte mit Erlass vom 18.08.2021 diesem Vorschlag zu.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 beantragte die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG als Anschluss Erlaubnis für die unveränderte Fortführung der Einleitung des Produktionsabwassers aus der Sodaherstellung über den 31.12.2021 hinaus.

Nach Vollständigkeitsprüfung und Beteiligung der Behörden wurden die Antragsunterlagen sowie die von den beteiligten Behörden erfolgten Stellungnahmen, wie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.10.2021 sowie der Volkstimme (Region Staßfurt) vom 15.10.2021 öffentlich bekannt gemacht, vom 25.10.2021 bis einschließlich 24.11.2021 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht. Ergänzend zur digitalen Einsichtnahme lagen die Unterlagen vom 25.10.2021 bis einschließlich 24.11.2021 in den Räumlichkeiten des Landesverwaltungsamtes sowie im Verwaltungshaus der Stadt Staßfurt aus.

Innerhalb der Zeit vom 25.10.2021 bis einschließlich 08.12.2021 bestand die Möglichkeit, gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegestellen oder elektronisch gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 15.10.2021 Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben zu erheben.

Im Landesverwaltungsamt gingen fünf Stellungnahmen von nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigungen ein.

In dem Verfahren auf Erteilung der Anschluss Erlaubnis für das weitere Einleiten von Produktionsabwasser gingen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bis zum 08.12.2021 zahlreiche, teils gleichförmige Stellungnahmen und Einwendungen ein.

Auf entsprechenden Antrag der Antragstellerin vom 21.12.2021 erteilte die Obere Wasserbehörde mit dem Bescheid vom 28.12.2021 (Az.: 405.c-62631-89-03-21) die wasserrechtliche Erlaubnis für

die unveränderte Fortsetzung der Einleitung von Produktionsabwasser aus der Herstellung von Soda befristet bis zum 30.09.2022.

Der ursprünglich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.02.2022 am 29.03.2022 anberaumte Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.03.2022 auf den 21.06.2022 verschoben.

Dazu wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.03.2022 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch digitale Einsichtnahme der entsprechenden Antragsunterlagen der Antragstellerin, der Lesefassung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Stand 31.12.2021), des Bescheides vom 28.12.2021 (Az.: 405.c-62631-89-03-21) sowie weiterer entscheidungserheblicher behördlicher Unterlagen, die dem Landesverwaltungsamt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens vorlagen, vom 22.03.2022 bis einschließlich 21.04.2022 durchgeführt.

Entscheidungserhebliche Unterlagen waren:

- Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde vom 02.09.2021, 09.12.2021, 16.12.2021 sowie 21.12.2021,
- Stellungnahme der oberen Fischereibehörde vom 26.08.2021 zzgl. der Stellungnahme vom 18.02.2014,
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 09.12.2021,
- Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 09.09.2021,
- Bericht des Landesverwaltungsamtes an das MULE vom 21.07.2021 zur Elbe-Überleitung und entsprechender Erlass des MULE vom 18.08.2021.

Ergänzend zur digitalen Einsichtnahme lagen die Unterlagen vom 22.03.2022 bis einschließlich 21.04.2022 in den Räumlichkeiten des Landesverwaltungsamtes aus.

Weitere oder neue Stellungnahmen und Einwendungen gingen zu dem Vorhaben nicht ein. Am 21.06.2022 fand entsprechend der Bekanntmachung vom 15.03.2022 der Erörterungstermin im „Salzlandcenter“ Staßfurt statt.

Mit Schreiben vom 25. und 26.08.2022 legte die Antragstellerin ergänzend eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und einen artenschutzrechtlichen Beitrag vor. Diese Unterlagen sowie weitere Studien veröffentlichte die Obere Wasserbehörde auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt für die Dauer von zwei Wochen ab dem 02.09.2022 und gab den anerkannten Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme, auch zu einer möglichen Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG. Eine ergänzte und überarbeitete Fassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung übersandte die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2022 und vom 23.09.2022.

Mit Schreiben vom 15.09.2022 nahm der IG Bode-Lachs e.V. ergänzend u.a. gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Stellung. Eine weitere ergänzende Stellungnahme des Landesanglerverbands Sachsen-Anhalt e.V. wurde gleichfalls mit Schreiben vom 15.09.2022 übermittelt. Der BUND LV Sachsen-Anhalt e.V. nahm mit Schreiben vom 19.09.2022 ergänzend Stellung.

Gegenstand dieses 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheids ist einerseits die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin vom 05.07.2021 auf Erteilung einer (Anschluss-)Erlaubnis für die

unbefristete Fortsetzung des Einleitens von Produktionsabwasser aus der Herstellung von Soda in verschiedene Gewässer und die Entscheidung über die dazu ergangenen Einwendungen und Forderungen. Darüber hinaus erfolgen mit diesem 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid weitere Anpassungen des bislang geltenden Erlaubnisbescheids von Amts wegen, und zwar u.a. zur zusätzlichen oder weitergehenden Festlegung von Überwachungswerten (Emissionsbegrenzungen) insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes, zur Bereinigung bereits inhaltlich überholter bzw. erledigter Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Anpassung an neue Rechtsvorschriften wie die Selbstüberwachungsverordnung und bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser zur Konkretisierung der Benutzung nach Art, Maß und Umfang auf die jeweilige Einleitestelle; aus Gründen der Klarstellung werden mit diesem Bescheid nicht bzw. nicht mehr erfolgte Benutzungen von Amts wegen widerrufen.

## 2 Verfahrenrechtliche Bewertung

Die beantragte Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und bedarf daher der behördlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) der Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Da die Erlaubnis zu einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (IAA Unseburg) sowie zu einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Soda) gehört, gelten die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Gemäß § 1 Abs. 3 IZÜV sind Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung auch Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG. Die Industrielle Absetzanlage Unseburg (IAA) ist eine derartige Abwasserbehandlungsanlage, für diese Anlage wurde im Zusammenhang mit der Zulassung des Beckens 7 der IAA nach einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung am 30.04.2013 eine Änderungsgenehmigung auf Grundlage des § 60 Abs. 3 WHG 2009 erteilt. Darüber hinaus sind von der beantragten Abwassereinleitung auch Abwasserströme wie das Abwasser der Kalkofengaswäsche umfasst, die unmittelbar vom Sodawerk Staßfurt als Anlage zur Herstellung von Soda (Anhang 1 Nr. 4.1.15 G E<sup>3</sup> der 4. BImSchV) ausgehen.

Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage eine Gewässerbenutzung verbunden, so ist – gemäß dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 IZÜV – das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen. In den Jahren seit Ergehen des 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheids sind keine verwaltungsrechtlichen Verfahren zu einem geänderten Betrieb des Sodawerks durchgeführt worden. Ausweislich der Ergebnisse der Gewässerüberwachung seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist festzustellen, dass der Jahresmittelwert für Chlorid in der Bode an der Messstelle Neugattersleben von 2.081 mg/l (Jahresreihe 2016 – 2018) auf 2.783 mg/l (Jahresreihe 2019 – 2021) deutlich angestiegen ist (vgl. LT-Drs. 8/0860 vom 07.03.2022 – Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, KA 8/0478 vom 03.02.2022). Demgegenüber ist die Chloridkonzentration in der Saale bei Groß Rosenberg von

---

<sup>3</sup> Berichtigt am 18.10.2022

692 mg/l (Jahresreihe 2016 – 2018) auf 667 mg/l (Jahresreihe 2019 – 2021) gesunken. Die Jahresleistung des Sodawerks Staßfurt betrug im Schnitt der Jahre 2016 bis 2018 542.210 t/a Leichtsoda, während sie in den Jahren 2019 bis 2021 im Schnitt bei 532.219 t/a Leichtsoda lag.

Unter Bezug auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung hat das Bundesverwaltungsgericht herausgearbeitet, es käme darauf an, dass die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Erlass einer den Betrieb betreffenden Genehmigung zusammentreffe. Das Erfordernis eines Gleichlaufs der Genehmigungsverfahren folge aus § 4 Abs. 1 Satz 2 IZÜV (zu alldem BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 -, juris, Rn. 34). Anlass des Verwaltungsverfahrens bezogen auf die wasserrechtliche Erlaubnis war jedoch kein paralleles immissionsschutzrechtliches Verfahren. Bezüglich der IAA gab es kein Verwaltungsverfahren, welches eine veränderte Gewässerbenutzung zur Folge gehabt hätte. Als „wesentliche Änderung“ definiert Art. 3 Nr. 9 der IE-RL eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann. In Bezug auf die in der Erlaubnis bislang festgelegten Parameter ergeben sich keine Veränderungen in der beantragten Gewässernutzung.

Die dargestellte Entwicklung der Chloridkonzentration im Gewässer, aber auch des Stickstoffeintrags erfordert objektiv eine Prüfung, ob die bislang in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Emissionsgrenzwerte aktualisiert oder ob in der Erlaubnis u.U. gänzlich neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen. Im Rahmen der Überwachung der Einleitung der Antragstellerin hat die zuständige Behörde dargetan, dass die bestehende Gewässerbelastung insbesondere der Bode infolge der Einleitungen mit entsprechenden Maßnahmen abgesenkt werden muss. In ihrem Erlaubnisantrag hat die Antragstellerin ein eigenes Kapitel „Begründung der Maßnahmenziele für die Fortschreibung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele in der Bode im Zeitraum ab 2022“ eingestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist unionsrechtlich in der IE-Richtlinie durch Art. 24 IE-RL geregelt. § 4 Abs. 1 IZÜV soll Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 der IE-RL umsetzen, der die Verfahren aufführt, die unter Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. In Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1. Halbs. 1 IZÜV erfasst die Vorschrift die Regelungen des Art. 24 Abs. 1 Buchst. a und b IE-RL, nicht aber Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d IE-RL. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Aktualisierung der Genehmigung im Einklang mit Art. 21 Abs. 5 Buchst. a IE-RL, d.h. im Anschluss an eine Überprüfung der in der Genehmigung geregelten Emissionsgrenzwerte. § 8 Abs. 3 IZÜV, der die Überprüfung der Genehmigung bzw. Erlaubnis regelt, soll zwar der Umsetzung von Art. 21 Abs. 5 IE-RL dienen (BR-Drs. 319/12 S. 171), eine Bestimmung über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch nicht vorgesehen. Demnach ist von einer unbeabsichtigten Regelungslücke auszugehen. Denn der Normgeber der IZÜV beabsichtigte, die IE-RL in Bezug auf die wasserrechtlichen Erfordernisse zu Verwaltungsverfahren und zur Überwachung vollständig und abschließend durch bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen (vgl. BR-Drs. 319/12 S. 1). Ein ergänzender Rückgriff auf Landesrecht ist deswegen nicht möglich.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Aktualisierung der Erlaubnis gemäß Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d IE-RL eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert, sind vorliegend gegeben. Nach der in Bezug genommenen Vorschrift des Art. 21 Abs. 5 Buchst. a IE-RL werden Genehmigungsaufgaben überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert, wenn die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte über-

prüft oder weitere Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen. Das Erfordernis der Überprüfung der bisherigen Emissionsgrenzwerte ergibt sich bereits aus dem behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm, das Maßnahmen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und Salzeinträge vorsieht. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens lag der Entwurf des Maßnahmenprogramms zur öffentlichen Anhörung vor. Zugleich hat die Behörde aber auch externe Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa ganz allgemein die auf den Klimawandel zurückzuführenden Faktoren (höhere Verdunstung, jahreszeitlich stärker ausgeprägte Unterschiede im Abfluss) und eine durch neue Umstände (Durchgängigkeit des Wehrs Staßfurt) veränderte Funktion des Einleitgewässers als verbindendes Element im Natura 2000-Schutzgebietssystem.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O., Rn. 36) ist die nicht umgesetzte Richtlinienbestimmung, da inhaltlich hinreichend bestimmt, unmittelbar anwendbar. Das „Ob“ der Öffentlichkeitsbeteiligung beruht damit auf den diesbezüglichen Vorschriften des Unionsrechts.

Für das „Wie“ der diesbezüglich erforderlichen Verfahrensgestaltung ist § 4 IZÜV in entsprechender Weise heranzuziehen, da es sich um eine offenkundig unbeabsichtigte Regelungslücke handelt und der Normgeber, falls er diese erkannt hätte, durch die Anwendbarkeit des § 4 IZÜV geschlossen hätte.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV erfolgt. Durch die erneute Veröffentlichung unter Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes wurde eine womöglich zunächst fehlerhafte Bekanntmachung mit zu kurzen Fristen geheilt.

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV hat die Behörde die nachträglich zugegangenen Unterlagen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies genügt den unionsrechtlichen Vorgaben, auf die allein es ankommt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.11.2013 – 2 L 157/12 -, juris, Rn. 41 ff.). Denn es erfüllt die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 Buchst. c der UVP-Richtlinie, die mit gleicher Zielrichtung wie die IE-Richtlinie für bestimmte, hier im Übrigen nicht einschlägige Fallgestaltungen (dazu unten) die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgibt.

Die zuständige Behörde hat zugleich den anerkannten Naturschutzvereinen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Gelegenheit gegeben, zu den nachträglich eingegangenen Unterlagen und zu einer möglichen Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Stellung zu nehmen.

Die Art der nachgereichten Unterlagen verpflichten die zuständige Behörde nicht, einen weiteren Erörterungstermin durchzuführen (siehe BVerwG, Urteil vom 28.09.2016 – 7 C 1/15 -, juris, Rn. 20).

Durch die nachgeforderten und ergänzend zugänglich gemachten Unterlagen wird die zur Zulassung stehende Gewässerbenutzung nicht in ihrem Wesen abgeändert.

Soweit einzelne der beteiligten anerkannten Naturschutzvereine die eingeräumte Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen als unangemessen und geeignet, die betroffene Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen von einer Beteiligung im Verfahren abzuhalten, als angeblichen Verfahrensfehler rügen, so ist dieser Einwand zurückzuweisen. Allein der an einer bloßen Seitenzahl der Unterlagen bemessene Umfang der vorgelegten Unterlagen ist kein zwingender Anhaltspunkt für die im Ermessen der Behörde stehende Frist der Zugänglichmachung solcher Unterlagen. Auch die Frist für eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist normativ nicht festgelegt. Mithin steht sie im behördlichen Ermessen. Bei der

behördlichen Abwägung ist einerseits zu berücksichtigen, dass den Naturschutzvereinen zur Erfüllung ihrer Mitwirkungsaufgaben eine genügend lange Zeit zur fundierten Prüfung und Einbringung dieser Gesichtspunkte zur Verfügung stehen muss, und andererseits der allgemeine Grundsatz eines zweckmäßigen und zügigen Verwaltungsverfahrens und das Interesse des Antragstellers an einem fristgerechten Abschluss des ihn betreffenden Verwaltungsverfahrens. Die insoweit behördlich gesetzte Frist entspricht derjenigen, welche gesetzlich gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG im Falle einer Änderung ausgelegter Unterlagen bei gleichzeitiger erstmaliger oder stärkerer Betroffenheit gilt. Sie ist weder unangemessen noch zielt sie darauf ab, die Öffentlichkeit und die anerkannten Umweltvereinigungen von einer Beteiligung im Verfahren abzuhalten. Das Landesverwaltungsamt hat vielmehr sogar in einer Pressemitteilung auf die nachgeforderten und zugänglich gemachten Unterlagen aufmerksam gemacht.

Auch ist der Umfang der ergänzend der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen nicht zu beanstanden. Den anerkannten Naturschutzvereinigungen ist nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG vor Erlass der Abweichungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, wobei der Begriff des Sachverständigengutachtens im funktionalen Sinne weit auszulegen ist. Eine Mitwirkung von Naturschutzverbänden in einem frühen Verfahrensabschnitt schließt eine nochmalige Beteiligung nicht aus, wenn die Behörde auf Erkenntnisse zurückzugreifen beabsichtigt, die sie aufgrund neuer, den Naturschutz betreffender Untersuchungen gewonnen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002 – BVerwG 4 A 15/01, Rn. 18, juris, m.w.N.). Dieser Verpflichtung wurde mit der ergänzenden Auslegung der nachgereichten Unterlagen vollumfänglich genügt. Die Behörde ist im Rahmen des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG allerdings nicht gezwungen, sämtliche Korrespondenz mit der Vorhabensträgerin den anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Einsicht zu geben. Dies betrifft insbesondere auch gewonnene Erkenntnisse und getätigte Rückfragen innerhalb der Prüfung einer möglichen Abweichungsentscheidung. Einen in diesem Sinne „ständigen Abstimmungsprozess“ bedarf es jedenfalls aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht (Heselhaus, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 63 BNatSchG, Rn. 54).

Auch begegnet der Umstand, dass die FFH-Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet Bode und Selke im Harzvorland (DE 4133-301) (Stand: September 2022) sowie die aufgrund der Hinweise und Rückfragen der oberen Wasserbehörde und der oberen Naturschutzbehörde nochmals geänderten Fassungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand: September 2022) und des Artenschutz-Fachbeitrages (Stand: August 2022; Überarbeitung: September 2022) erst mit der gegenständlichen Entscheidung über den Erlaubnis Antrag der Öffentlichkeit und den Umweltvereinigungen zugänglich gemacht werden, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, denn die erforderliche Vollständigkeit der im Verfahren ausgelegten Unterlagen setzt lediglich die Prüffähigkeit der Dokumente voraus. Dies war in Anbetracht der ergänzend ausgelegten Unterlagen auch ohne Weiteres gegeben. Prüffähig sind Unterlagen nämlich bereits dann, wenn sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher, aber nicht notwendigerweise bereits abschließend zu prüfen. Der zugrundeliegenden Anstoßfunktion ist bereits dann gegeben, wenn die Unterlagen geeignet sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Insbesondere müssen nicht sämtliche Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens erforderlich sind, ausgelegt werden. Auch müssen die ausgelegten Unterlagen in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht die Genehmigungsfähigkeit belegen. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit nicht

entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.06.2018 – 2 L 11/16 –, juris, Rn. 317 m.w.N.) Es ist im Hinblick darauf auch nicht erforderlich, dass die vorgelegten Unterlagen der behördlichen Prüfung in jeder Hinsicht standhalten und keine weiteren fachlichen Fragen aufwerfen, die zur Herbeiführung einer materiell-rechtlich zutreffenden Behördenentscheidung durch Korrekturen oder Ergänzungen seitens der Vorhabensträgerin beantwortet werden können. Im Übrigen ist den ergänzenden Unterlagen zu entnehmen, dass sie inhaltlich Hinweisen der anerkannten Umweltvereinigungen aus der vorherigen Beteiligung Rechnung tragen. Insoweit ist dem Zweck und dem Eigenwert der Beteiligung, dem Interesse am Zustandekommen sachrichtiger Entscheidungen, genügt.

Die Forderung, noch einen weiteren Erörterungstermin durchzuführen, ist in Abwägung der widerstreitenden Umstände des konkreten Einzelfalls nicht aufzugreifen. Bei dem vom Landesverwaltungsamt am 21.06.2022 durchgeführten Erörterungstermin blieben die konträren Auffassungen von Einwendern i.w.S. und Antragstellerin ohne erkennbare Annäherung im Raum. Es waren auch nicht sämtliche Vereinigungen vertreten, welche Einwände vorgebracht hatten. Bei einem neuerlichen, weiteren Erörterungstermin ist nach Lage der Dinge nicht von wesentlich anderen Verhältnissen auszugehen. Es wäre andererseits nicht gänzlich ausgeschlossen, dass eine nochmalige interimswise Verlängerung der bestehenden Erlaubnisfrist gerichtlich angefochten würde. Insofern überwiegt das öffentliche und private Interesse an der zeitnahen Neubescheidung. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Landesverwaltungsamt den Vortrag der Einwendungsführer zur notwendigen Minderung der Einträge in Teilen aufgegriffen hat, die Antragstellerin mit diesem Bescheid zur Reduktion bestehender Einträge anhält, strukturverbessernde Maßnahmen anordnet und die Erlaubnis ausdrücklich befristet ist.

Im Rahmen einer Stellungnahme hat eine der anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 19.09.2022 nachträglich „gerügt“, dass mit dem Bescheid vom 28.12.2021 die im Erlaubnisbescheid geregelte Befristung der Erlaubnis für das Einleiten von Produktionsabwasser ohne Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen neu auf den 30.09.2022 festgelegt wurde. Darauf kommt es nicht (mehr) an, weil diese Befristung ihrerseits nunmehr ausgelaufen ist. Ungeachtet dessen ist eine angemessene Befristung zur Nachholung einer erforderlichen gebietsschutzrechtlichen Prüfung in Ansehung der Umstände unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit geboten gewesen.

Eine UVP-Pflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 UVPG sowie Anlage 1 Nr. 13.1.2 für ein wasserwirtschaftliches Vorhaben besteht nicht. Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Erlaubnis betrifft lediglich die Fortsetzung der bereits seit langer Zeit bestehenden Gewässerbenutzungen, nicht jedoch die Errichtung und den Betrieb einer (Abwasserbehandlungs-)Anlage.

Der Vorhabenbegriff des UVPG knüpft an den Vorhabenbegriff des jeweiligen Fachrechts an. § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG regelt die Genehmigungsbedürftigkeit von Abwasserbehandlungsanlagen. Diese sind als besondere Form der Abwasseranlage so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu hat die Anlage insbesondere die technischen Anforderungen zur Einhaltung der Vorgaben für die Abwasserreinleitung nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erfüllen.

Regelungsgegenstand der zu erlaubenden Tätigkeit ist dagegen allein die Einleitung von Stoffen im Sinne der gesetzlichen Definition der Abwasserbeseitigung in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die Einleitung von (behandeltem) Abwasser in ein Gewässer stellt eine gemäß § 8 Abs. 1 WHG gesondert

erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers dar, die von der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung einer Abwasserbehandlungsanlage zu unterscheiden ist. Lediglich das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer solchen Anlage unterliegt unter den Voraussetzungen der Anlage 1 zum UVPG der UVP-Pflicht. Die Auswirkungen auf das von Abwassereinleitungen betroffene Gewässer werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Abwasserbehandlungsanlage ermittelt und bewertet (zu alldem BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 -, juris, Rn. 25). Die rechtliche Einordnung, dass die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sich nur auf Errichtung und Betrieb einer Anlage bezieht, kann – so das BVerwG (a.a.O.) – nicht durch den Verweis auf einen angeblich untrennbaren sachlichen Zusammenhang der Gewässerbenutzung mit dem UVP-pflichtigen Vorhaben überspielt werden.

§ 11 WHG setzt eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung voraus, die Vorschrift begründet keine solche (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 32).

Ein Neu- oder Umbau von Einleitbauwerken oder Infrastruktur zum Transport der Abwässer ist mit dem Erlaubnisantrag nicht verbunden.

### **3 Materieell-rechtliche Bewertung**

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von wässrigen Lösungen und damit von Stoffen in mehrere Gewässer an unterschiedlichen Orten. Mithin handelt es sich jeweils um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis.

Die Gewässerbenutzung hat den Anforderungen des § 57 WHG zu genügen, weil das aus dem Sodawerk Staßfurt einzuleitende Wasser Abwasser ist. Um Abwasser handelt es sich bei Wasser, das durch menschlichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), und bei Niederschlagswasser, das aus dem Bereich befestigter oder bebauter Flächen gesammelt wird (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Als Schmutzwasser gelten ferner aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Flüssigkeiten (§ 57 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Wässer werden auch dann zu Abwasser, wenn sie vor der Einleitung mit Abwasser vermischt werden (vgl. Thüringer OVG, Urteil vom 26.06.2006 – 4 KO 1314/04 –, juris, Rn. 38 ff.). Vorliegend werden verschiedene Ströme auf dem Werksgelände vor der Einleitung über die Kanäle 3 bzw. 2 zusammengeführt, darunter Produktionsabwasser im engeren Sinne, Kühlwasser und Niederschlagswasser.

Für die (fortgesetzte) Zulassung der Benutzungen ist mithin § 57 Abs. 1 WHG maßgeblich.

#### **3.1 Emissionsseitige Betrachtung (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG)**

Eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer darf gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des anfallenden Abwassers so gering gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, können nach § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde die Abwasserverordnung

(AbwV) mit speziellen Vorgaben für die Abwässer verschiedener Herkunftsbereiche erlassen. Für den Herkunftsbereich Abwasser aus der Sodaproduktion hat der Ordnungsgeber im Hinblick auf Menge und Schädlichkeit bislang keine Aussage getroffen; die Bundesregierung hat dazu auch von ihrer Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Die mit der Herstellung von Soda anfallenden Abwässer sind nicht dem Regelungsbereich des Anhangs 22 AbwV zuzuordnen. Nach dessen Teil A Abs. 1 gilt der Anhang für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung, stammt. Darunter fiele auch das Abwasser aus der Herstellung von Soda. Allerdings regelt Anhang 22 Teil A Abs. 2 Satz 2 AbwV ausdrücklich, dass die Vorgaben des Anhangs nicht für Abwasser gelten, das aus der Sodaherstellung oder der Herstellung von Kalidüngemitteln stammt. Diese Bereichsausnahme ist darauf zurückzuführen, dass die konkrete Anwendung des Herstellungsprozesses und der einzelnen angewandten Techniken einerseits durch die geografische Lage der Produktionsanlage und andererseits durch Standort, Verfügbarkeit und Qualität der benötigten Rohstoffe wie insbesondere Kalkstein und Salz geprägt ist. Es gibt deswegen keinen einheitlichen Stand der Technik bei der Herstellung von Soda (vgl. BR-Drs. 421/02).

Der Ordnungsgeber hat im Zuge der 10. Änderung der Abwasserverordnung die schon bislang geltende Bereichsausnahme ausdrücklich bestätigt (BR-Drs. 161/20, S. 44).

Das bedeutet, dass gemäß § 1 Abs. 1 AbwV die Abwasserverordnung nicht auf das bei der Sodaproduktion anfallende Abwasser anzuwenden ist. Mangels Konkretisierung in der Abwasserverordnung hat die Erlaubnisbehörde für die jeweils zu beachtenden Mindestanforderungen den Stand der Technik selbst zu ermitteln und festzulegen. Stand der Technik ist als Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen definiert, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltfreundlichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Nr. 11 WHG). Hierbei sind bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, die von der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung des Standes der Technik wurden insbesondere die außer Kraft gesetzte 30. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Sodaherstellung) vom 13. September 1983 (GMBl. S. 399) nebst den dazu herausgegebenen „Hinweisen und Erläuterungen“, der 2002 außer Kraft gesetzte Anhang 30 „Abwasser aus der Sodaherstellung“ der Rahmen-AbwasserVwV von 1989, das im Mai 2005 zurückgezogene Merkblatt ATV-M 764 „Abwasser, das in der Soda-Industrie bei der Herstellung von Natriumcarbonat (Soda) anfällt“ vom Juni 1999 sowie das BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ vom August 2007 berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat zudem in den ihrem Antrag auf Erlaubniserteilung zugrundeliegenden Unterlagen verschiedene Alternativen zur Reduzierung von Menge und/oder Fracht der anfallenden Abwässer betrachtet (Anlage 3 des Erlaubnisanspruchs).

Nach Maßgabe der mit diesem Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprechen die Einleitungen den zu stellenden Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Aufgrund des vergleichsweise geringen  $\text{CaCO}_3$ -Gehalt (um 85 %) des am Standort eingesetzten Kalksteins fallen große Mengen an Feststoffen an. Deshalb und wegen der schwachen Vorflut ist die Abscheidung und Ablagerung der Feststoffe notwendig. Diese Feststoffe halten einen gewissen, insgesamt eher geringen Anteil an Schadstoffen zurück, darunter auch Salze und Schwermetalle. Die Ablagerung erfolgt mittels Sedimentation in großflächigen Absetzbecken. Zur Weiter- oder Wiederverwendung dieser abgelagerten Feststoffe im Rahmen einer kommerziellen Anwendung etwa als Baustoff (Gips), Dünger oder Versatzmaterial gibt es bislang keine Nachfrage; wegen der verbleibenden Salzbelastung, der thixotropen Eigenschaften des Materials und seiner uneinheitlichen Zusammensetzung konnte eine marktfähige stoffliche Verwertung noch nicht realisiert werden (vgl. European Soda Ash Producers Association (ESAPA), "Process BREF for Soda Ash", Nr. 3, März 2004 – S. 63 f.)

Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Minderung von Mengen und Schadstoffen stellt die Ammoniak-Rückgewinnung dar. Ziel des Betriebs der Prozessstufe „Destillation“ ist es, Ammoniak aus den Ammoniumchlorid-haltigen Mutterlaugen zurückzugewinnen, die aus den Zentrifugen gewonnen werden. Der Ammoniakverlust soll zumindest weniger als 0,5 % der Durchflussrate des Ammoniakkreislaufs betragen. Diese grundlegende Anforderung ist im Betrieb der Antragstellerin erfüllt. Nach dem genannten BVT-Merkblatt ist es möglich, den durchschnittlichen Ammoniakverlust auf 0,9 kg  $\text{NH}_3\text{-N/t}$  Leichtsoda zu begrenzen, jedenfalls mit moderner und angemessener Ausrüstung. Im Rahmen der erfolgten Überprüfung hat sich das Landesverwaltungsamt entschlossen, zusätzlich zu dem bislang geltenden Überwachungswert am Ablauf der Destillation für Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ ) von 120 mg/l in der Stichprobe einen Jahresmittelwert von 70 mg/l mit Wirkung zum 01.01.2026 einzuführen. Die Antragstellerin hat selbst dargestellt, dass eine Investition bei der Ammoniak-Destillation eine deutliche Reduktionswirkung hätte und nach erfolgter Entscheidung innerhalb von 2 bis 3 Jahren umgesetzt werden könnte (Anlage 3 des Erlaubnisanspruchs, S. 31); sie sei sinnvoll und verhältnismäßig. Unter günstigen Bedingungen kann der vorgegebene Jahresmittelwert noch deutlich unterschritten werden.

### **3.2 Immissionsseitige Betrachtung (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 WHG)**

Darüber hinaus stellt § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Erlaubniserteilung unter den Vorbehalt, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist. Das entspricht den Vorgaben des § 12 Abs. 1 WHG. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Auch dürfen der Gewässerbenutzung keine Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### **3.2.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen**

Gegenstand der behördlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind zunächst die für Gewässer geltenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27 f. und 47 WHG.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) besteht für alle Oberflächenwasserkörper (OWK) das Ziel, einen guten Zustand zu erreichen.

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, was auf den OWK SAL19OW01-00 (Bode von Wehr Staßfurt bis Mündung Saale) zutrifft, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der OWK SAL19OW01-00 ist gemäß zweiter Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Art. 13 WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 mit einem „schlechten“ ökologischen Potenzial und einem „nicht guten“ chemischen Zustand ausgewiesen.

Der sog. Fischteich befindet sich geografisch innerhalb des Einzugsgebietes des OWK SAL19OW02-00 (Bode von Einmündung Lehnertsgraben bis Wehr). Gemäß § 3 Nr. 8 WHG erfolgt die Prüfung des Gewässerzustands bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper. Für nicht berichtspflichtige Kleingewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2.18 –, juris, Rn. 141). Verschlechterungen sind nur bezogen auf diesen Oberflächenwasserkörper zu beurteilen. Ein natürlicher Abfluss des sog. Fischteichs in die Bode diesen OWK SAL19OW02-00 betreffend ist nicht vorhanden bzw. wird durch die Wasserhaltungsmaßnahmen im sog. Fischteich unterbunden, so dass eine Betrachtung dieses OWKs für die Bode im Zusammenhang mit § 27 WHG entfällt.

Von den Einleitungen berührt sind außerdem die Grundwasserkörper SAL\_GW\_066 (Triaslandschaft Börde) und SAL\_GW\_067 (Bodeaue). Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 und 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Da für die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele derzeit noch keine anerkannten Standardmethoden bestehen, bedarf es einer nicht normativ angeleiteten fachgutachterlichen Bewertung im Einzelfall; das Fachgutachten muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 –, juris, Rn. 502).

Der Ist-Zustand der im Rahmen der Vorhabenzulassung betrachtungsrelevanten Wasserkörper kann in der Regel aus den im Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten und Bewertungen übernommen werden. Soweit darüber hinausgehend belastbare neuere Erkenntnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen. Eine Inzidentkontrolle der Annahmen der Bewirtschaftungsplanung ist in der Regel nicht veranlasst (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, juris, Rn. 27).

### **3.2.1.1 Bewirtschaftung der Oberflächenwasserkörper**

Im Folgenden erfolgt zunächst die Darstellung der Bewirtschaftungsziele für den fraglichen Oberflächenwasserkörper.

### 3.2.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Gewässerkörpers liegt dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhang V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ein Vorhaben, welches lediglich den bestehenden, aufgrund früherer anthropogener Einflüsse negativ veränderten Status quo eines Oberflächenwasserkörpers manifestiert und perpetuiert, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Ist eine betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines OWK i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL dar.

Selbst dann kann aber aufgrund des in Art. 5 Abs. 4 EU-Vertrag verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Gründen der fehlenden Zurechenbarkeit oder Messbarkeit oder aus fachlichen Gründen eine Verschlechterung zu verneinen sein, soweit sich die Gewässerbenutzung nicht maßgeblich ändert (vgl. Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG, § 27 Rn. 28).

Bei der Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials kommen den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung zu. Veränderungen dieser Komponenten sind nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen. Auch den sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeWV kommt regelmäßig nur eine unterstützende Wirkung bei der Bewertung der ökologischen Qualitätskomponenten zu, soweit nicht die erstmalige Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm nach Anlage 6 OGeWV gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 OGeWV die automatische Herabstufung auf einen mäßigen ökologischen Zustand zur Folge hat.

Entsprechendes gilt für den chemischen Zustand, für dessen Einstufung anders als beim ökologischen Zustand bzw. Potenzial nur zwei Bewertungsmöglichkeiten („gut“ und „nicht gut“) vorgesehen sind. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes liegt demnach vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung (OGeWV) überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.

Gemäß § 29 Abs. 1 WHG war das Ziel des guten Zustandes bis zum 22.12.2015 zu erreichen. Die zuständige Behörde kann die Frist jedoch verlängern, wenn eine Verschlechterung des OWK nicht zu befürchten ist und die Frist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aufgrund der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht eingehalten werden kann (§ 29 Abs. 2 WHG). Dazu können aus den in § 30 WHG bezeichneten Gründen abweichende, weniger strenger Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Sind negative Auswirkungen auf OWKs auszuschließen, besteht behördlicherseits weiterhin die Möglichkeit, nach § 31 WHG Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen zuzulassen.

Im Wasserrechtlichen Fachbeitrag sind der maßgebliche Ist-Zustand des betreffenden Wasserkörpers darzustellen, das zur Beurteilung stehende Vorhaben mit ihren maßgeblichen Wirkfaktoren zu beschreiben und daraus abgeleitet – wiederum auf den jeweiligen Wasserkörper bezogen – eine Prognose zu erstellen, welche Auswirkungen bezogen auf die Bewirtschaftungsziele das betreffende Vorhaben haben wird. Diesen grundsätzlichen Anforderungen genügt der von der Antragstel-

lerin vorgelegte Fachbeitrag. Er differenziert zwischen den durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörpern (Oberflächenwasserkörper bzw. Grundwasserkörper, s. Anlage 2 des Erlaubnis-Antrags, S. 28 ff., 34 ff., 38 ff.), der wasserkörperbezogenen (Anlage 2, S. 9) Prüfung einerseits des Verschlechterungsverbots und andererseits des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots (Anlage 2, S. 47 ff., S. 68 ff.) und zwischen dem ökologischen Potenzial und dem chemischen Zustand. Die Bewertung des Ist-Zustands ist auf der Grundlage des vorgegebenen Einstufungssystems erfolgt und auf der Basis hinreichend aktueller Daten. Dass zwischenzeitlich noch neuere Ergebnisse der vom Gewässerkundlichen Landesdienst verantworteten Zustandsbewertung vorliegen können, die dem Gutachter zum Zeitpunkt der Abfassung des Fachbeitrags mangels Publikation noch nicht vorlagen, ist für sich genommen kein Mangel. Es gibt im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens keine Obliegenheit für Antragsteller, eingereichte Unterlagen, die der Erläuterung dienen, für jedwede Änderung permanent aktuell zu halten. Die darin enthaltenen Angaben zu den Zustandsbewertungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags noch hinreichend aktuell. Neuere, validierte Erkenntnisse waren bis zum Abschluss des Fachbeitrags im November 2020 nicht verfügbar. Die Antragstellerin hatte zudem bereits im Jahr 2018 ergänzend eigene Untersuchungen in Auftrag gegeben, die in den Fachbeitrag eingegangen sind.

Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den (ökologischen und chemischen) Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen. Bei unveränderter Art und / oder Intensität der Nutzung („Anschluss-erlaubnis“) und im Wesentlichen unveränderten Rahmenbedingungen (keine weiteren Einleitungen oder Entnahmen mit Wirkung auf den OWK) besteht demnach bei typisierter Herangehensweise („Prognose-Fallgruppen“) kein besonderer Prüfbedarf in Gestalt eines wasserrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser [LAWA], Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots, 2020, S. 43 f.).

Schließt die Erlaubnis an eine vorangegangene Erlaubnis an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Einleitungen unverändert. Denn eine Verschlechterung des Gewässerzustandes wäre allenfalls bei einer Gestattung für höhere schadstoffhaltige Einleitungen anzunehmen (s.a. BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25/15 –, juris; Rn. 47 bzw. 49). Eine höhere schadstoffhaltige Einleitung wird mit der hiermit erteilten Erlaubnis im Vergleich zu dem bislang gestatteten Einleiten nicht zugelassen. Es verringert sich im Gegenteil die zugelassene Einleitkonzentration insbesondere für Chlorid im Kanal 3 (Messstellen-Nummer 431609) auf 80 g/l und zusätzlich auch die zugelassene und eingeleitete tägliche Chloridfracht insgesamt.

Dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot ist deswegen genügt.

#### **3.2.1.1.2 Phasing-Out-Verpflichtung**

Für sog. prioritäre Stoffe ist nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv EG-WRRRL vorgesehen, die Verschmutzung durch solche Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen (sog. Phasing-Out-Verpflichtung). Zu diesen Stoffen gehört u.a. Quecksilber. Die Vorschrift verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der Art. 16 Abs. 1 und 8 EG-WRRRL. Für eine Emissionsbegrenzung von Punktquellen fehlt es aber bislang an einer konkretisie-

renden Regelung zur schrittweisen Verringerung und Einstellung von Einleitungen und der Festlegung eines verpflichtenden Zeitplans. Zwingende Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung beispielsweise aller Quecksilbereinträge bestehen daher nicht. Der europäische Richtliniengeber hat sich mit der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU auf eine Definition und Überarbeitung der Umweltqualitätsnormen im Sinne des Art. 16 Abs. 7 EG-WRRL beschränkt und auf eine weitergehende Festlegung von Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen prioritärer Stoffe im Sinne des Art. 16 Abs. 6 EG-WRRL verzichtet.

Art. 16 Abs. 8 Satz 2 EG-WRRL schließlich hat keinen im Erlaubnisverfahren unmittelbar anwendbaren Regelungsgehalt. Dazu fehlt es der Vorschrift an der erforderlichen Unbedingtheit (zur Phasing-Out-Verpflichtung näher BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25/15 –, juris, Rn. 51 ff. [56]).

Im Übrigen wird das nicht näher konkretisierte Ziel, die Einleitungen beispielsweise von Quecksilber als prioritär gefährlichen Stoff zurückzuführen, durch diesen Erlaubnisbescheid nicht gefährdet. Der befristet erteilte Erlaubnisbescheid trägt der Überprüfungs- und Aktualisierungspflicht des Art. 11 Abs. 3 Buchst. g Satz 2 EG-WRRL Rechnung. Er enthält gemäß Punkt A/II.2/8.3 die Maßgabe, dass die Antragstellerin die technische Möglichkeit zur Verringerung des Quecksilbereintrags am Ablauf der Kalkofengaswäsche zu untersuchen und unter Fristsetzung zu berichten hat. Die Emissionen unterliegen der laufenden behördlichen Überwachung und der Selbstüberwachung, über deren Ergebnisse die Antragstellerin zu berichten hat.

### **3.2.1.1.3 Verbesserungsgebot**

Der Zielerreichung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG kommt im Verhältnis zum Verschlechterungsverbot eine eigenständige Bedeutung zu. Im Erlaubnisverfahren ist deshalb den einzelnen Umweltzielen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL kumulativ Rechnung zu tragen.

Die Frist für die Erreichung des Bewirtschaftungsziels für den OWK SAL SAL19OW01-00 ist jedoch gemäß § 29 WHG bis > 2045 (siehe zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum vom 2022 bis 2027, Stand Dezember 2021 – Anhang A 5.2, S. 101) verlängert worden. Diese Fristverlängerung im Bewirtschaftungsplan ist behördenverbindlich.

Im Maßnahmenprogramm Sachsen-Anhalt waren für den OWK SAL19OW01-00 für den 2. Bewirtschaftungszyklus (2016 – 2021) mehrere Maßnahmen bezüglich Durchgängigkeit, Gewässerentwicklung und Sonstiges aufgeführt. Eine Maßnahme betraf die Ursachenforschung und Planung optimaler Maßnahmen hinsichtlich der industriellen Punktquelle der Antragstellerin. Es sollten Studien/Gutachten zur Salzfracht Bode erstellt werden mit dem Ziel der Planung und Überleitung von salzhaltigen Abwässern in die Elbe.

Bestandteil der Antragsunterlagen der Antragstellerin vom 05.07.2021 zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist u.a. die rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser vom 30.09.2020. Diese stellt heraus, dass bei Planung, Bau und Betrieb einer Pipeline eine Vielzahl von naturschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen wie auch infrastrukturellen Anforderungen zu beachten seien. Die Trassenplanung und die Bauausführung stünden daher vor erheblichen Herausforderungen. Das Risiko, dass ein derartiges Genehmigungsverfahren scheitere, sei als hoch zu bewerten. Zudem stünde die Einleitung des Abwassers durch eine Pipeline in die Elbe vor erheblichen wasserrechtlichen Herausforderungen. Dazu sei ein weitergehendes und

gestuftes Vorgehen, welches auch neue Technologien zur Verringerung der Salzlast im Abwasser aus der Sodaproduktion am Standort Staßfurt vorsähen, parallel zu einem Pipelinebau schwerlich zu rechtfertigen. Damit verhindere ein Pipeline-Projekt somit ein Vorgehen, welches eine tatsächliche Verbesserung in der gesamten Flussgebietseinheit erreichen könnte.

An der Hochschule Magdeburg-Stendal wurden experimentelle und hydro-numerische Untersuchungen zur Einleitung salzhaltiger Lösung in die Elbe bei Schönebeck-Frohse mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine deutliche Vermischung der salzhaltigen Abwässer erst ca. 19 km unterhalb der Einleitungsstelle erreicht werde. Es sei damit zu rechnen, dass eine vollständige Vermischung weiter stromabwärts erfolge. Der dazu vorliegende Bericht der Hochschule Magdeburg-Stendal ist Bestandteil der Antragsunterlagen der Antragstellerin vom 05.07.2021 zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wird im o.g. Bericht der Hochschule Magdeburg-Stendal weiterhin darauf hingewiesen, dass es bei Extrem-Niedrigwasserabflüssen zu einer Aufkonzentration von Salz in Ufernähe kommen kann.

Ebenso stellt die von der PLEJADES GmbH – Independant Experts erstellte Studie „Begründung der Maßnahmenziele für die Fortschreibung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele in der Bode im Zeitraum ab 2022“, die Bestandteil der Antragsunterlagen der Antragstellerin vom 05.07.2021 zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist, fest, dass die im Vorfeld erörterte Option einer Pipeline direkt zur Elbe im Rahmen der vorliegenden Analyse u.a. wegen der Verlagerung anstelle der Reduktion von Belastungen, zusätzlichen kollateralen Umweltbelastungen und Umsetzungsrisiken im Vergleich zu oben genannten Maßnahmenkatalog verworfen wurde.

Die Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 ist erfolgt ebenso wie die des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG und seit dem 22.12.2021 behördenverbindlich.

Die nach dem vorangegangenen Maßnahmenprogramm zu untersuchende Überleitung der salzhaltigen Abwässer der Antragstellerin in die Elbe ist nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms für den Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027 geworden.

Für den OWK SAL19OW01-00 wird das gute ökologische Potenzial verfehlt. Ursächlich hierfür sind auch die Stickstoff- und Salzeinträgen der Antragstellerin. Das Maßnahmenprogramm legt daher als Maßnahmennummern 1964 bzw. 1965 „Reduzierung N Einträge CIECH Soda Deutschland GmbH“ bzw. „Reduzierung Salz-bio Einträge CIECH Soda Deutschland GmbH“ fest.

Für die Reduzierung der Stickstoffeinträge gilt – unabhängig von der Verlängerung der Frist für den OWK SAL19OW01-00 auf > 2045 wegen natürlichen Gegebenheiten – die Frist zur Zielerreichung Ende 2027. Die Maßnahmen sind gemäß § 84 Abs. 2 WHG bis zum 22.12.2024 durchzuführen, d.h. es besteht eine Verpflichtung zur Umsetzung.

Von der Antragstellerin angestrebte Maßnahmen zur Stickstoffreduzierung sind gemäß Antragsunterlagen vom 05.07.2021 (1) die Inbetriebnahme einer neuen optimierten Ammoniak-Destillation von hoher Effizienz sowie (2) eine Ammonium-Filtration, welche vor dem Ablauf der IAA Unseburg (Messstelle 1500300004) angeordnet werden soll. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm. Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine quantifizierte Vorgabe, welches Reduktionsziel mindestens bis Ende 2024 bzw. Ende 2027 zu erreichen ist.

Für die Reduzierung der Salzeinträge plant die Antragstellerin u.a. ein neues nachhaltiges, Kohlenstoff-negatives Verfahren zur Herstellung von kalzinierter Soda aus Steinsalzsole, erneuerbarer Energie und Kohlenstoffdioxid aus der Luft zunächst im Pilotmaßstab zu entwickeln. In diesem Prozess entfielen die Ammoniumstickstoff- und Chloridfracht im Abwasser; die in die Bode eingeleitete Salzfracht würde sich auf die Steuerung des Grundwasserspiegels und des Wasserspiegels im sog. Fischteich reduzieren. Die Umsetzungszeit ist langfristig angelegt.

Auch diese Maßnahme steht im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm.

Gemäß Punkt E.I/15.3 ist die Dokumentation der Umsetzung dieser Maßnahmen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Entscheidend ist, dass bezogen auf die „Reduzierung Salz-bio Einträge CIECH Soda Deutschland GmbH“ die Zielerreichung bis 2027 angelegt ist. Ohne relevante Änderungen am Produktionsstandort der Antragstellerin wäre eine Zielerreichung auch über den Zeitraum von >2045 gefährdet.

Der Zielerreichung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist diesbezüglich vorerst bis zum 21.12.2027 genüge getan.

Das wasserrechtliche **Verbesserungsgebot**<sup>4</sup> bezieht sich ausdrücklich auch auf den chemischen Zustand (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25/15 -, juris, Rn. 58).

Laut den Aussagen des Bewirtschaftungsplans ist die Biota-UQN für Quecksilber im OWK SAL19OW01-00 nicht eingehalten. Dies beruht auf der Annahme, dass wegen der ubiquitären Verteilung dieses Stoffs nicht von einer Einhaltung auszugehen sei. Wegen der Salzbelastung des Gewässers ist keine Elektrobefischung als Voraussetzung für die Ermittlung der Konzentration in Biota erfolgt.

Im Ablauf der Kalkofengaswäsche ist in der Vergangenheit vereinzelt ein Messergebnis oberhalb des abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwerts von 1 µg/l Quecksilber, gesamt ermittelt worden. In den Kalköfen wird Kalkstein unter Einsatz von Koks verbrannt. Eine geringfügige Belastung der Einsatzstoffe mit Quecksilber kann schon wegen der unvermeidbar wechselnden Beschaffenheit der Chargen nicht unter allen betrieblichen Umständen ausgeschlossen werden.

Ein messbarer Einfluss der bestehenden Abwassereinleitung auf die Erreichung des Bewirtschaftungsziels für Biota-UQN ist nach Lage der Dinge auszuschließen. Die Konzentration von Quecksilber, gelöst liegt im Gewässer an der Messstelle Neugattersleben beständig unterhalb der Bestimmungsgrenze. Die Konzentration in der Abwassereinleitung wird über den Parameter Quecksilber, gesamt erfasst, welcher über den Parameter Quecksilber, gelöst hinausgeht. Die Konzentration für den Parameter Quecksilber, gesamt liegt im Ablauf aus der Kalkofengaswäsche mit wenigen Ausnahmen deutlich unterhalb des abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwerts.

Der zusätzliche Eintrag von Quecksilber über den Wasserpfad ist allgemein im Verhältnis auch zu den aktuellen, weitläufig verteilten Einträgen über den Luftpfad extrem gering. Letztere resultieren hauptsächlich aus den Emissionen von Steinkohlekraftwerken. Für Nordrhein-Westfalen wurde bezogen auf das Jahr 2012 die Emission aus Steinkohle-Feuerungsanlagen in NRW auf 668 kg als Jahresfracht beziffert, dem habe eine damalige Gesamtfracht für Abwasser aus der Rauchgaswäsche

---

<sup>4</sup> Berichtigt am 18.10.2022

(Anhang 47 der AbwV) von 3,3 kg gegenübergestanden (vgl. Ökopol u.a., Gutachten zur Quecksilberminderungsstrategie für Nordrhein-Westfalen [im Auftrag des MKULNV NRW], 2016).

Die tatsächliche Quecksilber-Konzentration im Ablauf der Kalkofengaswäsche der Antragstellerin liegt allerdings wesentlich niedriger als derjenige Wert, welcher nach dem novellierten Stand der Technik des Anhangs 47 der AbwV für das Abwasser aus einer Rauchgaswäsche vorgegeben ist.

Im Hinblick auf aktuelle Einträge ist der Anteil des Eintrags von Quecksilber über den Wasserpfad – bezieht man sich auf die vom Land NRW seinerzeit beauftragte Studie – mit max. ca. 0,5 % als äußerst gering anzusetzen, er liegt innerhalb des Schwankungsbereichs der messtechnischen Erfassung.

Für die Umweltqualitätsnorm Quecksilber in Biota sind neben den aktuellen Einträgen, die sich kumuliert aus den Einträgen über den Luftpfad und den Wasserpfad ergeben, auch die derzeit noch unvermeidbaren Austräge von Schadstoff über das Gewässersediment ausschlaggebend. Das Fließgewässersystem der Bode unterlag über viele Jahrzehnte teilweise extrem hohen Schadstoffeinträgen aus Industrie und Bergbau.

Aufgrund dieser Zusammenhänge ist prognostisch mit hinreichender Gewissheit davon auszugehen, dass der im Verhältnis praktisch nicht messbare zusätzliche Anteil des Eintrags von Quecksilber über den Wasserpfad für die Erreichung des Bewirtschaftungsziels beim Parameter Quecksilber in Biota irrelevant ist. Aus dem Zusammenhang der „Vollplanung“ ergibt sich, dass diese Einschätzung auch der Bewirtschaftungsplanung zugrunde lag. Andernfalls wären auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung entsprechende Maßnahmen festzulegen oder jedenfalls eine Fristverlängerung zu bestimmen gewesen.

Mithin ist die Erreichung der Biota-UQN für Quecksilber im OWK SAL19OW01-00 durch die Einträge, welche der Antragstellerin zuzurechnen sind, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet.

Davon abgesehen ist zu berücksichtigen, dass die Phasing-Out-Verpflichtung eine für das Erreichen des guten chemischen Zustands unterstützende Funktion haben soll. Dem dient die Vorgabe an die Antragstellerin, in Betracht kommende Techniken zur Reduktion des Quecksilber-Eintrags zu untersuchen und darüber zu berichten. Hierbei dürfte wesentlich sein, ob die insgesamt sehr geringen Konzentrationen im Ablauf der Kalkofengaswäsche überhaupt eine effektive Abscheidung und entsprechende Ablaufwerte möglich machen. Der Maßstab für die „Verfügbarkeit“ und die daraus resultierenden Zusatzkosten ist gemäß Art. 3 Nr. 10 IE-Richtlinie auf den entsprechenden industriellen Sektor zu beziehen.

### **3.2.1.2 Bewirtschaftung der Grundwasserkörper**

Die im Wirkungsbereich der Antragstellerin befindlichen Grundwasserkörper SAL\_GW\_066 (Triaslandschaft Börde) und SAL\_GW\_067 (Bodeaue) sind im Bewirtschaftungsplan für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) mit einem sowohl mengenmäßig als auch chemisch guten Zustand klassifiziert. Da der chemische Zustand der beiden Grundwasserkörper über die maßgeblichen Messstellen im 2. Bewirtschaftungszeitraum noch als schlecht eingestuft war, hat offenbar unabhängig von der Produktionsaktivität der Antragstellerin eine Verbesserung im chemischen Zustand der Grundwasserkörper stattgefunden. Die beiden Grundwasserkörper wurden auch nicht als gefährdete Grundwasserkörper i.S.v. § 3 Abs. 1 GrwV identifiziert, sodass zusätzlich zur Bewertung

des chemischen Grundwasserzustands Trends der Schadstoffkonzentrationen nach den Vorgaben der Anlage 6 GrwV nicht zu ermitteln waren. Dem Gebot der Trendumkehr ist daher genügt. Aus diesen Gründen kann nicht von einer Beeinflussung durch die Einleitung von Abwasser in die betreffenden Grundwasserkörper und ebenso wenig von einer Verschlechterung ausgegangen werden.

Das Ziel des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands beider Grundwasserkörper ist bereits erreicht.

### **3.2.2 Beachtung des Besorgnisgrundsatzes (§ 48 Abs. 1 WHG)**

Gemäß § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Anforderung nach Satz 1, insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen, als erfüllt gilt.

#### **3.2.2.1 Einleitung von Abwasser über die Industrielle Absetzanlage Unseburg in den Untergrund**

Aufgrund der Verbesserung des chemischen Zustandes der beiden Grundwasserkörper vom 2. zum 3. Bewirtschaftungszeitraum kann ein messbarer Einfluss der Einleitung des Abwassers aus der Sodaproduktion in das Grundwasser auf den Zustand der beiden Grundwasserkörper im Bereich der IAA ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass das in das Grundwasser eingeleitete Abwasser über die Wasserhaltung im sog. Fischteich abgepumpt wird und von dort der Bode zugeleitet wird. Dass mit der eindringenden Klarlauge – nebst den entsprechenden Chlorid- und Ammoniumfrachten – vermischte Grundwasser gelangt mittels der Zwangswasserhaltung zum sog. Fischteich als tiefstem Punkt (vgl. Anlage 2 des Erlaubnisanspruchs, S. 71). Der Bereich um die Industrielle Absetzanlage ist durch eine muldenartige Tonformation gegenüber dem Untergrund abgedichtet. Dadurch und durch das Abpumpen des kontaminierten Grundwassers ist eine Betroffenheit weiterer Grundwasserstockwerke und eine Ausbreitung des von der IAA beeinflussten Grundwasserbereichs über das bisherige Maß hinaus praktisch ausgeschlossen. Der örtlich betroffene Grundwasserleiter ist im Bereich dieser Mulde durch den vormaligen Braunkohletagebau, den Einfluss der gefluteten Kaligruben und die Auswirkungen der seit vielen Jahrzehnten bestehenden Industriellen Absetzanlage ohnehin für eine Nutzung als „Verbrauchswasser“ von vornherein praktisch nicht geeignet; es könnte ohne umfangreiche Aufbereitung weder als Trinkwasser noch für das Tränken von Vieh noch für eine Bewässerung von Pflanzen genutzt werden. Die Drainagewirkung der Zwangswasserhaltung erzielt den in der gegenwärtigen Situation bestmöglichen Schutz.

#### **3.2.2.2 Nutzung der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb („Notrückhaltebecken“) am Werksstandort Staßfurt**

Die Nutzung der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (ARK) erfolgt sporadisch, lediglich im Bedarfsfall und – mit ca. 3 bis 18 Stunden im Jahr 2021 – auf kurze Dauer. Es handelt sich insbesondere

um Abwasser aus der Ammoniak-Destillation. Dieses Abwasser dringt oberflächlich in den Haldenkörper ein, ein Teil wird dabei verdunsten. Ungeachtet der vergleichsweise geringen Mengen ist eine Einwirkung auf das Grundwasser jedenfalls nicht auszuschließen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG; in diesem Fall wäre § 48 Abs. 1 WHG nicht einschlägig). Wie aus dem wasserrechtlichen Fachbeitrag hervorgeht, werden an der vom GLD verantworteten Referenzmessstelle 342325 im Stadtgebiet Staßfurt Messwerte von über 220.000 mg/l Chlorid durch vorangegangene anthropogene Einflüsse, zusätzlich auch durch geogen bedingte Prozesse erreicht, die nicht durch die aktuelle oder frühere Produktion des Sodawerks Staßfurt bedingt sind. Dies liegt um das 3,5-fache höher als die Maximalwerte der Grundwassermessstellen der Antragstellerin im Bereich/Abstrom der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb. Aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung der Halde ist praktisch kaum abzuschätzen, welcher Anteil der an den Messstellen der Antragstellerin gemessenen Belastung auf anderweitige Einflüsse wie die Mineralisation des Grundwassers durch die Flutung der Kali- und Steinsalzgrubenbaue, welcher Anteil auf die frühere, regelmäßige, über Jahrzehnte andauernde Nutzung der Rückstandshalde, welcher Anteil auf die allmähliche Mobilisierung von in der Rückstandshalde eingelagerten Schadstoffen und welcher auf die stundenweisen Bespülungen zurückzuführen ist.

Eine umgehende Einstellung dieser stundenweisen Bespülungen im Bedarfsfall wäre unter den derzeitigen Voraussetzungen nur dann möglich, wenn der Betrieb der Sodafabrik insgesamt eingestellt würde. Es gibt derzeit am Standort keine verfügbare technische Alternative zu dieser Benutzung. Das Abwasser hat durch den sehr hohen Feststoffanteil eine spezifische Zusammensetzung. Würde es zeitweise in einem entsprechend zu dimensionierenden Behälter zurückgehalten, so würde sich der Feststoff rasch absetzen und verfestigen; der Behälter wäre dann mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht mehr nutzbar. Mit Blick auf das über den Antrag hinausgehende, begrenzte Maß der Benutzung und die absehbare Absenkung der Ammoniumfracht ist aus Gründen des Übermaßverbots (zur Differenzierung nach Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit von Grundwasservorkommen bspw. OVG Saarland, Beschluss vom 22.04.1993, ZfW 1994, 297 (299)) die weitere Nutzung der Rückstandshalde befristet erlaubnisfähig.

### **3.2.3 Weitere Versagungsgründe, Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 WHG)**

#### **3.2.3.1 Natura 2000-Gebietsschutz**

Im Untersuchungsraum liegen mehrere Natura 2000-Gebiete. Für diese ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG eine sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zunächst hat im Rahmen einer FFH-Vorprüfung eine überschlägige Betrachtung der prognostizierten Wirkungen der Einleitung auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erfolgen. Sind Beeinträchtigungen nicht bereits im Zuge dieser überschlägigen FFH-Vorprüfung sicher auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen, die der Erlaubnisbehörde als fachliche Basis zur behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung dient.

### 3.2.3.1.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes Natura 2000 sind. Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor der Entscheidung über seine Erlaubnis auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft.

Nach ständiger Rechtsprechung fordert Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie eine sorgfältige Bestandsaufnahme und -bewertung in einem Umfang, der es ermöglicht, die Einwirkungen des zuzulassenden Projekts zu bestimmen und zu bewerten. Eine Verträglichkeitsprüfung, die lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der plan- oder projektbedingten Wirkungen auszuräumen, wird den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie nicht gerecht (EuGH, Slg. 2011, I-11 853 Rn. 100; NVwZ-RR 2013, 505 Rn. 44).

Die von der Antragstellerin vorgelegte Untersuchung in der Fassung aus September 2022 ermöglicht eine den vorstehenden Anforderungen genügende Verträglichkeitsprüfung. In ihrer Verträglichkeitsstudie für die FFH-Gebiete im Untersuchungsraum hat die Antragstellerin ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass bei einer fortgesetzten Einleitung von salz- und ammoniumhaltigem Wasser eine erhebliche Beeinträchtigung des Wanderfisches Rapfen als maßgeblicher Gebietsbestandteil des FFH-Gebietes Bode und Selke im Harzvorland nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen klimatischen Entwicklung und damit einhergehenden temporären Niedrigwasserständen in trockenen Perioden. Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Schutzgebiete bzw. Gebietsbestandteile wurden ausgeschlossen. Die Antragstellerin hat für ihre Datengrundlage den Erhaltungszustand aus den Jahren 2014-2018 mit dem Erhaltungszustand aus dem Jahr 2020 verglichen. Der hierbei gewählte Untersuchungszeitraum lässt dabei eine mit Blick auf das konkrete Projekt logische und hinsichtlich der möglichen Folgen nachvollziehbare Betrachtung zu und begegnet dahingehend keinen methodischen Bedenken. Relevante Arten wurden hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen untersucht.

Da die Anlagen zur Abwassereinleitung bereits vorhanden sind und nicht neu errichtet werden müssen, sind bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen. Betriebsbedingte relevante Wirkungen können aus Einträgen von Salzen sowie Nebenbestandteilen resultieren. Als relevante Salzparameter sind insoweit Chlorid und Ammonium zu nennen (vgl. 5.1 (S. 51 ff.) FFH-VU). Es wurde festgestellt, dass insbesondere die Konzentration der Chlorid- und Ammoniumwerte einer sowohl tages- als auch jahreszeitlich bedingten Schwankung unterliegt. Einfluss auf die konkreten Werte haben insbesondere Hoch- und Niedrigwasserereignisse.

Die Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen wird anhand der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse ermittelt. Grundlage hierfür bilden die Ergebnisse der Gewässeruntersuchungen des Wasserrechtlichen Fachbeitrages von GEOS (2021) und die Untersuchungen von IDUS (2021), aus welchen die Auswirkungen der Abwassereinleitungen der Antragstellerin auf die Gewässerbeschaffenheit von Bode bzw. von Bode und Saale hervorgehen. Hinsichtlich der Details der einzelnen Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe wird auf die Darlegungen in der gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verwiesen (vgl. 6 (S. 58 ff.) FFH-VU).

Für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fischfauna wurden die Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie die Ergebnisse von ZAHN et al. (2021) aus dem „Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt“ ausgewertet.

Bei der Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Bestandteile wird Bezug auf die Angaben im Standarddatenbogen der Natura 2000-Gebiete des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Stand: Juli 2020) und das vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt herausgegebene „Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts“ (Jentzsch/Reichhoff 2013) genommen.

Aus den ermittelten Wirkfaktoren wurden die relevanten Faktoren extrahiert und dahingehend betrachtet, ob Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind oder ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets vorliegt (vgl. 2.2 und 2.3 (S. 3 f.) FFH-VU).

Auf dieser Datengrundlage wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung angestellt, welche die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete abprüft. Da die vorhandenen Daten als ausreichend erachtet wurden, wurde auf erneute Erhebungen verzichtet.

Negative Auswirkungen auf das im Untersuchungsraum befindliche Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) können ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen der geplanten Prozesswassereinleitung erstrecken sich etwa bis maximal Tippelskirchen. Bereits ab Neugattersleben konnten aufgrund sinkender Ammoniumkonzentrationen verbesserte Sauerstoffwerte gemessen und die Fischarten nachgewiesen werden, welche sauerstoffreiche Gewässer besiedeln. Das flussabwärts liegende Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ wird daher unter der Berücksichtigung der Verdünnungseffekte vom geplanten Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist vor seiner Erlaubnis gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete innerhalb des Untersuchungsraumes überprüft worden. Die Prüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Rapfens als maßgeblicher Gebietsbestandteil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann.

In der gebietsbezogenen Verträglichkeitsuntersuchung werden die betrachtungsrelevanten FFH-Gebiete „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172 LSA), das „Nienburger Auwald-Mosaik“ (FFH0103 LSA) und die „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH0053 LSA) kurz charakterisiert sowie in ihren Erhaltungszielen und der Schutzwürdigkeit beschrieben. Es werden die auf das jeweilige Gebiet wirkenden Einflüsse und Nutzungen sowie potentielle Gefährdungsfaktoren benannt.

Zudem werden die Grundlagen zur Abschätzung der Auswirkungen vorgestellt, vorrangig die Gewässeruntersuchungen an den Oberflächengewässern Bode und Saale sowie des Grundwasserkörpers. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Fischdaten aus Bode und Saale zur Abschätzung der Wirkung der Einleitung auf die Fischfauna ausgewertet. In einer ergänzenden FFH-Abweichungsprüfung werden die Folgen der aktuellen klimatischen Entwicklungen (hier im Speziellen langanhaltende Trockenphasen und damit einhergehende [sommerliche] Niedrigwasserstände der Bode) auf die Schutzgüter abgeschätzt. Weiterhin greifen die im Bescheid getroffenen Festlegungen zur Begrenzung der Schadstoffeinleitung, die Niedrigwasseraufhöhung durch die Bode-Tal-sperrren und die Entnahmebegrenzung während Niedrigwasser aufgrund der Allgemeinverfügung der unteren Wasserbehörde. Zudem ist durch die Befristung der Genehmigung auf weitere acht

Jahre sichergestellt, dass sich in diesem Zeitraum die klimatische Situation nur in begrenztem Umfang, also nicht gravierend, verändern wird.

Anschließend erfolgt eine Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Bezugnahme auf die relevanten Wirkfaktoren (Chlorid und Ammonium) sowie eine Beschreibung der untersuchten Wirkräume, namentlich der terrestrischen und aquatischen Ökosysteme.

Für die zu beurteilenden Gebiete liegen mit den gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien und Vorprüfungen jeweils abschließende Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete vor. Diese Beurteilungen sind durch die Erlaubnisbehörde für die betreffenden Natura 2000-Gebiete nachvollzogen und geprüft worden.

Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG können nur verneint werden, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt oder ein bestehender schlechter Erhaltungszustand jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16 –, juris, Rn. 33). Dafür darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets vermieden werden (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16 –, juris, Rn. 33). Ist ein Erhaltungszustand nicht günstig, ist also zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Dies setzt nicht voraus, vorhabenbedingte Wirkungen im Vergleich zu einem Nullzustand zu bemessen, also zu untersuchen, welcher „Idealzustand“ erreicht wurde, würde das Vorhaben überhaupt nicht durchgeführt. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der derzeitige, bestehende Zustand aufgrund der bisherigen Einleitung von Salzabwasser in die Bode mitsamt dem dadurch geprägten aktuellen Zustand von Bode und Saale und der Schutzgebiete maßgeblich. Eine Beeinträchtigung von Wiederherstellungszielen würde voraussetzen, dass die Stabilität eines Gebiets und damit die Fähigkeit, nach Beendigung einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, genommen wird (Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen Fassung Juli 2019, Ziffer 6.2.5.3, S. 46 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 (Westumfahrung Halle) – 9 A 20/05 –, juris, Rn. 43). Eine derartige Wirkung kommt der Einleitung salzhaltiger Abwässer, die zu einer bereits Jahrzehnte andauernden Salzfracht in den Gewässern führt, nicht zu. Angesichts des Umstands, dass sich die einleitbedingten Salzbelastungen von Bode und Saale und damit der mit den Gewässern in Verbindung stehenden Schutzgebiete nicht erhöhen und für den nunmehr relevanten Erlaubniszeitraum 2022 bis 2030 sogar schrittweise zurückgehen werden, ist eine Einbeziehung eines Nullzustandes in die Natura 2000-Prüfungen bzw. -Vorprüfungen entbehrlich.

Dieser Prüfungsmaßstab darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass im Rahmen der gebietsbezogenen Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der im Untersuchungsraum befindlichen Natura 2000-Gebiete die Auswirkungen der bereits erfolgten Einleitung von Salzabwasser in die Bode unberücksichtigt bleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die von bereits umgesetzten Vorhaben oder bisherigen Nutzungen ausgehenden Wirkungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen. Diese Einbeziehung von bereits realisierten Vorhaben in die Vorbelastung bewirkt in der Regel keine unzulässige Reduzierung des Schutzniveaus. Denn Vorbelastungen können den Erhaltungszustand so verschlechtern, dass nur noch geringe Zusatzbelastungen toleriert werden können (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 220; Urt. v. 15.05.2019 – 7 C 27/17 –, juris, Rn. 44 f.).

Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zugrunde zu legende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt. Die Erlaubnisbehörde ist also nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Allerdings muss die getroffene Methodenwahl die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten. Das setzt die „Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen“ voraus. Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen indes kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16/16 –, juris, Rn. 34).

In welchem Umfang und mit welchen Methoden die relevanten Daten erhoben werden, ist eine naturschutzfachliche Frage (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 32). Liegen der Bestandserfassung konservative Annahmen zugrunde, erübrigen sich eigene zusätzliche Untersuchungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12/10 –, juris, Rn. 70).

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebietes sind auch Summationswirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen. Hierzu müssen die von anderen Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets hinreichend verlässlich absehbar sein. Diese Voraussetzung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann vor, wenn die für die Pläne und Projekte erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27/17 –, juris, Rn. 19).

Die behördliche FFH-Verträglichkeitsprüfung und Vorprüfung berücksichtigt darüber hinaus Folgendes: Gemäß der Einleitbeschränkung (Punkte E.I/3.1.1 und E.I/3.4) wird die maximal zulässige Einleitung ammonium- und salzhaltiger Abwässer mit diesem Bescheid reduziert.

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Auen durch eine Überflutung von Bode oder Saale sind auszuschließen, zumal die insgesamt in die Bode eingeleitete Abwassermenge nicht erhöht wird. Aus den Hochwasserereignissen in den Jahren 1994 und 2013 gibt es keine Erkenntnisse zu etwaigen Schädigungen.

### **3.2.3.1.2 Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung**

#### **3.2.3.1.2.1 FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“**

Das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ liegt im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungen Bernburg, Nienburg und Wedlitz. Es weist eine Flächengröße von ca. 256 ha auf (Standarddatenbogen Stand: Juli 2020) und kann in vier Teilflächen werden. Die ortsgenaue Lage der jeweiligen Teilgebiete kann der N2000-LVO LSA (Anlage Nr. 3.109, § 1 Absatz 3) entnommen werden.

Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Sprohne“ (NSG0081) sowie das Flächennaturdenkmal „Erdkieten – Große Aue“ (FND0009BBG) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA). Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich die Naturräume „Nordöstliches Harzvorland“ und „Elbe-Elster-Tiefland“. Das FFH-Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Östliches Harzvorland und Börden“.

Im Hinblick auf die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die vorhabenbedingten Salzeinleitungen sind alle vier Teilflächen relevant, da diese allesamt unmittelbar an den Flusslauf angrenzen.

Anlage Nr. 3.109 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) weist folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ aus:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:

- EU-Code 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Weitere LRT:

- EU-Code 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- EU-Code 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- EU-Code 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- EU-Code 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

Die vorstehend genannten Lebensraumtypen und Arten wurden in der Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ vertieft betrachtet. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 6.2.1 (S. 64 ff.) der FFH-VU verwiesen.

Die von der Antragstellerin geschaffene Datengrundlage ist für die Prüfung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens ausreichend.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Studien und Untersuchungen ermöglichen eine den vorstehenden Anforderungen genügende Verträglichkeitsprüfung. In ihrer Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, welche Arten in welchen LRTs anzutreffen sind, in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden und auf welcher Daten- und Literaturgrundlage die Bewertung der Vorhabenauswirkungen vorgenommen wurde (vgl. 6.2.1 (S. 68) FFH-VU).

Die für das Gebiet zuständige Obere Naturschutzbehörde hat indes keine Kritik an den der gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsstudie zugrundeliegenden Datengrundlagen geäußert. Diese wurden als ausreichend beurteilt.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Nienburger Auwald-Mosaik“ sind ausschließlich betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens auf Gewässer und die Auen von Bode und Saale relevant. Da die Anlagen zur Salzwassereinleitung bereits vorhanden sind und nicht neu errichtet werden müssen, sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Das Vorhaben ruft für die als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Nienburger Auwald-Mosaik“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus den folgenden Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor:

Der **Lebensraumtyp 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions** befindet sich im Untersuchungsraum in den Uferbereichen der alten Saale sowie ca. 100 m von der Uferkante der Saale entfernt. Innerhalb des Wirkraumes nimmt der LRT eine Fläche von ca. 1,65 ha ein. Sein Erhaltungszustand wird mit „mittelschlecht“ (EHZ C) bewertet.

Als charakteristische Tierarten des LRT (sog. Indikatorarten Fauna) wurden unter den Säugetieren der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), bei den Amphibien Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) und bei den Vögeln der Droschelrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) berücksichtigt. Die Auswahl basiert auf der „Anlage Nr. 3.109 N2000-LVO LSA – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet ‚Nienburger Auwald-Mosaik‘“.

Charakteristische Pflanzenarten sind die Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*). Zudem finden sich Arten der Submersvegetation, die den LRT 3150 Eutrophe Seen kennzeichnen.

Die Stillgewässer werden durch Grundwasser gespeist. Eine Wasserzuführung aus der Saale ist nur von sehr untergeordneter Bedeutung z. B. bei Überschwemmungen. Im Hochwasserfall ist aufgrund der Verdünnung die Salz- und Ammoniumkonzentration in der Saale unterhalb der angegebenen Schwellenwerte.

Durch das geplante Vorhaben wird der LRT 3150 nicht erheblich beeinträchtigt.

Der **Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes in einer Entfernung von ca. 100 m bis 200 m zur Uferkante entlang der Saale und weist eine Fläche von ca. 0,34 ha auf.

Der Erhaltungszustand des LRT wird innerhalb des Untersuchungsraumes mit „gut“ (EHZ B) bewertet.

Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) kennzeichnen den LRT 6510 als charakteristische Pflanzenarten.

Charakteristische Tierarten (sog. Indikatorarten) waren für den LRT nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage des LRT 6510 mit ca. 100m bis 200 m Entfernung zur Uferkante der Saale, ist eine direkte Wasserzuführung aus dem Fluss nur bei Überschwemmungen anzunehmen. Im Zuge des Verdünnungseffektes befinden sich die Salz- und Ammoniumkonzentrationen der Saale im Hochwasserfall unterhalb der angegebenen Schwellenwerte, wodurch keine Schädigungen oder graduellen Funktionsverluste, für die im o. g. LRT lebenden Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Zudem befindet sich der LRT 6510 in einem günstigen Erhaltungszustand, obwohl bereits durch die Grundbelastung und die langjährige Salz- und Ammoniumabwassereinleitung eine Vorbelastung wirksam ist. Beeinträchtigungen sind auf landwirtschaftliche Nutzung und die Anlage von Deichen, Aufschüttungen und künstliche Strände zurückzuführen (siehe Standarddatenbogen).

Vor diesem Hintergrund werden dauerhafte Veränderungen von Standort und Vegetation ausgeschlossen, so dass der LRT 6510 durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Der **Lebensraumtyp 91E0\* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)** befindet sich an der Uferlinie der Saale sowie in einer Entfernung von ca. 100 m von dieser, wo der LRT von dem LRT 91F0 umgeben ist. Er weist eine Fläche von ca. 2,05 ha auf und wird mit dem Erhaltungszustand „gut“ (EHZ B) bewertet.

Als charakteristische Tierarten des LRT (sog. Indikatorarten) wurden unter den Säugetieren das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), bei den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und bei den Vögeln der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt.

Charakteristische Pflanzenarten für den LRT 91E0\* der Weichholzauenwälder sind die Fahl-Weide (*Salix x rubens*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis* agg.) und die Feld-Ulme (*Ulmus minor*).

Auch der LRT 91E0\* kommt mit dem Saalewasser ausschließlich im Falle von Überschwemmungen in Kontakt. Im Zuge des Verdünnungseffektes befinden sich die Salz- und Ammoniumkonzentrationen der Saale im Hochwasserfall unterhalb der angegebenen Schwellenwerte, wodurch keine Schädigungen oder graduellen Funktionsverluste, für die im o. g. LRT lebenden Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Sich eventuell im Boden anreichernde Teile von Chlorid und Ammonium werden durch nachfolgende Niederschläge wieder zügig ausgewaschen, sodass keine Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenwachstums erwartbar sind.

Zudem befindet sich der LRT 91E0\* in einem günstigen Erhaltungszustand, obwohl bereits durch die Grundbelastung und die langjährige Salz- und Ammoniumabwassereinleitung eine Vorbelastung wirksam ist. Beeinträchtigungen sind auf andere Faktoren zurückzuführen, u.a. die Änderung des hydrogeologischen Regimes (siehe Standarddatenbogen).

Durch das geplante Vorhaben, bei dem es zu keiner Erhöhung der Einleitmengen von Chlorid und Ammonium kommt, sind erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0\* ausgeschlossen.

Der **Lebensraumtyp 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)** befindet sich entlang der Uferlinie der Saale sowie im restlichen Teil des Untersuchungsraumes. Er weist eine Fläche von ca. 62,24 ha auf und wird mit dem Erhaltungszustand von „sehr gut/hervorragend“ (EHZ A), „gut“ (EHZ B) und „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet. Flächen mit einem sehr guten und guten Erhaltungszustand befinden sich im gesamten Untersuchungsraum verteilt, sowohl entlang des Saaleufers als auch in größerer Entfernung der Uferlinie. Der flächenmäßig größte Teil des Untersuchungsraumes wird von LRT-Flächen in einem guten Erhaltungszustand geprägt.

Als charakteristische Tierarten des LRT (sog. Indikatorarten) werden unter den Säugetieren das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), unter den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und unter den Vögeln der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt.

Der LRT 91F0 setzt sich vorwiegend aus den folgenden charakteristischen Pflanzenarten zusammen: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld- und Flatter-Ulme (*Ulmus minor*, *U. laevis*).

Die Krautschicht weist einen reichen Frühjahrsgeophytenaspekt auf. Charakteristisch für den Lebensraumtyp sind die Vorkommen von Hohlem Lerchensporn (*Corydalis cava*), Gelbem Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Goldschopf-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Behaarter Schuppenkarde (*Virga pilosus*) und Großem Zweiblatt (*Listera ovata*)

Hartholzauenwälder sind durch eutrophe und belastungstolerante Pflanzengesellschaften gekennzeichnet und weisen damit eine hohe Regenerationsfähigkeit auf. Darüber hinaus gelten charakteristische Arten wie z.B. *Quercus robur*, *Crataegus spec.* als weniger empfindlich gegenüber Salzeinfluss.

Die Flächen des LRT 91F0 kommen mit Saalewasser ausschließlich bei Überschwemmungen in Kontakt. Aufgrund des Verdünnungseffektes befinden sich die Salz- und Ammoniumkonzentrationen der Saale im Hochwasserfall unterhalb der angegebenen Schwellenwerte, sodass keine Schädigungen oder graduellen Funktionsverluste für die im LRT 91F0 lebenden Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Sich eventuell im Boden anreichernde Teile von Chlorid und Ammonium werden durch nachfolgende Niederschläge wieder zügig ausgewaschen, sodass auch keine Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenwachstum erwartbar sind.

Zudem befindet sich der LRT 91F0 in einem sehr guten bis guten Erhaltungszustand, obwohl bereits durch die Grundbelastung und die langjährige Salz- und Ammoniumabwassereinleitung eine Vorbelastung wirksam ist. Beeinträchtigungen sind auf andere Faktoren zurückzuführen, u.a. die Änderung des hydrogeologischen Regimes (siehe Standarddatenbogen).

Das geplante Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 91F0.

Zu den betrachtungsrelevanten Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ zählen bei den Amphibien **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)** und **Kammolch (*Triturus cristatus*)**, bei den Säugetieren **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**, **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** und **Biber (*Castor fiber*)**.

Während die Rotbauchunke im gesamten Untersuchungsraum an verschiedenen Kleingewässern vorkommt, ist der Kammolch nur an einem Kleingewässer im Süden des Untersuchungsraumes dokumentiert.

Die Rotbauchunke nutzt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer (z.B. Kleingewässer, flach überschwemmte Grünländer, Tümpel in Wiesenmulden oder Flutrinnen) als Reproduktionsorte. Ihr Erhaltungszustand wird im FFH-Gebiet mit „gut“ (EHZ B) bewertet.

Aufgrund der geringen Fähigkeit zur Osmoregulation von Kaulquappen und Eiern, reagieren insbesondere juvenile Stadien einzelner Arten sensitiv gegenüber Salzgehaltsveränderungen.

Laut „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP Info“ wird die Rotbauchunke als relativ tolerant gegenüber Salzgehalt bzw. Salzbelastung eingeschätzt. Darüber hinaus liegen aus der Forschung Hinweise darauf vor, dass Rotbauchunken schwach brackisches Wasser vertragen. Auch wurde in einem Fall ein guter Fortpflanzungserfolg bei einer Salinität von 3,3 g/l registriert. Dies entspricht einer Chloridkonzentration von 1.980 mg/l (vgl. FFH-VP, S. 74).

Mit der geplanten Produktionswassereinleitung können allenfalls bei Hochwassersituationen Auswirkungen auf Habitatflächen der Rotbauchunke auftreten. Unter Berücksichtigung des hohen Verdünnungseffekts bei Hochwässern sind die Chloridkonzentration, von < 200 mg/l, sowie die Ammoniumkonzentration, von < 0,2 mg/l, nicht dazu geeignet, artspezifische Toleranzschwellen zu überschreiten.

Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen für Rotbauchunke ausgeschlossen werden.

Der Kammolch siedelt bevorzugt in wasserpflanzenreichen Stillgewässern in Seengebieten oder Nebengewässern in den Auen der großen Ströme (Altwässer, Flutrinnen, Qualmgewässer). Sein Erhaltungszustand wird im FFH-Gebiet mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Laut „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP Info“ wird eingeschätzt, dass Salzeinträge sich negativ auf den Kammolch auswirken. Für eine detaillierte Abschätzung der Auswirkungen besteht jedoch weiterer Untersuchungsbedarf.

Die herangezogene Forschungsliteratur trifft unterschiedliche Aussagen zur Beschaffenheit von Kammolch-Lebensräumen. Zum einen wird als aquatischer Lebensraum des Kammolchs Brackwasser angegeben, zum anderen fehlen Kammolche in salzbeeinflussten Gewässern bzw. in Watt- und Marschgebieten weitestgehend (vgl. FFH-VU, S. 74).

Der Eintrag von Ammonium in Gewässer fördert das Wachstum von Blau- und Grünalgen, die sog. „Algenblüte“. Vor allem in kleinen Gewässern bewirkt die Einwaschung von Nährstoffen eine enorme Beschleunigung der Sukzessions- und Verlandungsprozesse. Die Folge ist ein von den Rändern ausgehendes Zuwachsen der Wasserstellen oder Veralgen. Teils werden diese von geschlossenen Schwebendecken (*Lemna* spp.) eingenommen und damit als Laichgewässer für Rotbauchunke und Kammmolch sukzessive unbrauchbar.

Untersuchungen zeigen einerseits erfolgreiche Reproduktionen der Rotbauchunke in Feldsöllen bei einer Ammoniumkonzentration von bis zu 2.500 mg/l, andererseits ergaben andere Untersuchungen, dass eine Konzentration von 5-100 mg/l Ammoniumnitrat auf Amphibienlaich letal wirkt (vgl. FFH-VU, S. 75).

Mit der geplanten Produktionswassereinleitung können allenfalls bei Hochwassersituationen Auswirkungen auf Habitatflächen der Rotbauchunke und des Kammmolchs auftreten. Unter Berücksichtigung des hohen Verdünnungseffekts bei Hochwässern sind die Chloridkonzentration von < 200 mg/l, sowie die Ammoniumkonzentration, von < 0,2 mg/l nicht dazu geeignet, artspezifische Toleranzschwellen zu überschreiten. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen für Rotbauchunke und Kammmolch ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Gruppe der Säugetiere sind Mopsfledermaus und Großes Mausohr im Untersuchungsraum in den Waldflächen der LRT 91F0 und 91E0 betrachtungsrelevant. Der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus wird im FFH-Gebiet mit „mittel-schlecht“ (EHZ C), der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs mit „gut“ (EHZ B) bewertet.

Allenfalls in Hochwassersituationen sind Auswirkungen auf Habitatflächen der Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr zu befürchten. Aufgrund des bereits an anderer Stelle erwähnten starken Verdünnungseffektes führen die im Hochwasserfall eingetragenen Chlorid- und Ammoniumkonzentrationen jedoch zu keiner nennenswerten Anreicherung im Boden und in den Oberflächengewässern. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und auf die Habitatflächen für Fledermäuse zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens können für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr ausgeschlossen werden (vgl. FFH-VU, S. 71).

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich zwei Biber-Ansiedlungen. Der Erhaltungszustand des Bibers im FFH-Gebiet wird mit „gut“ (EHZ B) bewertet.

Negative Einflüsse auf dessen Nahrungsangebot durch Schädigungen der Ufervegetation sind aufgrund erhöhter Salzkonzentration möglich. Daraus kann beispielsweise der Verlust von Teilhabitaten, die Verringerung der Fortpflanzungsrate bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, ein Bestandsrückgang oder die Beeinträchtigung bzw. das Erlöschen lokaler (Teil-) Bestände folgen. Auswirkungen des Vorhabens auf innerhalb der Überflutungsauwe gelegene Habitatflächen können auch hier allenfalls bei Hochwasser-situationen bestehen. Beeinträchtigungen von Nahrungsgrundlagen des Bibers können im Zusammenhang mit dem Eintrag von Salz- und Ammoniumfrachten in die Aue ausgeschlossen werden.

Mit dem Hochwasser in die Überflutungsauwe eingetragene Chlorid- und Ammoniumkonzentrationen führen auch hier aufgrund des hohen Verdünnungseffektes zu keiner

nennenswerten Anreicherung im Boden und in den Oberflächengewässern und bleiben damit ohne biozönotische Auswirkungen auf die überwiegend belastungstoleranten Lebensgemeinschaften der Überflutungsau. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schädigung der Nahrungsgrundlagen des Bibers können damit ausgeschlossen werden (vgl. FFH-VU, S. 72 ff).

Im Ergebnis sind erhebliche vorhabenbedingte Negativauswirkungen auf relevante Schutzgegenstände des FFH-Gebietes „Nienburger Auwald-Mosaik“ ausgeschlossen. Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Wirkungen und zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich. Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und charakteristischer Arten sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen. Die vorhabenbedingte Einleitung der salz- und ammoniumhaltigen Abwässer ist hinsichtlich des FFH-Gebietes „Nienburger Auwald-Mosaik“ FFH-verträglich.

#### **3.2.3.1.2.2 FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“**

Das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ liegt im Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungen Barby, Breitenhagen, Calbe, Groß Rosenberg, Schwarz, Tornitz und Trabit. Es weist eine Flächen-größe von ca. 539 ha auf (Standarddatenbogen Stand: Juli 2020) und kann in die drei Teilbereiche – 1. nordwestlich von Calbe (Saale) bis zum Götzhorn, 2. Nordöstlich von Klein Rosenberg, 3. Flusslauf der Saale ab dem Wehr Calbe bis zum Johanniswerder bei Klein Rosenberg – untergliedert werden.

Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001), dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (NSG0394), dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051SBK) sowie dem Biosphärenreservat „Mittel-elbe“ (BR0004LSA). Das FFH-Gebiet befindet sich innerhalb der Naturräume „Magdeburger Börde“ und „Elbe-Elster-Tiefland“. Es zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Elbe-Mulde-Tiefland“.

Im Hinblick auf die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die vorhabenbedingten Salz- und ggf. Ammonium-einleitungen sind alle drei Teilflächen relevant, da sie unmittelbar an den Flusslauf angrenzen oder sich im Auenbereich entlang des Flusses befinden.

Anlage Nr. 3.67 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) weist folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ aus:

#### LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:

- EU-Code 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Weitere LRT:

- EU-Code 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- EU-Code 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- EU-Code 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- EU-Code 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

#### Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

Die vorstehend genannten Lebensraumtypen und Arten wurden in der Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ vertieft betrachtet. Es wird auf die Ausführungen unter 6.3.1 und 6.3.2 (S. 76 ff.) der FFH-VU verwiesen.

Die von der Antragstellerin geschaffene Datengrundlage ist für die Prüfung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens ausreichend.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Studien und Untersuchungen ermöglichen eine den vorstehenden Anforderungen genügende Verträglichkeitsprüfung. In ihrer Prüfung für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, welche Arten in welchem Lebensraumtyp anzutreffen sind, in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden und auf welcher Daten- und Literaturgrundlage die Bewertung der Vorhabenauswirkungen erfolgt ist. Die für das Gebiet zuständige Obere Naturschutzbehörde hat keine Kritik an den der gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsstudie zugrundeliegenden Datengrundlagen geäußert.

Im Bereich des FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ sind ausschließlich betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens auf Gewässer und die Auen von Bode und Saale relevant. Da die Anlagen zur Abwassereinleitung bereits vorhanden sind und nicht neu errichtet werden müssen, sind bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens für das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Das Vorhaben ruft für die als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aus den folgenden Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor:

Der prioritäre **LRT 91E0\* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** kommt im FFH-Gebiet zum Teil entlang der Uferlinie der Saale, aber auch in größerer Entfernung zu dieser vor. Auf einer Fläche von ca. 5,53 ha wird der LRT mit „gut“ (EHZ B) und auf einer Fläche von 1,54 ha mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Als Indikatorarten werden bei den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und bei den Vögeln der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt. Die Auswahl basiert auf der „Anlage Nr. 3.67 – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg“.

Die Flächen des LRT, die sich in größerer Entfernung zur Uferlinie der Saale befinden, kommen mit dem Saalewasser ausschließlich im Zuge von Hochwasserereignissen in Kontakt, wobei die Salz- und Ammoniumkonzentrationen der Saale bei Hochwasser aufgrund des Verdünnungseffekts unterhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen. Zudem sind die Belastungsphasen während Hochwasserereignissen sehr kurz, so dass eine Anreicherung von ökologisch relevanten Salzkonzentrationen mit > 100 mg Cl/kg Boden ausgeschlossen werden kann. Schädigungen oder graduelle Funktionsverluste für die im betrachteten LRT 91E0\* lebenden Pflanzen und Tiere sind auszuschließen.

Auch Auswirkungen auf die entlang des Saaleufers gelegenen Flächen des LRT, welche sich ca. 5 km von der Messstelle 10 entfernt befinden, sind auszuschließen. Es wird eingeschätzt, dass die Chloridkonzentration (Messwert an Messstelle 10: 688 mg/l) aufgrund von Durchmischungsprozessen über die 5 km Flusslauf soweit abnimmt, dass die Auswirkungen des Chlorideintrages auf die ufernahen Flächen des LRT zu vernachlässigen sind. Die Ammoniumkonzentration liegt mit 0,07 mg/l bereits an der Messstelle 10 unterhalb des Schwellenwertes von <0,2 mg/l, so dass auch hier erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind. Die ufernahen Bereiche des LRT haben sich trotz Grundbelastung der Saale und langjähriger Salz- und Ammoniumabwassereinleitung mit einem günstigen Erhaltungszustand entwickelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0\* aufgrund des Vorhabens werden ausgeschlossen (vgl. 6.3.1.4 FFH-VU, S. 80 f.)

Der **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**, welcher im Untersuchungsgebiet entlang des Saaleufers vorkommt, wird auf einer Fläche von ca. 1,43 ha mit gut (EHZ B) und auf einer Fläche von 0,68 ha mit mittel-schlecht (EHZ C) bewertet.

Indikatorarten (Fauna) sind für diesen LRT nicht zu berücksichtigen. Eine charakteristische Pflanzenart ist der Echte Eibisch (*Althaea officinalis*).

Da sich der betrachtete LRT ca. 18 km von der Messstelle 10 befindet, wird eingeschätzt, dass die Chloridkonzentration aufgrund von Durchmischungs- und Verdünnungsprozessen über diese Flussstrecke so weit abgenommen hat, dass die Auswirkungen des Chlorideintrages auf die Flächen des LRT zu vernachlässigen sind. Gleiches gilt für die Ammoniumkonzentration, die bereits an der Messstelle 10 unterhalb des Schwellenwertes liegt.

Zu den charakteristischen Pflanzenarten des LRT 6430 zählen zahlreiche Arten, die eine gewisse Salzkonzentration tolerieren und sowohl in Süßwasser als auch in meso- bis polyhalinen Brackwasserbereichen auftreten z.B. *Angelica archangelica*, *Epilobium hirsutum* und *Lythrum salicaria* (siehe

Stiller, G. (2009): *Untersuchungen zur Überwachung von Veränderungen der Makrophytenbestände unter besonderer Berücksichtigung der Salinität im Bearbeitungsgebiet Tideelbe. Biologische Kartierungen und Gutachten.* Hamburg).

Trotz der Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salz- und Ammoniumabwassereinleitung befand sich der LRT 6430 sowohl bei den Erhebungen in den Jahren 2015-2018 als auch im Jahr 2020 in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen des LRT sind auf andere Faktoren, wie z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, zurückzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6430 aufgrund des Vorhabens werden ausgeschlossen (vgl. 6.3.1.1 FFH-VU, S. 77 f.).

Der **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** tritt ebenfalls entlang des Saaleufers auf und grenzt teilweise an die LRT 91F0 und 91E0\*. Im Untersuchungsraum wird der LRT 6510 auf einer Fläche von ca. 5,73 ha mit „gut“ (EHZ B) und auf einer Fläche von 2,13 ha mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Indikatorarten (Fauna) sind für diesen LRT nicht zu berücksichtigen. Charakteristische Pflanzenarten sind Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*).

Da sich auch dieser LRT ca. 18 km von der Messstelle 10 befindet, gelangt man zu der Einschätzung, dass die Chloridkonzentration aufgrund von Durchmischungsprozessen im Wasser über diese Flusstrecke so weit abgenommen hat, dass die Auswirkungen des Chlorideintrages auf die Flächen des LRT zu vernachlässigen sind. Gleiches gilt für die Ammoniumkonzentration, die bereits an der Messstelle 10 unterhalb des Schwellenwertes liegt.

Trotz Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salz- und Ammoniumabwassereinleitung, befand sich der LRT 6510 sowohl bei den Erhebungen im Jahr 2018 als auch im Jahr 2020 in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen des LRT sind auf andere Faktoren, wie z.B. die landwirtschaftliche Nutzung und den Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien, zurückzuführen (Standarddatenbogen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6510 aufgrund des Vorhabens werden ausgeschlossen (vgl. 6.3.1.2 FFH-VU, S. 78 f.).

Der **LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Steileichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]** umfasst eine Fläche von ca. 4,24 ha. Der Erhaltungszustand wird als „gut“ (EHZ B) bewertet.

Als Indikatorart für den LRT wird der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) berücksichtigt. Die Auswahl basiert auf der „Anlage Nr. 3.67 – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg““.

Die Flächen des LRT 9160 befinden sich 200 m entfernt von der Uferlinie der Saale. Sie kommen mit dem Saalewasser ausschließlich im Zuge von Hochwasserereignissen in Kontakt, wobei die Salz- und Ammoniumkonzentrationen der Saale bei Hochwasser aufgrund des Verdünnungseffekts unterhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen. Zudem sind die Belastungsphasen während

Hochwasserereignissen sehr kurz, so dass eine Anreicherung von ökologisch relevanten Salzkonzentrationen mit > 100 mg Cl/kg Boden ausgeschlossen werden kann. Schädigungen oder graduelle Funktionsverluste für die im betrachteten LRT 9160 lebenden Pflanzen und Tiere sind insoweit nicht zu erwarten.

Der LRT 9160 liegt zudem ca. 16 km von der Messstelle 10 entfernt, so dass die Chloridkonzentration aufgrund von Durchmischungsprozessen im Wasser über diese Flussstrecke stark abnimmt und die Auswirkungen des Chlorideintrages auf die Flächen des LRT zu vernachlässigen sind. Gleiches gilt für die Ammoniumkonzentration, die bereits an der Messstelle 10 unterhalb des Schwellenwertes liegt.

Trotz Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salz- und Ammoniumabwassereinleitung, befand sich der LRT 9160 sowohl bei den Erhebungen in den Jahren 2015-2018 als auch im Jahr 2020 in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen des LRT sind auf andere Faktoren, wie z.B. Intensivierung der Flächennutzung, zurückzuführen (Standarddatenbogen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9160 aufgrund des Vorhabens werden ausgeschlossen (vgl. 6.3.1.3 FFH-VU, S. 79 f.).

Der **LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)** ist im Untersuchungsraum entlang der Uferlinie der Saale sowie auch im restlichen Teil vorzufinden. Auf einer Fläche von ca. 22,29 ha ist der LRT mit „sehr gut/hervorragend“ (EHZ A), auf einer Fläche von ca. 67,02 ha mit „gut“ (EHZ B) und auf einer Fläche von 14,22 ha mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Als Indikatorarten werden bei den Amphibien der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und bei den Vögeln der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sowie der Neuntöter (*Lanius collurio*) berücksichtigt. Die Auswahl basiert auf der „Anlage Nr. 3.67 – Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg““.

Die Flächen des LRT 91F0 kommen mit dem Saalewasser ausschließlich im Zuge von Hochwasserereignissen in Kontakt, wobei die Salz- und Ammoniumkonzentrationen der Saale bei Hochwasser aufgrund des Verdünnungseffekts unterhalb der angegebenen Schwellenwerte liegen.

Sofern sich im Falle von Hochwasser geringe Mengen des Chlorids und des Ammoniums im Boden anreichern, werden diese durch nachfolgende Niederschläge ausgewaschen, so dass keine Veränderung der Bodenstruktur erfolgt. Schädigungen oder graduelle Funktionsverluste für die im betrachteten LRT 91F0 lebenden Pflanzen und Tiere sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen des LRT 91F0 liegen ca. 10 km von der Messstelle 10 entfernt, so dass die Chloridkonzentration aufgrund von Durchmischungsprozessen im Wasser über diese Flussstrecke stark abnimmt und die Auswirkungen des Chlorideintrages auf die Flächen des LRT zu vernachlässigen sind. Gleiches gilt für die Ammoniumkonzentration, die bereits an der Messstelle 10 unterhalb des Schwellenwertes liegt.

Trotz Grundbelastung der Saale und der über viele Jahre hinweg erfolgten Salz- und Ammoniumabwassereinleitung, wurde der Großteil des LRT 91F0 sowohl in den Jahren 2015-2018 als auch im Jahr 2020 mit einem sehr guten bis guten Erhaltungszustand bewertet. Beeinträchtigungen des

LRT sind auf andere Faktoren, wie z.B. Intensivierung der Flächennutzung, zurückzuführen (Standarddatenbogen).

Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91F0 aufgrund des Vorhabens werden ausgeschlossen (vgl. 6.3.1.5 FFH-VU, S. 82 f.).

Hinsichtlich einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind die Säugetierarten **Biber (*Castor fiber*)**, **Fischotter (*Lutra lutra*)** und **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)** relevant. Der gesamte Flusslauf der Saale wird vom Biber und vom Fischotter besiedelt, wobei der Erhaltungszustand des Bibers in den Jahren 2004, 2015-2016, 2018 und 2020 mit „gut“ (EHZ B) und der des Fischotters in den gleichen Jahren mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet wird. Der Erhaltungszustand der Mopsfledermaus, welche vorwiegend in den Laubwaldbereichen bei Groß Rosenberg vorkommt, wird ebenfalls mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Auf die Arten Biber und Fischotter könnten sich erhöhte Salzkonzentrationen negativ auswirken, sofern durch entsprechende Einleitungen die Ufervegetation sowie die Fischpopulation geschädigt würde und sich dadurch das Nahrungsangebot verringert. In der Folge könnte es beispielsweise zu Verlusten von Teilhabitaten, einer Verringerung der Fortpflanzungsrate bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, zu Bestandsrückgängen bis hin zu einem Erlöschen von lokalen (Teil-)Beständen kommen. Im Falle des Bibers und des Fischotters sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Vorhabens jedoch nicht zu erwarten, da allenfalls bei Hochwasserereignissen Auswirkungen auf innerhalb der Überflutungsauwe gelegene Habitatflächen dieser Arten bestehen. Im Zusammenhang mit dem Eintrag von Salz- und Ammoniumfrachten in die Aue stehende Beeinträchtigungen von Nahrungsgrundlagen des Bibers und des Fischotters (insbesondere Weichhölzer und Fischpopulationen) können ausgeschlossen werden, da die mit dem Hochwasser in die Überflutungsauwe eingetragenen Chlorid- und Ammoniumkonzentrationen aufgrund des Verdünnungseffekts zu keinen nennenswerten Anreicherungen im Boden und in Oberflächengewässern führen und daher ohne biozönotische Auswirkungen bleiben.

Da das geplante Vorhaben auch keine negativen Auswirkungen auf die Laubwaldbestände im FFH-Gebiet hat, werden die Habitatflächen der Mopsfledermaus insoweit nicht erheblich beeinflusst. Beeinträchtigungen aufgrund von Hochwassersituationen sind aufgrund des bereits beschriebenen Verdünnungseffekts auszuschließen. Somit sind keine signifikanten Änderungen in der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften zu erwarten, die sich negativ auf die Habitate oder das Nahrungsangebot der Mopsfledermaus auswirken könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Biber, Fischotter und Mopsfledermaus aufgrund des Vorhabens können ausgeschlossen werden (vgl. 6.3.2.1 FFH-VU, S. 85).

Betrachtungsrelevante Amphibien im Untersuchungsraum sind die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten **Arten Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)** und **Kammolch (*Triturus cristatus*)**. Einige Kleingewässer in der Aue sind potenzielle Laichhabitate beider Arten. Der Erhaltungszustand von Kammolch und Rotbauchunke wird im FFH-Gebiet in den Jahren 2016, 2018 und 2020 mit gut (EHZ B) bewertet.

Hinsichtlich der Auswirkung von Salzeinträgen bzw. Salzgehaltsveränderungen auf Amphibien existieren verschiedene Untersuchungen mit teils gegensätzlichen Ergebnissen. Ammonium fördert das Wachstum von Blau- und Grünalgen, was v.a. bei kleinen Gewässern zu schnell voranschreitenden Sukzessions- und Verlandungsprozessen und in der Folge zum Verlust dieser Laichhabitate führen kann.

Beeinträchtigungen der Habitatflächen von Rotbauchunke und Kammmolch durch das geplante Vorhaben könnten allenfalls im Rahmen von Hochwasserereignissen auftreten. Unter Berücksichtigung des hohen Verdünnungseffekts bei Hochwässern sind die Chloridkonzentration von < 200 mg/l sowie die Ammoniumkonzentration, von < 0,2 mg/l, nicht dazu geeignet, artspezifische Toleranzschwellen zu überschreiten.

Trotz der über viele Jahre hinweg erfolgten Salz- und Ammoniumabwassereinleitung, wurde der Erhaltungszustand der Rotbauchunke und des Kammmolchs im Zeitraum 2016 und 2020 mit „günstig“ bewertet.

Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden für beide Amphibienarten ausgeschlossen (vgl. 6.3.2.2 FFH-VU, S.81ff).

Weiterhin betrachtungsrelevant ist die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellenart **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**, deren Erhaltungszustand im Untersuchungsraum in den Jahren 2015 bis 2020 mit gut (EHZ B) bewertet wird.

Die Antragstellerin hat in ihrer Verträglichkeitsstudie auch hinsichtlich der genannten Libellenart nachvollziehbar dargelegt, dass die auftretenden Chlorid- und Ammoniumkonzentrationen aufgrund der Entfernung von ca. 40 km zur Einleitstelle und aufgrund des stattfindenden Durchmischungsprozesse im Fluss nicht dazu geeignet sind, bestehende Toleranzschwellen zu überschreiten.

Die Grüne Flussjungfer bzw. Grüne Keiljungfer befindet sich trotz der Vorbelastung (Grundlast der Saale, Einleitung von Salz- und Ammoniumabwasser) in einem günstigen Erhaltungszustand. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen (vgl. 6.3.2.3 FFH-VU; S. 85 f.).

Als relevante Käferart wurde der **Heldbock (*Cerambyx cerdo*)** betrachtet. Der Käfer befindet sich in einem „mittel-schlechten“ Erhaltungszustand (EHZ C). Da er Eichenbestände am Rand des FFH-Gebiets besiedelt und erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf die Waldflächen im FFH-Gebiet ausgeschlossen wurden (vgl. 6.3.1.5 FFH-VU, S. 83), sind Beeinträchtigungen für den Heldbock ergo ebenfalls auszuschließen (vgl. 6.3.2.4 FFH-VU, S. 88).

Im Rahmen der FFH-Prüfung zu betrachtende, im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Fischarten im Untersuchungsraum sind **Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**, **Rapfen (*Aspius aspius*)**, **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)** und **Stromgründling (*Romanogobio belingi*)**. Während der Erhaltungszustand des Rapfens in den Jahren 2004, 2014-2016, 2018 und 2020 mit „gut“ (EHZ B) bewertet wurde, lag der Erhaltungszustand der anderen drei Arten in den Jahren 2015, 2016, 2018 und 2020 bei „mittel-schlecht“ (EHZ C).

Der Salzgehalt sowie die Dauer einer Salzbelastung können ebenso wie andere Gewässerparameter Einfluss auf die Fischbestände eines Gewässers haben. Hohe Salzkonzentrationen können Auswirkungen auf Laich, Larven, Jung- und Altfische haben. Ab einem Gesamtsalzgehalt von ca. 10.000 mg/l ist mit einer Beeinträchtigung der meisten Süßwasserfischarten zu rechnen. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes versagen die osmoregulatorischen Schutzmechanismen, was zu einem Verenden der Fische führt.

Der Bitterling kommt im Untersuchungsgebiet nachweislich bei Nienburg, OT Jesar (Entfernung zur Messstelle 10 ca. 15 km) sowie im Bereich der Saalemündung vor. Er besitzt eine größere Toleranz gegenüber basischen pH-Werten und Sauerstoffmangel. Selbst die an Messstelle 10 gemessenen höheren Chloridkonzentrationen würden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume des Bitterlings führen, so dass aufgrund des Verdünnungseffekts in der Saale flussabwärts erhebliche vorhabensbedingte Einflüsse erst recht auszuschließen sind (vgl. 6.3.2.5 FFH-VU, S. 89).

Nachweise des Rapfens liegen für den gesamten Saalelauf ab Mündung der Bode in die Saale vor. Trotz Vorbelastung aufgrund der langjährigen Einleitungen von Salz- und Ammoniumabwasser sowie der Grundlast der Saale befindet sich die Fischart im Untersuchungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand, was auch auf eine gewisse Toleranz gegenüber einer Veränderung des Salzgehalts sowohl im juvenilen als auch im adulten Lebensstadium zurückzuführen ist. Selbst in der Bode wurde das Vorkommen des Rapfens nachgewiesen. Aufgrund der sich verstärkenden Verdünnungseffekte mit zunehmender Entfernung von der Einleitstelle, ist der Rapfen ab der Mündung in die Saale, also auch im Untersuchungsgebiet, flächendeckend nachweisbar. Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Fischart Rapfen im betrachteten Natura 2000-Gebiet sind auszuschließen (vgl. 6.3.2.5 FFH-VU, S. 90).

Die Fischart Steinbeißer kommt v.a. im Bereich der Saalemündung vor. Bezogen auf das Untersuchungsgebiet befindet sich das zur Einleitstelle nächstgelegene Vorkommen der Art in ca. 18 km Entfernung zur Messstelle 10, so dass die Chloridkonzentration aufgrund der Durchmischungs- und Verdünnungseffekte in der Saale soweit abgenommen hat, dass ihre Auswirkungen zu vernachlässigen sind. Auch ohne die beschriebenen Verdünnungseffekte würden die an Messstelle 10 festgestellten Chloridkonzentrationen von 688 mg/l die Habitate des Steinbeißers nicht erheblich beeinträchtigen, da auch diese Fischart eine gewisse Toleranz gegenüber Veränderungen des Salzgehalts aufweist. Untersuchungen zufolge (vgl. Wolfram u.a., Chlorid-Studie - Auswirkungen von Chlorid auf die aquatische Flora und Fauna, mit besonderer Berücksichtigung der Biologischen Qualitätselemente, Wien 2014, S. 78) können Steinbeißer Lebensräume mit einem Chloridgehalt bis 4.800 mg/l besiedeln. Die Ammoniumkonzentration liegt bereits bei Messstelle 10 unterhalb des Schwellenwertes. Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Steinbeißers können für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (vgl. 6.3.2.5 FFH-VU, S. 90 f.).

Einzelnachweise des Stromgründlings liegen für Calbe und Groß Rosenberg vor, was auf ein gelegentliches Einschwimmen der Art aus der Elbe in den unteren Saalebereich schließen lässt. Da die Fischart nur im Süßwasser lebt und keine Laichwanderungen vornimmt, ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Salzeinträgen auszugehen. In der Literatur liegen keine spezifischen Daten zur Salztoleranz der Art vor. Gemäß den Fangdaten konnten Nachweise des Gründlings

sowohl im gesamten zu betrachtenden Bode- als auch Saaleverlauf erbracht werden. Daher können, insbesondere unter Berücksichtigung der Verdünnungseffekte in der Saale, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Stromgründlings für das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden (vgl. 6.3.2.5 FFH-VU, S. 91).

Hinsichtlich der Beurteilung vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Fischarten und weitere gewässerbesiedelnde Arten war zudem zu prüfen, inwiefern sich anhaltende Niedrigwasserphasen und der sich aufgrund dessen abschwächende Verdünnungseffekt auswirkt. In Bezug auf die Auswirkungen im hier zu betrachtenden FFH-Gebiet Saaleaue bei Groß Rosenburg ist hierbei zunächst auf ein größeres Einzugsgebiet als das der Bode zu verweisen. Insofern resultiert dies nur bei großflächig über längere Zeit verringerten Regenfällen in einer anhaltenden Niedrigwasserphase. Weiterhin greifen die im Bescheid getroffenen Festlegungen zur Begrenzung der Schadstoffeinleitung, die Niedrigwasseraufhöhung durch die Bodetalsperren und die Entnahmebegrenzung während Niedrigwasser aufgrund der Allgemeinverfügung der unteren Wasserbehörde. Zudem ist durch die Befristung der Genehmigung auf weitere acht Jahre sichergestellt, dass sich in diesem Zeitraum die klimatische Situation nur in begrenztem Umfang, also nicht gravierend, verändern wird.

Im Ergebnis sind erhebliche vorhabenbedingte Negativauswirkungen auf relevante Schutzgüter des FFH-Gebietes „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ ausgeschlossen. Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Wirkungen und zum Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich. Die vorhabenbedingte Einleitung der Salz- und Ammoniumabwässer ist hinsichtlich des betrachteten Natura 2000-Gebietes FFH-verträglich.

### **3.2.3.1.2.3 SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“**

Das SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ erstreckt sich entlang der Elbe von Griebo (Elbe-km 229) bis Barby (Elbe-km 294) und südlich von Dessau entlang der Mulde bis zum Muldestausee nördlich von Bitterfeld. Ein räumlich getrenntes Teilgebiet von 59 ha befindet sich zwischen Roßlau und Coswig nördlich der Elbe bei Klieken. Insgesamt weist das SPA eine Größe von 19.185 ha auf. Es befindet sich in einer Entfernung von ca. 35 km zur Einleitstelle.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Arten nach Art. 4 Absatz 1 (Anhang I) und 2 (Zugvogelarten) der VS-RL und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen:

- Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften (z. B. Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker)
- Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen (z. B. Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Kiebitz, Bekassine Wachtelkönig, Weißstorch)
- Vogelarten von Ried- und Röhrichbeständen (z. B. Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn)
- Vogelarten naturnaher Stillgewässer (z. B. Knäkente, Löffelente, Schwarzhalstaucher, Fluss-, Trauer- und Zwergseeschwalbe)
- Vogelarten naturnaher Fließgewässer (z. B. Eisvogel, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer)

- Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker)
- Vogelarten der Wälder (z. B. Schreiadler, Schwarzspecht, Wanderfalke, Wespenbussard)
- Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern (z. B. Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Seeadler)

Aufgrund der Entfernung des SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ von ca. 35 km bis zur Einleitstelle der Vorhabenträgerin und des damit einhergehenden Durchmischungsprozesses, haben die Chlorid- und Ammoniumgehalte keine relevanten Auswirkungen auf das Gebiet.

Vor dem Hintergrund, dass die untersuchten Lebensraumtypen der einzelnen betroffenen Schutzgebiete im Untersuchungsraum, welche potenzielle Lebensräume für Vögel darstellen, keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben aufweisen, kann geschlussfolgert werden, dass die Lebensräume und Nahrungsgrundlagen für die o.g. Vogelarten ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Verlauf der Elbe schließen sich weitere Gebiete an, die potentiell vom geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Aufgrund des zunehmenden Durchmischungs- und Verdünnungseffektes (ab Mündung der Bode in die Saale und wiederum der Saale in die Elbe) sind Beeinträchtigungen im weiteren Flussverlauf der Elbe („Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“, FFH005LSA) mit Gewissheit auszuschließen. Entscheidend ist die fachlich begründete Überlegung, dass mit zunehmender Entfernung der vorhabenbedingte Anteil an einer lokalen Chloridfracht jeweils abnimmt (vgl. unbeeinflusste abnehmende Mengen zwischen Jesar und Groß-Rosenburg). Insoweit erscheint es (verfahrens-)ermessensgerecht und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend, den Ermittlungs- und Prüfungsaufwand auf solche FFH-Gebiete zu beschränken, in denen – nach fachlicher Abschätzung – noch eine nennenswerte, nachteilige Beeinträchtigung möglich ist. Diese Grenzziehung ist von ihrer grundsätzlichen Idee her in der Rechtsprechung abgesichert (siehe Nachweise zu Irrelevanzschwellen und Untersuchungsraumbegrenzungen bei *Linnartz*, Normkonkretisierende Irrelevanzschwellen, Berlin 2020)

Im Übrigen ist erst vor wenigen Jahren die Auswirkung einer zusätzlichen Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Kalidüngemitteln auf das FFH-Schutzgebiet unterhalb von Magdeburg im Rahmen einer eingehenden FFH-Vorprüfung untersucht worden. Dieses Schutzgebiet verfügt über vergleichbare Lebensräume und Erhaltungsziele wie das Schutzgebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“. Trotz der Einleitung zusätzlicher Frachten ergab die Vorprüfung, dass die FFH-Verträglichkeit gegeben ist.

#### **3.2.3.1.2.4 FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“**

Das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ erstreckt sich über das Gebiet der Landkreise Börde, Harz und Salzlandkreis. Es weist gemäß Standarddatenbogen (Stand: Juli 2020) eine Fläche von 255 ha auf und umfasst den Flusslauf der Selke vom Harzrand bis zur Mündung in die Bode bei Rodersdorf und den Verlauf der Bode über Thale, Quedlinburg und Oschersleben bis nach Staßfurt. Ebenfalls im Bereich des FFH-Gebiets befinden sich die NSG Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale. Die nächstgelegene Einleitstelle befindet sich, nach dem Wehr, in 700 m Entfernung zum FFH-Gebiet.

Anlage Nr. 3.173 der „Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura-2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (im Folgenden „N2000-LVO LSA“) weist für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:

- EU-Code 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae)

Weitere LRT:

- EU-Code 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,
- EU-Code 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- EU-Code 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

Der Standarddatenbogen führt darüber hinaus noch den LRT 91F0 – Hartholzauenwälder an.

Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*).

Sonstige weitere bedeutende Arten werden in der N2000-LVO LSA nicht benannt. Allerdings führt der Standarddatenbogen folgende Fische und Wirbellose als andere wichtige Tierarten an:

- Teichfrosch
- Grasfrosch/Taufrosch
- Weinbergschnecke
- Mittlerer Lerchensporn
- Zerstreutblütiges Vergißmeinnicht
- Zauneidechse
- Bergmolch
- Fadenmolch

Letztgenannte Arten stellen keine maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets dar und wurden in der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie nur betrachtet, sofern sie als charakteristische Arten einen geschützten Lebensraumtyp repräsentieren.

Von den im Standarddatenbogen aufgelisteten FFH-Lebensraumtypen, die Schutz- und Erhaltungsziele darstellen, befinden sich die Lebensraumtypen 3260, 6510 und 91F0 innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraumes des geplanten Vorhabens. Die vorstehend genannten Lebensraumtypen und Arten wurden daher in der Verträglichkeitsstudie für das FFH Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ vertieft betrachtet. Es wird auf die Ausführungen unter 6.1.1 und 6.1.2 (S. 58 ff.) der FFH-VU verwiesen.

Die von der Antragstellerin geschaffene Datengrundlage ist für die Prüfung der FFH-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens mit Ausnahme des Rapfens (dazu unten **aa**) ausreichend. Dies gilt insbesondere für die Datenlage zu den Beständen der Fischart Bachneunauge und der Libellenart Grüne Flußjungfer (zu diesen siehe näher unten).

Das Vorhaben ruft für die als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, mit Ausnahme des Rapfens, aus den folgenden Gründen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor:

**Der LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion** kommt im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ im gesamten Bereich der Bode vor und wurde in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2020 mit einem guten Erhaltungszustand (EHZ B) bewertet.

Als charakteristische Arten (sog. Indikatorarten) werden unter den Krebstieren der Edelkrebs (*Astacus astacus*) und unter den Fischen die Äsche (*Thymallus thymallus*) berücksichtigt.

Der LRT 3260 ist von Gesellschaften des Flutenden Wasserhahnenfußes mit Berle (*Berula erecta*), Schwänenblume (*Butomus umbellatus*), Flutendem Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) und Bachbunze (*Veronica beccabunga*) geprägt.

Zwar befindet sich die Entnahmestelle innerhalb der LRT-Fläche, auch ist die nächstgelegene Einleitstelle 700 m flussabwärts zum FFH-Gebiet gelegen, gleichsam ist nicht mit Beeinträchtigungen im Zuge des geplanten Vorhabens zu rechnen. Grund hierfür ist eine fehlende Änderung der Dynamik des betreffenden LRT im Untersuchungszeitraum (vgl. 6.1.1.1. (S. 59 ff.) FFH-VU). Auch ist eine solche für die Zukunft nicht zu erwarten. Insbesondere wird die Gewässerdynamik der Bode als Fließgewässer nicht verändert, da eine Entnahme von Wasser allenfalls wie im bisherigen Umfang erfolgen wird und sich auch für die Vergangenheit keine negativen Auswirkungen feststellen ließen. Potenzielle Auswirkungen auf den LRT 3260 sind lediglich in Folge von Rückstau bei Hochwasserereignissen möglich. Dabei ist zu beachten, dass sich die Salz- und Ammoniumkonzentrationen aufgrund des Verdünnungseffektes im Hochwasserfall in diesem Bereich der Bode unterhalb der Schwellenwerte befinden, sodass auch in diesem Fall keine Beeinträchtigungen eintreten wird (vgl. 6.1.1.1. (S. 55 ff.) FFH-VU). Aufgrund der hohen Artenvielfalt der Mikroflora bei einer Chloridkonzentration bis zu 5.000 mg/l, der Dynamik des Vorkommens von aquatischen Süßwasserarten und Salzwasserformen sowie des bislang trotz Grundbelastung und erfolgter Einleitung von Salz- und Ammoniumabwässern günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3260, können für diesen somit betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens ausgeschlossen werden.

**Der LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** befindet sich im Untersuchungsraum in einer Entfernung von 100 bis 200 m zum Bodeufer und

weist eine Fläche von ca. 6,08 ha im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ auf. Er wurde in den Jahren 2016, 2017 und 2020 mit „mittel-schlecht“ (EHZ C) bewertet.

Charakteristische Tierarten (sog. Indikatorarten) werden für den LRT 6510 nicht benannt. Die hier vorhandenen Wiesen sind kaum artenreich, da sie nicht gemäht, sondern beweidet werden. Vorherrschend sind die folgenden Pflanzenarten: Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Pastinak (*Pastinaca sativa*).

Für den LRT 6510 sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu konstatieren.

Auswirkungen kommen auch hier nur im Falle von Rückstau- und Hochwasserereignissen in Betracht. Allerdings können Beeinträchtigungen für die im LRT 6510 lebenden Pflanzen und Tiere auch bei derartigen Szenarien aufgrund des Verdünnungseffektes ausgeschlossen werden (vgl. 6.1.1.2. (S. 61 f.) FFH-VU).

Der **LRT 91F0 – Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)** ist im Untersuchungsraum entlang der Uferkante der Bode zu finden und nimmt eine Fläche von ca. 1,35 ha ein. Sein Erhaltungszustand wird innerhalb des Untersuchungsraumes mit mittel-schlecht (EHZ C) bewertet.

Folgende charakteristische Tierarten werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Für den LRT 91F0 lassen sich ebenfalls keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausmachen. Auch hier kommen Beeinträchtigungen wiederum nur bei Rückstau- und Hochwasserereignissen in Betracht, sind gleichsam jedoch durch den Verdünnungseffekt ausgeschlossen. Aus demselben Grund kommt auch eine langfristige Anreicherung von Chlorid und Ammonium nicht in Betracht, da diese durch nachfolgende Niederschläge ausgewaschen würden (vgl. 6.1.1.3. (S. 63) FFH-VU).

Zudem zeichnen sich Hartholzauenwälder aufgrund der eutrophen und belastungstoleranten Pflanzengesellschaften durch eine hohe Regenerationsfähigkeit aus. Die charakteristischen Arten wie z.B. *Quercus robur* und *Crataegus spec.* sind darüber hinaus weniger empfindlich gegenüber Salzeinflüssen.

Hinsichtlich einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind die Säugetierarten **Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** relevant.

Im Unterlauf der Bode unterhalb von Quedlinburg existieren aktuell mehrere Ansiedlungen des Bibers. Die nächstgelegenen Nachweise des Fischotters befinden sich bei Calbe an der Saale. Der Erhaltungszustand von Biber und Fischotter im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ wird jeweils mit „gut“ (EHZ B) bewertet.

Auf den Biber können sich erhöhte Salzkonzentrationen potenziell negativ auswirken, wenn die Einleitung von Salzabwässern die Ufervegetation schädigt und dadurch das Nahrungsangebot der Art

verringert. Je nach Umfang der Beeinträchtigung des Nahrungsangebots kann es beispielsweise zu Verlusten von Teilhabitaten, einer Verringerung der Fortpflanzungsrate bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen der Art, zu Bestandsrückgängen bis hin zu einem Erlöschen von lokalen (Teil-)Beständen kommen. Im Falle des Bibers und des Fischotters können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Vorhabens jedoch ausgeschlossen werden, da allenfalls bei Hochwassersituationen Auswirkungen auf innerhalb der Überflutungsauwe gelegene Habitatflächen bestehen. Im Zusammenhang mit dem Eintrag von Salz- und Ammoniumfrachten in die Aue stehende Beeinträchtigungen von Nahrungsgrundlagen des Bibers und Fischotters (insbesondere Weichhölzer und Fischpopulationen) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch hier ist im Falle von Hochwasserereignissen aufgrund der Verdünnung nicht mit einer nennenswerten Erhöhung der Konzentrationen zu rechnen, sodass biozönotische Auswirkungen im Bereich der Auen nicht zu erwarten sind (vgl. 6.1.2.1 (S. 63 f.) FFH-VU).

Die Fledermausarten **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)** und **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)** nutzen die beiden Flussläufe und die schmalen, zum FFH-Gebiet gehörenden Uferstreifen zur Nahrungssuche. Nachweise des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus befinden sich flussabwärts in einer Entfernung von ca. 8 km zum FFH-Gebiet bei Hohenerleben. Der Erhaltungszustand beider Arten im FFH-Gebiet wird mit „gut“ (EHZ B) bewertet.

Da sich vom geplanten Vorhaben auch keine Auswirkungen auf die entlang des Einleitungsgebietes gelegenen Laubwälder ergeben, können erhebliche Beeinträchtigungen für die dort vorkommenden Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr ausgeschlossen werden. Wie bereits zuvor erörtert, scheiden Beeinträchtigungen aufgrund von Hochwasserereignissen auch hier aus. Aus der bereits bestehenden Vorbelastung bei gleichbleibender Bewertung der Vorkommen beider Arten mit „günstig“, lassen sich zudem keine weitergehenden Beeinträchtigungen ausmachen (vgl. 6.1.2.1 (S. 64 f.) FFH-VP).

Weiterhin betrachtungsrelevant ist die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Libellenart **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**, deren Erhaltungszustand im Untersuchungsraum in den Jahren 2016, 2017 und 2020 mit „gut“ (EHZ B) bewertet wurde. Im Jahr 2005 wurde ein Weibchen der Grünen Flussjungfer an der Bode beobachtet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Art häufiger vorkommt und sich zunehmend ausbreitet. Der nächstgelegene Nachweis der Grünen Flussjungfer ist bei Neugattersleben in einer Entfernung von 10 km zum FFH-Gebiet.

Für diese im FFH-Gebiet vorkommende Libellenart lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausschließen. Die Grüne Flussjungfer befindet sich trotz der Vorbelastung (Grundlast der Bode, langjährige Einleitung von Salz- und Ammoniumabwasser) in einem günstigen Erhaltungszustand, wobei Beeinträchtigungen nicht aus der Gewässergüte resultieren, sondern auf andere Faktoren, wie z. B. die Veränderungen von Lauf und Struktur des Fließgewässers zurückzuführen sind (vgl. Standarddatenbogen 2020). Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Libellenart sowie ihre Entwicklungsstadien werden ausgeschlossen (vgl. 6.1.2.2 FFH-VU; S. 66).

Im Rahmen der FFH-Prüfung zu betrachtende, im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Fischarten im Untersuchungsraum sind **Rapfen (*Aspius aspius*)**, **Groppe (*Cottus gobio*)** und **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**.

Wie andere Gewässerparameter auch, kann der Salzgehalt eines Gewässers auf die vorkommenden Fischarten einen entsprechenden Einfluss haben, je nachdem ob es sich um eine limnische oder marine Art handelt. Dabei sind auch Laichwanderungen zu berücksichtigen, wobei hierbei hervorzuheben ist, dass insbesondere derartige Wanderfische über eine gewisse Toleranz gegenüber Veränderungen der Salinität gerade aufgrund ihres Wanderverhaltens verfügen. Maßgeblich für die Salzbelastung der Fischfauna ist hierbei der Salzgehalt einerseits sowie die Dauer der Belastung andererseits. Dabei wirkt sich eine erhöhte Salzbelastung insbesondere auf die Fortpflanzungsfähigkeit der Arten aus (vgl. 6.1.2.3 (S. 67) FFH-VU, m.w.N.).

Die **Groppe** kommt sowohl im gebirgigen Teil des Gebiets, als auch im Vorland bis Quedlinburg vor, nicht jedoch flussabwärts im Bereich der Bode oder der Saale. Nachweise in diesen Gewässerabschnitten konnten nicht erbracht werden. Da die Groppe somit nicht im Bereich des geplanten Vorhabens vorkommt, können Beeinträchtigungen für die Art bereits aus diesem Grund ausgeschlossen werden (6.1.2.3 (S. 68) FFH-VU).

Für das **Bachneunauge** liegen Artnachweise unterhalb der Einleitpunkte sowie unterhalb des Kanals 2 vor, an denen höhere Salzkonzentrationen herrschen. Diese Nachweise können zwar nicht begründen, dass das Bachneunauge - gerade vor dem Hintergrund der Schwankungen des Chloridgehalts - in diesen Bereichen dauerhaft geeignete Lebensbedingungen vorfindet. Aufgrund der Schwankungen der Chloridkonzentrationen kann somit in gewissen Bereichen unterhalb der Einleitungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Insofern sieht die Obere Naturschutzbehörde das Erfordernis, parallel zu diesem Bescheid eine artenschutzrechtliche Ausnahme für das Bachneunauge zu erlassen. Hiervon uneinbenommen können erhebliche Beeinträchtigungen des Bachneunauges für das FFH Gebiet Bode und Selke im Harzvorland ausgeschlossen werden. Das betreffende FFH-Gebiet liegt 700 m oberhalb der hier i.R.s. Einleitungen. Entsprechend der Habitatansprüche des Bachneunauges liegen die für die Art relevanten Habitate und insbesondere die Fortpflanzungshabitate jedoch nicht im Unterlauf des FFH-Gebietes, sondern vielmehr deutlich flussaufwärts. Die von der Einleitung beeinflussten Bereiche bilden keine essentiellen Habitate für die stationär im Oberlauf von klaren und sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen siedelnde Art. Das Bachneunauge ist eine Charakterart der Forellenregion, hierbei wird v.a. die obere und mittlere Forellenregion besiedelt. Mitunter werden auch kleinste Bäche mit geringer Wasserführung, die selbst von Bachforellen gemieden werden, noch besiedelt. Einzelne Reproduktionsnachweise liegen auch unterhalb der Forellenregion, jedoch nur geringfügig von dieser entfernt. So ist der Fundort in der Bode bei Neinstedt (hier wurden in 2008 auch erstmals Querder nachgewiesen) bereits der Äschenregion zuzuordnen. Dieser Fundort liegt jedoch mehr als 30 km flussüberhalb der i.R.s. Einleitung. Auch wenn eine Verdriftung der Larven stattfindet, die durch eine stromaufwärts gerichtete Laichwanderung der adulten Neunaugen bis zu einigen Kilometern (zwei bis selten vier Kilometern, Kurzstreckwandrer) ausgeglichen wird, liegen die Laichgebiete und damit auch der Bereich, in welchem sich die stationäre Art hauptsächlich aufhält, um ein Vielfaches weiter oberhalb der Einleitungen. Der überwiegende Teil der im FFH-Gebiet vorkommenden Bachneunaugen lebt somit deutlich entfernt der durch die Einleitung beeinflussten Bereiche mit erhöhter Salzkonzentration und wird durch diese nicht beeinflusst. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen von Bachneunaugen für das Gebiet ausgeschlossen werden.

Der **Rapfen** kann nach den Untersuchungen der Antragstellerin sowohl unterhalb von Kanal 1 sowie ab der Mündung der Bode in die Saale flächendeckend nachgewiesen werden. Während unterhalb von Kanal 1 eine Chloridkonzentration von 100 bis 6.760 mg/l und eine Ammoniumkonzentration von 0,10 bis 21,80 mg/l gemessen worden sind, nimmt diese Konzentration mit zunehmender Entfernung von der Einleitung durch die eintretenden Verdünnungseffekte ab (6.1.2.3 (S. 67) FFH-VU). Die von der Antragstellerin vorgelegte Prüfung aus September 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Wanderfischs Rapfen als maßgeblicher Gebietsbestandteil des Gebietes nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Grund hierfür sind anzunehmende langanhaltende Trockenphasen durch die aktuellen klimatischen Veränderungen, ggf. daraus resultierende Niedrigwasserereignisse und entsprechend erhöhte Salzkonzentrationen in der Bode. Hierdurch ist eine Barrierewirkung für die Wanderfischart bei fortgesetzter Abwassereinleitung nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden, da gemäß N2000-LVO LSA keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie benannt worden sind.

Im Ergebnis können erhebliche vorhabenbedingte Negativauswirkungen lediglich für die Wanderfischart Rapfen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit war eine Abweichungsprüfung erforderlich.

#### **3.2.3.1.3 Summationswirkungen (anderer Pläne und Projekte)**

Nach Maßgabe der unter bereits dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen von behördlich zugelassenen Vorhaben im Rahmen einer Summationswirkung zu betrachten und zu bewerten.

In der hiernach gebotenen Summationsbetrachtung sind demnach alle Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die sich potentiell ebenfalls auf die Erhaltungsziele der vom geplanten Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete auswirken können, um eventuelle Vorbelastungen bewerten und den zulässigen Grad an Zusatzbelastungen adäquat einschätzen zu können. Der Antragstellerin sind keine Pläne oder Projekte zur Kenntnis gelangt, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Es sind daher keine kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben mit anderen zugelassenen Plänen und Projekten erkennbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aus geogenen (unterlagernde salzhaltige Gesteinsformationen) und anthropogenen (im Bereich der Ortschaften, vgl. Kap. 4.2.1 FFH-VP) Einträgen im Gewässerverlauf kumulative Effekte auftreten. Eine genaue Zuordnung der Gesamtchloridkonzentration in Bode und Saale zu anthropogenen und/oder geogenen Quellen ist jedoch mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben anhand der vorliegenden Daten nur schwerlich möglich.

#### **3.2.3.1.4 Zusammenfassung der Auswirkungsprognose**

Nach erfolgter Betrachtung der sich im Untersuchungsraum befindlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der Vogelarten nach Art. 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) und Absatz 2

(Zugvögel) sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie können erhebliche vorhabenbedingte Negativauswirkungen lediglich für die Wanderfischart Rapfen als maßgeblichen Gebietsbestandteil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher erforderlich (Abweichungsprüfung, Abwägung des Integritätsinteresses, Kohärenzmaßnahmen).

### **3.2.3.1.5 Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG**

Die im Verlauf des Erlaubnisverfahrens eingereichte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass das „Projekt“ mit der erforderlichen Gewissheit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (s.o.). Ausgenommen ist lediglich die Fischart „Rapfen“ als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“.

Die Vorhabenträgerin führte daher eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durch. Für diese wird angenommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Wanderfischs Rapfen als maßgeblicher Gebietsbestandteil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen klimatischen Entwicklung und damit einhergehenden temporären Niedrigwasserständen in trockenen Perioden. Im Ergebnis können Wanderbewegungen der Art innerhalb der Bode durch eine erhöhte Salzkonzentration beeinträchtigt oder gänzlich unterbunden werden. Im Ergebnis kann die Reproduktion sowie der genetische Austausch der Art womöglich behindert werden oder ausbleiben.

Da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG in der hier durchzuführenden Abweichungsprüfung nicht zugrunde zu legen.

#### **3.2.3.1.5.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses**

Für das Projekt streiten zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG.

Als zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gelten Gemeinwohlbelange, wie die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder vergleichbare öffentliche Interessen sozialer oder wirtschaftlicher Art. Diese müssen nicht die Qualität von Sachzwängen haben, denen niemand ausweichen kann, sondern Interessen sein, die Ausdruck eines durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns sind. Derartige öffentliche Belange hinreichend gewichtiger Art können auch durch Vorhaben privater Träger verwirklicht werden, die nicht ausschließlich privaten Interessen dienen.

Die Fortsetzung der Abwasserbeseitigung der Produktionsabwässer steht im öffentlichen Interesse. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Produktion am bestehenden Standort in Staßfurt. Die Herstellung von Soda erfolgt dort bereits seit dem Jahre 1882. Sie ist an die bestehenden Vorkommen von Rohstoffen in unmittelbarer Nähe gekoppelt, das betrifft die Vorkommen von Rohsalzen, Kalkstein und letztlich auch die Verfügbarkeit hinreichender Mengen an benötigtem Einsatzwasser. Die Nutzung der ortsgebundenen Vorkommen von Kalkstein und Salz für diese Produktion

sind ebenso durch regionalplanerische Festlegungen gesichert wie auch die Fortsetzung der Abwasserbehandlung durch Sedimentation in Absetzbecken (Industrielle Absetzanlage); entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Soda-Produktion im benachbarten Bernburg. Demzufolge ist Staßfurt auch im geltenden Landesentwicklungsprogramm als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

Am Standort Staßfurt sind inzwischen rund 630 Beschäftigte unmittelbar oder mittelbar von der Fortführung des Sodabetriebs abhängig. Erst im Jahr 2020 erfolgte mit der Errichtung eines Salzwerks eine weitere komplementäre Investition der CIECH-Gruppe am Standort Staßfurt mit einem Umfang von ca. 120 Mio. EUR und ungefähr 150 zusätzlichen Beschäftigten. Die CIECH-Gruppe ist für die Stadt Staßfurt ein maßgeblicher Gewerbesteuerzahler und auch indirekt über die Nachfrage nach Leistungen und Lieferungen für den mitteldeutschen Raum insgesamt von großer Bedeutung (vgl. näher Anlage 7 des Erlaubnisanspruchs, Plejades, Sozioökonomische Studie, S. 68 ff.). Erhebliche Investitionen erfolgten seit 2017 außerdem in die Errichtung einer Produktionsanlage für Natriumbicarbonat (Natron) mit einem Umfang von rund 25 Mio. EUR.

Die Bedeutung des Produktionsstandorts geht aber weit über die Region hinaus. Mittlerweile gibt es in ganz Deutschland lediglich noch drei Produktionsstätten für die Herstellung von Soda, davon zwei in Sachsen-Anhalt; die vor einigen Jahren noch bestehenden Betriebe in Duisburg (Matthes & Weber), Köln (Chemische Fabrik Kalk) und Heilbronn (Kali-Chemie GmbH) wurden zwischenzeitlich geschlossen. Das Sodawerk Staßfurt des polnischen CIECH-Konzerns besitzt nach eigenen Angaben in Deutschland einen Marktanteil von ca. 30 %.

Im Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gibt es insgesamt noch zwölf Sodafabriken (vgl. [www.esapa.eu](http://www.esapa.eu)), die sämtlich nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren (Solvay-Verfahren) arbeiten. Einzelne Produktionsstätten wurden noch vor wenigen Jahren auch in diesem europäischen Raum geschlossen, so im Jahr 2005 in Österreich (Ebensee, Solvay) und im Jahr 2019 in Rumänien (Govora, CIECH).

Soda wird eingesetzt als wichtiger Einsatzstoff für die Glasindustrie, für die Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln, in der Papier- und Zellstoffproduktion und auch in der Verhüttung (Eisenhüttenstadt). Soda ist vielseitig einsetzbar und findet sich darüber hinaus in zahlreichen industriellen Prozessen (z.B. Pharma, Lebensmittel; s.a. Anlage 7 des Erlaubnisanspruchs, Plejades, Sozioökonomische Studie, S. 51 f.). Für die großindustriellen Standorte der Glasindustrie in Sachsen-Anhalt (Sülzetal/Osterweddingen, Haldensleben, Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, Gardelegen, Aken) und im benachbarten Sachsen (Torgau) ist die Nähe zu den Sodawerken ein wesentlicher Standortfaktor. Die Flachglasproduktion in Sachsen-Anhalt nimmt rund ein Zehntel des gesamten europäischen Markts ein. In vergleichbarer Weise ist Soda ein unverzichtbarer Einsatzstoff für die Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln, so in Sachsen-Anhalt an Standorten in Genthin oder Leuna. Wesentlich ist Soda auch als Einsatzstoff der Papier- und Zellstoffbranche, die in Sachsen-Anhalt gleichfalls überproportional stark vertreten ist (so in Burg, Leuna, Arneburg und jüngst in Bitterfeld-Wolfen OT Sandersdorf-Brehna) und weiter expandiert. Ein großer Teil dieser Fabriken ist erst nach dem Jahr 2000 entstanden. Die günstige Verfügbarkeit des Rohstoffs Soda ist damit ein Treiber der industriellen Entwicklung in Sachsen-Anhalt gewesen.

Nach den Feststellungen der EU-Kommission im sog. BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien: Feststoffe und andere“, August 2007 (Zusammenfassung, S. iv, publiziert unter [www.bvt.um-](http://www.bvt.um-)

[weltbundesamt.de](http://weltbundesamt.de)) kommt der Soda-Produktion aufgrund der Funktion als grundlegender Ausgangsstoff für diese Branchen sowohl im europäischen als auch im globalen Rahmen eine „strategische Bedeutung“ zu. Ohne die Verfügbarkeit derartiger Produkte der anorganischen Grundchemikalien wäre die erforderliche Grundversorgung für relevante Branchen nicht möglich (vgl. EU-Kommission, a.a.O., S. iii).

Nach dem derzeitigen Herstellungsprozess für Soda ist der Anfall großer Mengen stark salzhaltiger Abwässer unvermeidlich. Wenn die derzeitige Beseitigung des nach dem Stand der Technik behandelten Produktionsabwassers nicht fortgeführt werden könnte, hätte dies die Einstellung der Produktion in dem betreffenden Sodawerk in Staßfurt zur Folge. Damit entfielen ungefähr ein Anteil von ca. 8 % der derzeitigen Produktionsleistung im Raum der EU-27 und von gut 30 % derjenigen in Deutschland. Dies hätte vermutlich zumindest erhebliche Verwerfungen am Markt in Deutschland und im Raum der EU-27 zur Folge.

Zwar besteht zu dem synthetischen Herstellungsprozess von Soda insbesondere nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren mit der Nutzung von Soda, das aus bergbaulich aufgeschlossenen Trona-Vorkommen gewonnen wird, eine grundsätzlich verfügbare Alternative (s.a. Anlage 7 des Erlaubnis-Antrags, S. 52 f.). Allerdings befinden sich entsprechende Lagerstätten in Nordamerika, der Türkei oder in Ost- bzw. im südlichen Afrika. Die derzeitigen Bemühungen der EU-Kommission, für wichtige Vorprodukte wie Halbleiter eine hinreichende Produktion im Bereich der Europäischen Union zu sichern, sind Beleg für das Bestreben nach einer strategischen Autonomie für relevante Güter. Aktuelle Probleme bei Lieferketten außerhalb des europäischen Raums unterstreichen dieses industriepolitische Bedürfnis. Das trifft eben auch für Soda als maßgebliches Vorprodukt für wesentliche Zweige der europäischen Grundstoffindustrie zu.

Demnach gibt es ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Produktion von Soda an diesem wie auch dem anderen Standort in Sachsen-Anhalt, die jeweils für den gesamten europäischen Raum relevant sind, weiter erfolgen kann. Dafür ist aber die Möglichkeit, die unvermeidbar anfallenden Abwässer weiterhin geordnet entsorgen zu können, eine essenzielle Voraussetzung.

Eine grundlegend bessere Technik zur Vermeidung von Abwässern mit der derzeitigen Zusammensetzung ist beim Ammoniak-Soda-Verfahren nicht verfügbar, wie nicht zuletzt dem einschlägigen BVT-Merkblatt (LVIC) für die Sodaherstellung zu entnehmen ist.

Eine grundlegend bessere Technik zur Vermeidung von Abwässern mit der derzeitigen Zusammensetzung ist beim Ammoniak-Soda-Verfahren nicht verfügbar, wie nicht zuletzt dem **einschlägigen BVT-Merkblatt** (LVIC) für die Sodaherstellung zu entnehmen ist. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Auswahl von Rohstoffen geeigneter Beschaffenheit, auf das mindestens zu erreichende Verhältnis der Menge an Abwässern je erzeugter Tonne Soda und die Minimierung der Emissionen an suspendierten Feststoffen durch mindestens eines von vier zur Auswahl stehenden Verfahren, darunter die Abtrennung grober Feststoffe aus Abwässern und die Ablagerung in Absetzbecken (vgl. EU-Kommission, a.a.O., S. vi).

Insoweit handelt es sich auch um „zwingende“ Gründe des öffentlichen Interesses, weil es eben keine anderweitige, zufriedenstellende technische Alternative zur derzeitigen Abwasserbehandlung

---

<sup>5</sup> Berichtigt am 18.10.2022

und -entsorgung gibt. Dieses öffentliche Interesse ist auch langfristiger Natur. Auf mittlere, wohl auch auf längere Sicht ist keine technische Alternative zum gegenwärtigen synthetischen Herstellungsprozess zu ersehen. Das sog. CODA-Verfahren steht noch am Beginn der Entwicklung, die entsprechende Grundlagenforschung unter Leitung des Max-Planck-Instituts für Dynamik technischer Systeme Magdeburg wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in einem von März 2021 bis Februar 2025 befristeten Projekt bezuschusst.

Eine andere Betrachtung könnte sich gegebenenfalls dann ergeben, wenn neue Schlussfolgerungen zur „besten verfügbaren Technik“ für den LVIC-Sektor (Large Volume Inorganic Chemicals) vorliegen sollten. Der Prozess zur Fortentwicklung der entsprechenden Referenzdokumente ist jedoch erst Anfang 2022 angelaufen. Bislang gibt es keinerlei Informationen dazu, ob und ggf. wann vorhandene Verfahren zur Herauslösung von Chloriden für die Abwässer des Ammoniak-Soda-Prozesses mit ihrer spezifischen Zusammensetzung großtechnisch genutzt werden könnten. So ist beispielsweise eine Eindampfung von deutlich höher konzentrierten salzhaltigen Abwässern aus der Herstellung von Kalidüngemitteln in einer Stellungnahme des Umweltbundesamts vom Oktober 2014 zwar als „technisch prinzipiell möglich“ bezeichnet worden, jedoch wären der hierfür zu veranschlagende Investitionsaufwand und die geschätzten Betriebskosten sehr hoch, so dass das Umweltbundesamt die realen Umsetzungschancen einer Eindampfungslösung als „sehr gering“ einschätzte (Umweltbundesamt, Versalzung von Werra und Weser. Beseitigung der Abwässer aus der Kaliproduktion mittels „Eindampfungslösung“, Oktober 2014, unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de))

#### **3.2.3.1.5.2 Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses**

Die dargestellten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das in Rede stehende Vorhaben sprechen, rechtfertigen eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur dann, wenn sie im Rahmen einer Abwägung gegenüber dem durch das Vorhaben betroffenen Integritätsinteresse des Naturschutzes überwiegen. Dabei hängt das Gewicht, mit dem das Interesse an der Integrität des hier konkret betroffenen FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, entscheidend vom Maß der Beeinträchtigung ab. Zu berücksichtigen ist insbesondere, wie weit die Erheblichkeitschwelle im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten wird und inwieweit das Vorhaben für die Einwirkung auf die Vernetzungsfunktion des kohärenten Schutzsystems der Natura-2000-Gebiete bedeutsam ist. Maßgeblich sind ferner die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand sowie der Grad der Gefährdung eines etwaig betroffenen Lebensraumtyps.

#### **3.2.3.1.5.2.1 Bewertung von Art und Maß der Beeinträchtigung unter Einbeziehung gegensteuernder (Abschwächungs-) Maßnahmen**

Die Wertigkeit des ggf. beeinträchtigten Schutzziels des Schutzgebietes oberhalb der Einleitung ist nicht geringfügig, jedoch begrenzt.

Die Wanderfischart **Rapfen** als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist Erhaltungsziel sowohl des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ oberhalb als auch des FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ unterhalb der Einleitungsstelle des Produktionsabwassers.

Der Rapfen, eine inzwischen in fast ganz Deutschland beheimatete Art, hat in Sachsen-Anhalt seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Elbe und den Unterläufen der größeren in sie einmündenden Flusssysteme wie Saale, Mulde, Havel und Schwarze Elster. Die Bestände sind seit den 1990er

Jahren eindeutig zunehmend (vgl. MLU [Hrsg.], Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt, Teil I, 2012, S. 116). Der Rapfen besiedelt die großen Strombereiche sowie breite Flussabschnitte im Mündungsbereich der Nebengewässer, die Art besiedelt in den großen Nebenflüssen fast ausschließlich die breiten Flussabschnitte in den ersten 10 – 20 Flusskilometern oberhalb der Mündungen. Bei telemetrischen Untersuchungen am Elbrapfen wurde festgestellt, dass diese Exemplare im Jahresverlauf – aber nur teilweise – teilweise ausgedehnte Wanderungen zwischen Winter-, Laich- und Nahrungshabitaten durchführen (a.a.O., S. 117).

Für den kurzen Abschnitt von der Mündung in die Saale bis unterhalb des unpassierbaren Wehres Nienburg gebe es vereinzelte Nachweise, weitere gelegentliche Einzelfänge hätten auf bislang weitestgehend erfolglosen Wiedereinbürgerungsmaßnahmen ansässiger Angelvereine beruht (MLU [Hrsg.], Teil II, 2012, S. 183).

Nicht passierbare Querbauwerke wie das Wehr Nienburg und das Wehr Calbe wären demnach in der derzeitigen Situation das hauptsächliche Hindernis für die mutmaßlichen Wanderungen des Rapfens zwischen dem Unterlauf der Bode und dem Elbstrom bzw. der unteren Saale. Die im Gebiet der unteren Saale anzutreffenden Exemplare sind hiervon offenbar in vernachlässigbarem Maße betroffen, da es in der unteren Saale unterhalb des Wehres Calbe und in der Elbe jedenfalls bis zum Wehr Geesthacht ausreichend geeignete und erreichbare Laich- und Aufzuchtplätze gibt.

In Anbetracht der Hinderniswirkung des Wehres Nienburg wäre mithin dessen zeitnahe Umbau zu einer Sohlgleite bzw. die Herstellung einer funktionstüchtigen Passage eine effektive Maßnahme, um jedenfalls unter vergleichsweise günstigen Abflussverhältnissen den Bereich der unteren Bode unterhalb der Einleitungsstelle für die Art Rapfen passierbar zu machen. Diese Maßnahme sollte bereits im Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 umgesetzt werden und ist nunmehr erneut zur Durchführung ausgewiesen. Ungeachtet der schwer zu prognostizierbaren Dauer von Vorbereitung und Durchführung des notwendigen Zulassungsverfahrens und der anschließenden baulichen Realisierung indiziert doch der vergleichsweise überschaubare Betrag der dafür veranschlagten Finanzmittel, dass eine solche Maßnahme bei entsprechender Anstrengung zeitnah durchführbar ist.

Die Obere Wasserbehörde hat dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hierzu vorgetragen. Sie hat angeregt, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Flussbereich Halberstadt) die möglichst rasche Durchführung dieser – gewissermaßen überfälligen – Maßnahme anzutragen. Nach Überzeugung der Oberen Wasserbehörde ist die Umsetzung dieser Maßnahme bis Ende 2026 möglich. Nach Auskunft des Ministeriums vom 15.09.2022 stehen die Planungsmittel seit Ende 2021 nunmehr zur Verfügung. Unter günstigen Verhältnissen ließe sich nach mündlicher Auskunft des LHW (Flussbereich Halberstadt) vom September 2022 demnach die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren umsetzen.

Weitere Maßnahmen zur Abschwächung der Einleitungswirkung auf die Art Rapfen im Abschnitt der unteren Bode sind die Minderung der Einträge von Ammonium-Stickstoff in das spätere Rückfuhrwasser durch eine verbesserte Ammoniak-Destillation und die noch zur großtechnischen Umsetzung anstehenden Maßnahmen zur Installation einer Ammonium-Filtrationsanlage. Weiterhin ist der pH-Wert der Einleitung mit diesem Bescheid während des Sommerzeitraums weiter auf 8,5 abgesenkt.

Eine etwaige erhebliche nachteilige Einwirkung ist nur für den Rapfen als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ in Betracht zu ziehen. Der Rapfen als Erhaltungsziel des

FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ wird nicht erheblich beeinträchtigt sein. Die langjährige Einwirkung der Salzabwässer auf die Gewässerbeschaffenheit im Verlauf des letztgenannten Schutzgebiets hat die dortige, deutlich positive Entwicklung des Bestands nicht gehindert. Zudem sind Wanderungsbeziehungen und Austausch über den Elbstrom und mit den oberhalb der Einmündung der Bode gelegenen Bereichen der Saale und ihrer größeren Nebenflüsse durch die konkrete Einleitung unverändert möglich, in der Saale werden sie noch teilweise durch bestehende Querbauwerke behindert.

#### **3.2.3.1.5.2.2 Abwägung des Integritätsinteresses der Kohärenzfunktion des Netzes Natura 2000 gegenüber den für das Vorhaben sprechenden zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses**

Die Einleitung von stark salz- und ammoniumhaltigen Abwässern soll weiterhin außerhalb eines bestehenden FFH-Gebietes erfolgen. Es ist jedoch geklärt, dass je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls auch Auswirkungen von außerhalb auf ein bestehendes FFH-Gebiet relevant sein können.

Eine etwaige Beeinträchtigung von Erhaltungszielen aufgrund einer nicht vollständig auszuschließenden Barrierewirkung der fortgesetzten Einleitung kann nur für die weit wandernde Wanderfischart Rapfen in Betracht kommen. Spätestens mit der Realisierung des Umbaus des Wehrs Nienburg wird fraglich, ob die dann noch verbliebene Wirkung auf die Art Rapfen erheblich sein wird. In der erwähnten Publikation des MLU (Teil II, a.a.O., S. 183) heißt es, Wiederbesiedlungstendenzen würden „durch die unpassierbaren Wehre und die starke Salzbelastung im Unterlauf der Bode massiv behindert“. Weiterhin heißt es, die Art sei „in Hinsicht auf die Wasserqualität (...) relativ anspruchslos“ (Teil I, S. 117). Weil die Art natürlich auch in Brackwasser vorkommt, wird die Salzbelastung allein die grundsätzliche Passierbarkeit des Abschnitts der unteren Bode mindestens für adulte Exemplare nicht ganzjährig hindern.

Eine Einstellung der Abwassereinleitung der Antragstellerin würde demgegenüber öffentliche Interessen ernsthaft und nachhaltig gefährden. Die unvermeidbare Folge wäre die Schließung des Sodawerks Staßfurt. Ein Großteil der am Standort Staßfurt bei den Unternehmen der CIECH-Gruppe vorhandenen Arbeitsplätze würde entfallen. Wenn nicht wider Erwarten zeitnah andere Erwerbsquellen aufgetan würden, käme es zu einer gravierenden Abwanderung mit den entsprechenden Folgen für Stadt und Region. Es käme auch zu Folgen für die Soda abnehmenden Industriezweige, wobei die Auswirkungen auf die Betriebe der Glasindustrie kritisch sein können.

In der Gesamtabwägung überwiegen die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber dem hier konkret betroffenen Integritätsinteresse des FFH-Gebietsschutzes.

#### **3.2.3.1.5.2.2.1 Zumutbare Alternativen**

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens ist in mehreren Stellungnahmen vorgetragen worden, die Überleitung der stark salzhaltigen Wässer aus dem Ablauf der Industriellen Absetzanlage bzw. aus dem sog. Fischteich zu einer Einleitstelle zur Elbe stelle eine geeignete Alternative zu einer Fortsetzung der Einleitung über das vorhandene Kanalsystem dar. Im Erörterungstermin wurde außerdem die Frage der Verfügbarkeit von Techniken zur Herauslösung von Salzen aus dem Abwasser thematisiert.

### 3.2.3.1.5.2.2.1.1 Alternativen

Für den Fall, dass das Projekt aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ notwendig ist und deshalb ausnahmsweise zugelassen bzw. durchgeführt werden soll, dürfen „zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben“ sein (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Nach der behördlichen Bewertung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht mit Gewissheit auszuschließen, dass die Fortsetzung der Einleitung zu erheblichen Beeinträchtigungen des oberhalb der Einleitung gelegenen FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Eine Zulassung der Fortsetzung der Einleitung wäre dann selbst für den Fall, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sie notwendig machen sollten, davon abhängig, dass es keine „zumutbaren Alternativen“ gibt, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

„Projekt“ wäre insoweit die Verbringung der mit dem Produktionsbetrieb verbundenen, stark salz- und ammoniumhaltigen (Ab-)Wässer. Die Produktion von Soda am Standort Staßfurt ist auf die gesicherte Entsorgung der zwangsläufig entstehenden wässrigen Rückstände angewiesen. Dass die Verbringung der fraglichen Wässer zur Elbe durch eine neu zu errichtende Überleitung grundsätzlich eine Alternative zur Einleitung über das bestehende Kanalsystem in die Bode sein kann, war Gegenstand des seinerzeitigen Antrags der Antragstellerin für die Fortsetzung der befristeten Einleitung von Prozessabwässern in die Bode über den 31.12.2014 hinaus.

Auf der Grundlage des Schreibens der Oberen Wasserbehörde vom 03.04.2013 hat die Antragstellerin entsprechende Untersuchungen u.a. zu Leitungsführung, Baugrund und Einleitungsmodellierung beauftragt, dazu Stellungnahmen etlicher öffentlicher Stellen wie des WSA Magdeburg, des LHW, der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie sowie der oberen Landesplanungsbehörde eingeholt und die technische Grobplanung mit zwei Varianten durch ein externes Ingenieurbüro erstellen lassen. Darüber hinaus wurden die Grundstückseigentümer, Nutzer und Leitungsberechtigte kontaktiert und um Zustimmung zur Leitungsführung gebeten. Von betroffenen Gemeinden und Eigentümern wurden diese Planungsabsichten kritisch aufgenommen (vgl. Volkstimme, Ausgabe Staßfurt, vom 14.03.2016: „Landwirte wehren sich gegen Salzleitung unter dem Acker“; Volkstimme, Ausgabe Staßfurt, vom 29.06.2017: „Soda-Leitung zur Elbe noch fraglich“). Eine anlassgebundene bzw. regelmäßige (halbjährliche) Berichterstattung zu den Untersuchungen und dem Stand der Bearbeitung gegenüber der Oberen Wasserbehörde erfolgte seit dem 2. Halbjahr 2015 auf der Grundlage einer Nebenbestimmung des die Einleitung zulassenden Bescheids. Die vorgesehene Trassierung umgeht Ortschaften und folgt vorzugsweise dem ländlichen Wegebau, um landwirtschaftliche Nutzflächen so wenig wie möglich zu beanspruchen. In den erfolgten Vorabstimmungen mit Gemeinden und Anliegern gab es nach Mitteilung der Antragstellerin dennoch massive Bedenken zu möglichen Leckagen, daraus folgende Forderungen nach einem redundanten Ausbau der Transportleitung und Forderungen zu zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Halbjahresbericht der Antragstellerin vom 30.06.2019, Seite 2).

Im Ergebnis der seitens des Landesverwaltungsamtes erfolgten behördlichen Prüfung wäre eine solche grundsätzlich in Betracht zu ziehende Alternative der Antragstellerin jedenfalls nicht im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG „zumutbar“.

Wegen des strikt zu beachtenden Vermeidungsgebotes können nur gewichtige „naturschutzexterne“ Gründen es rechtfertigen, zu Lasten des Integritätsinteresses des Netzes „Natura 2000“ die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Maßgebend ist letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Maßnahme ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar, wenn sie die Grenze dessen überschreitet, was zur Erfüllung der mit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung verfolgten Ziele weder angemessen noch erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.01.2000 – 4 C 2.99 -, juris, Rn. 31). Demnach können Standort- oder Ausführungsalternativen, die sich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand oder Opfern verwirklichen lassen, außer Betracht bleiben. Das zumutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Insoweit können finanzielle, aber auch andere Erwägungen den Ausschlag geben. Sie sind am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Schutzziele (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Zunächst müsste eine solche Alternative überhaupt *geeignet* sein, den fraglichen Zweck einer Verbringung der stark salzhaltigen (Ab-)Wässer über die Elbe als einen anderen, leistungsstarken Vorfluter zu erreichen.

Es muss zum derzeitigen Zeitpunkt offenbleiben, ob die untersuchte Überleitung zur Elbe in dieser Hinsicht die erforderliche Eignung zur Zielerreichung aufweist.

Im Verlauf der erfolgten Voruntersuchungen wurden zwei Trassenvarianten näher untersucht. Beide Varianten mit einer Gesamtlänge von ca. 22 km (Var. 1) bzw. von ca. 24,5 km (Var. 2) berühren jeweils rund 300 Grundstücke und erfordern eine entsprechende dingliche Sicherung der Leitungsführung. Es sind Schutzstreifen von 6 m Breite zu beachten, für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Entschädigungen für sog. Arbeitsstreifen mit einer Breite von 18 m für Ertrags- und Aufwuchsausfälle zu leisten. Technische Bauwerke wie Pumpstationen, Schachtbauwerke und ein Einleitbauwerk sind zu errichten, womöglich auch noch zusätzliche Becken für eine Einleitsteuerung und zur Einmischung weiterer Wässer zur Erreichung eines für eine Einleitung tolerablen pH-Wertes.

Die Leitung würde die Bundesautobahn A 14, zwei Bundesstraßen (B 71 und B 246 bzw. B 246a), drei Landesstraßen (L 51, L 70 und L 71) sowie die Schienentrasse Magdeburg – Halle queren. Sie beträfe mutmaßlich zwei Eignungs- bzw. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Aufgrund des Ausmaßes des Eingriffs in Natur und Landschaft wäre ein geeigneter Ausgleich erforderlich, für den womöglich noch weitere, bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen wären. Die Magdeburger Börde – auch als Vorranggebiet Landwirtschaft berührt – weist aber eine außerordentliche Bodengüte auf. Aus einer frühzeitigen Stellungnahme des Landesamts für Archäologie und Denkmalpflege für die Var. 1 vom 12.09.2013 ist bekannt, dass im Vorhabensbereich und dessen näherem Umfeld zahlreiche archäologische Kulturdenkmale anzufinden sein

werden; wegen der Nähe der Trassen und der weitgehend vergleichbaren topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten ist auch für die Var. 2 von einer analogen archäologischen Verdachtssituation auszugehen. M.a.W.: Es sind im Falle der Einstufung als Abwasserleitung u.U. zahlreiche Verwaltungsverfahren zu führen, für die regelmäßig eine Abwägung der für den Leitungsbau streitenden Belangen mit entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erforderlich sein wird; eine Abschätzung der Dauer dieser Verfahren und ihres Ausgangs ist derzeit kaum mit hinreichender Gewissheit möglich.

Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund des Umstands, dass der Bau der Leitung und des Einleitbauwerks sowie ggf. auch von Rückhalteeinrichtungen zwangsläufig das FFH-Gebiet Nr. 50 DE 3936-301 auf ca. 120 m betreffen, wie auch die Einleitung selbst das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen betreffen kann. Der Ausgang eines solchen Verfahrens, das ebenfalls die Prüfung der FFH-Verträglichkeit umfassen müsste, kann nicht vorweggenommen werden; aber es erscheint möglich, dass einem solchen „neuen“ Eingriff die Fortsetzung der bestehenden Einleitung als günstigere Alternative entgegengehalten werden könnte. Zudem wäre der Bau der Leitung auf ca. 300 m nur mit einer Ausnahme von den Verboten des Bauens im Überschwemmungsgebiet möglich und entsprechend erschwert. Bei einem Bauen im FFH-Gebiet und Überschwemmungsgebiet liegt es nahe, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten.

Entsprechendes würde aber auch dann gelten, wenn es sich im Rechtssinne um die Errichtung einer Wasserleitung handeln würde, auf die die Vorschriften der §§ 65 ff. UVPG zur Planfeststellung anzuwenden wären; in diesem Fall wäre die Entscheidung zu einer Einleiterlaubnis verfahrensrechtlich mit umfasst („konzentriert“). Die Dauer eines solchen Verfahrens würde von der Erarbeitung planungsreifer Unterlagen bis zu einer abschließenden Entscheidung nach den bisherigen Erfahrungswerten der oberen Behörde (Referat Wasser – 404) einen Zeitraum von mehreren Jahren beanspruchen, der Ausgang des Verfahrens wäre wegen der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht zuverlässig prognostizierbar. Jedwede Zulassungsentscheidung könnte zudem von Betroffenen und ggf. auch mit einer Verbandsklage angefochten werden, was die Realisierung in Frage stellen und jedenfalls erheblich verzögern dürfte. Die Errichtung einer Leitung in dieser Länge würde gleichfalls einen beträchtlichen Zeitraum beanspruchen. So sind z.B. aus Gründen des Artenschutzes bestimmte (vorbereitende) Arbeiten regelmäßig nur außerhalb von Brut- und Vegetationszeiten durchführbar; die Belange der archäologischen Denkmalpflege erfordern regelmäßig eingehende Untersuchungen vor der Ausführung der eigentlichen Tiefbauarbeiten, wenn diese mit der Zerstörung von archäologischen Denkmälern einhergingen; Arbeiten mit Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum sind davon abhängig, dass für erforderliche Sperrungen die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen vorliegen; die Querung der hochbelasteten Bahntrasse erfordert umfangreiche Abstimmungen und kann regelmäßig nur mit vielen Monaten zeitlichem Vorlauf in einem engen Zeitfenster realisiert werden; auch die Arbeiten zur Querung der Bundesautobahn wären von der Verfügbarkeit eines entsprechenden Zeitraums abhängig. Besonderheiten des Untergrunds wie z.B. felsiger Baugrund, der Verlauf der Trasse im Bereich eines Deponiekörpers, die Querung von Gewässerläufen oder (geplanten) Hochwasserschutzanlagen können Risiken für die veranschlagte Bauzeit nach sich ziehen.

### 3.2.3.1.5.2.2.1.2 Zumutbarkeit

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass eine Überleitung zur Elbe trotz dieser Ungewissheiten und ungeachtet des Gewichts der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange aus Gründen des Gewässer- bzw. Habitatschutzes vorzugswürdig sei, sind doch jedenfalls die Belange der archäologischen Denkmalpflege bzw. des kulturellen Erbes sowie die praktisch kaum zuverlässig abschätzbaren Investitions- und Betriebskosten eines solchen Projekts maßgebende Umstände, welche eine solche (scheinbare oder tatsächliche) Alternative jedenfalls im Rechtssinne „unzumutbar“ machen.

Die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.09.2013 für die Trassenvariante 1 führt aus, dass der Tatbestand einer flächenhaften archäologischen Verdachtsituation gegeben sei. Danach befänden sich im Vorhabenbereich und im unmittelbaren Umfeld gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Die Fundstellen besäßen eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplante Verlegung der Rückführwasserleitung führe zu erheblichen Eingriffen, Beeinträchtigungen und Veränderungen. Darüber hinaus bestünden aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte im Sinne des § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Vorhaben bislang unbekannte Kulturdenkmale entdeckt würden.

Die Auswertung von Funden wie des sog. Ringheiligtums Pömmelte gibt Hinweise darauf, welche einen hohen Rang die Siedlungslandschaft der Magdeburger Börde hat.

Zwar könne, wie der o.g. Stellungnahme des Landesamts zu entnehmen, ungeachtet des Grundsatzes der Erhaltung von Kulturdenkmälern im Rahmen des Zumutbaren (substanzielle Primärerhaltungspflicht) dem Vorhaben fachlich zugestimmt werden, wenn durch Nebenbestimmungen gesichert sei, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben. Es bleibt jedoch festzustellen, dass es sich um die Zerstörung zahlreicher Denkmale und damit den unwiederbringlichen Verlust der originalen Fundsituation handeln würde, selbst wenn im Rahmen der Dokumentation und Sicherung wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Fortsetzung der Einleitung am bisherigen Standort ist demgegenüber selbst nicht mit einem unmittelbaren Eingriff in ein Schutzgebiet des Netzwerkes 2000 selbst verbunden. Die mögliche mittelbare Beeinträchtigung von einzelnen Erhaltungszielen wird durch die Fortsetzung der Einleitung nicht erkennbar vertieft und führt auch nicht zu erkennbaren zusätzlichen Wirkungen. Im Unterschied zu einer Zerstörung von Kulturdenkmälern im Kernbereich einer hochwertigen archäologischen Siedlungslandschaft könnte die Beeinträchtigung z.B. der Wanderbeziehungen von als Erhaltungszielen geschützten Arten grundsätzlich durch anderweitige Sicherungsmaßnahmen gemindert werden, wie dies auch für andere Wanderhindernisse wie nicht überwindbare Wehrbauten – wenn auch ggf. mit einigem Aufwand – machbar wäre.

Der erhebliche Eingriff in die Siedlungslandschaft und das von ihr repräsentierte kulturelle Erbe (zur Berücksichtigung dieses Aspekts im Rahmen einer Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vgl. Nds. OVG, B. vom 12.12.2005 – 7 MS 91/05 -, juris, Rn. 56 ff.) durch den Bau einer Trasse zur Überleitung wäre bereits deswegen nicht als verhältnismäßig anzusehen. Der damit verbundene, vermutete Gewinn beschränkte sich im Wesentlichen auf einzelne Arten von Wanderfischen, welche als Erhaltungsziele von Schutzgebieten ausgewiesen sind bzw. ggf. auch auf solche, die charakteristische Arten für geschützte Lebensraumtypen darstellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass

die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen gerade von Abwassereinleitungen auf die Biozönose des Einleitgewässers nach endgültiger Beendigung der Einleitung – bspw. im Fall einer Betriebsumstellung oder -einstellung – enden und sich in der Regel ein naturnaher Zustand dann relativ rasch und oftmals ohne zusätzliche Pflegemaßnahmen einstellen wird. Demgegenüber wäre die Zerstörung der originalen Fundsituation endgültig und nicht reversibel.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Verlegung der Einleitungsstelle an die Elbe jedenfalls deswegen unverhältnismäßig wäre, weil mit der Verlegung ein anderweitiger Eingriff in das FFH-Gebiet DE 3936-301 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden wäre. Jedenfalls käme es zu einem baulichen Eingriff in das FFH-Gebiet selbst, während sich die bislang genutzte Einleitstelle (Kanal 3 bzw. Kanal 2) außerhalb der Grenzen von FFH-Gebieten befindet. Aufgrund der Ergebnisse der Simulation des Steinbeis-Zentrums (Anlage 4 des Erlaubnis-Antrags) ist davon auszugehen, dass es bei einer Einleitung am Strom-km 315,2 zumindest lokal in der Elbe zu nicht unerheblichen Erhöhungen der Salzkonzentration namentlich in den Bühnenfeldern im Vergleich zum derzeitigen, auf einer gleichmäßigen Einmischung der salzhaltigen Wässer beruhenden Situation kommen würde. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf einen davon betroffenen Lebensraumtyp (wie den LRT 3270) und dort beheimatete Arten, die Erhaltungsziele des benannten FFH-Gebietes sind, weil es sich dort als plötzliche Veränderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand einer gleichmäßigen Verteilung auswirken würde. Demgegenüber unterliegen die Lebensraumtypen und Arten in den Schutzgebieten des NATURA-2000-Gebietsnetzes, die durch die Einleitung in ihrer derzeitigen Form beeinflusst werden, bereits seit langer Zeit diesen Bedingungen und haben sich dennoch in den vergangenen Jahren seit der Gebietsmeldung entwickelt; in den betreffenden Standarddatenbögen der oberhalb und unterhalb der bisherigen Einleitung gelegenen Schutzgebiete werden die salzhaltigen Produktionsabwässer nicht als ein relevanter Faktor benannt. Aufgrund der in der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung ausgewiesenen Maßnahmen zu den Wehren Nienburg (Bode) und Calbe (Saale) ist davon auszugehen, dass sich dadurch die Bedingungen für die Durchgängigkeit von Bode und Saale für Wanderfische in den unterhalb der Einleitung befindlichen Flussabschnitten verbessern werden. Eine weitere Verbesserung für Wanderfische, die ebenfalls in der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung verankert ist, soll durch die Reduktion von Ammonium-Einträgen erreicht werden. Bei der gebotenen wertenden Betrachtung wären die bei einer Einleitung in die Elbe bei Strom-km 315,2 zu erwartenden, neuen Beeinträchtigungen intensiver und wegen der Belegenheit (innerhalb statt außerhalb des Schutzgebietes) auch schwerer als die Beibehaltung einer Belastung, die sich auf das Gebiet auswirkt, aber bereits besteht.

Die Investitions- und Betriebskosten einer Rückführwasserleitung zur Elbe über ca. 24,5 km Länge wären zudem beträchtlich. Die seitens der KIRCHNER beratende Ingenieure GmbH im Jahr 2019 veranschlagten investiven Kosten resultieren demnach hauptsächlich aus dem eigentlichen Rohrleitungsbau. Sie differieren danach, aus welchem Material die Leitung hergestellt werden soll. Die kostengünstigere Variante (Stahl mit PE-Ummantelung) hat bezüglich der ungünstigeren Möglichkeiten zur Lecküberwachung und Leckortung erhebliche Nachteile. Die verbleibenden Ausführungsvarianten (KMR bzw. HDPE) weisen praktisch gleiche investive Aufwendungen auf. Einschließlich Nebenkosten und Grundstückssicherung ergaben sich im Jahr 2019 veranschlagte Aufwendungen in Höhe von ca. 36,7 Mio. EUR (s.a. Anlage 5 des Erlaubnis-Antrags, Rechtliche Stellungnahme, 30.09.2020, S. 4).

Hierbei handelte es sich um eine Grobkostendarstellung, nicht um eine Kostenberechnung.

In der Plejades-Studie (Anlage 3 des Erlaubnis-Antrags, S. 40) werden die Aufwendungen überschlägig auf ca. 2 Mio. EUR/km und damit rund 50 Mio. EUR für den Leitungsbau angesetzt, dazu Planung und Bau eines Einleitbauwerkes mit 5 Mio. EUR, außerdem der Aufwand für den Erwerb von Grundstücken bzw. Nießbrauchsrechten, was auch ökologische Ausgleichsmaßnahmen betrafte; weiterhin Aufwendungen von überschlägig 0,75 Mio. EUR/a für Betrieb und Unterhaltung, was auf 20 Jahre betrachtet ca. 15 Mio. EUR ausmachen würde; schließlich ein Betrag für Kostenrisiken aufgrund der schwierigen Randbedingungen und komplexen Genehmigungsverfahren von 10 Mio. EUR.

Seit dem Jahr 2019 haben sich allerdings Baumaßnahmen im Bereich des Tiefbaus sprunghaft verteuert. Soweit die Obere Wasserbehörde als Bauverwaltung für geförderte Kanalbaumaßnahmen der Kommunen verantwortlich ist, lässt sich seither ein Aufwuchs des Preisniveaus um ca. 25 – 50 % beobachten; für etliche Materialien sind aktuell Stoffpreisgleitklauseln üblich. Es kann nicht angenommen werden, dass sich das Kostenniveau für Baumaterialien, aber auch für Energie in näherer Zukunft stabilisiert oder gar wieder zurückgeht. Seit vielen Jahren geht zudem die Zahl der Erwerbstätigen im Bausektor tendenziell zurück, wie im Übrigen auch die Zahl der tätigen Unternehmen. Aufgrund der demografischen Entwicklung im Osten Deutschlands ist trotz einiger Wanderungsgewinne nicht von einer Umkehr der Entwicklung auszugehen. Hinzu kommen absehbare Sonderkonjunkturen für den Bausektor im gesamten Bereich des Landes Sachsen-Anhalt, die durch die geplante Intel-Ansiedlung und weitere Großvorhaben wie im Raum Bernburg initiiert sind.

In den Jahren seit 1990 waren bis ungefähr zum Jahr 2005 Zeitungsberichten zufolge im Sodawerk Staßfurt Investitionen in einem Umfang von rund 250 Mio. EUR zur Erneuerung der vorhandenen Technik getätigt worden, weitere Investitionen von rund 40 Mio. EUR sollten folgen („Sodawerk in Staßfurt stärkt Position auf deutschem Markt“, Volksstimme, Ausgabe Staßfurt, vom 16.05.2007). Im Jahr 2006 betrug der Umsatz noch rund 75 Mio. EUR.

Für die Prüfung, ob der Antragstellerin die Investitions- und Betriebskosten einer ca. 24,5 km langen Überleitung im Rechtssinne „zumutbar“ sind, ist gewiss zu berücksichtigen, dass sie selbst jedenfalls noch im Jahr 2014 in der Öffentlichkeit den Bau einer solchen Überleitung als vorzugsweise betriebene Lösung betrachtet hatte. Zum damaligen Zeitpunkt waren allerdings die näheren Randbedingungen für die Realisierung einer solchen Variante noch nicht vollständig untersucht und deswegen in den Einzelheiten noch nicht bekannt.

Der Herstellungsprozess für Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren ist mit dem Bezug großer Mengen an fossiler Energien verbunden. Wie andere Zweige der Grundstoffe herstellenden chemischen Industrie stehen die Unternehmen der Soda-Industrie vor einem enorm kapitalintensiven Prozess, um ihre Produktion in den kommenden Jahrzehnten entsprechend den politischen Vorgaben (Stichworte: „Green Deal“, „Dekarbonisierung“) umzustellen. Diese Mittel müssen auch erwirtschaftet werden, während wichtige Einsatzstoffe wie das noch verwendete Erdgas knapper und teurer werden. In dieser von Ungewissheit geprägten Situation wäre es nicht zumutbar, die Beseitigung der derzeit noch unvermeidlichen Abwässer daran zu koppeln, dass diese ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt zwingend über eine noch zu errichtende Leitung hin zur Elbe als besser geeigneten Vorfluter erfolgt.

Damit wäre das Unternehmen über die bereits bestehenden Ungewissheiten hinaus noch mit der Unsicherheit belastet,

- ob diese Leitung mit einer neuen Einleitungsstelle überhaupt errichtet werden darf,

- wann diese Leitung mit der neuen Einleitungsstelle verfügbar wäre,
- welche Aufwendungen für Planung und Bau entstehen,
- welche Aufwendungen für den laufenden Betrieb zu erwarten sind.

Weiterhin wäre zu klären, was im Fall einer Havarie bzw. eines zeitweiligen Betriebsausfalls zu gelten hätte, d.h. ob u.U. zeitweise ein Notabschlag über die derzeit genutzte Ableitung hin zur Bode vorgenommen werden dürfte.

Es liegt auf der Hand, dass mit einer verbindlichen Vorgabe zu einer Realisierung einer solchen Leitung die Zukunftsfähigkeit des Standorts in Frage gestellt wäre. Dem stünde ein eher überschaubarer Ertrag für die von der Einleitung betroffenen Schutzgüter aufgrund der Verlagerung der Einleitungsstelle gegenüber. Die Verlagerung selbst würde zu keiner Reduktion der Schädlichkeit der eingetragenen Stoffe führen. Demgegenüber wären bei einer ganzheitlichen Bewertung auch im Hinblick auf die Maßgaben des Klimaschutzes der zusätzliche Aufwand an Treibhausgasemissionen für die bauliche Herstellung einer solchen Überleitung und deren Betrieb zu berücksichtigen.

Es wäre erst recht fraglich, ob das Sodawerk Staßfurt wirtschaftlich in der Lage wäre, zusätzlich zu Planung und Bau einer Überleitung zur Elbe noch in aufwendige investive Maßnahmen zur Reduzierung der Schädlichkeit der eingeleiteten Stoffe zu investieren, wie insbesondere des Ammonium-Gehalts, aber eben auch zur Umstellung des Produktionsverfahrens (z.B. CODA-Verfahren). Das wiederum könnte auf mittlere oder jedenfalls längere Sicht die Existenz der gesamten Betriebsstätte in Frage stellen.

Es sind keine technischen Alternativen verfügbar, mittels derer der Anfall von salzhaltigem Abwasser in der bisherigen Größenordnung vermeidbar wäre. Das sog. CODA-Verfahren ist noch in der Entwicklung. Nach dem Anhang 30 der vormaligen Rahmen-AbwasserVwV galt der Anfall von maximal 1.200 kg Chlorid je Tonne produzierter Leichtsoda als (Mindest-)Anforderung. In der Veröffentlichung „Prozessorientierte Basisdaten für Umweltmanagement-Instrumente“ (PROBAS) des Umweltbundesamtes wird ein Anfall von ca. 950 kg Chlorid je Tonne Leichtsoda für den westdeutschen Produktionsstandort der damaligen Solvay Alkali GmbH angegeben, wohl bezogen auf einen Stand Anfang der 1990er Jahre ([www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)).

Eine Verbringung von hochkonzentrierten Salzlösungen in den Untergrund ist kurz- und mittelfristig keine Option. Hierfür wären zunächst komplizierte bergrechtliche Verfahren mit völlig ungewissem Ausgang zu führen. Es fehlt dafür bereits an entsprechenden Grundlagenuntersuchungen (s. Anlage 3 des Erlaubnisanspruchs, S. 38 f.).

Eine komplette Eindampfung der salzhaltigen Wässer ist wegen des dafür notwendigen Energieverbrauchs keine verfügbare technische Alternative. Die im Sodaprozess anfallenden Wässer sind wesentlich „dünner“ als diejenigen, die bei der Herstellung von Kalidüngemitteln anfallen. Eine großindustrielle Anwendung derartiger Verfahren im Bereich der Sodaherstellung nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren ist nicht bekannt. Es wäre außerdem ebenfalls auch insoweit nicht absehbar, wie derartige zusätzliche Mengen an Salzurückständen entsorgt werden könnten.

Für eine Gewinnung von Kalziumchlorid aus den salzhaltigen Produktionsabwasser fehlt es im Sodawerk derzeit an den produktionstechnischen Voraussetzungen. Die bestandskräftige immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Landesverwaltungsamts gestattet die Herstellung von Kalziumchlorid in einem Umfang von 40.000 t/a. Nach den Angaben der Antragstellerin würde dies zu einer rechnerischen Reduktion der Chloridfracht um ca. 25.500 t/a führen. Die Antragstellerin hat insoweit jedoch von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht. Aufgrund des vorhandenen

hohen Angebots von Kalziumchlorid am Markt wäre eine entsprechende Aufbereitung nach derzeitigem Stand mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko behaftet. Eine Absatzmöglichkeit bestünde derzeit nach den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin nur als Streusalz im Winterdienst. Die diesbezügliche Nachfrage ist aber bedingt durch mildere Winter und umweltrechtliche Restriktionen rückläufig. Eine Markteinführung von Kalziumchlorid unterhalb der bei der Antragstellerin anfallenden Gestehungskosten wäre fragwürdig. Andererseits steht fest, dass auf diesem Wege letztlich nur eine vergleichsweise geringe Reduktion der bislang anfallenden Chloridfracht möglich wäre (s.a. PROBAS, Chem-AnorgSoda-DE-2030, S. 2). Zudem würde die Rückgewinnung von im Abwasser aus der Destillation gelöstem Kalziumchlorid eine große Energiemenge, hauptsächlich in Form von Dampf, erfordern, um die verdünnte Lösung zu festem Kalziumchlorid zu konzentrieren (vgl. ESAPA, a.a.O., S. 63). Letzteres gilt auch für eine technische Aufarbeitung von Produktionsabwässern als Rohstoff in der Prozessstufe „Solereinigung“ des Sodawerks und für das Salzwerk. Die Antragstellerin hat im Jahr 2019 geprüft, eine Siedesalzanlage zu errichten, um so Kalziumchlorid zur Entsulfatisierung der Salzsole einzusetzen und diesen Prozess auch auf die Solereinigung des Sodawerks anzuwenden. In den Stufen der Eigenversorgung von CIECH Salz und der Antragstellerin hätte nach deren Angaben die Anlage eine Kapazität von ca. 20.000 t/a, was zu einer Chloridfrachtminderung um ca. 12.700 t/a führen würde. Für die Errichtung einer solchen Anlage veranschlagt die Antragstellerin einen Betrag von ca. 10 Mio. EUR. Dieser Betrag wäre isoliert betrachtet im Verhältnis zur erreichbaren Frachtminderung und den damit verbundenen Effekten unverhältnismäßig hoch; dennoch sollte diese Möglichkeit mit Blick auf mögliche produktionstechnische Vorteile noch weiter untersucht werden.

Das CODA-Verfahren und die Möglichkeit einer verbesserten Abwasserreinigung durch eine Ammoniumfiltration stehen noch am Beginn der technischen Entwicklung. Sie sind deswegen im Rechtssinne nicht verfügbar. Es handelt sich deswegen ebenfalls nicht um Alternativen.

Eine Einstellung der Einleitung von Produktionsabwasser des Sodawerks zu Zeiten einer geringen Wasserführung des Einleitgewässers würde zu einer faktischen Außerbetriebnahme des Sodawerks führen. Für ein solches vollständige Abfahren der Anlage müssten sämtliche Laugen aus den Behältern entfernt werden, was nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin zu einer Korrosion der Innenseiten der Behälter führen würde, also zu massiven Schäden. Eine solche Außerbetriebnahme hätte unweigerliche Folgewirkungen auf die Anlagen zur Energiegewinnung, welche wiederum auch die Stadtwerke Staßfurt und ein örtliches Produktionsunternehmen versorgen, hinsichtlich der Solegewinnung wäre das Salzwerk der CIECH Salz Deutschland GmbH betroffen. Schließlich sind nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin etliche Kunden der Antragstellerin auf eine gleichmäßige Belieferung mit Sodaprodukten – teilweise „just in time“ – angewiesen, darunter beispielsweise die Unternehmen der Glasindustrie und ausdrücklich auch einzelne systemrelevante Firmen der „kritischen Infrastruktur“. Die Antragstellerin hat seit einiger Zeit notwendige, planbare Reparaturarbeiten in die abflussarme Sommerzeit gelegt, bei verminderter Produktionsleistung. Sie hat nachweislich die Menge des entnommenen Bodewassers erheblich reduziert.

Nach alledem ist festzuhalten, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck mittels einer Überleitung der salzhaltigen Wässer hin zur Elbe und damit an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen oder eine anderweitige relevante Reduktion zu erreichen, im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht gegeben sind.

### 3.2.3.1.5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 (Kohärenzausgleich)

Wird ein Vorhaben unter Inanspruchnahme einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen, sind die zur Wahrung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Dementsprechend ist grundsätzlich ein Kohärenzausgleich gefordert, der sich funktionsbezogen an den vorhabenbedingten Auswirkungen auszurichten hat.

Dabei bildet der Funktionsbezug das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen.

Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen einer FFH-Art nur durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die dem jeweils betroffenen Schutzgut zugutekommen. Die Durchführung der Maßnahmen muss im Zeitpunkt der Zulassung gesichert sein. Es muss sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Etwaige zeitweilige Funktionseinbußen müssen jedenfalls auf längere Sicht wettgemacht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 -, juris).

Der bevorzugte Lebensraum des Rapfens ist das Freiwasser tieferer Flüsse bis in die Brackwasserregion (vgl. ffh-vp-info.de, m.w.N.). Eine Toleranz dieser Art gegenüber einer erhöhten Salinität des Einleitgewässers ist deshalb gegeben, sofern die Salinität artspezifische Grenzwerte nicht überschreitet (s.a. FFH-VU, S. 50 m.w.N.), was bei produktionsbedingt ungefähr konstanten Einleitungen allerdings auch vom jeweiligen Durchfluss des Gewässers abhängen kann. Über den Eintrag von Salzen hinaus kann jedoch auch der Eintrag von Ammoniak-Stickstoff zu einer deutlichen Verschlechterung der Bedingungen führen, sofern unter ungünstigen Bedingungen fischtoxische Werte – auf längere Zeit – überschritten und notwendige Sauerstoffgehalte über längere Zeit unterschritten werden. Querbauwerke wie das Wehr Nienburg oder das Wehr Calbe behindern wanderaktive Fischarten am Erreichen ihrer Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Aufwuchshabitate. Dies gilt beispielhaft für die Art Rapfen (vgl. ffh-vp-info.de, m.w.N.), die sensibel auf den Ausbauzustand der Fließgewässer reagiert (vgl. FFH-VU, S. 50 m.w.N.). So gab es Nachweise der Art im Zeitraum 2000 bis 2007 zwar für den von den Einleitungen der Antragstellerin beeinflussten Abschnitt der Bode unterhalb des Wehrs Staßfurt bis hin zur Saale (vgl. BIOCONSULT, Konzeption zur Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern in Sachsen-Anhalt, 2008, S. 47, unter lhw.mlu.sachsen-anhalt.de), nicht jedoch oberhalb; historisch war die Art in der Bode bis in den Bereich unterhalb der Einmündung der Holtemme vertreten.

Die in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft festgelegten Maßnahmen M01 und M02 (siehe FFH-Ausnahmeprüfung FFH-Gebiet Bode und Selke im Harzvorland (DE 4133-301) zur Einleitung von Produktionsabwasser vom 21.09.2022) oberhalb und unterhalb der Einleitung werden dazu führen, dass sich die Bedingungen für die Fischzönose im Unterlauf der Bode (unterhalb des Wehrs Krottorf) insgesamt verbessern. Davon profitiert insbesondere der Rapfen, der sich im adulten Stadium überwiegend räuberisch von Fischen ernährt. Die veränderten Strömungsverhältnisse werden sich auch günstig auf den Aufwuchs der Jungfische auswirken.

---

**Maßnahme M01 – Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerdynamik in einem Fließgewässerabschnitt der Bode unterhalb der Einleitstelle**

Gemäß Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“ (GEK 2012) hat die Bode z. T. große Defizite hinsichtlich der Ausprägung der Gewässerstruktur, die unter anderem aus dem aktuellen Ausbaugrad (z. B. Begradigung, Uferverbau etc.) des Fließgewässers resultieren. Dafür wurden im GEK (2012) Gewässerabschnitte festgelegt, die vergleichbare, pessimale, strukturelle Eigenschaften besitzen.

Ziel der Maßnahme M01 ist die Entwicklung und Förderung einer naturnahen Gewässerstruktur in einem Fließgewässerabschnitt der Bode unterhalb der Einleitstelle hinsichtlich einer eigendynamischen Entwicklung. Die Maßnahmenfläche befindet sich im Planungsabschnitt B10 des GEK Untere Bode (2012) zwischen Kilometrierung 14+700 und 14+100. Durch Umsetzung der Maßnahme sollen gewässerökologische Eigenschaften wie z. B. die Erhöhung der Strömungsdynamik und somit auch die Substratdiversität (Ablagerung unterschiedlicher Substrate (Fein- bis Grobmaterial) in Abhängigkeit von der Strömungsgeschwindigkeit) gefördert werden, was sich positiv auf die Entwicklung der gesamten Fischfauna und damit auch auf den Erhaltungszustand des Rapfens auswirkt.

Folgende Teilmaßnahmen sind an zwei Fließgewässerabschnitten im Planungsabschnitt B10 des GEK Untere Bode (2012) auf einer Länge von je 100 m geplant:

- Deckwerksbeseitigung: gezielter linksseitiger Rückbau von flächenhafter Uferbefestigung zur Förderung der Ausbildung naturnaher Uferstrukturen
- Strukturverbesserung durch Totholzverankerungen zur Vitalisierung der Strömung bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ)

**Maßnahme M02 – Renaturierung eines Fließgewässerabschnitt der Bode im FFH-Gebiet Bode und Selke im Harzvorland**

Zur Entwicklung der Habitatbedingungen des Rapfens sind zwischen Rothenförde und Athensleben strukturverbessernde Maßnahmen an der Bode geplant. Die Maßnahmenfläche liegt im Planungsabschnitt 17 des GEK Untere Bode (2012) und umfasst den linksseitigen Uferabschnitt der Bode zwischen Kilometrierung 26+800-25+700. Die Maßnahme befindet sich außerhalb des Rückstaubereichs des Wehrs Staßfurt und innerhalb des FFH-Gebiets Bode und Selke im Harzvorland. Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen zur Förderung einer naturnahen Gewässerstruktur der Bode mit ausgeprägter Strömungsdynamik, wodurch in Abhängigkeit vom Strömungsmuster Ablagerungsbereiche mit Substraten unterschiedlicher Korngröße (Feinmaterial bis kiesige Ablagerungen) entstehen bzw. deren Entwicklung unterstützt wird. Eine naturnahe Gewässerstruktur wirkt sich aufgrund der hohen Diversität an verschiedenen Habitaten positiv auf die gesamte Fischfauna in der Bode aus. Für den Rapfen können auf kiesigen Ablagerungen neue potenzielle Laichhabitate entstehen, wodurch der Erhalt und die Entwicklung des Erhaltungszustandes der Art im FFH- Gebiet Bode und Selke im Harzvorland gefördert wird.

Folgende Teilmaßnahmen sind im Planungsabschnitt B17 des GEK Untere Bode (2012) auf einer Länge von ca. 100 m geplant:

- Deckwerksbeseitigung: gezielter linksseitiger Rückbau von flächenhafter Uferbefestigung zur Förderung der Ausbildung naturnaher Uferstrukturen

- Strukturverbesserung durch Totholzverankerungen zur Vitalisierung der Strömung bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ)
- Bepflanzung der unbeschatteten Böschung im Bereich der Maßnahmenfläche

Diese begünstigenden Wirkungen führen zu einer Stärkung der Population des Rapfens in dem FFH-Gebiet, das – anhand der o.g. Studie von BIOCONSULT 2008 – offenbar erst nach 2007 wieder von der Art besiedelt wurde. Durch telemetrische Bestimmungen konnte für die Art jedenfalls im Bereich der Elbe der Nachweis erbracht werden, dass ein Großteil der Exemplare stationär ist, nur für einen kleineren Teil wurden Wanderungen über eine mittlere Distanz bis zu 164 km festgestellt (s.o.). Gemäß der Angabe im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ ist dort ebenfalls von einer ganzjährig vorhandenen Population der Art im Gebiet („resident“) auszugehen. Die Maßnahmen zur Stärkung der Population wirken einerseits unmittelbar, indem sie die Bedingungen für Laichplätze sowie Larval- und Jungfischhabitate optimieren. Als im adulten Stadium räuberische Art wird der Rapfen andererseits zusätzlich aber dadurch begünstigt, dass sich andere Fischarten als potenzielle Beute noch besser als bislang entwickeln können.

Diese, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende direkte wie indirekte Stärkung der Population der Art Rapfen innerhalb des FFH-Gebiets wird etwaige Verluste von einzelnen, abwandernden Exemplaren kompensieren; solche Verluste im Falle von geringeren Durchflussmengen bei ungefähr konstanten Einleitungen – also unter ungünstiger werdenden Bedingungen – können aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit des Wehrs Nienburg und des Wehrs Calbe ist die Durchwanderbarkeit des Abschnitts der unteren Bode derzeit noch auf besondere Bedingungen begrenzt.

Der vorgesehene Umbau des Wehrs Nienburg voraussichtlich bis zum Jahr 2026 wird diese elementaren Maßnahmen zur Aufwertung der Habitatfunktion der unteren Bode in naher Zukunft flankieren. Dadurch werden künftig wesentlich mehr Exemplare der Art den Abschnitt der unteren Bode von der Mündung in die Saale bis unterhalb der Einleitung des Kanals 3 bzw. weiter zum Wehr Staßfurt auf der Suche nach anderen Habitaten durchwandern können.

Die in diesem Bescheid angeordneten betrieblichen Maßnahmen zur Verringerung des Ammonium-Eintrags in die Bode sowie die bereits erfolgte Ausbindung des Salzbrunnenwassers werden zu einer Abschwächung der möglicherweise vertieften nachteiligen Auswirkungen aufgrund der fortgesetzten Einleitung bei geringeren Durchflussmengen führen, ebenso die Anordnung zur Verringerung des pH-Wertes während der abflussarmen Monaten mit höheren Gewässertemperaturen.

Die unterhalb des Kanals 3 angeordneten strukturverbessernden Maßnahmen zielen darauf ab, im Zusammenwirken mit dem anstehenden Umbau des Wehrs Nienburg beginnend mit einzelnen Bereichen die Bedingungen für den Aufwuchs von vergleichsweise salztoleranten Fischarten zu verbessern. Davon soll die Art Rapfen unmittelbar profitieren, indem potentielle Reproduktions- und Nahrungshabitate für diese auch im Brackwasser beheimatete Art neu geschaffen werden. Das gilt jedoch nicht minder beispielsweise für die Art Ukelei, welche gleichfalls auch die Bedingungen von Brackwasser toleriert, bereits derzeit unterhalb des Kanals 3 und flussabwärts durchgängig anzutreffen ist (vgl. die Darstellung in der FFH-VU, S. 46) und die von den adulten Exemplaren der Art Rapfen gejagt wird. Auch z.B. für die Arten Plötze und Gründling finden sich regelmäßige Nachweise (FFH-VU, S. 44 f). Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der angeordneten

Maßnahmen ist deswegen zu bejahen, selbst in Anbetracht der schwierigen Ausgangsbedingungen durch die bereits viele Jahrzehnte andauernden industriellen und bergbaulichen Nutzungen.

Schließlich ist für die Bewertung der Kohärenz ergänzend auch der bereits erreichte Zustand der Art Rapfen in der biogeografischen Region heranzuziehen. Nach dem Ergebnis des nationalen FFH-Berichts 2019 ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) befindet sich die Art Rapfen in der kontinentalen biogeografischen Region in einem „günstigen“ Erhaltungszustand. Die Aspekte „Verbreitungsgebiet“, „Population“ und „Habitat“ sind ebenso wie der Aspekt „Zukunftsaussichten“ als „günstig“ eingestuft. Der Gesamttrend wird als „stabil“ bezeichnet. Die Art Rapfen gilt nach den Einstufungen der Roten Listen in Sachsen-Anhalt und bundesweit als ungefährdet. Die Art hat sich u.a. über künstliche Kanäle über ihre ursprüngliche nacheiszeitliche Verbreitungsgrenze hinaus ausgebreitet. In Sachsen-Anhalt liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art im Bereich des Elbstroms, welcher zwischen Geesthacht und Tschechien frei von Querbauwerken als Wanderhindernis ist. Die in der kontinentalen biogeografischen Region erreichten Verbesserungen in der Gewässergüte sind stabil und genügen praktisch durchweg den Anforderungen der bekanntlich relativ anspruchslosen Art. Die hochmobile Art wird deswegen in der gesamten kontinentalen biogeografischen Region die noch absehbaren Verbesserungen in der Passierbarkeit von Querbauwerken nutzen und sich noch weiter ausbreiten können. Das gilt grundsätzlich auch für die Bode. Noch bis zum Jahr 2007 gab es keine gesicherten Nachweise für die Art Rapfen in der unteren Bode im Abschnitt zwischen Wehr Staßfurt und Krottorf im Wege der natürlichen Verbreitung der Art. Bezogen auf die Kohärenz des Schutzgebietssystems kann auch deswegen davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art Rapfen innerhalb der kontinentalen biogeografischen Region führen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine bestehende Einleitung handelt und der günstige Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region in jeglicher Hinsicht erreicht ist. Der Unterlauf der Bode mit dem noch nicht erreichten „günstigen“ Erhaltungszustand der Art stellt insoweit nur eine Verästelung im Schutzgebietssystem dar.

Mit dem angeordneten Fischmonitoring und den zusammen damit vorgegebenen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt, ist ein Risikomanagement etabliert, das die fortdauernde ökologische Funktion der angeordneten Maßnahmen gewährleistet.

Das Monitoring soll zunächst ergänzend zu den bisherigen Erfassungen den Ist-Zustand hinsichtlich der Art Rapfen und ihrer typischen Beutefische innerhalb des Schutzgebiets erfassen bzw. eine verbesserte Abschätzung ermöglichen, da der Bestand im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ als „rare“ eingestuft ist. Es soll weiterhin an der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage am Wehr Staßfurt die derzeit in den typischen Wanderungszeiten der Art zu beobachtenden Auf- bzw. Abstiege dokumentieren. Es soll in geeigneter Weise, z.B. durch entsprechende Markierung, die Wanderbeziehung dokumentieren. Das Fischmonitoring soll mindestens zwei jährliche Wanderperioden (Auf- bzw. Abstieg) nach dem zu erwartenden Umbau des Wehres Staßfurt dokumentieren.

Für den Fall, dass im Ergebnis des Monitorings sich wider Erwarten die Bedingungen für die Art in dem von der Einleitung beeinflussten Abschnitt ungünstiger als erwartet entwickeln sollten, dass die erwartete Stärkung der Population im FFH-Gebiet nicht eintritt und sich der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet nachteilig entwickelt, kommen anderweitige Maßnahmen in Betracht, welche eintretende Nachteile mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensieren werden. Dazu zählen weitere habitatverbessernde Maßnahmen im Verlauf des Unterlaufs der Bode, der Besatz mit autochthonen

Exemplaren aus dem Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Region, also dem Elbstrom einschließlich des Unterlaufs der Saale, und schließlich auch die Möglichkeit des Fangs bzw. Rückhalts einzelner Exemplare im Wanderzyklus (Auf- und Abstieg) und des Transports über die anders nicht passierbare Strecke. Dafür wären allerdings noch weitere Genehmigungsentscheidungen auf Grundlage des Naturschutz- und Fischereirechts einzuholen.

### **3.2.3.1.6            Stellungnahmen der anerkannten Umweltvereinigungen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG**

Im Rahmen der ergänzenden Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG haben sich drei anerkannte Umweltvereinigungen mit weiteren Stellungnahmen geäußert.

#### **3.2.3.1.6.1            Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Rapfen“**

Es wird vorgetragen, die im Rahmen der Beteiligung vorgelegte FFH-VU sei fehlerhaft. Das Ergebnis, dass durch die Fortführung der Einleitungen die „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Rapfen“ nicht behindert werden kann, sei unzutreffend. Die Auswirkungen der Einleitung auf den Rapfen seien gravierend, wie u.a. aus den in der FFH-VU angegebenen Fangdaten hervorgehe. Die Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage am Wehr Staßfurt über 40 Tage im Jahr 2019 habe belegt, dass keinerlei Wanderbewegung des Rapfens von der Saale in die Bode erfolgt. Diese Wanderbarriere werde durch die sehr hohe Chlorid-Belastung in Verbindung mit den übrigen Belastungen bewirkt, so dass der Rapfen über die Saale nicht in diesen hochbelasteten Bodeabschnitt einwandere. Da die Einleitungen fortgeführt werden, bleibe es bei dieser erheblichen Beeinträchtigung, die mit dem entsprechenden Gewicht in die Abweichungsprüfung einzustellen sei. Aus dem Umstand, dass der Rapfen auch im Brackwasser vorkommen kann, könne nicht in wissenschaftlich seriöser Weise auf eine Salztoleranz geschlossen werden. Es fehle der Bezug zur Bode, wo der Rapfen derzeit allenfalls vereinzelt nachgewiesen werde. Nachweise von Jungtieren fehlten völlig. Die zusammenfassende prognostische Einschätzung in der FFH-VU, auch eine potenzielle Erhöhung der Chloridkonzentration durch sinkende Wasserstände in Folge lang anhaltender trockener Sommer werde aufgrund der geringen Ansprüche der Art an die Wasserqualität und wegen der aktuell bereits durchgeführten Minderungsmaßnahmen der Antragstellerin nicht zu einer Barrierewirkung für die Art Rapfen führen, sei nicht mit dem schlechten Erhaltungszustand des Rapfens in Einklang zu bringen, ebensowenig mit dem durch IDUS nachgewiesenen Meideverhalten fast aller Fischarten der unterhalb der Einleitungen gelegenen Strecke. Die Annahme der FFH-VU, als wesentliche Gefährdung des Rapfens gelte eine Verschlechterung der Fortpflanzungshabitate durch Eintrag von Feinmaterial, sei nicht durch Erkenntnisse zum Zustand der Gewässersohle abgedeckt. Die Übertragbarkeit der Nachweise des Rapfens im Brackwasser auf ein Fließgewässersystem sei aus wissenschaftlicher Sicht zweifelhaft; so finde sich bei Brackwasserpopulationen einzelner Arten eine höhere Salztoleranz als bei Süßwasserpopulationen. Eine höhere Salztoleranz sei nur für solche Arten feststellbar, die tatsächlich im Brackwasser leben.

Der Begriff Erhaltungsziel beinhalte nicht nur die Erhaltung des Ist-Zustands, sondern auch die Wiederherstellung und die Verbesserung des Zustands von Arten und Lebensraumtypen. Werde ein entwicklungsfähiger Bereich durch das Vorhaben beeinträchtigt, dann werde auch

das Entwicklungspotenzial eine Beeinträchtigung erfahren. Es müsse bezweifelt werden, dass sich der Rapfen solange die Einleitungen im derzeitigen Umfang erfolgen in der Bode etablieren wird und eine gute Populationsstruktur entwickeln wird. Die Habitate in der Bode befänden sich für die Art mit Ausnahme der Stauräume vermutlich in einem überwiegend guten Erhaltungszustand; ausreichende Laichhabitate seien vorhanden, das belegten die zahlreichen Vorkommen anderer kieslaichender und strömungsliebender Fische wie z.B. Barbe und Forelle.

Die durch die Vorhabenträgerin ergänzend vorgelegte FFH-Abweichungsprüfung aus September 2022 erkennt an, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Rapfens im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ nicht ausgeschlossen werden kann. Entgegen dem Vortrag sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, Abs. 5 BNatSchG dafür erfüllt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zudem können durch das angeordnete Monitoring die Wirkungen auf die Fischfauna und speziell auf den Rapfen in angemessener Zeit erkannt und im Fall einer Verfehlung der Prognose dem mit entsprechenden Maßnahmen entgegengewirkt werden.

### **3.2.3.1.6.2 Fehlerhafte Abweichungsprüfung**

#### **3.2.3.1.6.2.1 Keine ordnungsgemäße FFH-VU als Grundlage**

Es wird vorgetragen, eine unzureichende bzw. mangelbehaftete FFH-VU könne weder Grundlage für eine rechtmäßige Abweichungsentscheidung noch für eine ordnungsgemäße Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sein. Dies folge daraus, dass das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des Habitatschutzes in die Prüfung einzustellen sei, fehlerfrei und vollständig ermittelt worden sein müsse.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. In dem dazu angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 -, juris, Rn. 363) heißt es vielmehr,

*„das Fehlen einer erforderlichen Ausnahme (gemeint: nach § 34 Abs. 3 BNatSchG) (sei) nur dann unerheblich, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen und eine Versagung durch die Planfeststellungsbehörde nach Aktenlage ausgeschlossen werden kann.“*

Dies ist unschwer dahin zu verstehen, dass es unter Umständen Fallgestaltungen geben kann, bei denen das Erfordernis einer Ausnahme nicht erkannt wurde, die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für deren Erteilung gleichwohl aber vorliegen und eine Versagung der notwendigen Ausnahme durch die zuständige Behörde aufgrund der aktenmäßig vorgenommenen Prüfungen auszuschließen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht erläutert weiterhin, dass eine solche Annahme über das Ergebnis der Prüfung

*„nicht pauschal unterstellt, sondern nur in Ansehung der einzelnen Kritikpunkte getroffen werden“*

könne. Es bedürfe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Planfeststellungsbehörde bei ordnungsgemäßer Abwägung die gleiche Entscheidung getroffen hätte; denn das Gericht dürfe die fehlende behördliche Abwägung nicht durch eine eigene ersetzen.

Weiter heißt es:

*„Auch bei der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG hängt das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab und ist deren Beurteilung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderlich (...). Angesichts der Vielzahl der erhobenen Einwände kann daher nicht ohne weitere Prüfung unterstellt werden, dass der Planfeststellungsbeschluss auch dann erlassen worden wäre, wenn die klägerische Kritik zuträfe.“*

In dem durch das Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall handelte es sich um die Zulassung eines neuen linienförmigen Verkehrsbauvorhabens, einen Tunnelbau mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Meeresgrundes über einige Kilometer, mit einer erstmaligen und neuartigen, z.T. erheblichen bau- und betriebsbedingten Betroffenheit einer Vielzahl von geschützten, zum Teil sehr seltenen und extrem bedrohten Arten und Lebensraumtypen.

Demgegenüber handelt es sich vorliegend um die Zulassung einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden, punktuellen Einwirkung außerhalb eines bestehenden Schutzgebiets, die zwar grundsätzlich nach Menge und Fracht der eingeleiteten Schadstoffe als bestehende Vorbelastung anzusehen ist, deren u.U. erheblich nachteilige Wirkung wegen zurückgehender Durchflussmengen des Einleitgewässers jedenfalls für einen relevanten Abschnitt für lediglich eine Anhang-II-Art des oberhalb der Einleitung gelegenen Schutzgebiets – wie zu unterstellen ist - nicht mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen ist. Diese Anhang-II-Art verfügt allerdings bezogen auf die gesamte kontinentale biogeographische Region über einen günstigen Erhaltungszustand.

Das von der Abweichungsprüfung berührte Integritätsinteresse des Habitatschutzes lässt sich demnach entgegen des Vorbringens vorliegend sehr genau erfassen und bewerten. Ebenfalls liegt auf der Hand, dass es keine zumutbare Alternative für den Vorhabenträger gibt und dass das öffentliche Interesse an der Fortführung der Einleitung das begrenzte Integritätsinteresse des Habitatschutzes deutlich überwiegt.

Wenn demnach nach den vom Bundesverwaltungsgericht angelegten Kriterien in dem hier zu entscheidenden Fall sogar vom Vorliegen der Ausnahmegründe und einer entsprechend möglichen, fiktiven Abwägungs- und Ermessensentscheidung anhand der Aktenlage auszugehen wäre, so muss dies erst recht für die hier konkret nach Art und Ausmaß angekündigte Abweichungsentscheidung gelten.

Daraus folgt zugleich, dass eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG jedenfalls dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die anerkannten Umweltvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und das betroffene Schutzgut, dessen derzeitiger Erhaltungszustand und das Maß der Betroffenheit bekannt ist. So liegt der Fall hier. Zudem liegt nunmehr eine Abweichungsprüfung durch die Vorhabenträgerin vor (vgl. hierzu Pkt. 3.2.3.1.6.1 Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Rapfen“)

#### **3.2.3.1.6.2.2 Verfügbarkeit von zumutbaren Alternativen**

Es wird vorgetragen, es bestünden zahlreiche Alternativen, die zu keinen bzw. deutlich geringeren Auswirkungen auf den Habitatschutz führen würden. Dabei handle es sich um die in der Anlage 3 des Erlaubnisanspruchs benannten Maßnahmen:

- CODA-Verfahren,
- Ammoniakdestillation
- Eindampfung (Verringerung der Fracht durch Abwasserbehandlung)
- Immobilisierung
- Aufkonzentrierung durch Umkehrosmose
- Aufkonzentrierung zur Wertstoffgewinnung
- Ammoniumfiltration.

Sämtliche genannten Maßnahmen stellen grundsätzlich zumutbare Alternativen dar. Mit Blick auf die angeblich erheblichen Folgen für die Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete und den enormen Wirkraum sei nicht ersichtlich, dass die Durchführung der Maßnahmen zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würde. Es sei zu berücksichtigen, dass der Klimawandel zu einer erhöhten Empfindlichkeit der geschützten FFH-LRT und Arten führen werde und zum anderen zu höheren Wassertemperaturen und häufigeren Niedrigwasserständen, was die Intensität der durch die Einleitung hervorgerufenen Auswirkungen erhöhen werde. Zudem handle es sich um eine fortlaufende Beeinträchtigung. In der Verhältnismäßigkeitsprüfung seien auch die zwingenden Vorgaben aus Art. 4 Abs. 1 WRRL zu berücksichtigen. In der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei ferner zu berücksichtigen, „dass die Vorhabenträgerin in dem Bewusstsein, dass eine Einleitung des Produktionsabwassers in die Bode mit den wasserrechtlichen und habitatschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren ist, die Errichtung und den Betrieb einer Rückführwasserleitung zur Elbe plant.“ Für eine solche Leitung schätze die Vorhabenträgerin ihre Investitionskosten auf 37 Mio. Euro. Demnach seien Kosten von deutlich mehr als 37 Mio. Euro, mit denen erreicht werden könnte, dass weder in die Bode noch in die Elbe schadstoffbelastetes Produktionsabwasser **eingeleitet**<sup>6</sup> werden müsste bzw. die Konzentration der Schadstoffe unter die bestehenden Belastungsschwellen verringert werden könnte, als zumutbar anzusehen.

Der Vortrag ist zurückzuweisen, soweit ihm nicht – was die Verfahrensstufe der Ammoniak-Destillation angeht – zumindest teilweise entsprochen ist.

Die angeführten Maßnahmen Eindampfung, Immobilisierung, Aufkonzentrierung durch Umkehrosmose bzw. Aufkonzentrierung zur Wertstoffgewinnung haben gemeinsam, dass ein extrem hoher Einsatz von Wärme- bzw. elektrischer Energie erforderlich wäre. Dieser ist aktuell und auf Sicht in diesem Umfang nicht verfügbar, die daraus resultierenden Aufwendungen würden zu Kosten führen, die im Wettbewerb der Soda-herstellenden Standorte zu einer Stilllegung des vorhandenen Standorts führen würden.

Die Maßnahme CODA-Verfahren befindet sich – wie ausgeführt – am Beginn der technischen Entwicklung. Sie ist deswegen derzeit ebenfalls nicht verfügbar.

Die Maßnahme Ammonium-Filtration ist erst im Rahmen einer Technikums-Anlage erprobt. Eine weitere Erprobung durch eine Pilotanlage ist vorgesehen. Ob und wann ein großtechnischer Einsatz möglich wird, kann derzeit nicht hinreichend sicher beurteilt werden. Auch diese Maßnahme ist derzeit (noch) nicht verfügbar. Eine solche Maßnahme betreffe allerdings auch lediglich einen Teil des über die IAA, ammoniumhaltigen Abwassers.

---

<sup>6</sup> Berichtigt am 18.10.2022

Grundsätzlich verfügbar ist eine verbesserte Ammoniak-Destillation mit einem wesentlich verbesserten Wirkungsgrad. Diese Maßnahme hat die Antragstellerin selbst als zeitnah realisierbar und verhältnismäßig angegeben. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Ersatz einer Verfahrensstufe der Sodaherstellung einer entsprechenden technologischen und wirtschaftlichen Vorbereitung bedarf. Die Erlaubnisbehörde hat für den Ablauf der Ammoniak-Destillation einen Jahresmittelwert verfügt, der nur mit einer entsprechenden Ersatzinvestition eingehalten werden kann.

### **3.2.3.1.6.3 Fehlerhafte FFH-VU als Grundlage der FFH-VP**

#### **3.2.3.1.6.3.1 Keine beste wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage und Methodik**

Es wird vorgetragen, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bzw. die (zum Zeitpunkt der Abfassung der Stellungnahme noch vorzunehmende) FFH-Verträglichkeitsprüfung sei von vornherein rechtswidrig, da die Unterlage nicht anhand der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Untersuchungsmethodik gefertigt worden sei. Es wird bemängelt, das aktuelle Handbuch des BfN zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Ssymank u.a., Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und der Gebüsche. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg 2021) habe keine Berücksichtigung gefunden; gerade dort fänden sich aber in Bezug auf den LRT 3260 relevante Angaben zu den charakteristischen Arten. So sei z.B. darin die Quappe als eine der „besonderen Indikatorarten (B)“ bei den charakteristischen Arten aufgeführt. Für die Quappe als Mitteldistanzwanderer, die aktuell in der Bode auch nur sporadisch vorkomme, sei davon auszugehen, dass sie aufgrund der Einleitungen am Einschwimmen in die Bode aus Saale und Elbe gehindert sei. Ebenfalls fehle ein Verweis auf die Veröffentlichung von Wulfert u.a., Berücksichtigung charakterischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Dieser Leitfaden stelle derzeit den einzigen zum Umgang bzw. zur Bewertung von charakteristischen Arten der LRT dar.

Bei der Überprüfung einzelner Quellenangaben wie einer Aussage zum Vorkommen der Zährte bei Chloridkonzentrationen von 60 bis 600 mg/l sei die in der FFH-VU getroffene Aussage durch die angegebene Quelle nicht nachzuvollziehen.

Angaben aus Literaturquellen zur Fischartenzusammensetzung im Falle von Brackwasser ließen sich nicht ohne kritische Auseinandersetzung auf Fließgewässer übertragen.

In der FFH-VU finde nur ein Bruchteil der bei einer einfachen Recherche im Internet auffindbaren Literatur zu den möglichen Auswirkungen von Chlorid auf aquatische Ökosysteme im Allgemeinen und auf Fische im Besonderen Berücksichtigung. Neuere Veröffentlichungen insbesondere zu den ökotoxikologischen Folgen von Chlorideinträgen in Oberflächengewässer bzw. Fließgewässer fänden keine Berücksichtigung.

Die Belastungsschwellen der geschützten Fischarten seien „größtenteils“ aus sehr alter Literatur hergeleitet. Der aktuelle Stand der Wissenschaft, insbesondere auch zu bestehenden Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen werde nicht berücksichtigt.

In Bezug auf den Gründling wird kritisiert, dass für diese Art mit nicht nachvollziehbaren Analogieschlüssen zur Salzbelastung gearbeitet worden sei. Aus dem Umstand, dass der Gründling an allen Messstellen in der Bode gefunden worden sei, ließe sich nicht ohne nähere Daten die wissenschaftlich fundierte Aussage ableiten, dass der Gründling durch die hohen Salzfrachten „im entsprechenden Bereich“ nicht beeinträchtigt werden könne.

Der im Wesentlich allgemein gehaltene Vortrag wird zurückgewiesen. § 34 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet nicht nur einen materiell-rechtlichen Prüfungsmaßstab, sondern ist auch eine Vorgabe für das behördliche Zulassungsverfahren. Kern des angeordneten Verfahrens ist die Einholung fachlichen Rats der Wissenschaft bei einer Risikoanalyse, -prognose und -bewertung. Für die Durchführung der FFH-VU ist keine besondere Methode festgelegt. Um im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung die Unschädlichkeit des Vorhabens zu belegen, muss die Prüfung die von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes gegenüberstellen. Sowohl die Beeinträchtigungen wie auch die Erhaltungsziele müssen dafür identifiziert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 -, juris, Rn. 68).

Diesen Anforderungen wird die vorgenommene FFH-VU – soweit es hier von Interesse ist – gerecht. Vorliegend handelt es sich bei dem betreffenden Vorhaben um die Fortsetzung einer bestehenden Einleitung. Etwaige mögliche Auswirkungen auf charakteristische Arten der LRT sind nur insoweit zu betrachten, als es sich um solche Arten handelt, die im Standarddatenbogen des jeweiligen Gebietes für den betreffenden LRT angeführt sind. Die Quappe ist im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ als charakteristische Art des dortigen LRT 3260 jedoch gerade nicht angeführt. Eine etwaige erheblich nachteilige Beeinträchtigung des LRT 3260 in diesem Gebiet kann durch eine angebliche Behinderung der möglichen Wanderbeziehungen für die Quappe nicht bewirkt werden, weil diese Art eben nicht maßgeblicher Bestandteil der diesbezüglichen Schutz- und Erhaltungsziele ist. Insofern geht auch die Kritik an den Aussagen der FFH-VU bezüglich der Art Gründling am Kern vorbei. Der Bereich der unteren Bode unterhalb der Einleitungen ist nicht Teil eines FFH-Gebietes bzw. das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ enthält keine Schutz- und Erhaltungsziele speziell für aquatische Lebensgemeinschaften. Auf etwaige erheblich nachteilige Beeinträchtigungen im Bereich der Bode unterhalb der Einleitungen für die Art Gründling kommt es für diese stationäre Art nicht an, weil für die Bode in diesem Bereich keine spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele für die Art Gründling gelten. Die Anhang-II-Art Stromgründling (*Romanogobio belingi*) ist allerdings Schutz- und Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Saaleue bei Groß-Rosenburg“. Die Lebensweise, Vermehrungsstrategie und Biotopansprüche dieser Art sind allerdings nach den verfügbaren Informationen vergleichbar mit dem „gewöhnlichen“ Gründling (*Gobio gobio*), es handelt sich um eine „ähnlich anspruchslose Art“ (vgl. MLU (Hrsg.), *Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt*, 2012, Band I, S. 128). Wenn die Art Gründling allerdings sogar in dem Bereich der unteren Bode für alle dort befindlichen Messstellen mit deutlich höheren Salzkonzentrationen als im Bereich der unteren Saale durchgängig nachgewiesen wird, ist es plausibel, dass die Salzbelastung für sich genommen nicht bestimmend für das Vorkommen der Art ist. Im Bereich der unteren Saale finden sich trotz einer erhöhten Salzbelastung viele Fischarten, wie im Übrigen auch in der Oder. Eine Fischart, die eine wesentlich höhere Salzbelastung im Unterlauf der Bode toleriert, kann daher im Falle der bloßen Fortführung der Einleitung bei einer wesentlich geringeren Belastung im Unterlauf der Saale keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung erfahren. Die Saale selbst ist ein wesentlich leistungsfähigeres Gewässer als die Bode mit einer höheren Wasserführung und einer höheren Verdünnung. Der Einfluss zurückgehender Durchflussmengen in der Bode wird insoweit in diesem Bereich der unteren Saale kompensiert und ist als

Bestandteil einer ohnehin vorhandenen Schwankungsbreite aus dem Einfluss verschiedener Belastungen (Alt-Bergbau über Schlenze und Unstrut, Sodaherstellung in Bernburg) unerheblich. Zudem werden mit diesem Bescheid die erlaubte Chlorid-Konzentration und Chlorid-Fracht im Vergleich zur bestehenden Erlaubnis weiter begrenzt.

Die monierte Aussage zur Zährte ist letztlich unerheblich. Aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. [www.fischlexikon.eu](http://www.fischlexikon.eu), s.a. MLU (Hrsg), Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt [2012], Teil I, S. 152) ist belegt, dass die Art Zährte auch in den Brackwasserbereichen von Ostsee, Elbmündung oder Kaspischem Meer vorkommt.

Die Kritik an der angeblich ungerechtfertigten Heranziehung des Vorkommens der Art auch in Brackwasserbereichen für die Bewertung der Empfindlichkeit der Art gegenüber einer Salinität des Wassers ist nicht gerechtfertigt. Eine entsprechende Analogie ist in Fachkreisen üblich. So heißt es beispielsweise zum Rapfen im Internetauftritt des BfN ([www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)):

„Da der Rapfen (*A. aspius*) aber auch in Brackwasser vorkommt, dürfte eine Toleranz gegenüber Salinität des Wassers gegeben sein, sofern diese artspezifische Grenzwerte nicht überschreitet.“

Für die vorliegende FFH-VU ist es nicht erforderlich, ob die spezifische Zusammensetzung von Meer- oder Brackwasser dazu führt, dass dort Salze eine geringere Toxizität gegenüber Organismen haben als im Falle von Flusswasser. Es geht vorliegend um eine bestehende Einleitung, deren Wirkungen auch im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen in Bezug auf die Salinität im Wesentlichen bekannt sind oder doch abgeschätzt werden können. Die Zährte und auch andere Fischarten, darunter auch im Standarddatenbogen aufgeführte charakteristische Fischarten des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ wie Barbe, Aland, Ukelei und Quappe, sind der schwankenden Salinität des Saalewassers bereits ausgesetzt. In einem solchen Fall genügt eine verbal-argumentative Auseinandersetzung, eine Aufarbeitung eines wissenschaftlichen Streitstands ist für diesen Zweck nicht erforderlich.

### **3.2.3.1.6.3.2 Heranziehung von falschen Bewertungsgrundlagen und unzutreffende Interpretation von fachlichen Bewertungsgrundlagen**

Es wird vorgetragen, in der FFH-VU würden „nachweislich falsche Tatsachen der Bewertung zugrunde gelegt“. So sei in der FFH-VU (S. 36) angegeben, dass der chemische Zustand der Bode sowohl vor der Einleitung als auch danach mit „gut“ bewertet werden könne und dass dieses Ergebnis sowohl im Betrachtungszeitraum von 2005 bis 2008 als auch aktuell im Jahr 2021 dokumentiert sei. Demgegenüber sei ausweislich der ursprünglich ausgelegten Unterlagen der chemische Zustand der Bode mit „nicht gut“, das ökologische Potenzial mit „schlecht“ bewertet. In der FFH-VU seien die IDUS-Untersuchungen nicht sachgerecht bewertet. Mit den dort dokumentierten Feststellungen seien die Ergebnisse und Bewertungsschritte der FFH-VU nicht in Einklang zu bringen. Die mit „C“ bewerteten Fischarten hätten gerade aufgrund der Einleitungen keine günstigen Habitatbedingungen und kämen daher hinsichtlich Individuenzahl und Alterstruktur nur mit erheblichen Defiziten „im entsprechenden Bereich“ vor oder seien, wie beim Rapfen, überhaupt nicht anzutreffen. Vor diesem Hintergrund sei es ausgeschlossen, dass die Genehmigungsbehörde mit der im FFH-Recht erforderlichen Gewissheit zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fortführung der Einleitungen nicht zu einer Behinderung bzw. Gefährdung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der mit „C“ bewerteten Fischarten führen kann.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Ausweislich des Standard-Datenbogens für das FFH-Gebiet „Saale bei Groß Rosenberg“ ist der Erhaltungszustand des Rapfens in diesem Bereich mit „B“ bewertet. Dies belegt, dass die Salzbelastung im Bereich der unteren Saale für diese Art die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht hindert. Die Art Bitterling hat sehr spezielle Habitatansprüche. Sie ist auf Vorkommen von Teich- und Malermuscheln angewiesen (vgl. MLU (Hrsg.), Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt, 2012, Bd. I, S. 155) und unterliegt gerade auch deswegen speziellen Gefährdungen. Ein Vorkommen in Sachsen-Anhalt ist u.a. im Bereich der Mündung der Bode in die Saale und im Bereich der Mündung der Saale in die Elbe belegt, welche jeweils eine erhöhte Salzbelastung aufweisen. Die Art Steinbeißer ist auf die Besiedlung von Extremhabitaten spezialisiert, insbesondere beeinträchtigen wasserbauliche Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen wie die Befestigung von Ufern mit Steinschotter den potenziell verfügbaren Lebensraum (vgl. dazu MLU (Hrsg.), a.a.O., S.178). Aus der Seltenheit dieser Habitate im Verlauf eines als Bundeswasserstraße unterhaltenen Flusslaufs erklärt sich der noch nicht günstige Erhaltungszustand dieser Art. Die Art Stromgründling wurde erst 1998 in der Elbe im Land Sachsen-Anhalt entdeckt. Sie stellt als „ähnlich anspruchslose Art“ wie der nahezu ubiquitär verbreitete Gründling offenbar keine besonderen Ansprüche an die Wasserbeschaffenheit (vgl. MLU (Hrsg.), a.a.O., S. 128). Die Behauptung, der Erhaltungszustand dieser Arten sei wegen der erhöhten Salzbelastung als ungünstig ausgewiesen, ist nicht belegt. Im Übrigen ist Gegenstand der Prüfung, ob eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen auszuschließen ist. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist vorrangig Gegenstand der naturschutzfachlichen Managementplanung. Für die Zielerreichung gibt es im Gebietsschutzrecht keinen fest fixierten Zeitraum. Die Wiederbesiedlung von früheren Lebensräumen ist für zahlreiche Arten vielfach noch insbesondere durch Querbauwerke und die Befestigung von Ufern gehindert. Mit Ausnahme vergleichsweise weniger Arten entspricht die aktuelle Fischfauna in der Saale der potenziellen Fischfauna dieses Flusses (vgl. MLU (Hrsg.), Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt, 2012, Teil II, S. 91 ff.).

### **3.2.3.1.6.3.3 Unvollständige Prüfung, Fehlen von Wirkfaktoren**

#### **3.2.3.1.6.3.3.1 AOX**

Unter Bezugnahme auf das IDUS-Gutachten (2021) wird ausgeführt, dass die Einleitungen der Antragstellerin in der Bode zu stark erhöhten AOX-Belastungen geführt hätten. Ein Maximum habe die Belastung mit mittleren Messwerten von 0,25 mg/l an zwei Messstellen der Bode erreicht. In der Saale habe sich die AOX-Belastung verringert, die mittleren AOX-Werte hätten aber ebenfalls über einem Schwellenwert der LAWA gelegen. Ohne Kenntnis der enthaltenen Einzelstoffe oder der Toxizität des Abwassers seien keine Aussagen über die Auswirkungen auf die Gewässerbiozönosen möglich. Es sei deshalb Aufgabe der FFH-VU, zunächst anhand der besten wissenschaftlichen Ermittlungsmethoden die Zusammensetzung der AOX-Verbindungen zu ermitteln und sodann sämtliche in Frage kommenden Wirkpfade, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete führen können, anhand der besten wissenschaftlichen Untersuchungsmethodik zu untersuchen. Eine solche Prüfung liege bisher aber nicht vor.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Der Parameter AOX ist für die Berechnung der Abwasserabgabe relevant und wird deswegen an den zur Überwachung stehenden Orten begrenzt, was im Rahmen

der behördlichen Überwachung und der Selbstüberwachung durch wiederkehrende Probenahmen überprüft wird. An den jeweiligen sog. Abläufen wie denjenigen der Rückkühlwerke, des Kraftwerks (CIECH Energy GmbH, CED) oder der Fa. OHplus GmbH liegen Messwerte vor, die mit der zu erwartenden Verdünnung im Gewässer die laut IDUS-Studie im Gewässer selbst ermittelten Messergebnisse nicht vereinbar wären. Für andere, im Rahmen der behördlichen Probenahme überwachten Einleitstellen sind im Rahmen der Prüfung, ob weitere Parameter aufgrund der Überschreitung von abwasserabgaberechtlichen Schwellenwerten gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG festzulegen sind, bezüglich des Summenparameters AOX keine Erkenntnisse angefallen. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Messungen im Rahmen der amtlichen Gewässerüberwachung haben entgegen den von IDUS wiedergegebenen Messergebnissen keine erhöhte AOX-Belastung im Gewässer angezeigt. Ungeachtet der im Rahmen der Gewässerüberwachung noch näher aufzuklärenden Wirkzusammenhänge ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete unterhalb der Einleitungen mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen. Denn es handelt sich um eine vorhandene Einleitung, deren bisherige Auswirkungen anhand der Entwicklung der geschützten Arten und Lebensraumtypen seit der Ausweisung der FFH-Gebiete zuverlässig abgeschätzt werden können. Wie von einzelnen Umweltvereinigungen selbst vorgetragen, haben sich die Durchflussmengen der von der Einleitung hauptsächlich betroffenen Fließgewässer im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte tendenziell vermindert. Ungeachtet dessen ist bei den Anhang-II-Fischarten sowie den im Standarddatenbogen ausgewiesenen charakteristischen Fischarten des LRT 3260 des FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ und anderen aquatischen Arten seit der Gebietsausweisung keine nachteilige Veränderung festzustellen.

#### **3.2.3.1.6.3.3.2 Sulfat**

Es wird vorgetragen, das im Produktionsabwasser enthaltene Sulfat habe zu einer Erhöhung der Sulfatkonzentration im Gewässer geführt. Die Auswirkungen der Sulfateinleitung auf FFH-Verträglichkeit hätten untersucht werden müssen.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Im Gewässer Bode gibt es bereits oberhalb der Einleitungen der Antragstellerin eine geogen bzw. anthropogen bedingte Grundbelastung mit Sulfat. Diese hat die im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte erwirkte Erreichung eines guten ökologischen Potentials hinsichtlich der Fischfauna nicht gehindert. Der über dieser vorhandenen Grundbelastung liegende zusätzliche Eintrag von Sulfat ist vergleichsweise marginal. Der Parameter Sulfat ist ein Salz, insofern ist aber der Eintrag von Chlorid maßgeblich. Die zusätzlichen Auswirkungen der vergleichsweise geringfügigen Sulfateinträge ist demgegenüber nicht unterscheidbar und demnach nicht wissenschaftlich hinsichtlich seiner Auswirkung gesondert zurechenbar.

#### **3.2.3.1.6.3.3.3 NH<sub>3</sub>-N**

Es wird vorgetragen, nach den in der IDUS-Studie (2019) mitgeteilten Messergebnissen erhöhe sich an der Messstelle 4 (Anm.: unterhalb Kanal 3) nicht nur die NH<sub>4</sub>-N-Konzentration (Ammonium-Konzentration) im Bodewasser, sondern auch die NH<sub>3</sub>-N-Konzentration (Ammoniak-Stickstoff-Konzentrationen), wie aus den in der Studie dargestellten Messergebnissen der nacheinander abfolgenden Messstellen hervorgehe. In der FFH-VU werde jedoch lediglich Ammonium als Wirkfaktor benannt und einer – fehlerhaften – Prüfung unterzogen.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Ammonium-Stickstoff und Ammoniak-Stickstoff stehen, abhängig von pH-Wert und Temperatur des Gewässers, in einem festen Verhältnis. Im Rahmen des Informationssystems ffh-vp-info des BfN werden sogar Nährstoffeinträge – also Stickstoff und Phosphor – zusammenfassend als Wirkfaktor bezeichnet. Dessen ungeachtet hat die Erlaubnisbehörde in diesem Bescheid den zulässigen pH-Wert der Einleitung im Zeitraum von Juni bis Oktober mit typischerweise verringerten Durchflüssen neu auf 8,5 abgesenkt. Zudem hat die für die Entnahme des Bodewassers zuständige untere Wasserbehörde die zulässigen Entnahmemengen während Niedrigwasserperioden durch Allgemeinverfügung ein Entnahmeverbot verhängt und die zulässigen Entnahmemengen mittels Ausnahmebescheiden zum Entnahmeverbot gegenüber den sonst maximal zulässigen Werten deutlich verringert. Dies führt zu einer geringeren Wasserentnahme, zugleich zu einem verringerten Wärmeeintrag und auch zur Senkung der erreichbaren Produktionsleistung und somit der produktionsbedingten Schadstoffeinträge. Aufgrund dieser Abschwächungsmaßnahmen ist eine erheblich nachteilige Auswirkung von Ammoniak-Stickstoff-Konzentration im Vergleich zum Ist-Zustand mit Gewissheit auszuschließen. Im Übrigen ist ein intensiviertes Gewässermonitoring angeordnet, mittels welchem die Entwicklung der maßgeblichen Parameter wie Temperatur, pH-Wert, Ammonium-Stickstoff und Ammoniak-Stickstoff erfasst wird. Damit ist unter Zugriff auf diese Daten jederzeit ein Eingreifen möglich.

#### **3.2.3.1.6.3.3.4 Verunreinigungen des eingesetzten Kalksteins**

Es wird vorgetragen, dass der im Sodawerk eingesetzte Kalkstein einen hohen Anteil an Verunreinigungen enthalte, die in die Endlauge übertreten, die wiederum der IAA zugeleitet wird. Diese Verunreinigungen könnten deswegen auch im Produktionsabwasser enthalten sein. Es habe die Zusammensetzung und Toxizität der Verunreinigungen ermittelt werden müssen, die über das Produktionsabwasser in die Bode gelangen.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Die in der Endlauge enthaltenen Feststoffe werden praktisch vollständig in der IAA abgeschieden. Der Eintrag von Feststoffen ist am Ablauf der IAA durch den Parameter AfS auf ein sehr geringes Maß begrenzt und wird zuverlässig eingehalten. Der über die IAA in das Fließgewässer gelangende Anteil von Feststoffen ist minimal. Es ist ausgeschlossen, diesem Bestandteil des Produktionsabwassers einen wissenschaftlich exakt nachweisbaren Anteil an der Toxizität des vermischten, in das Fließgewässer gelangenden Abwassers zuzuordnen, zumal bei jedwedem Abwasser die Zusammensetzung schwanken kann und es auch Messtoleranzen gibt. Die geringen eingetragenen Mengen schließen es aus, dass es deswegen zu einer erheblichen nachteiligen Veränderung beispielsweise des Sediments kommt.

#### **3.2.3.1.6.3.3.5 Chlorid-Kationen mit unterschiedlicher relativer Ionentoxizität**

Es wird bemängelt, dass in der FFH-VU ausschließlich auf die quantitative Chloridkonzentration und entsprechende Schwellenwerte abgestellt werde. Dies sei unzureichend, da die Qualität und Quantität von nachteiligen Auswirkungen auf Chlorid auf die Gewässerbiozönose u.a. auch von der Art und Menge der Chlorid-Kationen abhängig sei. Die direkte und indirekte Einleitung der Abwässer aus dem Kalibergbau führe zu einer stark erhöhten Salinität und einer unausgewogenen Ionenzusammensetzung des Gewässers. Es sei zwingend erforderlich, dass ebenfalls Qualität und Quantität der zu den Chlorid-Anionen zugehörigen Kationen

ermittelt und deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bewertet werden.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Er geht bereits insoweit von einem unzutreffenden Ausgangspunkt aus, wenn ihm zugrunde liegt, es handle sich bei dem fraglichen Abwasser um solches aus dem Kalibergbau. Die Zusammensetzung des Abwassers aus der Sodaherstellung unterscheidet sich deutlich von demjenigen aus dem Kalibergbau bzw. der Herstellung von Kalidüngemitteln. Dies wird ersichtlich an der um etliche Verdünnungsstufen geringeren Festlegung des Parameters Giftigkeit gegenüber Fischeiern in den einschlägigen Erlaubnisbescheiden aus dem Bereich des Landes Sachsen-Anhalt (24 bzw. 16 bezüglich der Sodaherstellung; bis zu 192 bezüglich des Abwassers aus der Herstellung von Kalidüngemitteln).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird eine seit vielen Jahrzehnten vorhandene, durchgehend ausgeübte Einleitung bewertet. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die ausgewiesenen Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele können mithin unter Berücksichtigung der seit der Ausweisung genommenen Entwicklung beurteilt werden. Der Wirkfaktor Chlorid ist vorliegend im Hinblick auf den Stoffeintrag durch Salze (vgl. BfN, ffh-vp-info.de, Startseite/Einführung/Erläuterungen zu **Wirkfaktoren**) anhand<sup>7</sup> der vorliegenden Konzentrationen maßgebend. Zudem liegen hierfür über längere Zeiträume bereits Messergebnisse für den fraglichen Untersuchungsraum vor, die mittels dieses Parameters mit anderen Erkenntnisquellen gut verglichen werden können. Dabei ist es gebräuchlich, dass die Toleranz von geschützten Arten insbesondere bei Fischen gegenüber der Einwirkung durch Salze anhand des Chloridgehalts im Gewässer angegeben wird.

#### **3.2.3.1.6.3.4 Fehlende Prüfung von Wechselwirkungen und kumulativen Effekten**

Es wird bemängelt, es fehle in der FFH-VU zudem an einer Ermittlung und Bewertung der Wechselwirkungen der einzelnen Wirkfaktoren wie Eintrag von Chlorid, Temperaturerhöhung und Eintrag von Ammonium. Zudem seien die „Wechselwirkungen in Bezug auf die nicht untersuchten Wirkpfade“ (dazu unten) nicht geprüft worden. Es fehle außerdem an einer Prüfung der kumulativen Effekte, insbesondere in Bezug auf diejenigen Stoffe, deren einschlägige Schwellenwerte deutlich überschritten werde. Dies wird bezogen auf die Parameter pH-Wert, Temperatur, Organische Schadstoffe und Nitrit-Toxizität. Es bestehe eine Wechselwirkung zwischen dem pH-Wert und der Temperatur und der Salztoleranz der betroffenen Organismen. Es fehle an einer Bewertung der kumulativen Wirkungen von mehreren Wirkfaktoren. Insoweit wird darauf verwiesen, dass gemäß den IDUS-Studien von 2018 und 2021 das Bodewasser stark erhöhte Chlorid-, Ammonium-, Sulfat- und AOX-Frachten aufweise und die pH- und Temperaturwerte schwanken. „In Bezug auf die geschützten Fischarten“ sei insbesondere die Kumulation der einzelnen Wirkprozesse zum „Wirkprozesskomplex ‚Störung der Stoffwechsel- und Atemvorgänge‘“ von Relevanz.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Wie ausgeführt, wird die FFH-VU für eine bestehende Einleitung mit im Wesentlichen bekannten Wirkungen durchgeführt. Die Ausführungen beziehen sich auf die Beschaffenheit des Bodewassers. Im unterhalb der Einleitung des Produktionsabwassers (i.d.R. über Kanal 3) gelegenen Flussabschnitt der Bode wird der eingetragene Ammonium-Stickstoff rasch abgebaut. Der Aufwuchs bei der Wassertemperatur beträgt von der Einleitungsstelle bis zur

---

<sup>7</sup> Berichtigt am 18.10.2022

Mündung in die Saale ungefähr 1° C, eine relevante Erhöhung der Wassertemperatur ist darin nicht zu ersehen, zumal die Temperatur eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung in aller Regel zunimmt. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht substantiiert vorgetragen, weshalb und wie sich diese u.U. kumulierenden Effekte angesichts des weiten Abstands und der erheblichen Verdünnung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ auswirken sollten.

Die einzige, von dieser Kumulation von Wirkfaktoren eventuell betroffene Fischart ist der Rapfen als Anhang-II-Art des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“. In der FFH-VU wird ein relevanter Einfluss der einleitungsbedingten Temperaturerhöhung auf die Biozönose mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung verneint. Bei abflussarmen Zeiten wird zudem durch die zuständige Wasserbehörde die Wasserentnahme begrenzt, was sich wiederum über die somit verringerte Produktion auch auf die Einträge auswirkt. Im Rahmen dieses Bescheids ist verfügt, dass der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers während der abflussarmen Monate auf max. 8,5 begrenzt ist. Aufgrund der Verdünnung ist deshalb ein fischverträglicher pH-Wertbereich auch in dem von der Einleitung unmittelbar betroffenen Bereich gewahrt. Der maximal zulässige Eintrag von Ammonium-Stickstoff wird aufgrund dieses Bescheids zukünftig reduziert, dies erfordert allerdings noch eine gewisse Umsetzungszeit. Auch bezüglich des Chlorids gibt es im Vergleich zum bisherigen Zustand eine gewisse Reduktion, indem der Einsatz von salzhaltigem Wasser für Kühlzwecke durch verfahrenstechnische Änderungen künftig unterbleibt. Die maximal zulässige Chloridkonzentration und die maximal zulässige tägliche Chloridfracht werden, letztere insbesondere in den Sommermonaten, zusätzlich begrenzt. Es kann deswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, dass sich aus der Kumulation von Wirkfaktoren im Vergleich zum derzeitigen Zustand eine erheblich nachteilige Auswirkung auf Schutz- bzw. Erhaltungsziele eines der betroffenen Schutzgebiete ergeben wird.

Im Übrigen wird die Toxizität einzelner weiterer Stoffe wie Nitrit durch die gleichzeitige Chlorid-Belastung vermindert (vgl. Institut für Binnenfischerei e.V., Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt – Gewässer- und Standortanalyse des Bode-Systems, 2021, S. 138 m.w.N.).

Die Aufklärungspflicht im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verlangt nicht die Vergabe von Forschungsaufträgen, erst recht nicht zu wissenschaftlich noch nicht hinreichend aufgeklärten Zusammenhängen. Aufgrund der in diesem Bescheid verfügten zusätzlichen Begrenzungen ist mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen, dass sich die bestehende Einleitungssituation insbesondere in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Schutzgebiete des betreffenden Untersuchungsraums erheblich nachteilig verändert. Bereits im derzeitigen Zustand verringern sich die Betroffenheiten aufgrund des Stickstoffeintrags von der Einleitungsstelle bis hin zu den unterhalb gelegenen Schutzgebieten infolge des Abbaus des Stickstoffs im Gewässer deutlich. Die eingetragenen Salze – v.a. Chloride - werden zwar nicht resorbiert und verbleiben weitgehend im Gewässersystem; spätestens mit der Mündung der Bode in die Saale kommt es jedoch zu einer deutlichen Verringerung der maßgeblichen Chloridkonzentration durch den eintretenden Verdünnungseffekt. Auch bezüglich der Chloridbelastung sind in diesem Bescheid zusätzliche Begrenzungen der maximal zulässigen Konzentration und Fracht erfolgt. Aufgrund des angeordneten, nochmals erweiterten und intensivierten Monitorings ist überdies eine unverzügliche Korrektur und Nachsteuerung möglich. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Befugnis zur Anordnung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen wäre ein unverzügliches Einschreiten der Erlaubnisbehörde jederzeit möglich.

### 3.2.3.1.6.3.5 Unzureichender Maßstab von gleichbleibenden Auswirkungen bzw. keinen Verschlechterungen

Es wird vorgetragen, dass der FFH-Gebietsschutz in den Erhaltungszielen auf Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von ungünstig bewerteten Arten und LRT verletzt werde. Auch sei die Prämisse der FFH-VU unzutreffend, dass das Verschlechterungsverbot von vornherein deshalb nicht einschlägig sei, weil im Vergleich zu den bisherigen Einleitungen keine zusätzlichen Schadstoffmengen eingeleitet werden sollen. Diese Prämisse sei schon deshalb unzutreffend, weil die Umweltbedingungen der vergangenen 30 Jahre nicht mit den Umweltbedingungen der kommenden 30 Jahre identisch sind. Es werde in den kommenden Jahren zunehmend zu heißen Sommern mit Niedrigwasserständen kommen. Dies werde nicht nur zu einer deutlich geringeren Verdünnung und damit höheren Schadstoffkonzentrationen führen, sondern auch zu einer Erhöhung der durch die Einleitung des Kühlwassers hervorgerufenen Aufheizung. Bereits bislang komme es in den Sommermonaten „vermehrt“ zu Fischsterben unterhalb der Einleitstellen, was u.a. auf erhöhte Ammonium- bzw. Ammoniakkonzentrationen zurückzuführen sei. Dieser Effekt werde sich aufgrund der zunehmenden Niedrigwasserstände in den kommenden Jahren „drastisch verschärfen“. Selbst bei gleichbleibenden Einleitmengen könne deshalb keine Gewissheit darüber erlangt werden, dass sich die Erhaltungszustände von solchen Arten und LRT, die derzeit mit „gut“ bewertet werden, nicht verschlechtern *können*.

Der Vortrag ist im Ergebnis zurückzuweisen. Eine Tendenz zu deutlich längeren Zeiträumen von Niedrigwasser wird beispielsweise bereits im Rahmen des GEK „Untere Bode“ (2012, dort S. 160 m.w.N.) vermerkt. Dies hat jedoch eine positive Entwicklung der Fischfauna im Bereich oberhalb des Kanals 3 nicht gehindert, ungeachtet der durchgängig ganzjährig erfolgten Einleitung von Kühl- und Niederschlagswasser innerhalb dieses Bereichs. Es gibt keinen Anhaltspunkt für ein vermehrt zu verzeichnendes Fischsterben unterhalb der Einleitstellen. Der Einfluss der Temperaturerhöhung im Gewässer ist begrenzt, die nach der OGEV zulässige Einleitspanne von bis zu 3° K wird überwacht und eingehalten. Seit Inbetriebnahme der Bodetalsperren kann einer Niedrigwassersituation entgegengesteuert werden (vgl. GEK „Untere Bode“, 2012, S. 160). Die Bewirtschaftung der Bodetalsperren dient u.a. auch dem Zweck der Niedrigwasseraufhöhung, davon wird auch Gebrauch gemacht. Das hatte beispielsweise zur Folge, dass im Jahr 2019 zwar die Selke trockenfiel, während die Bode noch über einen vergleichsweise beständigen Abfluss verfügte. Im Fall von anhaltendem Niedrigwasser hat die für die Wasserentnahmen zuständige untere Wasserbehörde wiederholt Einschränkungen der Entnahme verfügt, was sich auch auf eine verringerte Produktion und damit eine geringere Einleitung auswirkt. Darüber hinaus sind durch diesen Bescheid zusätzliche Begrenzungen zu pH-Wert, Chloridkonzentration und Stickstoffeinträgen verfügt. Diese Maßnahmen wirken dem mutmaßlichen (weiteren) Rückgang der zu verzeichnenden Durchflüsse effektiv entgegen. Durch das angeordnete Monitoring ist der Zustand des Gewässers unter einer eingehenden Beobachtung. Im Übrigen ist auch die Verpflichtung zur Selbstüberwachung der Antragstellerin mit diesem Bescheid intensiviert.

### **3.2.3.1.6.3.6 Übrige Fischarten, die als Anhang II-Arten bzw. charakteristische Arten der geschützten LRT dem Gebietsschutz unterliegen**

Es wird vorgetragen, die für den Rapfen angeführten Beeinträchtigungen (s.o.) lägen gleichermaßen für übrige Fischarten vor, die als Anhang-II-Arten bzw. charakteristische Arten der geschützten LRT dem Gebietsschutz unterliegen. Es sei durch das IDUS-Gutachten nachgewiesen, dass eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der entsprechenden Fischarten aufgrund der Aufrechterhaltung der hohen Belastungen behindert bzw. gefährdet werde; im Übrigen gelte auch insoweit das angeführte (s.o.) erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Andere Anhang-II-Fischarten als der Rapfen sind durch die Fortsetzung der Einleitung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Einleitung außerhalb eines FFH-Gebietes befindet. Für die geschützten Anhang-II-Fischarten des oberhalb der Einleitung belegenen FFH-Gebietes ist festzustellen, dass die Groppe eine stabile Population innerhalb des FFH-Gebietes aufweist und sie bislang nur den Bereich oberhalb des Wehrs Krottorf besiedelt. Sie wird also weder durch die Einleitung unmittelbar beeinflusst noch ist die Art auf einen Austausch mit anderen Populationen außerhalb dieses Schutzgebietes angewiesen. In Anbetracht der natürlichen Niedrigwasserverhältnisse ist im Übrigen fraglich, ob die Groppe angesichts der im Gewässer erwartbaren, sommerlichen Temperaturen im Unterlauf der Bode unterhalb Krottorf überhaupt noch einen geeigneten Lebensraum vorfinden wird. Auch die Art Bachneunauge verfügt über eine im Grundsatz stabile, selbst reproduzierende Population im Oberlauf der Bode innerhalb des Schutzgebiets. Sie ist deshalb unabhängig von einer etwaigen Behinderung von Wanderbeziehungen nicht auf einen Austausch mit anderweitigen Teilpopulationen angewiesen. Für die Art Äsche als im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ ausgewiesene charakteristische Art ist gleichfalls festzustellen, dass sie bereits innerhalb des FFH-Gebiets über ausreichende Habitate verfügt. Nach den Angaben in der Studie von Bioconsult (2008) war die Art historisch nicht in der Saale vertreten. Andere charakteristische Arten des LRT 3260 wie Quappe und Barbe sind im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ nicht aufgeführt, im Hinblick auf den Schutz des LRT 3260 innerhalb dieses Gebiets sind sie für die FFH-Verträglichkeitsprüfung daher nicht beachtlich.

Sofern seitens der Umweltverbände argumentiert wird, ein möglicher Rückstau der unterhalb eingeleiteten Abwässer könne im Hochwasserfall zur Beeinträchtigung der genannten Fischarten sowie weiterer Arten (u.a. Edelkrebs, Grüne Flussjungfer) führen, greift dies nicht durch. Der oberhalb der Einleitungen gelegene Gewässerabschnitt innerhalb des FFH-Gebietes wird durch das Wehr Staßfurt gestaut. Ein entsprechender Rückstau von schadstoffbelastetem Wasser ist somit ausgeschlossen, da hierbei entgegen der Fließrichtung des Flusses auch noch die Höhe des oberhalb gelegenen Wehres überwunden werden müsste.

Der Rapfen befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine erheblich nachteilige Beeinflussung des Erhaltungszustands dieser Art in diesem Gebiet ist aufgrund der Entfernung und der erheblichen Verdünnung auszuschließen. Entsprechendes gilt anhand der ersichtlichen positiven Entwicklung auch für die weiteren Anhang-II-Fischarten in diesem FFH-Gebiet, ebenso für die dort im Standarddatenbogen angeführten charakteristischen Arten wie Barbe und Quappe.

### **3.2.3.1.6.3.7 Fehlerhafte Prüfung einer Beeinträchtigung der LRT 3260 und weiterer LRT, insbesondere der Auen-LRT**

Es wird vorgetragen, in Bezug auf die oberhalb der Einleitstellen gelegenen Auen-LRT in der FFH-VU lediglich pauschal behauptet werde, dass bei Hochwasserereignissen eine derartige Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen eintreten wird, so dass die Belastungsschwellen der entsprechenden LRT/Arten unterschritten werde. Diese Aussage werde nicht einmal ansatzweise durch konkrete Daten und Belastungsschwellen untersetzt. Auch in Bezug auf die weiteren möglicherweise betroffenen LRT in den FFH-Gebieten unterhalb der Einleitstellen fehle die Heranziehung des besten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zur Ermittlung der Belastungsschwellen für die einzelnen Schadstoffe einschließlich der Wechselwirkungen und der kumulativen Wirkungen, zum anderen fehle eine umfassende Prüfung der Auswirkungen sämtlicher angegebener Wirkpfade und Wirkfaktoren. Insbesondere sei unter Berücksichtigung des Klimawandels auch eine vertiefende Prüfung von solchen LRT erforderlich, die sich derzeit in einem guten Erhaltungszustand befinden.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Eine erheblich nachteilige Beeinflussung der oberhalb der Einleitstellen gelegenen Auen-LRT durch die Zuführung von einleitungsbedingt im Wasser mitgeführten Schadstoffen im Hochwasserfall erscheint ausgeschlossen. Das Hochwasser führt naturgemäß zu einer Verringerung der Schadkonzentrationen im Gewässer, damit wäre im Grundsatz die Durchgängigkeit z.B. für Fischarten verbessert. Bezüglich der unterhalb gelegenen Lebensraumtypen und der damit verbundenen Pflanzen- und Tierarten kann eine Beeinflussung zwar nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sofern die betreffenden Flächen bei Hochwasser erreicht werden. Aufgrund der während der Hochwasserereignisse 1994 und 2013 erlangten Erkenntnisse zu Abflussmengen und Verdünnungsverhältnissen ist eine nachhaltig nachteilige Auswirkung auf die unterhalb der Einleitung befindlichen Auen-LRT und die dort befindlichen geschützten Arten mit Gewissheit auszuschließen.

### **3.2.3.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit**

#### **3.2.3.2.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Im Zulassungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben der § 44 ff. BNatSchG zu prüfen. Diese Prüfung ergab, dass für die fließgewässerbewohnenden Libellen Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Flussjungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) sowie für das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) die Auslösung der Tatbestände des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG einschlägig ist. Da diese abwasserrechtliche Genehmigung kein bündelndes Verfahren ist, ergeht parallel eine artenschutzrechtliche Ausnahme der Oberen Naturschutzbehörde. Weitere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff der besonders geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, der Begriff der streng geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG legaldefiniert.

Besonders geschützte Arten sind demnach

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende europäische Vogelarten und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind demnach

- besonders geschützte Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung,
- besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Überzeugung der Erlaubnisbehörde lassen sich folgende Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung festhalten.

### **3.2.3.2.1.1 Avifauna**

#### **3.2.3.2.1.1.1 Relevanzprüfung**

Anhand des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes „Nienburger Auwald-Mosaik“ (FFH0103LSA) und der Naturschutzfachdaten des LAU wurden fünf Vogelarten im Untersuchungsraum ermittelt (AFB, S. 21, Tab. 2 – Nachgewiesene Vogelarten).

34 weitere Vogelarten konnten im Rahmen der Potenzialanalyse bestimmt werden (AFB, S. 22, Tab. 3 – Potenzialarten der Avifauna).

Gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt wurden sodann alle Arten auf ihre Planungsrelevanz hin überprüft (AFB, S. 23 ff.).

Arten, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, wurden unter Betrachtung der auf ihren jeweiligen Lebensraum potentiell einwirkenden Faktoren „herausgefiltert“ (Abschichtung). Dies betrifft nachfolgend aufgeführte Arten (AFB, S. 23 ff.):

- Baumfalke,
- Flussregenpfeifer,
- Graureiher,
- Grauspecht
- Neuntöter
- Rothalstaucher
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Teichhuhn
- Wasseramsel
- Waldwasserläufer
- Weißstorch
- Wespenbussard

Die Nichtbetroffenheit dieser Arten wird im AFB auf den Seiten 23 ff. dargelegt. Dieser Bewertung schließt sich die behördliche Prüfung an.

#### **3.2.3.2.1.1.2 Konfliktanalyse**

Im AFB erfolgt die Konfliktanalyse der Vogelarten auf den Seiten 38ff. Für die ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter und die ungefährdeten Schilfbrüter wird eine Abhandlung in Gilden vorgenommen (S. 38ff). Hierbei wird die Auslösung von Tatbeständen für jedes der Verbote des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 BNatSchG separat abgeprüft und im Fazit der Prüfung verneint.

Folgende Arten werden jeweils mit separatem Artblatt detailliert behandelt:

- Blaukehlchen
- Blässhuhn
- Drosselrohrsänger
- Eisvogel
- Feldschwirl
- Haubentaucher
- Kiebitz
- Kleines Sumpfhuhn
- Kuckuck
- Rohrdommel
- Schilfrohrsänger
- Stockente
- Zwergdommel

Hierbei wird die Auslösung von Tatbeständen für jedes der Verbote des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 BNatSchG separat abgeprüft und im Fazit der Prüfung verneint.

#### **Fazit Avifauna**

Für die der Avifauna zuzurechnenden Arten werden durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht realisiert. Für die Vogelarten sind aus Sicht des Artenschutzes die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt.

### 3.2.3.2.1.2 Herpetofauna

#### 3.2.3.2.1.2.1 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse wird im AFB auf den Seiten 27 f. im Rahmen der Relevanzprüfung behandelt.

Der AFB legt nachvollziehbar und plausibel dar, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zur Zauneidechse nicht eintreten werden. Für die Zauneidechse sind aus Sicht des Artenschutzes die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt (vgl. AFB, S. 34)

#### 3.2.3.2.1.2.2 Amphibien

In der Relevanzprüfung (S. 28f) werden folgende Amphibienarten als prüfungsrelevant identifiziert:

- Grasfrosch
- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Rotbauchunke
- Seefrosch
- Teichfrosch
- Wechselkröte

Für ein Teil dieser Arten liegen Nachweise im UG vor, weitere können potentiell im Untersuchungsraum vorkommen. Eine Art für Art Prüfung der genannten Amphibienarten erfolgt im AFB auf Seite 80ff unter Zuhilfenahme von Artblättern. Hierbei werden jeweils die Tatbestände der § 44 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 BNatSchG separat geprüft.

Für die Amphibien werden durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht realisiert. Für die Amphibienarten sind aus Sicht des Artenschutzes die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt.

#### 3.2.3.2.1.3 Libellen

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*)

Bei der Grünen Flussjungfer handelt es sich um eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Art. Sie steht zudem laut Berner Konvention unter strengem Schutz und wird darüber hinaus als planungsrelevante Art der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt geführt. Die Grüne Flussjungfer ist eine mittelhäufig vorkommende Art und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland, als auch auf der Roten Liste Sachsen-Anhalt mittlerweile als „ungefährdet“ eingestuft.

In Sachsen-Anhalt hat die Grüne Flussjungfer einen Verbreitungsschwerpunkt.

Für den Untersuchungsraum ist anhand des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172LSA) und den vorliegenden Naturschutzfachdaten ein Nachweis

der Grünen Flussjungfer entlang des Bodelaufs auf mesophilem Grünland, auf Höhe Neugattersleben erfolgt (vgl. AFB, A3 – Planungsrelevante Libellenart).

Als Lebensraum dienen der Grünen Flussjungfer Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Die Larven graben sich im Gewässergrund ein, um dort auf Beute zu lauern, eventuellen Fraßfeinden aus dem Weg zu gehen und ein Verdriften zu vermeiden. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Gewässer und fangen in der Umgebung Insekten.

Die Fortführung der Einleitung von Salzabwasser in die Bode führt - entgegen der Darstellungen im AFB - nach Einschätzung der für Ausnahmen vom speziellen Artenschutz zuständigen Oberen Naturschutzbehörde für fließgewässerbewohnende Libellen zu einer Auslösung der Tatbestände des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG.

Die im AFB (Überarbeitung September 2022, S. 113 ff.) vorgenommene worst case-Betrachtung wird in Bezug auf fließgewässerbewohnende Libellen nicht konsequent durchgehalten (zu den Anforderungen vgl. BVerwG-Urteil 9 A 14.12 vom 06.11.2013, „Bad Segeberg-Urteil“, Rn. 51 und 109). Aufgrund der Entfernung der Altnachweise von der Einleitstelle wird antragstellerseitig nachfolgend von einem alleinigen Vorkommen der Libellen in diesem Bereich ausgegangen und aufgrund dieser Überlegung eine Auslösung von Verbotstatbeständen verneint. Da dem AFB jedoch nur vorliegende Altnachweise zugrunde gelegt werden und die Abwesenheit von fließgewässerbewohnenden Libellen nicht durch entsprechende Kartierungen dokumentiert wurden, muss im Rahmen der worst case-Betrachtung auch ein Vorkommen der Libellen in stärker belasteten Bereichen näher der Einleitungen angenommen werden. Zu diesen möglichen Vorkommen kann wiederum nicht geschlossen werden, dass aufgrund des Vorkommens der Libellen in diesen Bereichen angenommen werden kann, sie könnten dort keinen Schaden nehmen. Aufgrund einer auch im AFB gesehenen grundsätzlichen Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Einwirkungen, insbesondere eine Gefährdung durch Salzbelastung (S. 118), und den möglichen Schwankungen der Chloridkonzentration aufgrund der Abhängigkeit vom Durchfluss (S. 37 der FFH-VU) muss für die wenig mobilen Larven vielmehr von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG) von bestimmten Individuen ausgegangen werden. Eine solche ist - durch die Einwirkung über den Chloridgehalt und damit über den Lebensraum der Tiere - auch mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Diese Auslösung der Tatbestände dürfte jedoch flächenmäßig beschränkt auf Bereiche unterhalb der Einleitungen sein, die einerseits aufgrund zeitweilig geringerer Salzbelastungen für eine Besiedlung durch die Larven geeignet sind, andererseits jedoch bei höheren Salzbelastungen aufgrund von Niedrigwasser zu o.g. Beeinträchtigungen führen.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die Grüne Flussjungfer nicht erfüllt, da von der Fortsetzung der Einleitung des Salzabwassers weder Scheuch- bzw. Beunruhigungswirkungen noch Zerschneidungswirkungen ausgehen und da keine Populationsrelevanz festzustellen ist.

Durch die Obere Naturschutzbehörde wird parallel zum Ergehen dieses Genehmigungsbescheids eine artenschutzrechtliche Ausnahme für fließgewässerbewohnende Libellenarten erteilt. Entsprechende Betrachtungen zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme werden im Bescheid der ONB geregelt. Für die weiteren vorkommenden Arten (vgl. Tab. 5 auf S. 30 des AFB) wird eine Gildenprüfung durchgeführt (S. 113ff). Hierbei wird die Nichtauslösung der Tatbe-

stände des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 BNatSchG für alle Arten mit Ausnahme der o.g. Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, nachvollziehbar und plausibel geprüft und verneint. Somit sind die Zulassungsbedingungen für dieses Vorhaben erfüllt.

Es wird auf das in der artenschutzrechtlichen Ausnahme festgeschriebene Monitoring der Libellen verwiesen. Die Ergebnisse dieses Monitorings gehen neben der Oberen Naturschutzbehörde auch der Oberen Wasserbehörde zu.

#### **3.2.3.2.1.4 Schmetterlinge**

Schmetterlinge werden im AFB auf Seite 31f im Rahmen der Relevanzprüfung behandelt. Es wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

#### **3.2.3.2.1.5 Säugetiere**

##### **3.2.3.2.1.5.1 Fledermäuse**

Aus den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete „Nienburger Auwald-Mosaik“ (FFH0103LSA) und „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172LSA) sowie den Naturschutzfachdaten des LAU gehen Vorkommen verschiedener Fledermausarten hervor. Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten 15 Arten nachgewiesen werden (AFB, S. 32, Tab. 7 – Nachgewiesene Fledermausarten), welche aufgrund ihrer vorrangig terrestrischen Lebensräume nachfolgend einer summarischen Betrachtung unterzogen werden:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Eine mögliche Auslösung der Zugriffsverbote wird auf Seite 33 im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die genannten Fledermausarten sind aus Sicht des Artenschutzes die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt (vgl. AFB, S. 34).

### 3.2.3.2.1.5.2 Biber und Fischotter

Biber und Fischotter werden im AFB auf Seite 120 ff. jeweils mit separaten Artblättern auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abgeprüft. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Arten Biber und Fischotter sind aus Sicht des Artenschutzes die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt (vgl. AFB, S. 120 ff., 123 ff.).

### 3.2.3.2.1.6 Rundmäuler

Für Flussneunauge und Meerneunauge werden auf den Seite 126 ff. des AFB als Gilde auf die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 BNatSchG geprüft. Die Auslösung von Verbotstatbeständen für beide Arten ist zu verneinen. Die Behörde schließt sich in ihrer Bewertung den im AFB genannten Aussagen an.

#### Bachneunauge (Lampetra planeri)

Das Bachneunauge ist eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art. Es steht zudem laut Berner Konvention unter Schutz und wird in der Roten Liste Deutschland als „ungefährdet“ geführt. Die Rote Liste Sachsen-Anhalt stuft das Bachneunauge in Kategorie 3 als „gefährdet“ ein. Es handelt sich um eine mäßig häufig vorkommende Art, die im langfristigen Bestandstrend einen mäßigen Rückgang erfährt. Im kurzfristigen Trend unterliegt es einem gleichbleibenden Bestand.

Die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt führt das Bachneunauge nicht als planungsrelevante Art, dennoch ist eine Betrachtung aufgrund des in der BArtSchV genannten besonderen Schutzstatus geboten.

Verbreitungsschwerpunkt des Bachneunauges in Sachsen-Anhalt ist vornehmlich der Harz sowie das Bachsystem der Bode. So kann das Bachneunauge auch im Untersuchungsgebiet vorgefunden werden. Aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172LSA), der Naturschutzfachdaten des LAU und entsprechender Fachliteratur konnten zwei Fundpunkte der Art ermittelt werden (im Bodeverlauf, am Wehr Staßfurt oberhalb der Einleitstellen sowie auf Höhe Brücke Staßfurt, kurz unterhalb des Kanals 2, vgl. AFB, Karte A5 – Bachneunauge). Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Nienburger Auwald-Mosaik“ (FFH0103LSA) ist die Art nicht aufgelistet.

Wie für andere Fische auch, ist für das Bachneunauge der Salzgehalt des Wassers elementar. Für das Bachneunauge lassen sich Artnachweise unterhalb der Einleitpunkte sowie unterhalb des Kanals 2 aufweisen, sodass hieraus eine gewisse Salztoleranz hervorgeht. Entgegen der Einschätzungen im AFB enthaltenen Einschätzungen kann jedoch die Auslösung von Tatbeständen des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG nicht verneint werden, sondern ist vielmehr für bestimmte Individuen des Bauneunauges zu bejahen. Das Bachneunauge wurde bei den derzeitigen Einleitbedingungen unterhalb des Kanals 2 nachgewiesen (AFB, S. 130, FFH-VU, S. 41). Dies wird im Gutachten als eine Tolerierung der aktuellen Salzeinleitung gewertet. Den gutachterlich genannten Chloridkonzentrationen  $\leq 200$  mg/l (AFB, S. 130) stehen einerseits einem Grenzwert von 50 mg/l (BVerwG 9 A 16.12 A14 VKE 1155, Urteil vom 03.05.13 – juris -, Rn. 36), andererseits Werten von

bis zu 6.700 mg/l (FFH-VU, S. 36) entgegen. Antragstellerseitig nicht betrachtet wurden zukünftig mögliche Erhöhungen der Salzfracht durch Niedrigwasserstände und die hieraus entstehenden Schwankungen. Auch wenn speziell adulte Bachneunaugen eine deutlich höhere Mobilität aufweisen als Libellenlarven, ist somit von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von bestimmten Individuen auszugehen. Eine solche ist - durch die Einwirkung über den Chloridgehalt und damit über den Lebensraum der Tiere - auch verbunden mit einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Auch hier ist die Auslösung der Tatbestände flächenmäßig beschränkt auf Bereiche unterhalb der Einleitung, in denen die Chloridkonzentration aufgrund geringer Wasserführung von einem noch durch die Bachneunaugen tolerierbarem Gehalt zu einem nicht mehr tolerierbaren und letalen Gehalt schwanken und die Individuen betreffen, die die genannten Bereiche nicht mehr verlassen können. Bachneunaugen besiedeln jedoch v.a. die Forellenregion. Die Bode bei Neinstedt, wo 2008 erstmals Bachneunaugenquerder nachgewiesen wurden, gehört bereits zur Äschenregion (KAMMERAD et al. 2012). Somit dürften in der deutlich flussabwärts gelegenen Bode bei Staßfurt nur adulte und damit mobilere Bachneunaugen in geringerer Individuendichte auftreten, und damit eine Erhöhung des Tötungsrisikos nur für eine begrenzte Anzahl an Individuen eintreten.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für Bachneunauge nicht erfüllt, da von der Fortsetzung der Einleitung des Salzabwassers weder Scheuch- bzw. Beunruhigungswirkungen noch Zerschneidungswirkungen ausgehen und da keine Populationsrelevanz festzustellen ist.

Durch die Obere Naturschutzbehörde wird parallel zum Ergehen dieses Genehmigungsbescheids eine artenschutzrechtliche Ausnahme für das Bachneunauge erteilt. Entsprechende Betrachtungen zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme werden im Bescheid der ONB geregelt. Somit sind die Zulassungsbedingungen für dieses Vorhaben erfüllt.

#### **3.2.3.2.1.7 Flora**

Es konnten keine planungsrelevanten Pflanzenarten gemäß Artenschutzliste Sachsen-Anhalt und BArtSchV ermittelt werden. Somit besitzt das Schutzgut Flora für das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz.

### **3.3 Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG)**

Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen. Die Wasserbehörde hat deshalb eine am Bewirtschaftungszweck orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, in die auch die Interessen Dritter einzubeziehen sind. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind alle relevanten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen sowie die Gesamtsituation des Wasserhaushalts in dem von dem Vorhaben berührten Bereich zu berücksichtigen.

### **3.3.1 Kein Entgegenstehen des Maßnahmenprogramms**

Dieser planerische Gestaltungsspielraum wird durch das Maßnahmenprogramm der jeweiligen Flussgebietseinheit (§ 82 WHG, Art. 11 WHG) konkretisiert. Das planerische Bewirtschaftungsermessen des Maßnahmenprogramms enthält zu beachtende Vorgaben für die einzelfallbezogene Ausübung des Bewirtschaftungsermessens bei der Vorhabenzulassung auf der zweiten Stufe. Eine Gewässerbenutzung darf damit auch dann nicht gestattet werden, wenn zwar zwingende Versagungsgründe des § 12 Abs. 1 WHG fehlen, die Benutzung aber nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nicht zulässig ist. Derartige Versagungsgründe greifen vorliegend nicht ein.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 WRRL enthält jedes Maßnahmenprogramm grundlegende Maßnahmen und ggf. ergänzende Maßnahmen. Grundlegende Maßnahmen sind nach Art. 11 Abs. 3 WRRL zu erfüllende Mindestanforderungen. Als eine solche Anforderung gilt für Direkteinleitungen gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. g WRRL das Erfordernis, für die Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer ein Genehmigungserfordernis sowie Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe zu regeln. Diese Anforderungen sind national durch den Erlaubnisvorbehalt für Gewässerbenutzungen des § 8 WHG und die gesetzlichen Vorgaben des § 57 WHG für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer erfüllt. Die so geregelten Voraussetzungen werden durch die beantragte Einleitung eingehalten.

Darüber hinaus enthält das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe auch sog. ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 82 Abs. 4 WHG und Art. 11 Abs. 4 WRRL i.V.m. Anhang VI Teil B der WRRL. Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 sieht ergänzende Maßnahmen zur Reduktion der Chlorid- und Ammoniumbelastung in der Bode vor. Dieser Erlaubnisbescheid enthält demgemäß entsprechende Vorgaben.

### **3.3.2 Allgemeines wasserbehördliches Bewirtschaftungsermessen**

#### **3.3.2.1 Öffentliche Belange**

Für die Ausübung des wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessens sind die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der Vorgaben des Maßnahmenprogramms (§ 82 WHG) sowie die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG als Richtschnur leitend heranzuziehen.

Sie sind nicht zuletzt Konkretisierungen der hergebrachten Verantwortung des Staates für den Gewässerschutz (s.a. Art. 20a GG). Die Belange des Gewässerschutzes und des Naturhaushalts bezwecken den Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter; sie erfordern einen sorgsam und haushalterischen Umgang mit Wasser und Gewässern.

Zugleich sind jedoch auch die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung einer funktionstüchtigen regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen und Leistungsbeziehungen innerhalb einer verflochtenen Ökonomie objektive Gemeinwohlziele.

Insofern ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG die Bewirtschaftung am Wohl der Allgemeinheit auszurichten. Das verlangt, gegebenenfalls im Widerstreit befindliche Ziele zu koordinieren und sie im Sinne praktischer Konkordanz zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.

Bezüglich der Bode sind dies beispielsweise die Sicherung des Abflusses und der Hochwasserschutz, die Gewinnung von Energie, die Sicherung der Hochwasservorsorge, die Sicherung und

Wiederherstellung der Habitatfunktion, der wassergebundene Tourismus, Freizeit und Erholung (u.a. für Angler), die Bereitstellung von Wasser für Bewässerungszwecke, aber eben auch die Funktion als Vorflut für nicht vermeidbare Abwässer und sonstige stoffliche Einträge z.B. aufgrund des Altbergbaus. Auch das Interesse der Antragstellerin an der Aufrechterhaltung ihrer Produktionstätigkeit und der Sicherung der von ihr erbrachten umfangreichen Investitionen in den Produktionsstandort ist angemessen zu berücksichtigen.

Mit den unter Teil A/II.2 und Teil E.I aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen kann unter ordnungsgemäßer Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens die beantragte Erlaubnis auch unter Ermessensgesichtspunkten erteilt werden.

Durch die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen den divergierenden Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung des Gewässers entsprechend der jeweiligen Bedeutung der betreffenden Belange erreicht, um so dem Wohl der Allgemeinheit bestmöglich zu entsprechen.

Eine angemessene Befristung einer zu erteilenden Erlaubnis – in Abwägung mit dem Interesse der Benutzerin – ist hierbei ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument zur Kontrolle der einzelnen weiteren Schritte zur Verringerung der Gewässerbelastung.

In Anbetracht der Hinweise, dass die Wasserführung im Unterlauf der Bode seit Jahren tendenziell abnimmt, ist eine koordinierte Bewirtschaftung des gesamten, von vielen Faktoren beeinflussten Gewässersystems notwendig. Dazu wird gehören, den Wasserhaushalt der Bode durch möglichst sparsame Entnahmen zu schonen, damit nicht – zumindest jahreszeitlich – verringerten Zuflüssen eine immer höhere Nachfrage gegenübersteht.

#### **3.3.2.1.1 Keine Entsorgungsalternativen**

Die Einleitung in die Bode als geeigneter Vorfluter stellt *derzeit* die einzige tatsächlich zeitnah zur Verfügung stehende Entsorgungsmöglichkeit dar. Vorliegend kommt der industriellen Abwasserbeseitigung aktuell (noch) ein überragend hohes Gewicht zu. Ohne die weitere Einräumung dieser Nutzung des Gewässers als Vorflut wäre die Produktion an diesem Standort nicht länger möglich. An der Produktion in Staßfurt hängen unmittelbar mehrere hundert Arbeitsplätze.

Wegen der verfahrenstechnischen Bedingungen und betriebstechnischen Verflechtungen sowie aus Gründen der erforderlichen gleichmäßigen Belieferung anderer relevanter Branchen wie u.a. die Glas- und Pharmaindustrie mit Sodaprodukten kann die Produktion nur durchgängig erfolgen.

Ohne die Einleitung könnten aber auch die produktionsunabhängig anfallenden, im sog. Fischteich gefassten Wasser nicht anderweitig entsorgt werden.

Für die Herstellung von Soda steht noch keine geeignete Technologie zur Verfügung, die ohne dabei entstehendes salzhaltiges Abwasser auskäme. Mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ist derzeit auch keine Herauslösung der Salze aus dem Abwasser möglich, um anschließend entweder die gewonnenen Salze als Einsatzstoff zu nutzen oder sie ggf. geordnet als Abfall entsorgen zu können. Es steht – noch – kein besseres, im großtechnischen Maßstab wenigstens erprobtes Verfahren zur wirksameren Reinigung der salzhaltigen Abwässer zur Verfügung. Insbesondere ist das Abwasser der Sodaindustrie aufgrund seiner Zusammensetzung nicht für eine weitergehende bio-

logische Behandlung geeignet. Entsprechende Aussagen im Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“ (2012) bzw. bereits im „Niedrigwasserkonzept Untere Bode“ (2008) waren fachlich nicht abgestimmt, eine Quelle für diese Mutmaßungen ist nicht angeführt. Die Europäische Union hat im Jahr 2006 als „beste verfügbare Technologie“ für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Soda-herstellung insbesondere einerseits die Auswahl von möglichst hochwertigen Ausgangsstoffen und andererseits die mögliche Rückhaltung der Feststofffraktion angegeben.

Die von der Antragstellerin untersuchte weitergehende Herauslösung von Ammoniumstickstoff aus dem Abwasser der IAA entspricht derzeit noch einem Stand von Wissenschaft und Technik. Sie hat das Potential, einen neuen Standard für die Sodaindustrie im europäischen Maßstab zu setzen. Das mit der zu erlaubenden Gewässerbenutzung sukzessive umzusetzende Maßnahmenbündel soll zunächst beim bisherigen Stickstoffeintrag ansetzen. Insbesondere soll und muss der noch vorhandene Eintrag von Ammonium-Stickstoff in die Umwelt mittels einer verbesserten Ammoniak-Destillation deutlich reduziert werden. Perspektivisch ist auch die erforderliche Frischwasserentnahme noch weiter zu reduzieren.

Es stehen auch keine weiteren, nahegelegenen und besser geeigneten Oberflächengewässer zur Verfügung. Eine Verbringung („Stapelung“) von Salzabwässern in Kavernen des Salzbergbaus, wie von der unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 09.12.2021 angeregt, bedürfte der Zulassung durch die Bergbehörde und würde ihrerseits rechtlich und tatsächlich komplizierte Fragestellungen aufwerfen. Eine Überleitung der Salzabwässer zu einem „ökologisch verträglichen“ Einleitpunkt – ob an der Elbe oder ggf. bis hin zur Nordsee – kommt kurzfristig nicht in Betracht; eine solche Variante mit einer Einleitung in die Elbe ist als Maßnahme im vorherigen Maßnahmenprogramm 2015 – 2021 eingehend untersucht, aber verworfen worden.

### **3.3.2.1.2 Raumordnung und sonstige Planungen**

Das Mittelzentrum Staßfurt ist im Landesentwicklungsprogramm als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Dort ist die Antragstellerin das umsatzstärkste Unternehmen mit der höchsten Anzahl von Arbeitsplätzen (vgl. näher Anlage 7 des Erlaubnisantrags). Die Gewinnung von Kalkstein und Salz, die als Rohstoffe für die Sodaproduktion nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren unerlässlich sind, ist als Ziel der Raumordnung in Gestalt eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung ausgewiesen (vgl. Regionaler Entwicklungsplan [REP] der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht, 2. Entwurf, beschlossen durch die Regionalversammlung am 29.09.2020). Die bestehende Industrielle Absetzanlage Unseburg als diejenige Abwasserbehandlungsanlage, aus der die Einleitung der behandelten Abwasserteilströme der sog. Endlauge aus der Destillation und des Abwassers der Solereinigung erfolgt, ist als Fläche für Industrie und Gewerbe für die ausschließliche Nutzung als Absetzbecken festgelegt (siehe REP MD, 2. Entwurf, Kap. 5.1 Z 38). Auch die Erweiterung um zusätzliche Becken ist insoweit raumordnerisch gesichert, solange keine geologischen, gesundheitlichen und naturschutzfachlichen Belange dagegensprechen (siehe Begründung zu dem entsprechenden Ziel des in Aufstellung befindlichen REP MD). Die Auswirkungen der Einleitung auf FFH-Gebiete sind entsprechend der Forderung im Entwurf des REP MD untersucht und bewertet. Eine Beeinträchtigung von Festlegungen und Zielen der Raumordnung ist insoweit nicht zu besorgen; die Ziele des Gewässer- und Naturschutzes i.w.S. sind jeweils am Maßstab des sie konkretisierenden Fachrechts geprüft und bewertet (s.o.).

Das Vorhaben der Antragstellerin steht unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nicht in Widerspruch zu den Vorgaben der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FGG Elbe. Die Einleitung wird im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm weitergehend begrenzt, die verfügbaren Potenziale für eine Verringerung der Schadstoffeinträge sind zu nutzen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat mit Schreiben vom 27.08.2021 festgestellt, dass die Fortführung der wasserrechtlichen Erlaubnis ab 2022 den Erfordernissen Der Raumordnung entspricht und eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit Schreiben vom 26.08.2021 mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans mit dem Vorhaben vereinbar sind.

#### **3.3.2.1.3 Kommunale Selbstverwaltung**

Die Antragstellerin bzw. ihre Rechtsvorgänger leiten seit vielen Jahrzehnten salz- und ammoniumhaltige Wässer in die betreffenden Gewässer ein. Vor diesem Hintergrund sind betroffene Gemeinden gehalten, bei ihren Planungsabsichten die bestehenden Zustände zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung des Antrags kommt es zu keinen höheren Einleitmengen oder -konzentrationen; vielmehr wird die Einleitung weitergehend begrenzt. Die Vorhabenzulassung stört keine näher bestimmte Planung einer potenziell betroffenen Gemeinde, sie entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung und beeinträchtigt nicht gemeindliche Einrichtungen in erheblichem Maße. Die kommunale Planungshoheit von Anrainergemeinden wird durch die Zulassung der fortgesetzten Einleitung der salzhaltigen Wässer nicht verletzt.

#### **3.3.2.1.4 Freizeit und Tourismus**

Bei der Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens hat die zuständige Behörde auch die Auswirkungen des Vorhabens auf Freizeitgestaltung und Tourismus berücksichtigt. Es hat hierbei eingestellt, dass der Landkreis Salzlandkreis im Rahmen der touristischen Landesinitiative „Blaues Band in Sachsen-Anhalt“ eine investive Förderung für die Entwicklung des Bootstourismus mit entsprechender Infrastruktur wie Bootsanlagestellen erhalten hat. Die beantragte Fortsetzung der bisherigen Gewässerbenutzung steht dem jedoch nicht entgegen, eventuelle nachteilige Einflüsse auf das Vermarktungspotenzial sind nicht vorgetragen und wären auch nur subjektiv abschätzbar.

In Bezug auf die Nutzung der Bode für das Angeln als Freizeitsport ist darauf hinzuweisen, dass der unterhalb der Einleitung befindliche Gewässerabschnitt seit langem durch die, viele Jahrzehnte andauernde industrielle Nutzung belastet ist. Insoweit ist beispielhaft auch auf die Untersuchungen der Sedimente in Ehle, Bode und Saale im Auftrag der Landesanstalt für Altlastenfreistellung in Bezug auf die Auswirkungen der bis 1969 anhaltenden Produktion im Alkaliwerk Westeregeln hinzuweisen.

### 3.3.2.1.5 Vorranggewässersystem, Wanderfischprogramm, Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“

Weitere, im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigende Vorgaben können sich aus allgemeinen programmatischen Leitvorstellungen insbesondere der Landesregierung und der für Umwelt zuständigen obersten Landesbehörde ergeben.

Im Jahr 2007 hat das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der FGG Elbe insgesamt sieben Fließgewässer gemeldet, die als „überregionale Vorranggewässer“ herausragende Bedeutung für die Herstellung der Durchgängigkeit haben. Dazu gehören die Elbe und ihre Nebengewässer Havel, Mulde, Saale, Schwarze Elster sowie Unstrut und Weiße Elster als Nebengewässer der Saale (vgl. Bioconsult GbR, Konzeption zur Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern in Sachsen-Anhalt, 2008, unter [www.lhw.sachsen-anhalt.de](http://www.lhw.sachsen-anhalt.de)). Wegen ihrer vergleichsweise geringen Bedeutung für die überregionale ökologische Vernetzung erfüllt die Bode mit ihren Nebengewässern nicht das Kriterium als „überregionales“ Vorranggewässer (vgl. Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 21.01.2016, LT-Drs. 6/4740).

Ungeachtet dessen ist die Bode als Vernetzungs- und Ausbreitungsstruktur von Bedeutung. Sie hat eine verbindende Funktion zwischen den verschiedenen Landschaftsräumen der Börde, des Vorharzes und des Harzes mit den jeweiligen aquatischen Lebensräumen.

Im Jahr 2009 hat das Land Sachsen-Anhalt ein „Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt“ bezogen auf Lachs- und Meerforelle initiiert. Damit soll die Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle als Leitarten auch für weitere Wanderfischarten gefördert werden. Dieses Programm wurde zunächst für die Gewässer Nuthe (Erstbesatz ab 2009) und Jeetze (Erstbesatz ab 2012) begründet. Das Bode-Selke-System wurde im Jahr 2015 als Projektgewässer in das Wanderfischprogramm aufgenommen, um die im Oberlauf von Bode und Selke vorfindlichen potenziellen Laich- und Jungfischhabitaten künftig für den weiteren Aufbau der Lachs- und Meerforellenpopulation im Elbeeinzugsgebiet nutzen zu können. Die ökologische Durchgängigkeit der Bode ist noch durch zahlreiche Bauwerke gestört bzw. eingeschränkt (vgl. Antwort der Landesregierung, LT-Drs. 6/4740). Hinweise auf vormalige Fänge von Lachse sind bereits zu vorindustrieller Zeit rar, wohl aufgrund der frühen Verbauung durch Mühlenwehre (s. GEK Untere Bode, 2012, S. 99).

Auch war und ist das Wehr Calbe (Saale) noch nicht für diese Großsalmoniden passierbar. Ein Erstbesatz im Bodesystem ist noch nicht erfolgt.

Im Jahr 2012 wurde das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beauftragte Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“ vorgelegt. Mit einem Gewässerentwicklungskonzept verfolgt das unterhaltungspflichtige Land mit dem zuständigen Landesbetrieb das Ziel, fachlich abgesicherte Vorschläge für die Priorisierung geeigneter Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus zu entwickeln. Ergänzend hat – abweichend von den übrigen GEK-Darstellungen – in die Darstellung auch ein Abschnitt mit einer Auseinandersetzung mit den stofflichen Belastungen der Unteren Bode Eingang gefunden (S. 125 ff.). Das Landesamt für Umweltschutz hat das GEK „Untere Bode“ für den Abschnitt zwischen Wehr Krottorf bis zum Wehr Staßfurt als Teil-Managementplan für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ anerkannt (vgl. LT-Drs. 7/7215).

Mithin hat der Aspekt der Durchgängigkeit für Fischarten für das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessens einen hohen Rang.

Die Einleitung von hohen Chlorid- und Ammoniumfrachten ist unzweifelhaft ein Grund, dass Fischarten einen entsprechend belasteten Flussabschnitt meiden. Es muss daher das Ziel sein, derartige Belastungen so rasch und so effektiv wie möglich zu mindern. Im Rahmen der vorrangigen Bewirtschaftungsplanung gemäß §§ 82 f. WHG hat sich das Land deshalb dafür entschieden, statt der Option einer erst nach einigen Jahren, möglicherweise aber auch überhaupt nicht realisierbaren Überleitung zur Elbe die entsprechenden Einträge in Gewässer durch Maßnahmen an ihrer Quelle zu verringern.

Die referierende Darstellung des GEK „Untere Bode“ zur Überleitung der Chlorid- und Ammoniumfracht hin zur Elbe hat demzufolge keine Bindungswirkung für das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen. Zielsetzung der Managementplanung des FFH-Gebietsschutzes ist die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für die Herstellung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensraumtypen. Für die Art Rapfen gab es bereits in den Jahren 2000 bis 2007 Nachweise im Unterlauf der Bode unterhalb Staßfurt, nicht jedoch oberhalb des Wehrs. Jedenfalls unter den damaligen Bedingungen war demnach offenbar für diese Art das Wehr Staßfurt noch unpassierbar, während historisch der Rapfen noch bis zur Einmündung der Holtemme anzufinden war (vgl. Bioconsult 2008, a.a.O., S. 48). Das Wehr in Staßfurt ist aber inzwischen passierbar. Mit Blick auf die verfügbaren Vorgaben zur Begrenzung von Stickstoff- und Chlorideinträgen ist davon auszugehen, dass – in Abwägung mit dem Bestand des Produktionsstandorts – die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der weiteren Beobachtung dienen auch die noch weiter differenzierte Selbstüberwachung und das angeordnete, erweiterte Monitoring einschließlich eines Fischmonitorings.

### **3.3.2.2 Berücksichtigung der Interessen Dritter**

Die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung in mehrere Gewässer, hier insbesondere in die Bode entspricht dem Wohl der Allgemeinheit und steht im Einklang mit den Interessen Einzelner im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die zuständige Behörde auch die Interessen Dritter, soweit diese von der beantragten Gewässerbenutzung berührt werden, zu berücksichtigen. Einen Anspruch Dritter, dass die Behörde im Rahmen der Ermessensentscheidung Rücksicht zu nehmen hat, ist jedoch nur bei individualisierter und qualifizierter Betroffenheit des Dritten gegeben. Das setzt voraus, dass dieser zu einem von der Allgemeinheit abgrenzbaren Personenkreis gehört und seine Belange durch die beantragte Gewässerbenutzung in gravierender Weise betroffen sein werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist nicht geboten.

Eine „rücksichtslose“ Gewässerbenutzung liegt aber deshalb nicht vor, weil die beantragte Einleitung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Rechte Dritter derselben Einleitung entspricht, die bereits zuvor auf Grundlage geltender Erlaubnisentscheidungen bzw. Nutzungsgenehmigungen erfolgte.

Für den Umstand der „Erheblichkeit“ von Einwirkungen, die von der beantragten Gewässerbenutzung auf Rechte bzw. Belange Dritter ausgehen, können die realen Belastungen ebenfalls nicht außer Betracht bleiben. Die situationsbedingte Vorbelastung ist als Ausgangspunkt zu berücksichtigen. Daran gemessen ist zu beurteilen, ob es zu einer Verschlechterung der tatsächlich und rechtlich bestehenden Situation kommt. Vorbelastungen, die bereits langjährig bestehen, gehören zu

den maßgebenden Faktoren, durch die die Situation der im Einwirkungsbereich bestehenden Grundstücke geprägt ist.

#### **3.3.2.2.1 Fischereirechte**

Die nach Maßgabe des Landesrechts eingeräumten Fischereirechte sind als private Belange bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen.

Derartige Rechte beziehen sich auf das Recht zur Hege und Aneignung von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren in oberirdischen Gewässern. Fischereirechte erstrecken sich jedoch allein auf das, was der jeweilige Zustand des Gewässers an fischereirechtlicher Nutzung ermöglicht, sie gewähren gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen nur einen beschränkten Schutz (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.06.2008 – 22 ZB 08.76 –, juris, Rn. 9). Fischereiberechtigte müssen auch konkurrierende Nutzungsbefugnisse dulden (vgl. BGH, Urteil vom 31.05.2007 – III ZR 258/06 –, juris, Rn. 13). Substanzverletzende Eingriffe in bestehende Fischereirechte sind durch die weitere Ausübung der beantragten Einleiterlaubnis nicht zu erwarten. Die Möglichkeit der Ausübung von Fischereirechten wird auch künftig in der Form und dem Ausmaß bestehen bleiben, wie sie auch bereits bislang an Bode und Saale in Anbetracht der bisherigen Ableitung salzhaltiger Wässer des Sodawerks Staßfurt besteht. In Bezug auf die Bode ist auch die tatsächliche Beeinträchtigung durch die altlastenbedingte Belastung der Sedimente zu betrachten.

#### **3.3.2.2.2 Wassernutzungsrechte**

Der durch § 26 WHG gestattete Eigentümer- und Anliegergebrauch wird durch die beantragte Einleitung nicht verletzt. Er umfasst beispielsweise die Wässerung von anliegenden Feldern oder das Tränken von Weidevieh. Er gewährt aber keine solchen Rechte, die andere Gewässerbenutzungen ausschließen; vielmehr müssen die Berechtigten auch konkurrierende Gewässernutzungsrechte dulden. Eigentümer haben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit, folglich auch keinen Anspruch, mittels dessen sie eine Schmälerung oder Unmöglichkeit des bisherigen Eigentümer- und Anliegergebrauchs verhindern könnten.

### **3.4 Begründung des teilweisen Widerrufs**

Der im Tenor verfügte Widerruf eines Einleitens über den Kanal 5 (bislang unter Punkt A/II.1/3 des Erlaubnisbescheids geregelt) dient der Klarstellung. Der Antrag der Antragstellerin vom 05.07.2021 ist dahin auszulegen, dass nur die Fortsetzung des Einleitens von Produktionsabwässern in verschiedene Gewässer begehrt wird. Der bislang geltende Erlaubnisbescheid gestattet jedoch darüber hinaus – unbefristet – das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigen Abwässern wie insbesondere Kühl- und Niederschlagswasser. Der insoweit verfügte Widerruf beruht auf § 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WHG, denn die Antragstellerin hat unstreitig von der erteilten Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht.

Entsprechendes gilt für die bislang unter Teil E.V des Erlaubnisbescheids – unbefristet – geregelte Mitnutzung von Kanal 1 für die Ableitung von gehobenem Grundwasser aus der Wasserhaltung des Bereiches der ehemaligen Berlepsch-Schacht Achenbachfabrik. Diese Benutzung wird nach den

glaubhaften Angaben der Antragstellerin und der Stadt Staßfurt, welche aus Gründen der Gefahrenevorsorge insbesondere für den Gebäudebestand die Grundwasserhaltung betreibt, bereits seit etlichen Jahren nicht mehr ausgeübt. Mit den vorhandenen technischen Anlagen ist die Benutzung auch nicht mehr möglich. Deshalb ist der Widerruf gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WHG aus Gründen der Klarstellung angezeigt.

### **3.5 Begründung der geänderten Regelungen zu Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung (insbesondere Teil E.I Punkte 1 – 3 des Erlaubnisbescheids)**

Mit den vorgenommenen Änderungen wird den einzelnen Kanälen nunmehr im Einzelnen zugeordnet, welches Abwasser über den jeweiligen Kanal (1 bzw. 3 sowie im Fall des Teil-/Ausfalls des Kanals 3 parallel oder vollständig auch über Reservekanal 2) der Bode zugeführt werden darf (Punkte E.I/1.1 bis E.I/1.3). Eine ggf. noch vorhandene bauliche Verbindung des Kanals 3 bzw. 2 zum Kanal 1 ist folglich zu beseitigen (vgl. Punkt A/II.1/7.2). Diese Neufassung entspricht der bisherigen Handhabung und dient der Klarstellung. Sie beruht auf § 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 WHG. Zudem ist so mit Blick auf den Gewässerschutz gesichert, dass in dem Abschnitt der Bode zwischen Wehr Staßfurt und Schöner Blick, Staßfurt (oberhalb Brücke Zollstraße) keine Einleitung von Produktionsabwasser bzw. Rückführwasser erfolgen darf.

Die Zulässigkeit der Einleitung von Endlaugung über Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ (Punkt E.I/1.2.1) wird neu auf 25.000 m<sup>3</sup>/a begrenzt. Die Auswertung der Ergebnisse der Eigen-/Selbstüberwachung zeigen auf, dass von dieser Möglichkeit nur sehr selten und jeweils nur für wenige Stunden Gebrauch gemacht wird. Die Neuregelung trägt diesem Umstand Rechnung.

Weiterhin wird nunmehr eindeutig bestimmt (Punkt E.I/1.4), wie groß die an Kanal 1 und 3 angeschlossenen, undurchlässigen Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt sind und wie hoch die diesbezügliche Einleitmenge bezogen auf einen Bemessungsregen ist. Auch dies dient der Regelungsklarheit. Die Neuregelung beruht auf § 13 WHG. Es liegt der Nachweis vor, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für den Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage vor Vermischung mit anderem Abwasser (Punkt E.I/3.1.1) wird mit Wirkung vom 01.01.2026 zusätzlich ein Jahresmittelwert von 70 mg/l eingeführt. Dies greift die Darstellung aus Anlage 3 des Erlaubnisanspruchs auf (S. 31). Danach ist eine Verbesserung des Wirkungsgrads der Ammoniak-Destillation als „sinnvolle und verhältnismäßige Maßnahme“ eingeordnet, die innerhalb begrenzter Zeit, also von 2 bis 3 Jahren, „voll wirksam“ werden kann. Nachdem die Antragstellerin noch im Jahr 2014 auf die beabsichtigte Überleitung zur Elbe verwiesen hatte, kann sie die ehemals dafür vorgesehenen Mittel für den Ausbau der Ammoniakdestillation mit dem Ziel der verbesserten Ressourceneffizienz einsetzen. Der insoweit ggf. benötigte, höhere Energieeinsatz ist akzeptabel, zumal am Standort neben dem konzerneigenen Gas- und Dampfkraftwerk noch die weitere Anlage der Remondis-Gruppe vorhanden ist. Ein Jahresmittelwert von 70 mg/l entsprach im Übrigen bereits vor 1990 dem regelmäßig erreichbaren Wert für den Herkunftsbereich der Sodaherstellung, wie dem diesbezüglichen Papier „Hinweise und Erläuterungen zur 30. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – SODAHERSTELLUNG“ des damaligen Bundesministeriums des Innern und der LAWA von 1983 zu entnehmen ist.

Für den Ablauf der IAA Unseburg wird ein Überwachungswert bezüglich des Parameters Chlorid eingeführt (Punkt E.I/3.1.2). Darüber hinaus wird dort ein Überwachungswert für den Parameter Chrom (Cr) neu bestimmt. Dies ergibt sich aus der – im Rahmen der Eigen- bzw. Selbstüberwachung festzustellenden und durch die behördliche Überwachung bestätigten – Überschreitung des abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwertes. Darüber hinaus wird auch ein Überwachungswert für den Parameter Blei (Pb) oberhalb des Schwellenwertes festgelegt, da sich im Rahmen der Eigen- bzw. Selbstüberwachung vereinzelt ein über dem Schwellenwert liegender Messwert ergab. Weiterhin wird aus Gründen der Vorsorge im Ablauf der IAA Unseburg für weitere Schwermetalle (Nickel, Quecksilber) ein Überwachungswert in Höhe des abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwertes für die Konzentration im Abwasser eingeführt.

Die Einhaltung des seit Anfang 2019 festgelegten Überwachungswerts für Quecksilber im Ablauf der Kalkofengaswäscher, der dem abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwert von 1 µg/l entsprach, konnte seitens der Antragstellerin nicht gesichert werden. Demnach ist ein Wert festzulegen, der jedenfalls durch die Wahl der Einsatzstoffe die Belastung des Einleitgewässers mit Quecksilber so gering wie möglich hält und welcher nach den Erfahrungswerten einhaltbar ist. Der festgelegte Überwachungswert (Punkt E.I/3.1.3) entspricht der Höhe nach der aktuell deutlich abgesenkten Anforderung des – hier nichtzutreffenden – Anhangs 47 der AbwV. In Anbetracht dieses Trends zur Verschärfung in anderen Herkunftsbereichen kann die vormalige Anforderung des früheren Anhangs 30 der Rahmen-AbwasserVwV (0,1 kg/t, was bei 10 m<sup>3</sup> Abwasser/t einer Konzentration von 10 µg/l entspräche) für die Bestimmung des Stands der Technik nicht herangezogen werden. Aufgrund der technischen Entwicklung erscheint es allerdings möglich, dass es zumutbare Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung der Quecksilberkonzentration am Ablauf der Kalkofengaswäscher gibt; demzufolge ist dies durch die Antragstellerin zu untersuchen und das Ergebnis der Erlaubnisbehörde unter Fristsetzung vorzulegen (vgl. Punkt A/II.2/8.3).

Die Einhaltung des seit Anfang 2019 im Ablauf der Kalkofengaswäscher geltenden Überwachungswertes für Phosphor von 0,15 mg/l konnte seitens der Antragstellerin gleichfalls nicht gesichert eingehalten werden. Eine diesbezügliche Abwasserbehandlung ist nach dem Stand der Technik nicht gefordert. Der Überwachungswert ist deshalb neu mit 0,25 mg/l so festgelegt, dass eine Einhaltung erwartet werden kann.

Die Festlegung der zulässigen Spanne des pH-Wertes im Ablauf der Kanäle 1, 2 und 3 wird nunmehr jahreszeitlich differenziert festgelegt (Punkt E.I/3.3). Im Zeitraum von Juni bis Oktober können aufgrund der herrschenden Außentemperaturen vergleichsweise hohe Temperaturen des Einleitgewässers mit einer typischerweise geringen Durchflussmenge zusammentreffen. Diese Konstellation kann bei einem hohen pH-Wert die Verschiebung des Ammonium-Ammoniak-Gleichgewichts hin zum fischtoxischen Ammoniak im Gewässer begünstigen. Aus Gründen der Gewässerökologie ist es angezeigt, hier Vorsorge zu treffen und die Spanne des zulässigen pH-Werts in diesem Zeitraum auf maximal 8,5 abzusenken. Der dafür zu treffende zeitweise Mehraufwand ist in Abwägung der Umstände zumutbar, gerade auch vor dem Hintergrund des Klimawandels.

Im Abwasser des Kanals 3 wird zur verbesserten Kontrolle des tatsächlichen Stickstoffeintrags ein Überwachungswert für den Parameter Gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>) eingeführt (Punkt E.I/3.4.1<sup>8</sup>). Dieses dient, zusammen mit dem angeordneten Monitoring (s.u.), einer engeren Erfas-

---

<sup>8</sup> Berichtigt am 18.10.2022

sung und genaueren Zuordnung einzelner Verursachungsbeiträge. Zugleich wird sich anhand dieser Erfassung der Umfang und die Wirksamkeit der avisierten Maßnahmen zur Senkung des Stickstoffeintrags genauer ermitteln lassen. Der Gegenvorstellung der Antragstellerin wird nicht gefolgt. Der von der Antragstellerin angeführte messtechnische Mehraufwand für den neu eingeführten Parameter ist insgesamt geringfügig. Im Rahmen der behördlichen Überwachung ist der Parameter TNb gebräuchlich, die Verwendung auch im Rahmen der Selbstüberwachung macht die Messergebnisse vergleichbar. Aus den bisherigen Messergebnissen lässt sich der Anteil der einzelnen Stickstoff-Parameter hinreichend zuverlässig abschätzen. [...] Die Absenkung der maximal zulässigen Chloridkonzentration im Ablauf des Kanals 3 von bislang 95 mg/l auf nunmehr 80 mg/l beruht auf dem Grundsatz der Minimierung von Umweltauswirkungen und erfolgt unter Berücksichtigung der seit Anfang 2019 festzustellenden Messergebnisse. Die bislang festgelegte Chloridfracht pro Tag von maximal 2.473 t/d wird wegen der jahreszeitlich im Einleitgewässer stark abweichenden Abflussverhältnisse jahreszeitlich differenziert festgelegt und vorerst auf maximal 2.200 t/d im Zeitraum von November bis Mai bzw. maximal 1.800 t/d im Zeitraum von Juni bis Oktober bestimmt, wobei im Zeitraum Juni bis Oktober bis zu drei Überschreitungen mit bis zu 2.200 t/d noch als eingehalten gelten. Grund dafür ist, dass im Fall des Einsatzes von zwei Rückführwasserpumpen nach der glaubhaften Darstellung der Antragstellerin ein vereinzelt höherer Messwert möglich sein kann. Hierbei sind die seit Anfang 2019 gewonnenen Messergebnisse berücksichtigt. In der Abwägung sind einerseits insbesondere die Aspekte der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers und andererseits das Interesse der Antragstellerin an klar definierten Voraussetzungen des Einleitens eingestellt. Die auf den Bezug von Soda angewiesenen Unternehmen insbesondere der Glasindustrie sind ihrerseits auf stabile Lieferbeziehungen angewiesen. Der von der Antragstellerin vorgebrachten, weitergehenden Gegenvorstellung ist in Abwägung mit dem Interesse des Gewässerschutzes nicht zu folgen; die vorliegenden Messergebnisse belegen, dass die vorgenommene Begrenzung einhaltbar sein wird. Eine weitere, zusätzliche Begrenzung bezieht sich auf den maximal zulässigen Eintrag von Chloriden in das Einleitgewässer. Diese Begrenzung knüpft daran an, dass Chloride generell eine Schädigung im Gewässer entfalten, die im Übrigen – u.U. im Zusammenwirken z.B. mit anderen Einleitungen – sich auch in den unterhalb gelegenen Wasserkörpern auswirken kann. In Anbetracht der Größenordnung der über die Bode eingetragenen Chloridfracht ist es schon aus Gründen der Klarstellung des Benutzungsumfangs angezeigt, diese Fracht betragsmäßig zu begrenzen. In der als Zielwert vorgenommenen Begrenzung auf 495.000 t/a ist die über den Untergrund in den sog. Fischteich eingetragene Chloridfracht, die sowohl aus der IAA Unseburg als auch aus dem Zufluss von stark mit Salzen belastetem Grundwasser herrührt, einbezogen. Die Festlegung als Zielwert ergibt sich daraus, dass der unmittelbar produktionsbedingte Eintrag von Salzen nur unvollkommen abgeschätzt werden kann; ein Teil der Fracht verbleibt zumindest zeitweilig im Inventar der IAA, letztlich ins Fließgewässer gelangen aber auch die nach und nach gelösten, zunächst im Untergrund der schüsselartigen Tonformation verbleibenden Salze. Die Festlegung einer maximalen Jahresfracht – anstelle eines maximal zulässigen Jahresmittelwertes als Alternative – dient der möglichst einfachen Bestimmung und Kontrolle des tatsächlichen Eintrags. Betragsmäßig knüpft die Festlegung an die Angaben der Antragstellerin in der Berichterstattung zum Monitoring für das Jahr der Antragstellung an.

Die Antragstellerin beziffert im Erlaubnis Antrag (Anlage 3, Seite 12 Tabelle 3) die Chlorid-Fracht im Jahr 2019, berechnet aus dem Rückführwasser über den Kanal 3, noch auf 402.536 t/a. Diese, im

---

<sup>9</sup> Berichtigung am 18.10.2022

Antrag enthaltenen Angaben zu den Chloridfrachten beruhen offenbar auf Hochrechnungen zeitweiser Betriebszustände und sind insgesamt nicht plausibel. Sie entsprechen nicht den im Rahmen des veranlassten Monitorings für die Jahre 2020 und 2021 ermittelten Frachten. Sie liegen auch nicht im Rahmen der bei der genehmigten Produktionsleistung mindestens zu erwartenden Fracht, zumal unvermeidbar über den sog. Fischteich auch eine gewisse Menge an stark mit Salzen belastetem Grundwasser zufließen wird und demzufolge abzuleiten ist.

Die geänderten bzw. zusätzlichen Festlegungen zu Überwachungswerten beruhen auf § 13 WHG.

### **3.6 Begründung von getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die neu in Punkt A/II.2/3.1 enthaltene Vorgabe, dass in Teil E dieses Bescheids enthaltene Vorgaben nicht mittels einer Verlagerung in andere Umweltmedien entgegen dem Stand der Technik verlagert und Emissionen minimiert werden müssen, dient der Klarstellung.

Die Nebenbestimmungen zu Probenahmen in Punkt A/II.2/4 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 100 WHG erfolgen können. Sie dienen der Kontrolle der durchgeführten Gewässerbenutzung. Die erfolgten Änderungen dienen der Klarstellung.

Für die Einleitstelle „Alte Rückstandshalde – Becken 4“ ist die Einleitung nur im Fall von Unterhaltungsmaßnahmen/Störungen in der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg zulässig und somit lediglich in Ausnahmefällen gestattet. Die Einrichtung einer Messstelle für eine flächenhafte Einleitung in das Grundwasser ist aus technischen Gründen an dieser Stelle nicht möglich. Somit wird eine Überwachung dieser Einleitung nicht durchgeführt.

Die Regelungen zur Selbstüberwachung basieren auf § 61 WHG, § 82 WG LSA und der SÜVO. In Punkt A/II.2/5 wie auch im weiteren Bescheid (z.B. Punkte E.I/8 und E.I/10.5) ist die Bezeichnung „Eigenüberwachung“ redaktionell durch „Selbstüberwachung“ ersetzt. Unter Punkt E.I/8.7 wird nunmehr eine quartalsweise Vorlage von Berichten zur Selbstüberwachung vorgegeben. Diese über die grundlegenden Anforderungen hinausgehende Verpflichtung begründet sich aus der Komplexität der zu überwachenden Anlagen. Die Berichte zur Selbstüberwachung sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, früh etwaige Fehlentwicklungen zu erkennen und die Überwachung erforderlichenfalls zu intensivieren. Die Parameter Natrium, Calcium und Magnesium sind zusätzlich eingeführt worden, da sie mitbestimmend für die Giftigkeit des Abwassers sein können. Am Ablauf des Kanals 3 ist zusätzlich die Messung des Parameters  $TN_b$  angeordnet, um einen Indikator für den Eintrag von Stickstoff in das Gewässer zu haben und um der möglichen Entstehung von Ammoniak im Gewässer nachgehen zu können.

Die Nebenbestimmungen zum Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen beruhen auf § 60 WHG. Mit der Realisierung dieser Nebenbestimmungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlagen gegeben bzw. sichergestellt sein. Aus Gründen der Klarstellung ist es geboten, diese Anforderungen auch auf die Rückführwasserleitungen anzuwenden (Punkt E.I/14). Dies entspricht bereits der bisherigen Handhabung.

Die Anzeige-, Mitteilungs- bzw. Vorlagepflichten werden gestellt, um u.a. jederzeit überprüfen zu können, ob die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung durchgeführt wer-

den und der ordnungsgemäße Zustand der Abwasseranlagen gegeben ist. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Nachweisführungen und Prüfungen konnten die behördlich begründeten Pflichten gestrafft werden.

Das insbesondere um die Parameter Natrium, Calcium und Magnesium erweiterte Monitoring (nunmehr Punkt E.I/13.2) beruht auf § 13 Abs. 2 Buchst. c WHG. Die zusätzliche Untersuchung speziell zur Fischfauna dient der besseren Abschätzung der Auswirkung der Einleitung. Durch das angeordnete Gewässermonitoring sollen die aktuellen Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer auf verbesserter Grundlage ausgewertet werden. Auf dieser Grundlage könnten zu gegebener Zeit noch ergänzende Maßnahmen zum Gewässerschutz getroffen werden. Das Gewässermonitoring bezweckt darüber hinaus, eine verdichtete Datengrundlage für die notwendige Entscheidung zu einem Folgeantrag über das weitere Einleiten von Produktionsabwasser über den 31.12.2030 hinaus zu schaffen.

Grundlage des ursprünglichen Monitoring-Konzeptes ist das am 26.02.2019 im Landesverwaltungsamt auf Initiative der Antragstellerin erfolgte Abstimmungsgespräch über Art und Umfang sowie Zeiträume und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflichten des angeordneten Gewässermonitorings sowie das mit Schreiben vom 27.03.2019 bei der Oberen Wasserbehörde fristgerecht vorgelegte Konzept der Antragstellerin zum „Gewässermonitoring Bode“, welches mit 17. Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 13.12.2019 (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-01-19) umgesetzt wurde. Die Erweiterungen bezüglich Natrium, Calcium und Magnesium resultieren aus der Stellungnahme der Oberen Fischereibehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Antragstellung vom 05.07.2021. Die Beibehaltung der Beprobung ist erforderlich, um die Entwicklung aufgrund der von der Antragstellerin durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung gemäß § 27 WHG aufzuzeigen.

Die unter Punkt E.I/15 enthaltenen Vorgaben haben ihre Grundlage in § 13 Abs. 2 Buchst. a WHG. Die Antragstellerin hat in den von ihr eingereichten Unterlagen verschiedene Maßnahmen dargestellt, die zu einer Reduktion der Stickstoff- bzw. der Salzeinträge in die Bode führen bzw. deren nachteilige Wirkungen mindern könnten. Es ist demzufolge Sache der Antragstellerin selbst, die betreffenden Maßnahmen, deren Abfolge, die personellen Verantwortlichkeiten und den zur konkreten Umsetzung veranschlagten Zeitraum und die auf bestimmte Parameter bezogene, prognostische Quantifizierung der veranschlagten Reduktionen anzugeben.

Die Antragstellerin hat mit der Anlage 3 ihres Erlaubnisanspruchs eine konzeptionelle Untersuchung für ein Bündel von in Betracht zu ziehenden Maßnahmen vorgelegt. Neben solchen Maßnahmen, welche eine unmittelbare Minderung der in das Fließgewässer Bode gelangenden Chlorid- und Stickstofffrachten bewirken sollen, sind auch Maßnahmen mit indirekter Wirkung angeführt.

Auch die betreffenden Maßnahmenvorschläge bedürfen einer näheren Darstellung, wie verfügt. Erst auf der Grundlage einer genaueren Grundlage ist eine behördliche Prüfung möglich, ob und ggf. innerhalb welchen Zeitraums eine Umsetzung in Betracht zu ziehen ist.

So ist die Nutzung des zur Freihaltung des Kalksteintagebaus gehobenen Grundwassers in Betracht zu ziehen, zumal eine solche Nutzung der Sache nach von der unteren Wasserbehörde des damaligen Landkreises Schönebeck bereits im Jahr 2007 aufgegeben worden war. So ließe sich womöglich die Wasserentnahme aus dem Fließgewässer in relevantem Maße verringern, es kann aber auch abhängig von den Parametern des gehobenen Grundwassers sein (z.B. Salzbelastung). Die

Nutzung dieser Wässer könnte sich mindernd auf das zu entrichtende Wasserentnahmeentgelt auswirken. Es käme auch in Betracht, dass solche Wässer eingesetzt werden, um gezielt den pH-Wert des einzuleitenden Gemischs aus dem stark alkalischen und salzhaltigen Rückführwasser und dem Abwasser aus der Kalkofengaswäsche weiter abzusenken. Dies entspricht für diesen Herkunftsbe- reich seit jeher den anerkannten Regeln der Technik, um so auch die potenzielle Giftigkeit des eingeleiteten Abwassers vor dem Einleiten in die Vorflut zu verringern (vgl. „Hinweise und Erläute- rungen zur 30. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Sodaherstellung“ des damaligen Bundesministeriums des Innern und der LAWA von 1983, unter 2.1.2 und 3.1).

Dafür käme ggf. auch Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung in Betracht. Die Mengen des abgeflu- teten Abschlämmwassers der vorhandenen Rückkühlwerke erscheinen hingegen vergleichsweise gering, dieses Abwasser dürfte auch nicht durchgängig anfallen.

Es erscheint auch denkbar, dass durch geeignete Maßnahmen die Mengen des aus der Bode ent- nommenen Kühlwassers (weiter) reduziert werden. Auch insoweit sind in der Studie Maßnahmen angeführt (z.B. Maßnahme 3-2-2).

Speziell in Zeiten von Niedrigwasser mit geringem Durchfluss sollte das Einleitgewässer möglichst gering belastet werden.

Die unter Punkt E.I/16 verfügbaren Maßnahmen dienen der Sicherung der FFH-Verträglichkeit.

Die angeordneten struktur- und damit habitatverbessernden Maßnahmen sind geeignet, im vorge- sehenen Umfang erforderlich und auch angemessen bzw. i.e.S. verhältnismäßig. Ihr Anlass ist vor- rangig die Verbesserung der Habitatbedingungen für den Rapfen als Art des Anhangs II der FFH- Richtlinie, von ihnen profitieren aber gleichermaßen weitere Fischarten, Insekten, sonstige Arten des Makrozoobenthos und mutmaßlich auch die Avifauna.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz wurden mit der Abweichungsprüfung des Vorhaben- trägers aus September 2022 festgelegt. Sie sind eingebettet in Maßnahmenvorschläge, die für das Gewässerentwicklungskonzept "Untere Bode" (GEK) entwickelt worden waren. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden durch den LHW und durch ein Fachbüro im Rahmen der ökologischen Baubegleitung betreut. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bauarbeiten und die Gestaltung der Maßnahmen gemäß ihrer Bestimmung als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Rapfen ausgeführt werden.

Es ist vorgesehen, dass die betreffenden Maßnahmen im Rahmen der – ökologischen – Gewäs- serunterhaltung (§ 39 WHG) durch den LHW durchgeführt werden. Eine Drittfinanzierung von Maß- nahmen der ökologischen Gewässerentwicklung ist statthaft und in vielen Variationen geübte Pra- xis. Die Gewässerunterhaltung selbst hat sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 ff. WHG auszurichten, den Belangen des Naturhaushalts ist ausdrücklich Rechnung zu tragen. Gewässer sind nicht nur zu pflegen, sondern auch zu entwickeln. Die pflichtgemäße Unterhaltung kann grund- sätzlich sowohl in einem aktiven Handeln wie auch in einem Unterlassen zum Tragen kommen. Die im Einzelfall erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen einer Abwägung, dabei ist bspw. zu berücksichtigen, ob es spezielle Entwicklungskonzepte für das betreffende Gewässer gibt (zu alldem bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.2013, ZfW 2014, 103 ff.). Die Förderung der Fließdynamik ist ein vielfach gebräuchliches Mittel zum Schutz und zur Aufwertung des FFH-

Lebensraumtyps 3260. Ein vorrangiges Ziel der Gewässerunterhaltung der unteren Bode im gesamten, hier maßgeblichen Abschnitt ist die Förderung der Eigendynamik des Flusses, wie eben auch dem GEK zu entnehmen ist.

Es ist mithin davon auszugehen, dass die angeordneten Maßnahmen keine Benutzung darstellen, also keiner Erlaubnis bedürfen (§ 9 Abs. 3 WHG) und – vorbehaltlich einer näheren Prüfung – keinen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG) darstellen. Aufgrund der vormaligen Beteiligungen und des grundsätzlichen Einverständnisses des LHW ist die Durchführung als gesichert anzusehen, was nicht ausschließt, dass bspw. noch weitere Prüfungen zum Natur- und Artenschutzrecht notwendig sein können.

Das Einbringen bzw. Belassen von Totholz im Gewässer, die Anpflanzung von Ufergehölz, der Austausch von technischem Uferverbau aus Beton oder Stein durch naturnahe Baustoffe bzw. Materialien in dafür geeigneten Abschnitten und Böschungsbepflanzungen in Verbindung mit ingenieurb biologischen Bauweisen als Ufersicherung sind vielfach erprobte Maßnahmen (s. z.B. Umweltbundesamt, Unsere Bäche und Flüsse renaturieren – entwickeln – naturnah unterhalten, 2020, [www.umweltbundesamt.de/publikationen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen)). Die positiven Auswirkungen solcher Maßnahmen auf Vegetation und Fauna sind vielfach belegt. So sorgt das Einbringen von Totholz oder auch das Anlegen von fischfreundlichen Kiesbänken für abwechslungsreiche Strömungs- und Substratverhältnisse. Es bietet zusätzliche Nahrungsquellen und Schutzräume vor Fressfeinden. Der Lebensraum für zahlreiche, potenziell anzutreffende Arten wird diversifiziert. Derartige Renaturierungsmaßnahmen sind kostengünstig, vergleichsweise einfach zu realisieren und erfordern keinen besonderen Pflege- oder Unterhaltungsaufwand. Sie sind vorliegend aus Gründen der Kohärenzsicherung angezeigt. Die Antragstellerin hat die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt, somit ist diesbezügliche Anordnung zumutbar und ihr gegenüber verhältnismäßig.

Darüber hinaus ist vorrangig als Risikomanagement für die angeordneten Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz, aber auch mit Blick auf die von der Antragstellerin selbst veranlassten Untersuchungen zu den Auswirkungen der Einleitung in Bode und Saale ein ergänzendes, spezielles Fischmonitoring angeordnet worden.

Das in Punkt E.I/17 neu angeordnete Fischmonitoring ist in enger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde, der Oberen Fischereibehörde, dem Gewässerkundlichen Landesdienst des LHW und der Oberen Wasserbehörde zu erstellen.

Die Fische gehören in den Fließgewässern häufig der oberen Ebene des aquatischen Nahrungsnetzes an. Deshalb reagiert die Qualitätskomponente Fischfauna auch empfindlich auf Schad- und Nährstoffe innerhalb des Ökosystems und ist damit ein aussagekräftiger Indikator für den Zustand eines Gewässers.

Um Auswirkungen der von der Antragstellerin durchgeführten Maßnahmen der Frachteintragsreduzierung belegen zu können, ist es unerlässlich, die Entwicklung der biologischen Qualitätskomponente Fische mittels eines Monitorings zu erfassen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis bezwecken, das Interesse der Antragstellerin an der fortgesetzten Gewässerbenutzung mit den Belangen des Gewässerschutzes und weiterer Interessen in Einklang zu bringen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, weil kein milderes belastendes Mittel ersichtlich ist, um die Schutzzwecke sicher zu erreichen. Sie sind zumutbar, weil

sie angemessen sind, um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen sicherzustellen. Dem dient insbesondere auch das auferlegte Gewässermonitoring.

Die verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern. Gemäß § 13 WHG sind auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen möglich.

### **3.7                    Insbesondere: Begründung der Festlegung des Verdünnungsfaktors ( $G_{EI}$ ) im Ablauf der Industriellen Absetzanlage**

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG der behördlichen Erlaubnis. Diese Einleitungserlaubnis begrenzt alle Inhaltsstoffe im Abwasser, die wegen ihrer Schmutzfracht und spezifischen Schädlichkeit für das Gewässer von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Festsetzungen und Begrenzungen des biologischen Wirkparameters der Fischeigiftigkeit (siehe insoweit nur Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 10 Rn. 16 sowie § 57 Rn. 34). Der Parameter  $G_{EI}$  erfasst die Schädlichkeit einer Kombination bestimmter Abwasserinhaltsstoffe für lebende Organismen. Er bewertet die Summe der toxischen Eigenschaften verschiedener Stoffe. Zu diesen Stoffen gehören neben Schwermetallen und Ammonium auch die Salze Sulfat und Chlorid. Daher sind sie bei der Bestimmung des  $G_{EI}$ -Überwachungswertes mit zu erfassen (BVerwG, Urteil vom 09. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris, Rn. 25).

#### **3.7.1                    Anforderungen an Parameter nach dem Stand der Technik**

Bei der Einleitung von Abwasser wird der § 12 WHG durch die Spezialvorschrift des § 57 Abs. 1 WHG ergänzt. Aus dieser gesetzlichen Spezialnorm ergibt sich (ergänzend), dass die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser nur erteilt bzw. geändert werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Diese Formulierung („nur ... werden darf“) stellt einerseits klar, dass auf die Erteilung der Erlaubnis – oder ggf. auf ihre Änderung – ein Anspruch selbst dann nicht besteht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG erfüllt sind und die Entscheidung insoweit im Bewirtschaftungsermessens der Behörde steht. Andererseits ist eine Erlaubnis bzw. die Änderung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG bereits dann zu versagen, wenn diese den materiellen Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in die Gewässer nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie i.V. m. § 57 Abs. 1 WHG widerspricht und damit die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind gemäß § 57 Abs. 2 WHG für einzelne Herkunftsbereiche von Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) und ihren Anhängen festgelegt; diese Anforderungen entsprechen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 AbwV dem Stand der Technik. Die AbwV enthält damit im Ergebnis Anforderungen, die rechtlich gesichert beantworten sollen, welche technischen Regeln dem Stand der Technik entsprechen.

Für das Abwasser aus der Sodaherstellung enthält die AbwV jedoch unverändert keinen Anhang, der die Mindestanforderungen an die Einleitung festlegt. Vielmehr wurde das Abwasser aus der

Sodaherstellung durch den Ordnungsgeber ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der AbwV ausgeschlossen.

Da der maßgebende Stand der Technik für den Bereich der Herstellung von Soda somit nicht aus der AbwV abgeleitet werden kann, muss die Konkretisierung der emissionsbezogenen Anforderungen und die Festlegung eines sich daraus ergebenden emissionsbezogenen Überwachungswertes i.S. des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch die Behörde im Einzelfall, nach den jeweiligen konkreten Umständen erfolgen. Aus verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen folgt, dass kein Überwachungswert festgelegt werden darf, der in der konkret vorzufindenden Einleitungssituation gar nicht eingehalten werden kann (siehe BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1995 – 4 C 7/94 –, juris, Rn. 17 = UPR 1995, 148 [149]).

Diese Anforderungen hat das Landesverwaltungsamt für den Parameter  $G_{Ei}$  mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 21. Dezember 2014, geändert durch 1. Änderungsbescheid vom 17. Dezember 2017 festgelegt. Dazu wurde der Überwachungswert für  $G_{Ei}$  ab dem 01. Januar 2015 mit der Verdünnungsstufe 48 und ab dem 01. Januar 2018 mit der Verdünnungsstufe 32 bestimmt. Diesen Überwachungswert hat das Landesverwaltungsamt mit dem 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 04. Dezember 2018 zunächst bestätigt. Mit dem 18. Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 17. Dezember 2019 hat das Landesverwaltungsamt den Überwachungswert mit Wirkung zum 01. Januar 2020 mit der Verdünnungsstufe 24 festgelegt; mit E-Mail vom 16. Dezember 2019 hatte die Antragstellerin der vorgesehenen „Anpassung der Parameter Ablauf IAA und Ablauf KOG“ in der „anhängenden Entwurfsfassung vom 03. Dezember 2019“ zugestimmt. Dieser Wert gilt seither und bei den folgenden Ergebnissen der behördlichen Probenahmen wurde kein höherer Messwert festgestellt, mit Ausnahme der behördlichen Beprobungen am 30. März 2022 und am 30. August 2022. Bei der Festlegung des geltenden Überwachungswertes hat das Landesverwaltungsamt im Rahmen seiner Ermessensbetätigung entsprechend der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 11 WHG insbesondere die in der Anlage 1 zu § 3 WHG aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Wesentlich war einerseits der Gesichtspunkt, dass gegenwärtig bei der Abwasserbehandlung Sulfate und Chloride nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris). Davon geht auch die Antragstellerin aus.

Aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Standes der Technik bleibt zum anderen, als realistischer Anknüpfungspunkt für notwendige emissionsbezogene Anforderungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie zur Gewährleistung der Anforderungen an die Gewässereigenschaften, nur die in dem konkret einzuleitenden Abwasser insgesamt bestehende tatsächliche Schädlichkeit für lebende Organismen.

Denn nur diese Punkte geben die für die Erteilung bzw. Änderung der Erlaubnis maßgebenden potenziellen Auswirkungen in einer sachgerechten und prüfungsfähigen Art und Weise wieder. Und nur so können die Schädlichkeit der Salze Sulfat und Chlorid für lebende Organismen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes miterfasst werden, wie das Bundesverwaltungsgericht fordert. Auf dieser Grundlage ist der geringstmögliche einhaltbare Überwachungswert, unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der betreffenden Schädlichkeit des Abwassers, zu ermitteln.

(1) Eine anderweitige Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  in der Anschlussurlaubnis widerspräche bereits grundsätzlich den geltenden Anforderungen und Vorgaben des Wasserrechts. Ein salzunabhängig festgelegter Überwachungswert erfasst für die gegenständliche Einleitstelle gerade nicht mehr den maßgebenden Salzgehalt in dem einzuleitenden Abwasser und die damit verbundene Schädlichkeit für lebende Organismen und wäre im Ergebnis nicht einhaltbar. Eine solche Abbildung und Erfassung des tatsächlichen Gehaltes der Salze Chlorid und Sulfat und der entsprechenden Schädlichkeit für lebende Organismen (Giftigkeit gegenüber Fischeiern) durch den Überwachungswert, wäre aber zur sachgerechten und rechtmäßigen Bewertung und Begrenzung der Auswirkungen des gegenständlichen Abwassers anhand der Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts, insbesondere mit Blick auf die relevanten Gewässereigenschaften, erforderlich. Denn der Überwachungswert für den Parameter  $G_{Ei}$  ist nach der jeweiligen Zusammensetzung und Kombination der Abwasserinhaltsstoffe und ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen zu bestimmen. Dies erfasst auch die Salze Sulfat und Chlorid aufgrund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris).

(2) Ein salzunabhängig festgelegter Überwachungswert i.V.m. einer wie auch immer gearteten Fiktionsregelung verstieße des Weiteren gegen die Anforderung, die Menge und Schädlichkeit des Abwassers zu begrenzen und so gering wie möglich zu halten. Denn auch wenn ein einheitlicher Stand der Technik für die Beseitigung von Salzen aus dem entstandenen Abwasser nicht gegeben ist, müssen jedenfalls verfüg- und umsetzbare vorgelagerte Möglichkeiten zur Verminderung der Menge bzw. Schädlichkeit des Abwassers ausgeschöpft werden. Dies ist ein allgemeiner Standard und ist unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik bereits durch § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG gefordert. Dem kommt vorliegend eine umso größere Bedeutung zu, als das Abwasser aus der Sodaherstellung einerseits produktionsbedingt und stets in besonders starkem Maße Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat enthält und andererseits Sulfate und Chloride gegenwärtig bei der nachgelagerten Behandlung des Abwassers eben nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können. Dies gilt insgesamt, wovon ersichtlich auch der Antrag ausgeht, ausdrücklich auch für das Abwasser der Antragstellerin am Ablauf IAA.

Diese besondere Bedeutung wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Salzgehalt als physikalisch-chemische Komponente gemäß Anhang V, Nr. 1.1.1 sowie 1.1.5 der WRRL eine Unterstützungskomponente der biologischen Komponenten ist und damit ebenfalls einen maßgebenden Faktor für die Beurteilung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern bzw. des ökologischen Potenzials von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern darstellt. Dies wird durch die Nr. 1.4.2, Ziffer i) und ii) des Anhanges V der WRRL zur Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustandes und des ökologischen Potenzials ausdrücklich bestätigt.

Insoweit zeigte der, anhand der behördlichen Analysewerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides, trotz des ebenfalls formal strengeren Überwachungswertes von 2 zu erkennende Trend zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte für den Parameter  $G_{Ei}$  und dessen Umkehr im Ergebnis der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Bescheid vom 23. Dezember 2014 Folgendes:

- Im Ergebnis der Kombination eines niedrigen Überwachungswertes (von 2) mit einer analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV, wurden offensichtlich gerade nicht mehr alle zuvor herangezogenen möglichen Maßnahmen zur vorgelagerten Vermeidung und Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgeschöpft. Nur so ist die nach Erlass des 9. Änderungsbescheides festgestellte Zunahme und Häufung des Messwertes für den Parameter  $G_{EI}$  auf 48 zu erklären.
- Die rechtswidrige Kombination der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV mit dem niedrigen Überwachungswert durch den 9. Änderungsbescheid hatte also bescheidmäßig die rechtliche Möglichkeit zur tatsächlichen Überschreitung des bis dahin eingehaltenen Emissionsniveaus ( $G_{EI}$  32 gemäß dem 1. Änderungsbescheid vom 27.10.2006) eröffnet. Dies führte i.E. auch zu einer entsprechenden tatsächlichen Überschreitung der Verdünnungsstufe von 32, wie an den maßgebenden Messwerten abzulesen ist. Damit hatte sich die Schädlichkeit des Abwassers i.E. tatsächlich erhöht, was gegen die vorgenannten Grundsätze verstößt, insbesondere die Vorgabe, die Menge und Schädlichkeit des Abwassers unter Berücksichtigung der verfügbaren und anwendbaren technischen Standards und Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten.

Aus den Ergebnissen der behördlichen Überwachung der Jahre 2015 bis zum Jahr 2018 ergab sich, dass die ermittelten Verdünnungsstufen zwischen 32 und 24 schwankten. Die ermittelten Messwerte seit dem Jahr 2018 ergaben konstant eine Verdünnungsstufe von 24, erst die Probenahme am 30.03.2022 ergab erneut einen Messwert von 32, aktuell auch diejenige vom 30.08.2022.

Im Ergebnis dessen bildet die bereits festgelegte Verdünnungsstufe 24 den geringstmöglichen, einhaltbaren Überwachungswert für  $G_{EI}$  an dem Ablauf IAA ab. Eine weitere Herabsetzung der Verdünnungsstufe führt zu einem objektiv nicht einhaltbaren Überwachungswert und erfüllt im Ergebnis auch nicht die Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, steht den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen entgegen und erfüllt insgesamt jedenfalls den Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Denn die zur Einhaltung eines salzunabhängigen Überwachungswertes notwendige Fiktionsregelung würde möglichen höheren tatsächlichen Einleitwerten in Bezug auf den Summenparameter  $G_{EI}$  und den damit verbundenen Salzeinträgen pauschal und undifferenziert keine wirksame wasserrechtliche Grenze setzen können und insbesondere die Schädlichkeit des Abwassers auf Grund seines hohen Salzgehalts nicht so gering wie möglich halten.

### **3.7.2 „Salzkorrektur“**

Unabhängig davon kann sich ein Anspruch auf die Festlegung eines salzunabhängigen Überwachungswertes schon nicht auf die emissionsbezogene Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV (sog. „Salzkorrektur“) stützen. Dies folgt – unabhängig von der Verortung und Wirkung des § 6 Abs. 4 AbwV auf der Ebene der Überwachung statt auf der Ebene der Festsetzung von Überwachungswerten – bereits daraus, dass diese Rechtsvorschrift vorliegend nicht anwendbar ist.

#### **3.7.2.1 Keine unmittelbare Anwendung der Abwasserverordnung**

Die Einhaltungsfiktion nach § 6 Abs. 4 AbwV (Salzkorrektur) ist unmittelbar nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich der Abwasserverordnung in Bezug auf emissionsbezogene Anforderungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist gemäß § 1 Abs. 1 AbwV für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung in die Gewässer nicht eröffnet. Das Abwasser aus der Sodaherstellung gehört

im Ergebnis der Entwicklung der Vorschrift nicht (mehr) zu den in den Anhängen der Abwasserverordnung bestimmten Herkunftsbereichen. Diese Herkunftsbereiche sind aber gemäß § 1 Abs. 1 AbwV maßgebend für den Anwendungs- und Geltungsbereich der Abwasserverordnung. Das gilt somit auch für § 6 Abs. 4 AbwV, da dieser eine Regelung in Bezug auf die in den Anhängen der Abwasserverordnung festgelegten emissionsbezogenen Einleitforderungen darstellt.

### **3.7.2.2 Keine Regelungslücke für eine analoge Anwendung der Abwasserverordnung**

Die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV ist für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung jedoch auch nicht analog anwendbar.

§ 6 Abs. 4 AbwV gibt – worauf zunächst hinzuweisen ist – auch in analoger Anwendung keine Grundlage für die Festlegung des beantragten Überwachungswertes auf einen niedrigen Verdünnungsfaktor von 2. Denn § 6 Abs. 4 AbwV ist als korrigierende emissionsbezogene Einhaltungsfiktion auf der Ebene der Überwachung auch in analoger Anwendung ersichtlich kein Instrument, das die Festlegung von vornherein nicht einhaltbarer Überwachungswerte für das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung rechtfertigt oder fordert. Eine solche Rechtsfolge ist von der Regelung und Rechtsfolge des § 6 Abs. 4 AbwV ersichtlich nicht gedeckt und würde die Vorschrift, sei es in direkter oder analoger Anwendung, unzulässig überschreiten.

Unabhängig davon sind auch die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geforderten Voraussetzungen für eine analoge Anwendung, eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 23. April 2015 – 2 C 35/13 –, juris, Rn. 23 oder BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris, Rn. 17, jeweils m.w.N.) nicht gegeben.

(1) Eine Regelungslücke für eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV ist aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorliegend bereits im Grundsatz nicht gegeben (so auch VG Magdeburg, Urteil vom 27. Mai 2021 – 9 A 8/20 MD -, n.v., A. U. S. 48 ff.). Denn letztlich geht es nicht um die Schließung einer Regelungslücke an sich, sondern vielmehr um die Festsetzung eines ordnungsrechtlichen Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  durch eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Stand der Technik“ nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie „schädliche Gewässerverunreinigungen“ nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch die zuständige Behörde. Hier besteht lediglich die Situation, dass die betreffende Konkretisierung für die gegenständliche Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Soda in die Gewässer eben nicht in der Abwasserverordnung enthalten ist. Daraus folgt aber keine Regelungslücke.

Denn soweit es um die Festlegung von emissionsbezogenen Anforderungen für die Einleitung von Abwasser aus der Sodaherstellung in die Gewässer geht, ist dieser Sachverhalt schon vollumfänglich durch § 57 Abs. 1 S. 1 WHG bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfasst und geregelt. Dabei ist die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Stand der Technik“ oder „schädliche Gewässerverunreinigungen“ normaler Teil der Auslegung des Gesetzes und gehört zur Anwendung der Vorschriften durch die zuständige Behörde. Daraus folgt, dass die Verwendung eines unbestimmten

Rechtsbegriffs in einer Rechtsvorschrift des Umweltrechts jedenfalls keine Regelungslücke darstellt, da er ja gerade alle relevanten Sachverhalte umfasst.

Die Abwasserverordnung, einschließlich § 6 Abs. 4 AbwV, dient lediglich eben zu dieser Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Stand der Technik“ im WHG. Sie ist jedoch keine neue, andere gesetzliche Regelung und kann insbesondere auch nicht von der Regelung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und auch nicht von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG abweichen oder deren Anwendungsbereiche oder Regelungsinhalte einschränken oder neu definieren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Regelungslücke für den Fall, dass eine Einleitung von Abwasser nicht (mehr) von der Abwasserverordnung erfasst wird. Denn auch dieser Fall wird dann weiterhin von den Regelungen des Gesetzes in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfasst. Er ist also weiterhin geregelt. Es bleibt lediglich dabei, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe „Stand der Technik“ und „schädliche Gewässerverunreinigungen“ konkretisiert werden müssen. Anstelle des normativen Weges über die Abwasserverordnung erfolgt die Konkretisierung in diesem Fall durch die Behörde im Rahmen der Anwendung des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (vgl. u.a. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 3 Rn. 78).

(2) Unabhängig von dem Vorstehenden steht einer analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage der Festlegung von Überwachungswerten bereits entgegen, dass die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV weder in direkter noch in analoger Anwendung die Festlegung von Überwachungswerten für den Parameter  $G_{Ei}$  regelt oder vorsieht. Die Vorschrift knüpft vielmehr erst an die jeweils erfolgte Festsetzung von Überwachungswerten an. Andernfalls würde eine Rechtsfolge unterstellt, die § 6 Abs. 4 AbwV von vornherein ersichtlich nicht umfasst und die Vorschrift entsprechend unzulässig überdehnt bzw. ihre Grenzen überschreitet.

Damit kann § 6 Abs. 4 AbwV eine unterschiedslose Festlegung niedriger Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  schon nicht ermöglichen und erst recht nicht rechtlich bindend vorgeben. Denn die Rechtsfolge des § 6 Abs. 4 AbwV umfasst in seinem Anwendungsbereich generell nur die Fiktion der Einhaltung der nach den maßgebenden materiellen Kriterien in einer Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte, wenn diese überschritten werden. § 6 Abs. 4 AbwV eröffnet nicht die Rechtsgrundlage, um nicht einhaltbare Überwachungswerte vorgelagert in der Erlaubnis und abweichend von den materiellen Vorgaben niedriger festzulegen. § 6 Abs. 4 AbwV ist damit nicht schon bei der Normierung der Einleitungsanforderungen auf der Festlegungsebene anzuwenden, sondern erst bei der Überwachung der festgelegten Anforderungen, auf der Überwachungsebene, zu berücksichtigen. Dazu wird über eine sogenannte Messwertkorrektur (§ 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 AbwV) die fischeitoxische Wirkung von Sulfat und Chlorid fiktiv (rechnerisch) eliminiert, so dass die salzunabhängige Fischeigiftigkeit des Abwassers festgestellt werden kann. Die Einhaltungsfiktion nach § 6 Abs. 4 AbwV ist damit im Anwendungsbereich der AbwV ein Instrument auf der Ebene der Überwachung.

Im Ergebnis hat die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV keinen Einfluss auf die vorausgehende ordnungsrechtliche Festlegung eines Überwachungswertes im Erlaubnisbescheid. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 09. August 2011 klargestellt, dass die Salze Sulfat und Chlorid auf Grund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes miterfasst werden und die Fiktion des § 6 Abs. 4 AbwV erst im Anschluss daran auf

---

der Ebene der Überwachung einer Überschreitung anknüpft (BVerwG, Urteil vom 09. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris).

(3) Unabhängig von dem Vorgenannten stellt die nicht mehr gegebene Einbeziehung des Abwassers aus der Herstellung von Soda in den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung, gemessen an den notwendigen Voraussetzungen einer Analogie, auch keine planwidrige Regelungslücke dar (ebenso VG Magdeburg, a.a.O., S. 49 ff.). Denn für eine Analogie müsste der Anwendungsbereich der Norm gerade wegen eines versehentlichen, mit dem Normzweck unvereinbaren Regelungsversäumnisses des Normgebers unvollständig sein. Nur eine derartige „planwidrige“ Lücke darf im Wege der Analogie geschlossen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2004 – 2 C 35/13 –, juris sowie Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris, jeweils m.w.N.). Damit kommt es maßgebend auf die jeweiligen Vorstellungen des Normgebers und den Plan an, der der Normsetzung zu Grunde lag.

Gemessen daran ist vorliegend eine planwidrige Regelungslücke schon deshalb nicht gegeben, weil der Normgeber das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Soda ausdrücklich und bewusst aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung insgesamt herausgenommen hat. Der Normgeber hat sich bewusst für diesen Ausschluss entschieden und dabei auch die Vorstellung gehabt, diesen Ausschluss konsequent für alle Vorschriften der Abwasserverordnung, einschließlich der Regelungen zur Salzkorrektur zu vollziehen. Dies ergibt sich insbesondere aus der maßgebenden Entstehungsgeschichte des heutigen § 6 Abs. 4 AbwV.

(4) Unabhängig von dem Vorgenannten fehlt es auch an der für eine Analogie erforderlichen vergleichbaren Interessenlage. Denn weder nach Normzweck noch Interessenlage ist die Situation, der von den Anhängen der Abwasserverordnung umfassten Abwasserherkunftsbereiche, in Bezug auf eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage für die Festlegung des beantragten niedrigen Überwachungswertes von 2, mit der Situation der Antragstellerin und der Sodaindustrie insgesamt vergleichbar. Maßstab insoweit ist, dass eine etwaige planwidrige Regelungslücke im Wege der Analogie nur dann geschlossen werden darf, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er diesen bedacht hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 2015 – 2 C 35/13 –, juris sowie BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 – 2 C 2/13 –, juris).

Gemessen daran lässt sich auf Grund der gesamten Umstände vorliegend gerade nicht feststellen, dass der Normgeber die Herstellung von Soda bei einer Interessenabwägung nach den Grundsätzen, von denen er sich bei Erlass bzw. Änderung der herangezogenen Normen hat leiten lassen, in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 4 AbwV einbezogen hätte. Insbesondere nicht, um dadurch eine gesonderte Regelung zur Festlegung niedriger, nicht einhaltbarer Überwachungswerte zu eröffnen oder gar verbindlich vorzuschreiben.

Gegen eine solche Annahme spricht vorliegend bereits, dass der Normgeber – mit der Streichung des Anhangs 30 – das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Soda ausdrücklich und bewusst aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung herausgenommen und dies nach seiner Vorstellung ausdrücklich auch auf die Regelungen zur Salzkorrektur erstreckt hat. Dies ergibt sich eindeutig aus der maßgebenden Entstehungsgeschichte des heutigen § 6 Abs. 4 AbwV.

Eine vergleichbare Interessenlage scheidet des Weiteren auch deswegen aus, weil eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV im Sinne des Antrages i.E. darauf hinausläuft, den schädlichen Gehalt der Salze Chlorid und Sulfat im Abwasser aus der Herstellung von Soda vollständig und ohne Differenzierung aus der Festlegung von Überwachungswerten für den Parameter  $G_{Ei}$  auszuklammern. Dies steht aber in Widerspruch zu der Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Salze Sulfat und Chlorid auf Grund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen gerade bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes mitefassen werden und dass die Fiktion des § 6 Abs. 4 AbwV erst im Anschluss daran, auf der Ebene der Überwachung, an eine Überschreitung anknüpft (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris). Bereits unter Berücksichtigung dessen hat und hätte der Normgeber die Herstellung von Soda nicht in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 4 AbwV einbezogen, um dadurch die Festlegung niedriger nicht einhaltbarer Überwachungswerte zu eröffnen oder gar verbindlich vorzuschreiben. Denn dies hätte einerseits gegen die Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG verstoßen und andererseits in Widerspruch zu den eigenen Wertungen des Normgebers gestanden.

(5) Eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage für die Festsetzung niedriger Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  ist darüber hinaus auch nicht durch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG geboten (im Ergebnis ebenso VG Magdeburg, a.a.O., S. 39 ff.). Auch im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich keine entsprechende Planwidrigkeit oder vergleichbare Interessenlage. Auf Grund der Besonderheiten der Herstellung von Soda und der Behandlung der hierbei entstehenden Abwässer sowie unter Beachtung der Entstehungsgeschichte der Abwasserverordnung ist hier insbesondere auch kein Verstoß gegen die Ausprägungen des Gleichheitsgrundsatzes für das Abwasserabgabenrecht gegeben.

- So ist auch hier zu berücksichtigen, dass das bei der Herstellung von Soda anfallende Abwasser stets und in besonderer Weise durch Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat belastet ist. Dabei haben auch die Qualität und der Einsatz der jeweils verfügbaren Einsatzstoffe (Kalkstein, Sole, Koks) unmittelbaren Einfluss auf Zusammensetzung und Menge des Abwassers. Dies unterscheidet den Bereich der Herstellung von Soda maßgebend von den anderen Herkunftsbereichen, auch der chemischen Industrie, die aktuell von den Anhängen der Abwasserverordnung umfasst sind.

Dies gilt insbesondere auch für den gegenständlichen Produktions- und Einleitungsstandort der Antragstellerin.

Im Ergebnis nutzt die Antragstellerin damit, im Rahmen der Einleitung ihrer Abwässer in den Gewässerhaushalt, die natürlichen Ressourcen zur Entsorgung der aus ihrer Produktion anfallenden Rückstände in einer besonders intensiven Art und Weise. Abgesehen von der gleichfalls aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung ausgenommenen Herstellung von Kalidüngemitteln ist diese Dimension mit keinem Industriebereich, auch nicht der chemischen Industrie, vergleichbar.

- Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Salze Sulfat und Chlorid schädliche Stoffe für im Wasser lebende Organismen sind, daher bei der Bestimmung des  $G_{Ei}$ -Wertes mit erfasst

werden und die Einleitung von Sulfat und Chlorid in Gewässer nicht erwünscht ist, weil sie die Giftigkeit des Abwassers gegenüber lebenden Organismen erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. August 2011 – 7 C 10/11 –, juris), ist es daher in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 GG sachlich gerechtfertigt, die vorgenannten Besonderheiten bei der Bestimmung der maßgebenden Überwachungswerte mit zu berücksichtigen. Dies dient insbesondere dazu, die Einleitung von Stoffen mit einer Schädlichkeit für lebende Organismen so gering wie möglich zu halten, also (wirksam) zu begrenzen, um insbesondere vermeidbare Belastungen auch tatsächlich zu vermeiden und sicherzustellen, dass festgelegte Überwachungswerte durch den Einleiter auch eingehalten werden können. Denn die vorgenannten Besonderheiten betreffen insbesondere die Entstehung und Verminderung von Emissionen aus der Herstellung von Soda und sind daher für die Ableitung emissionsbezogener Anforderungen ersichtlich von besonderer Bedeutung.

- Dementsprechend hat der Normgeber der Rahmen-AbwasserVwV und der Abwasserverordnung diesen Besonderheiten zunächst mit darauf abgestimmten einhaltbaren und wirksamen Anforderungen für den Parameter der Fischgiftigkeit – nunmehr der Giftigkeit gegenüber Fischeiern – Rechnung getragen. Im Ergebnis dessen hat er den damaligen Anhang 30 für Abwasser aus der Herstellung von Soda in die Rahmen-AbwasserVwV als Konkretisierung des Standes der Technik für den Parameter der Fischgiftigkeit ( $G_F$ ) aufgenommen und eine Anforderung von 32 ohne Salzkorrektur und damit nicht salzunabhängig festgelegt. Dabei hat er insbesondere auf den Chloridgehalt und damit auch die betreffende Schädlichkeit des Sodaabwassers abgestellt. Auf eine Anwendung der Salzkorrektur und eine sonstige salzunabhängige Bestimmung des Standes der Technik hat der Normgeber *bewusst* verzichtet, wie bereits der Vergleich mit den damaligen Anhängen 22 und 37 verdeutlicht (vgl. nur BR-Drs. 915/90, S. 10 und 14 sowie Seite 19 und 23).

Diese Einschätzung und die damit verbundene Differenzierung zu Abwasser aus Herkunftsbereichen anderer Anhänge der damaligen Rahmen-AbwasserVwV und heutigen Abwasserverordnung resultierten im Wesentlichen aus der Einschätzung des Normgebers, dass die Fischgiftigkeit zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7a WHG (a.F.) zu zählen ist. Dem entsprechend orientierten und orientieren sich die jeweiligen Festlegungen der Anforderungen  $G_F$  und heute  $G_{Ei}$  an den jeweils relevanten Stoffen und Stoffgruppen und ihrer Gefährlichkeit. Prägende und erkennbare Voraussetzung für die Festlegung der Anforderungen, entsprechend dem Stand der Technik in den Anhängen der Rahmen-AbwasserVwV, war schließlich die Erwartung des Normgebers, dass die Anforderungen auch umgesetzt und eingehalten werden können. Die entsprechenden Grundanforderungen sowie die Differenzierung zwischen den Anhängen und Abwasserherkunftsbereichen, entsprechend der jeweiligen Schädlichkeit, hat der Normgeber gerade und ausdrücklich auch im Zuge der nachfolgenden Änderungen, insbesondere bei der Einführung und weiteren Ausgestaltung der Regelungen zur Salzkorrektur, bei der Einführung des Anhangs 22 der Abwasserverordnung für die chemische Industrie, nach der Streichung des Anhangs 30 und bei der Überleitung von dem Parameter  $G_F$  auf  $G_{Ei}$  beibehalten.

Damit ist bereits der Normgeber der Abwasser-RahmenVwV und der Abwasserverordnung zu Recht davon ausgegangen, dass die Besonderheiten der Abwässer aus den betroffenen Herkunftsbereichen, insbesondere aus der Herstellung von Soda, die vorgenommenen Differenzierungen auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen. Dies gilt ausdrücklich für die die tatsächliche Schädlichkeit und Einhaltung berücksichtigende Anforderung von 32 für den Parameter  $G_F$ .

- Die zwischenzeitliche Aufhebung des zunächst fortgeltenden Anhangs 30 ändert an dieser Sachlage nichts, da die Aufhebung nur darauf beruht, dass sich aufgrund der stark unterschiedlichen Anlagentypen und Verfahrensweisen für die Herstellung von Soda kein einheitlicher Stand der Technik feststellen lässt. Eine relevante Veränderung der inhaltlichen und fachlichen Ausgangssituation und der Anforderungen an die Festlegung der Überwachungswerte für den heutigen Parameter  $G_{Ei}$  in Bezug auf Abwasser aus der Sodaherstellung ist damit nicht verbunden.

- Damit führen auch die Aufhebung des Anhangs 30 und die damit verbundene Herausnahme des Abwassers aus der Sodaherstellung aus der Abwasserverordnung nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Denn im Ergebnis dessen können die maßgebenden Umstände des jeweiligen Einzelfalles in Bezug auf die Abwässer aus der Sodaherstellung, bei der einzelfallbezogenen Konkretisierung der Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unmittelbar eingebunden und berücksichtigt werden. Dies gilt damit auch für den Umstand, dass nach dem Stand der Technik gegenwärtig Sulfate und Chloride bei der nachgelagerten Behandlung des entstandenen Abwassers der Sodaherstellung nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können, aber vorgelagerte Verminderungen des Salzgehaltes möglich sind. Dem kann daher, ohne die Vorgaben der Abwasserverordnung, im Einzelfall durch angepasste, am tatsächlichen Salzgehalt orientierte Überwachungswerte, hinreichend Rechnung getragen werden.

Damit ist bereits mit Blick auf die Anforderungen des Wasserhaushaltsrechts eine relevante Ungleichbehandlung bei der Festlegung von Überwachungswerten durch die fehlende Anwendbarkeit der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV nicht zu erkennen. Denn die Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  können dennoch jeweils auf die Konstellation des Einzelfalles angepasst werden, um die bestehenden Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG an eine Abwassereinleitung durch einhaltbare und wirksame Überwachungswerte zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund besteht auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG und den Gleichheitsgrundsatz kein Bedarf für eine weitergehende Korrektur, noch dazu im Wege einer auf der Überwachungsebene wirkenden Einhaltungsfiktion. Dies zeigt gerade auch der gegenständliche Zulassungsstand der Antragstellerin.

Unabhängig davon wird § 6 Abs. 4 AbwV auch im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu einem Instrument, das die Festlegung von vornherein nicht einhaltbarer Überwachungswerte rechtfertigt oder fordert. Dies ist von der der Regelung und Rechtsfolge des § 6 Abs. 4 AbwV als korrigierende Einhaltungsfiktion auf der Ebene der Überwachung ersichtlich nicht gedeckt und würde die Vorschrift, sei es in direkter oder analoger Anwendung, unzulässig überdehnen und überschreiten.

- Auch in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht besteht unter Berücksichtigung der hier maßgebenden Ausprägungen des Gleichheitsgrundsatzes von Art. 3 Abs. 1 GG kein Bedürfnis zu einer analogen Anwendung des § 6 Abs. 4 AbwV als Grundlage für die Festsetzung niedriger Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$ . Denn i.E. korrespondiert die Abwasserabgabe mit Überwachungswerten, welche – unter Berücksichtigung gegebener Möglichkeiten zu innerbetrieblichen Vermeidungsmaßnahmen oder der Optimierung chemischer oder technischer Prozesse – an dem vorhandenen Salzgehalt und der tatsächlichen Schädlichkeit für lebende Organismen ausgerichtet

werden. Mit einer solchen Abwasserabgabe sind eine Lenkungswirkung und eine Abschöpfung von Sondervorteilen verbunden, die den Besonderheiten des Abwassers aus der Herstellung von Soda, insbesondere den damit verbundenen hohen Salzfrachten, angemessen Rechnung trägt.

Denn im Ergebnis führt die Höhe der betreffenden Abwasserabgabe zu dem entsprechenden ökonomischen Anreiz für die betroffenen Unternehmen, die Schädlichkeit des Abwassers über die als Überwachungswerte festgesetzten Verdünnungsstufen hinaus auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Dies entspricht gerade der mit der Abwasserabgabe verbundenen und bezweckten Lenkungs- und Anreizwirkung (siehe nur Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Auflage 2006, Einleitung, Rn. 112; ausdrücklich bereits BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1988 – 4 C 24/85 -, juris, Rn. 22) und hat hier auf Grund der hohen Salzfrachten des Abwassers aus der Sodaproduktion eine besondere Bedeutung. Dass sich auch der Normgeber von diesen Überlegungen hat leiten lassen, zeigt der hohe Anforderungswert von 32, der in dem damaligen Anhang 30 für Abwasser aus der Herstellung von Soda in die Rahmen-AbwasserVwV als Konkretisierung des Standes der Technik für den Parameter der Fischgiftigkeit ( $G_F$ ) festgelegt wurde.

Diese Lenkungswirkung belegt auch die praktische Entwicklung am gegenständlichen Standort der Antragstellerin. Denn auch hier ist zu Grunde zu legen, dass der anhand der behördlichen Analysewerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides zu erkennende Trend zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte für den Parameter  $G_{Ei}$ , im Ergebnis der Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Bescheid vom 23. Dezember 2014 wieder umgekehrt werden konnte. Im Ergebnis konnte darüber hinaus auch der zwischenzeitlich festgelegte Überwachungswert mit dem Verdünnungsfaktor 48 wieder über den strengeren Wert von 32 auf nunmehr 24 – über Jahre hinweg konstant eingehalten - abgesenkt werden.

Einleitungen aus anderen Herkunftsbereichen als denjenigen der Kalidüngemittel- und der Sodaindustrie weisen im Übrigen nach den der Oberen Wasserbehörde vorliegenden Messergebnissen der behördlichen Überwachung nur in seltenen Fällen einen höheren Messwert als den jeweiligen Anforderungswert auf (maximal  $G_{Ei} 6$ ). In der Regel überschreiten die einzelnen Einleitungen nicht den abgabenrechtlichen Schwellenwert ( $G_{Ei} 2$ ) und sind damit auch nicht abgabenrechtlich bewertet. Im Rahmen seines weitreichenden Gestaltungsspielraums (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2016 – 7 C 13.14 -, juris, Rn. 30 f.; s.a. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Mai 2002 – 3 L 287/00 -, n.v., A.U. S. 7) hat der Gesetzgeber hingenommen, dass das im Bereich der AbwV ungeachtet heterogener Verhältnisse einheitlich festgelegte Anforderungsniveau bezüglich der Fischgiftigkeit mittels einer Fiktionsregelung überwacht wird, die die Giftwirkung der Salze insoweit nachträglich korrigiert. Das betrifft nur einen geringen Anteil der insgesamt für den Parameter Fischgiftigkeit anzusetzenden Schadeinheiten im Sinne des § 3 AbwAG. Die Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG dient ersichtlich der Verwaltungspraktikabilität. Bei den Herkunftsbereichen der Herstellung von Soda bzw. von Kalidüngemitteln können und müssen hingegen entsprechende einhaltbare Überwachungswerte festgelegt werden, damit die Wirkung der Abwasserabgabe als Vorteilsabschöpfungsabgabe zum Tragen kommen kann (s.u.).

Komplementär zu der notwendigen Lenkungswirkung ist außerdem auch eine den Besonderheiten der Herstellung von Soda angemessene Abschöpfung des entstehenden Sondervorteils durch die Abwasserabgabe gegeben (zu dieser Funktion der Abwasserabgabe: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16. Juni 2014 – 4 LB 12/13 -, juris, Rn. 87, ausdrücklich bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2016 – 7 C 13/14 -, juris, Rn. 28). Denn mit der Einleitung von Abwasser mit besonders hohen Salzgehalten und den damit verbundenen Frachten in den Gewässerhaushalt, werden die

natürlichen Ressourcen, zur Entsorgung der aus der Herstellung von Soda anfallenden Rückstände, in einer besonders intensiven Art und Weise genutzt. Diese Nutzung ist, abgesehen von der gleichfalls aus dem Anwendungsbereich der Abwasserverordnung ausgenommenen Herstellung von Kalidüngemitteln, mit keinem Industriebereich, auch nicht der chemischen Industrie, vergleichbar.

So erhält auch die Antragstellerin mit dieser Nutzung der Gewässer einen besonderen Vorteil, der mit der Abwasserabgabe abgeschöpft werden kann. Denn bei der Abwasserabgabe handelt es sich um eine nichtsteuerliche „Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung“, die gegenleistungsunabhängig ist. Wird Einzelnen die Nutzung einer natürlichen Ressource eröffnet, wird ihnen die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit verschafft. Sie erhalten einen Sondervorteil gegenüber all denen, die das betreffende Gut nicht oder nicht im gleichen Umfang nutzen dürfen. Es ist sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise abzuschöpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2016 – 7 C 13/14 –, juris, Rn. 34; so bereits Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Auflage 2006, Einleitung, Rn. 44 unter Bezug auf das Bundesverfassungsgericht).

Insoweit waren auch, unter der Geltung des Anhangs 30 der Rahmen-AbwasserVwV für die Herstellung von Soda, die aufgrund der Anforderung von 32 festgelegten hohen Überwachungswerte für den Parameter  $G_F$  Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Abwasserabgabe gemäß dem Bescheidprinzip, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen.

### **3.7.3 Festlegung von Überwachungswerten nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AbwAG**

Einer etwaigen Herabsetzung des Überwachungswertes für  $G_{Ei}$  stehen schließlich auch die abwasserabgabenrechtlichen Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AbwAG entgegen.

Der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid hat gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AbwAG für die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

„Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt [...], wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor  $G_{Ei}$  nicht mehr als 2 beträgt“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG).  $G_{Ei}$  ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist (Absatz 1 Satz 2 der Anlage zu § 3 AbwAG). Insoweit ist maßgebend, dass die Tabelle der Anlage zum AbwAG für die analytische Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers bei der Fischeigiftigkeit auf die Nummer 401 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur AbwV verweist. Das Verfahren nach der Nummer 401 erfasst die Giftwirkung von Salzen mit. Etwaige Gehalte von Sulfat und Chlorid im Abwasser sind mithin über den Parameter  $G_{Ei}$  abwasserabgaberechtlich bewertet bzw. mit zu bewerten (vgl. Berendes, ZfW 2015, 109 [114 f.]).

Die Ergebnisse der behördlichen Überwachung seit 2005 für den Parameter  $G_{Ei}$  (ohne Salzkorrektur) liegen – wie oben ausgeführt – bei der gegenständlichen Einleitstelle in den sog. Fischeich deutlich über dem Verdünnungsfaktor 2, also über dem Schwellenwert für die Schädlichkeitsbewertung.

Folglich hat die Wasserbehörde gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG im Einleitbescheid für die Antragstellerin einen Überwachungswert für  $G_{Ei}$  in der zu erwartenden Verdünnungsstufe festzulegen. Sie darf ihn im vorliegenden Fall auch nicht aufheben oder auf den Wert 2 festlegen, denn die Bewertung der Schädlichkeit entfällt gerade nicht im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG.

Vorliegend ginge es bei dem Antrag aber gar nicht um die analoge Anwendung der Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV, sondern vielmehr um die Festsetzung eines ordnungsrechtlichen Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$ . Dazu ist der unbestimmte Rechtsbegriff „Stand der Technik“ nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG von der zuständigen Behörde zu konkretisieren. Dem dient die Abwasserverordnung.

Soweit es um die Festlegung von emissionsbezogenen Anforderungen für die Einleitung von Abwasser aus der Sodaherstellung in die Gewässer geht, ist dieser Sachverhalt schon vollumfänglich durch § 57 Abs. 1 S. 1 WHG geregelt und erfasst. Die Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffs ist normaler Teil der Auslegung und gehört zur Anwendung der Vorschrift durch die zuständige Behörde. Daraus folgt, dass die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs in einer Rechtsvorschrift des Umweltrechts jedenfalls keine Regelungslücke darstellt.

### **3.7.4 Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG**

Darüber hinaus und unabhängig von dem Vorliegen der vorstehenden Versagungsgründe, ist ein Anspruch auf eine salzunabhängige Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter  $G_{Ei}$  an der gegenständlichen Einleitstelle, auch mit Blick auf die berührten Aspekte der ordnungsgemäßen und sachgerechten Gewässerbewirtschaftung, nicht gegeben.

Hier ist ebenfalls maßgebend, dass ein salzunabhängig festgelegter Überwachungswert ohne korrespondierende Einhaltungsfiktion für die gegenständliche Einleitstelle gerade nicht einhaltbar ist und nicht mehr den maßgebenden Salzgehalt in dem einzuleitenden Abwasser und die damit verbundene Schädlichkeit für lebende Organismen erfasst. Damit ist eine Abbildung und Erfassung des tatsächlichen Gehaltes der Salze Chlorid und Sulfat und der entsprechenden Schädlichkeit für lebende Organismen (Giftigkeit gegenüber Fischeiern) durch den Überwachungswert nicht mehr möglich. Dies führt im Weiteren dazu, dass auch eine sachgerechte und rechtmäßige Bewertung und Begrenzung der Auswirkungen des gegenständlichen Abwassers auf den Gewässerhaushalt und die betroffenen Gewässereigenschaften nicht mehr möglich ist. Denn dazu ist es notwendig, die Überwachungswerte für den Parameter  $G_{Ei}$  nach der jeweiligen Zusammensetzung und Kombination der Abwasserinhaltsstoffe und ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen, einschließlich der Salze Sulfat und Chlorid zu bestimmen.

Außerdem wäre es mit einem salzunabhängig festgelegten, formal strengeren aber objektiv nicht einhaltbaren Überwachungswert und seiner damit gleichzeitig generell und von vornherein notwendigen Relativierung bspw. durch die Einhaltungsfiktion des § 6 Abs. 4 AbwV nicht mehr gewährleistet, dass alle verfügbaren und umsetzbaren vorgelagerten Möglichkeiten zur Verminderung der Menge bzw. Schädlichkeit des Abwassers ausgeschöpft werden. Dies zeigen die Umstände des anhand der behördlichen Analysewerte seit dem Erlass des 9. Änderungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 26.03.2012 (Az. 405.5-62631-89-02-12) zu erkennenden Trends zur Verschlechterung der tatsächlichen Einleitwerte für den Parameter  $G_{Ei}$  und dessen Umkehr im Ergebnis der Anpassung des Überwachungswertes mit dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2014.

Dies verstieße aber gegen die Anforderung, die Menge und insbesondere Schädlichkeit des Abwassers zu begrenzen und so gering wie möglich zu halten und steht damit ebenfalls den Grundsätzen nach § 6 Abs. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen entgegen. Auch hier kommt zusätzlich hinzu, dass das Abwasser aus der Sodaherstellung einerseits produktionsbedingt und stets in besonders starkem Maße Salze, insbesondere in Form von Chlorid, aber auch Sulfat enthält und andererseits Sulfate und Chloride gegenwärtig bei der nachgelagerten Behandlung des Abwassers eben nicht gezielt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand reduziert werden können. Diesen Salzen kommt aber aufgrund ihrer Schädlichkeit für lebende Organismen, insbesondere für die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen eine besondere Bedeutung zu. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Salzgehalt als physikalisch-chemische Komponente gemäß Anhang V, Nr. 1.1.1 sowie 1.1.5 der WRRL eine Unterstützungskomponente der biologischen Komponenten ist und damit ebenfalls ein maßgebender Faktor für die Beurteilung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern bzw. des ökologischen Potenzials von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern.

Die Festlegung eines salzunabhängigen Überwachungswertes für das Abwasser aus der Sodaindustrie mit Anwendung der Fiktionsregelung stünde insoweit auch in Widerspruch zu den Vorgaben der Gewässerbewirtschaftung. Im Kern geht es dem Bewirtschaftungsrecht darum, nachteilige Einflüsse auf die Gewässerökologie – vorrangig repräsentiert durch die biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Fische) zu verhindern (Verschlechterungsverbot) und den guten ökologischen Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten. Dazu bedarf es einer realen und ordnungsrechtlich durchsetzbaren Begrenzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit. Die Einhaltungsfiktion der Salzkorrektur würde ein „Mehr“ an schädlichen Einträgen mit Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten (insb. Fische) ermöglichen, da es dann an einer verbindlichen Obergrenze durch einen festen Wert fehlte. In der Vergangenheit wurde dies im Zeitraum 2012 – 2014 bereits deutlich. Während dieser Zeit galt für die Einleitung ein „salzfreier“ Wert für den Parameter Fischeigiftigkeit. Dabei erhöhten sich die tatsächlich gemessenen Werte der Fischeigiftigkeit des Abwassers der Antragstellerin signifikant, während solche Werte nach der erfolgten Neufestlegung seit August 2015 nicht mehr erreicht wurden und anschließend die behördlich festgestellten Messwerte sogar konstant – mit einem Ausreißer von 32 im März 2022 und einem weiteren zuletzt am 30. August 2022 – bei 24 blieben (so auch VG Magdeburg, a.a.O., a.a.O., A.U. S. 38).

Es ist ein unverrückbarer „Grundsatz“, Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und *im Einklang mit ihm* auch dem Nutzen Einzelner dienen und *vermeidbare* Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben (vgl. § 1a Satz 2 WHG i.d.F. vom 12.11.1996). Diese Zielsetzung kam bereits in der Begründung zur Änderung der allgemeinen Rahmenverwaltungsverfahrensvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer zum Ausdruck (vgl. BR-Drs. 435/89, S. 1). Die Gewässerbewirtschaftung dient u.a. auch der Aufgabe, den Gefahren, die aus der Beseitigung giftiger Substanzen über den Wasserpfad herrühren, zu begegnen und die Belastung der Gewässer durch toxische Stoffe einzudämmen (vgl. Berendes, Das Abwasserabgabengesetz, 3. Auflage 1995, S. 54 ff.). Die Erfassung dieses biologisch wirkenden Aspekts durch einen Summenparameter – zunächst bezüglich der Giftigkeit gegenüber Fischen, nunmehr bezüglich der Giftigkeit gegenüber Fischeiern – erfolgte, weil die Einzelerfassung der giftigen Substanzen aufgrund deren Vielzahl nicht praktikabel war und ist (vgl. Berendes, a.a.O., S. 42) und weil die Ursachenbeiträge und Wechselwirkungen der einzelnen giftigen Substanzen praktisch nicht ermittelbar sind.

Eine salzunabhängige Festlegung des Überwachungswertes für die Fischeigiftigkeit stünde – in Anbetracht der großen Einleitmengen und der beträchtlichen Giftigkeit des Abwassers der Antragstellerin – in offenem Konflikt zum Bewirtschaftungsrecht sowie dem Grundgedanken des Wasserhaushaltsrechts, Beeinträchtigungen von Gewässern zu vermeiden. Die Sichtweise der Antragstellerin würde zu dem mit dem Gewässerschutz unvereinbaren Ergebnis führen, dass hinsichtlich der Belastung des Abwassers aus der Sodaherstellung bezogen auf die Fischeigiftigkeit überhaupt keine materielle Vorgabe in Form einer konkreten Obergrenze gelten würde.

In diesen Fällen wäre andernfalls die Möglichkeit eröffnet, dass das Abwasser bei einem Sprung von dem derzeit im Abwasser der Antragstellerin eingehaltenen Wert von  $G_{Ei} = 24$  auf  $G_{Ei} = 32$  tatsächlich ca. 11-mal so schädlich für lebende Organismen wird und bei einem Sprung auf  $G_{Ei} = 48$  tatsächlich 16-mal so schädlich wird, wie die gleiche Menge Abwasser bei einem Sprung von  $G_{Ei} = 2$  auf  $G_{Ei} = 3$  in einem anderen Abwasserherkunftsbereich. Dabei käme hinzu, dass für die Gewässeraufsichtsbehörde in einer solchen Konstellation keine Möglichkeit bestünde, entsprechende Entwicklungen zu sanktionieren oder dagegen ordnungsrechtlich vorzugehen.

Die aus dieser Darstellung resultierende Folgerung, dass der Überwachungswert anhand der zu erwartenden Belastung des Abwassers, wie sie sich aus den Messwerten ergibt, festzulegen ist, hat die notwendige Konsequenz, dass der so festgelegte Überwachungswert auch der Ermittlung der Abwasserabgabe zugrunde zu legen ist. Damit wird abgabenrechtlich der grundsätzlichen Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 1 WRRL Genüge getan, wonach eine Pflicht der Mitgliedstaaten besteht, eine Wassergebührenpolitik zu betreiben, die die Lenkungsfunction und den Grundsatz der Kostendeckung erfüllt. Mit Blick auf die Lenkungsfunction werden angemessene Anreize dann gesetzt, wenn die (vollen) Kosten für das Zur-Verfügung-Stellen von Wasserdienstleistungen angelastet werden, wobei die Kostenanlastung die Umwelt- und Ressourcenkosten einschließt.

Diese Lenkungsfunction ist – im Einklang mit der Zielsetzung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 1 WHG – darauf gerichtet, dass bei der Benutzung des Gewässers Verunreinigungen des Gewässers mit besten Anstrengungen vermieden und eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhütet wird. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dem folgend schon vor mehr als drei Jahrzehnten klargestellt, dass der Gesetzgeber mit der Abwasserabgabe auch eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer und eine gerechtere Zuordnung der Kosten für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich der durch die Verschmutzung der Gewässer verursachten Schäden erreichen will (BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1988 – 4 C 24/85 -, juris, Rn. 15). Diese Zielsetzung wäre nicht erreichbar, wenn der Sondervorteil, der der Antragstellerin durch die Nutzung des Gewässers für die Ableitung von Abwässern gewährt wird, nicht entsprechend der Mengen und der tatsächlichen Schädlichkeit der Einleitung abgeschöpft würde. Die im Antrag (Anlage 3 des Antrags) angeführten technischen Ansätze zur Verminderung von Mengen und Schädlichkeit des Abwassers, die in gewissem Maß zwischenzeitlich sogar realisiert wurden, erweisen, dass der so erzeugte ökonomische Druck dazu führen kann, den Einleiter zu zusätzlichen Minderungsanstrengungen und letztlich einem volkswirtschaftlich erstrebten Verhalten zu veranlassen (zu dieser Zielsetzung BVerwG, a.a.O., Rn. 18).

Unter Berücksichtigung aller erkennbaren und relevanten Aspekte der ordnungsgemäßen und sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer und seiner offensichtlichen Einhaltbarkeit durch die Antragstellerin, bildet der wiederum festgelegte Überwachungswert von 24 für den Parameter  $G_{Ei}$ , mit hin weiterhin den sachgerechten und angemessenen Überwachungswert an der gegenständlichen Einleitstelle ab. Dem gegenüber würde, durch die Festlegung eines Überwachungswertes  $G_{Ei} = 2$

i.V.m. mit einer pauschalen Fiktion der objektiv und generell nicht möglichen Einhaltung dieses Wertes nach § 6 Abs. 4 AbwV i.E. die Schädlichkeit des Abwassers aufgrund seines hohen Salzgehaltes nicht mehr so gering wie möglich gehalten. Damit käme es nach den bisherigen praktischen Entwicklungen i.E. zu einer Schädlichkeit des Abwassers, die über das derzeit geltende und mit den technischen Möglichkeiten zur vorgelagerten Vermeidung und Verminderung ersichtlich auch einhaltbare Schädlichkeits- und Festlegungsniveau hinausgeht. Dies entspricht nach der behördlichen Einschätzung und Bewertung jedoch nicht einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG und den daraus resultierenden Bewirtschaftungszielen.

### **3.8                    Insbesondere: Begründung der Befristung, Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis**

Dem Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis für das Einleiten von Produktionsabwasser in verschiedene Gewässer ist im Ergebnis nicht zu entsprechen. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis. Für die Befristung der Erlaubnis spricht bereits deren Ausgestaltung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dem entspricht eine wiederholte umfassende Kontrolle im Rahmen der Verwaltungsverfahren auf Erteilung einer zeitlich anschließenden Erlaubnis. Allein schon in Folge des voranschreitenden Klimawandels sind die Konsequenzen, welche durch die Bewirtschaftung von Gewässern durch Menschen ausgelöst werden können, nur schwer absehbar. Die Befristung ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Ein gleich geeignetes, milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Einleiterlaubnis wird auf acht Jahre bis zum 31.12.2030 befristet (Punkt E.I/4).

Die Antragstellerin selbst hat in ihrem Antrag glaubhaft dargestellt, dass sie bereits in überschaubarer Zeit Investitionen tätigen wird, mit denen die von der Einleitung ausgehende Belastung der unteren Bode verringert werden wird. Dies hat sie im Verlauf des Erlaubnisverfahrens dahin konkretisiert, dass die Verfahrensstufe der Ammoniak-Destillation mit einem Kostenaufwand von ca. 12 Mio. EUR erneuert werden soll. Im Rahmen dieses Erlaubnisbescheids ist ein eingehendes Monitoring verfügt. Es liegt daher nahe, die Erreichung der damit verbundenen Zwischenziele zu überprüfen. Dafür erscheint ein Zeitraum von acht Jahren, also bis Ende 2030, angebracht.

Diese Befristung folgt einerseits aus der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 sowie des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG, welche seit dem 22.12.2021 behördenverbindlich sind. Für den OWK SAL19OW01-00 wird das gute ökologische Potenzial u. a. aufgrund von Stickstoff- und Salzeinträgen der Antragstellerin verfehlt. Das Maßnahmenprogramm legt daher als Maßnahmennummern 1964 bzw. 1965 „Reduzierung N Einträge CIECH Soda Deutschland GmbH“ bzw. „Reduzierung Salz-bio Einträge CIECH Soda Deutschland GmbH“ fest.

Für die Reduzierung der Stickstoffeinträge gilt die Frist zur Zielerreichung Ende 2027. Für die Reduzierung der Salzeinträge ist entscheidend, dass die Zielerreichung bis 2027 angelegt ist. Die Erreichung dieser Ziele ist nach § 82 WHG für den jeweiligen Wasserkörper (§ 3 Nr. 6 WHG) beachtlich.

Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens ist einerseits das hohe Interesse der Antragstellerin an einer Benutzungsregelung einzustellen, welche ihrem wirtschaftlichen Interesse aufgrund der von ihr in der Vergangenheit bereits getätigten, beträchtlichen Investitionen möglichst umfassend Rechnung trägt. Die Antragstellerin hat zudem glaubhaft weitere Investitionen angekündigt. Es ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Bode für den wirtschaftlichen Betrieb der Antragstellerin wie auch der weiteren, mit ihr am Standort verbundenen Unternehmen eine grundlegende Voraussetzung darstellt.

Andererseits ist bei der Entscheidung über eine Erlaubnis auch das öffentliche Interesse an einer erneuten, von Grund auf erfolgenden Prüfung der Voraussetzungen der Gewässerbenutzung zu berücksichtigen. Die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz unterliegen in den meisten Bereichen einem steten Wandel.

Dazu gehört beispielsweise die eingeleitete Revision und Überprüfung der im europäischen Maßstab vorzufindenden „besten verfügbaren Technik“. Von dieser Revision ist seit Anfang 2022 im Rahmen der Überarbeitung des LVIC-BREF auch der Produktionsprozess der Herstellung von Soda erfasst. Ein Ergebnis dieser Neubewertung ist – so die Angaben in einer Informationsveranstaltung des Umweltbundesamts vom 27.01.2022 - nach Ablauf von ungefähr vier Jahren zu erwarten.

Bei dieser emissionsseitigen Neubewertung der „besten verfügbaren Technik“ werden auch die Forderungen nach einer weitgehenden „Dekarbonisierung“ der industriellen Prozesse und die Anforderungen aus dem „European Green Deal“ mit eingehen.

Die prozesstechnischen und damit ggf. emissionsseitigen Anforderungen werden also zeitnah im Lichte der aktuellen Entwicklungen eingehend untersucht und bewertet. Die Vorgaben aus der Dekarbonisierung können die mit einzelnen Forschungsvorhaben angestoßene, anwendungsorientierte Forschung zu einer neuartigen Verfahrenstechnik mit grundlegend anderen Emissionen wesentlich beschleunigen.

Es ist offen, ob sich in diesem Prozess letztlich ergeben wird, dass eine Ablösung des seit rund 140 Jahren verwendeten Herstellungsprozesses bzw. eine bedeutende Verringerung von Emissionen bei der Herstellung von Soda mittelfristig zu erwarten ist. Sollte dem nicht so sein, bedürfte es in der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einer letztlich politischen Bewertung, ob die mit dem Herstellungsprozess verbundenen, unvermeidbaren Emissionen in die Umweltmedien weiter hingegenommen werden sollen. Ein Produktionsprozess, dessen Voraussetzung die an entsprechende Vorkommen gebundene Verfügbarkeit von Kalkstein, Salz und auch Wasser ist, kann jedenfalls faktisch nicht einfach verlagert werden.

Eine Revision und Überarbeitung der EG-WRRRL ist ebenfalls in den kommenden Jahren nicht auszuschließen. Dabei ist keine Absenkung des derzeitigen Schutzniveaus wahrscheinlich und auch nicht zu erstreben. Derzeit kann allerdings Soda als ein hoch nachgefragter industrieller Grundstoff aufgrund der Stöchiometrie des Herstellungsverfahrens nur unter Inkaufnahme des Anfalls erheblicher Mengen an Reststoff erzeugt werden. Dieser Reststoff – sowohl in Gestalt der durch Sedimentation abgetrennten Feststoffe als auch in Form der Klarlauge – könnte derzeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, welcher nach derzeitigem Stand die Wettbewerbsfähigkeit des Herstellungsverfahrens ausschließen würde, als Abfall entsorgt oder ggf. auch als Produkt vermarktet werden.

Zum Ende des Jahres 2027 endet der dritte und bislang letzte Bewirtschaftungszeitraum der EG-WRRL. Innerhalb des verbleibenden Zeitraums sind weitere gerichtliche Konkretisierungen bezüglich noch offener Fragestellungen zu erwarten, dies könnte auch dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbare Fragen betreffen.

Innerhalb des Zeitraums bis 2027, aber im Übrigen auch darüber hinaus sind in der Bewirtschaftungsplanung noch einige Maßnahmen vorgesehen, die eine deutliche Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im von der Gewässerbenutzung der Antragstellerin hauptsächlich betroffenen Wasserkörper erwarten lassen. In Bezug auf die Hydromorphologie handelt es sich insbesondere um die bereits vorbereitete, aber noch umzusetzende Verbesserung der Durchgängigkeit durch eine Umgestaltung des Wehrs Nienburg (Saale).

Eine weitere Verbesserung in Bezug auf die Hydromorphologie des Gewässers soll mit der Schlit- zung von Sommerdeichen am Unterlauf der Bode erwirkt werden.

Für wandernde Fischarten stellt derzeit das Wehr Nienburg (Saale) ein praktisch noch unüberwind- bares Wanderhindernis dar. Auch für dieses Wehr ist mittlerweile eine Planung angekündigt und es ist eine Umsetzung innerhalb des letzten Bewirtschaftungszeitraums zu erwarten.

Eine Befristung der Erlaubnis auf den genannten Zeitraum eröffnet zudem die Chance, die Öffent- lichkeit und die anerkannten Umweltvereinigungen erneut zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zu geben, zu den bis dahin erreichten Ergebnisse – z.B. in Bezug auf den Habitatschutz und die Was- sergüte – Stellung zu beziehen, ebenso zu den aus ihrer Sicht dann womöglich noch bestehenden Erfordernissen. Auch können die Ergebnisse des erst anlaufenden Verwaltungsverfahrens für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Änderung der IAA Unseburg durch Errich- tung und Betrieb der IAA2 in der Gemarkung Atzendorf einzubeziehen sein.

Die Befristung auf einen Zeitraum bis Ende 2030 in Ansehung der Belange des Allgemeinwohls ist aufgrund der genannten Besonderheiten des Einzelfalls ungeachtet des anzuerkennenden, hohen Interesses der Antragstellerin aufgrund des notwendigen Interessenausgleichs angemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass jedwede Erlaubnis grundsätzlich stets widerruflich ist (§ 18 WHG) und auch nachträglich mit weiteren Anordnungen neu ausgestaltet werden kann (§ 13 WHG). Die zugewiesene Benutzung ist stets nur ein Teil eines Regimes von Berechtigungen und Erfordernis- sen, die im öffentlichen Interesse stets erneut aufgegriffen, überprüft und neu zu einander in Bezie- hung gesetzt werden müssen (vgl. §§ 82, 100 WHG). Einen Bestandsschutz im eigentlichen Sinne vermag die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu vermitteln. Die Ausübung des Bewirtschaftungs- messens hat darüber hinaus auch u.a. einzustellen, dass möglichen Folgen des Klimawandels vor- gebeugt wird (§ 6 Abs. 1 WHG). Die Entwicklung des Wasserabflusses der Bode ist weiterhin zu beobachten und kann ein Aspekt sein, der womöglich im Fall einer Neujustierung dieser und weiter- rer Erlaubnisse zusammenhängend zu betrachten sein wird. Für den Fall, dass die von der Antrag- stellerin angekündigten Investitionen zur Verringerung der Stickstoff-Emissionen zeitnah erfolgen und die ihnen zuge dachte Wirkung entfalten, dürfte im Fall eines Folgeantrags nach derzeitiger Einschätzung jedenfalls eine deutlich längere Befristung möglich sein.

Im Übrigen hat die Antragstellerin selbst dargelegt (Anlage 3 des Erlaubnis antrags, S. 44), dass „[a]usgehend vom definierten Status quo [...] und der in Maßnahme 4-3 zusammengefassten Maß- nahmen [...] zu erwarten“ sei, „dass bis 2027 für die Bode eine Verbesserung des Gewässerzu- standes eintritt. (...) Die bei der Umsetzung der Maßnahmen 1-2-1c und 3-2-1 zu erwartende (d.h.

objektiv messbare) Verbesserung des Gewässerzustandes wird allerdings nicht ausreichen, um auch eine Verbesserung der Zustandsklasse (mindestens „mäßiges Potenzial“) zu erreichen.

Es wird deshalb empfohlen, dass nach Umsetzung betrieblicher Optimierungen (insbesondere zur Ammoniumreduktion) **eine erneute ökologische Bewertung im Abstrom der Bode-Einleitungen** (Anm.: Hervorhebung nur hier) erfolgt, um eine Grundlage zur Entscheidung für anschließende mögliche sinnvolle Maßnahmen zu konsolidieren.

Dabei erscheint es sinnvoll, dass bis 2027 die Umsetzung einer weiteren der mittel- bis langfristig als wirksam identifizierten (oder gleichwertigen) Maßnahmen angestrebt wird, die die Erreichung eines „guten Zustands/Potenzials“ ermöglichen könnte. (...)

Die Antragstellerin räumt mithin selbst ein, dass eine erneute ökologische Bewertung zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums erforderlich sein wird. In Anbetracht der Umstände ist deshalb ein neuerliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Nach überschlägiger Einschätzung der Erlaubnisbehörde ist die Umsetzung von effektiven Minderungsmaßnahmen im Ablauf der Ammoniak-Destillation deutlich früher möglich, als es von der Antragstellerin zuletzt in ihrem Schreiben vom 06.09.2022 dargestellt wird (12/2029). Noch in den Unterlagen des Erlaubnisanspruchs (Anlage 3, Stand: 08/2020) hat die Antragstellerin diese Maßnahme als zeitnah, innerhalb von 2 bis 3 Jahren umsetzbar bezeichnet; etwaige Verzögerungen liegen ausschließlich in der Sphäre der Antragstellerin. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine schon im Jahr 2020 als zeitnah zu realisierende Maßnahme noch rund ein Jahr an planerischer Vorbereitung benötigen soll. Auch die Angaben zum Erfordernis und der Zeitdauer einer gestaffelten Umsetzung sind nicht nachvollziehbar, da sie den Erfahrungen aus der Umsetzung einer vergleichbaren Maßnahme am benachbarten Standort ebenso widerspricht wie der wesentlich zügigeren Umsetzung deutlich umfangreicherer Projekte der Antragstellerin in der Vergangenheit. Eine verbesserte Ammoniak-Destillation lässt Einsparungen beim Einsatz von Energie, eine erhöhte Rückgewinnung des Ammoniaks und auch einen geringeren Einsatz von Kalkstein erwarten, wie der eigenen Darstellung im Erlaubnisanspruch und im Übrigen auch Verlautbarungen der Wettbewerberin zu entnehmen ist. Dies hat selbstverständlich merkliche monetäre Effekte, wie im Übrigen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 AbwAG eine Verrechnung der Aufwendungen für eine verbesserte Ammoniak-Destillation mit der Abwasserabgabe in Betracht kommt.

Im Rahmen eines neuerlichen Erlaubnisverfahrens sollten die Effekte der auf den Wasserkörper bezogenen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz hinreichend genau und auf gesicherter Grundlage beurteilt werden können. Der Zeitpunkt, bis zu dem die anstehenden Maßnahmen tatsächlich realisiert sein werden, unterliegt unterschiedlichen Einflüssen (Finanzierbarkeit, ggf. Verwaltungsverfahren), so dass entsprechende Prognosen nicht exakt sein können. Zudem reagieren ökologische Systeme oftmals erst mit einiger Verzögerung auf eintretende Verbesserungen; Ursachen und Wirkungen sollten auf hinreichend breiter Basis beurteilt werden können. Ein erneuter Erlaubnisanspruch bedarf eines gewissen Vorlaufs, d.h. die entsprechenden Erkenntnisse sollten bis zur Antragstellung auf valider Grundlage vorhanden sein. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Maßnahmen bis Ende 2025 noch nicht realisiert worden sind, d.h. dass bei einer Befristung dieses Erlaubnisbescheids bis Ende 2027 die bisherigen Unsicherheiten zu den Wirkungszusammenhängen im hauptsächlich betroffenen Wasserkörper nicht beseitigt sind.



(CODA) sei nicht konkretisiert in Bezug zur WRRL, eine Prüfung gemäß § 27 WHG habe nicht in ausreichender Form stattgefunden, § 57 WHG sei nicht berücksichtigt worden, die Beteiligung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper fehle sowie Umweltqualitätsnormen (UQN) durch die Einleitung von Abwasser überschritten seien.

126 Einwendungen sind als gleichförmig zu werten, weil diese mittels Vordruck und darin aufgelisteten Einwänden gestellt worden sind. 125 Einwendungen wurden von Privatpersonen und eine vom Sportfischerverein Staßfurt e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, vorgebracht. In diesen werden die Einwände gegen den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis aus folgenden Gründen gestellt:

- die Belastung der Bode durch Salz- und Stickstofffrachten im Raum Staßfurt ist zu hoch und darf nicht fortgeführt werden – ein Fortbestand des aktuellen Zustandes ist nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar
- die Einleitmenge und auch die Abflussspitzen müssen stark reduziert werden
- wiederkehrende Fischsterben müssen zukünftig verhindert werden
- zukünftige Erlaubnisse müssen vereinbar sein mit einem funktionierenden Ökosystem und eine Wiederbesiedlung mit der potentiell natürlichen Fischfauna ermöglichen.

Im Einzelnen werden die Einwendungen thematisch erörtert.

#### **4.1                    Verfahrensrecht (UVP)**

Es wird vorgetragen (Gemeinde Bördeau, der LAV, der BUND und die SDW), dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erforderlich sei, da es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage, eine Grundwasseranreicherung und einen Deponiebetrieb handle.

Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) eine UVP im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für entbehrlich erachtet, wird sie insbesondere wegen des untrennbaren sachlichen Zusammenhangs mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben als erforderlich angesehen. Zumal auch in Bezug auf die Becken 1-6 sowie auf die Erhöhung der Einspülhöhen der Industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg bislang keine UVP stattgefunden habe.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Durchführung einer UVP in einem – gewissermaßen isolierten – Verfahren auf Erteilung einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine fortdauernde Benutzung von Gewässern durch das Einleiten von Stoffen ist gesetzlich nach den Vorgaben des UVPG nicht erforderlich.

Für die Auslegung, was nach dem Anhang I des UVPG der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeit unterliegt, ist der Vorhabenbegriff des Fachrechts maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 A 25/15 –, juris, Rn. 25). Dieser bezieht sich auf das erforderliche Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage – hier der Industriellen Absetzanlage. Anlass dieses Verfahrens ist aber der Antrag auf erneute Erteilung der Einleiterlaubnis, weil der Erlaubnisbescheid nur befristet erteilt war. Eine Änderung der Industriellen Absetzanlage mit Auswirkungen auf Menge und/oder Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer ist nicht erfolgt.

Der gegenständliche Erlaubnisbescheid trifft Regelungen lediglich zur Benutzung von Gewässern, jedoch nicht zur Errichtung und den Betrieb der Industriellen Absetzanlage. Allein das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer solchen Anlage unterliegt gemäß Ziff. 13.1 des Anhangs I des UVPG der UVP-Pflicht. Diese Einschränkung kann nicht durch den Verweis auf einen angeblich untrennbaren Zusammenhang für unmaßgeblich erklärt werden (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Im Rahmen des im Jahre 2013 erfolgten Genehmigungsverfahrens gemäß § 60 Abs. 3 WHG 2010 für das Absetzbecken 7 der Industriellen Absetzanlage erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die auch die Auswirkungen des vorhandenen Bestands auf die Umwelt einbezogen waren. Die im Einwand bezeichnete, spätere Erhöhung der Einspülhöhe hat keine messbaren Auswirkungen auf Mengen und Beschaffenheit des Abwassers. Durch die Sedimentation werden zwar die Feststoffe – das sog. „Weißmaterial“ – entfernt, darüber hinaus erfolgt aber mit diesem Verfahren keine gezielte Entfernung von Schadstoffen aus dem Abwasser. Bei unverändertem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Pflicht für eine neuerliche, weitere Umweltverträglichkeitsprüfung zu verneinen. Zudem sind durch die wasserrechtliche Erlaubnis keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, weil die hierdurch erlaubten – schädlichen – Einleitungen hinter den ursprünglich erlaubten zurückbleiben.

## **4.2 Wasserrecht**

### **4.2.1 Allgemeine Anforderungen an den Stand der Technik**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND, SDW, IGBL, WGWR, NASF D und SFV), die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gegen § 57 WHG verstoße, wonach die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden muss, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Es sei nicht erkennbar, dass die gesetzlichen Vorgaben ausreichend angewendet werden.

Die anfallenden Abwässer – auch Niederschlagswasser, welches die Halden passiert – seien so zu fassen und nach aktuellstem Stand der Technik zu reinigen, dass keine zusätzliche Gewässerbelastung zu besorgen ist.

Drohende Gewässerverunreinigungen seien durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die durch diesen Erlaubnisbescheid gestellten Anforderungen entsprechen den nach dem Stand der Technik mindestens einzuhaltenden Vorkehrungen.

Die Industrielle Absetzanlage ist Bestandteil der für die Herstellung von Soda benötigten technischen Anlage. Aufgrund der Verschiedenheit der Anlagentypen der in Deutschland produzierenden Anlagentypen ist der Stand der Technik für die einzelne Anlage zu ermitteln.

Aufgrund des Vorfluters kann die Sodafabrik in Staßfurt nur so betrieben werden, dass zunächst die Feststoffe aus dem Abwasser herausgelöst werden. Dem dient die Sedimentation des Weißmaterials.

Eine getrennte Fassung des Niederschlagswassers dieser Absetzanlage ist hingegen – jedenfalls für die Anlage in Staßfurt – kein Stand der Technik.

Eine dafür notwendige Basisabdichtung der vorhandenen Industriellen Absetzanlage kann technisch nicht mehr – jedenfalls nicht mit einem noch zumutbaren finanziellen Aufwand – nachträglich

vorgenommen werden. Durch die besondere geologische Formation einer schüsselartigen Tonformation können sich die Sickerwässer aber auch nicht gleichmäßig über das Grundwasser in die Umgebung ausbreiten. Vielmehr erfolgt die Sammlung der aus der IAA in den Untergrund versickernden Wässer an der hydrologisch tiefsten Stelle, dem sog. Fischteich; von dort wird es mitsamt der aus der IAA austretenden Schadstoffe abgeführt. Auf diese Weise wird die Beeinträchtigung des Grundwassers lokal und vom Umfang her begrenzt. Für die vorhandene Anlage zur Herstellung von Soda ist damit – bezogen auf das anfallende Niederschlagswasser, das über den Fischteich gefasst und abgeführt wird – der Begriffsdefinition des § 3 Nr. 11 WHG Genüge getan.

Darüber hinaus wird vorgetragen (IGBL), aus den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ließe sich nicht entnehmen, dass die gesetzlichen Vorgaben nach den §§ 54 und 57 WHG ausreichend angewendet werden. Dieser Vortrag ist unpräzise und enthält keinen Anhaltspunkt, inwiefern z.B. den Anforderungen nach dem Stand der Technik nicht nachgekommen sein soll.

## **4.2.2 WRRL/Bewirtschaftungsziele**

### **4.2.2.1 Allgemein**

Es wird vorgetragen (IGBL, WGWR, NASF D und SFV), es sei die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zum wasserrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen des Verfahrens einzuholen und die Stellungnahme im Rahmen der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Eine Stellungnahme des GLD ist eingeholt worden, sie wurde auch öffentlich zugänglich gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat die Stellungnahme im Rahmen dieses Erlaubnisbescheids eingehend berücksichtigt.

### **4.2.2.2 Inhalt des wasserrechtlichen Fachbeitrags**

Es wird vorgetragen (IGBL, WGWR, NASF D und SFV), der wasserrechtliche Fachbeitrag beruhe in erheblichen Teilen auf Ungenauigkeiten und unbewiesenen Behauptungen.

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es keine verbindliche Vorgabe, welche Unterlagen im Einzelnen zu einem grundsätzlich formfrei einzureichenden Antrag auf (Wieder-)Erteilung einer Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers einzureichen sind.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag einen wasserrechtlichen Fachbeitrag, erstellt durch das Planungsbüro G.E.O.S., als Anlage 3 beigefügt.

Abgeleitet aus Art. 4 Abs. 1 EG-WRRL, haben in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als zentraler Norm für die Bewirtschaftung von Gewässern Umweltziele Eingang gefunden, die Anforderungen an die Gewässerbewirtschaftung stellen. Seit geraumer Zeit ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) geklärt, dass die Umweltziele der EG-WRRL wasserrechtlich verbindliche Vorgaben für die Zulässigkeit von Vorhaben darstellen (vgl. grundlegend EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – Rs. 461/13 –, juris („Weservertiefung“); BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 – 7 A 1.15 –, juris („Weservertiefung“); Urteil vom 09.02.2017

– 7 A 2.15 –, juris („Elbvertiefung“); Urteil vom 27.11.2018 – 9 A. 8.17 –, juris („nord-West-Umfahrung Hamburg“). Dies bedeutet, dass im Rahmen wasserrechtlicher Entscheidungen auch zu bewerten ist, ob ein Vorhaben den Umweltzielen der EG-WRRL entgegensteht. Diese prognostisch zu beurteilende Fragestellung wird bei entsprechend gelagerten Sachverhalten in gesonderten Gutachten („wasserrechtlicher Fachbeitrag“ bzw. „Fachbeitrag WRRL“) erörtert. Die Aussagen solcher Fachbeiträge dienen einer eingehenderen Aufarbeitung des Sachverhalts und sollen als Entscheidungshilfe für die von der zuständigen Behörde anzustellende Prognose dienen. So wird auch der aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff iii) EG-WRRL folgenden behördlichen Pflicht genügt, die Einhaltung der Umweltziele bereits vor der Zulassungsentscheidung in einem anhand entsprechender Dokumentationen nachvollziehbaren behördlichen Verfahren zu prüfen (dazu BVerwG, Beschluss vom 25.04.2018 – 9 A 16.16 -, juris, Rn. 32 ff.).

Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist demnach maßgeblich, ob *durch* das Vorhaben die Abstufung einer sog. Qualitätskomponente des ökologischen Zustands / Potenzials nach der OGewV bzw. des Anhangs V der EG-WRRL verursacht wird oder im Falle der schlechtesten Einstufung jede nachteilige Veränderung bzw. – betreffend den chemischen Zustand – die erstmalige oder zusätzliche Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 -, juris, Rn. 43 („Staudinger“)). Für die Prüfung des Verbesserungsverbots kommt es hingegen darauf an, ob die Gewässerbenutzung mit den Zielen der Bewirtschaftungsplanung vereinbar ist bzw. diese Ziele nicht vereitelt (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 61). Insoweit ist jeweils eine wasserkörper-bezogene Ermittlung des Ist-Zustands und eine wasserkörper-bezogene Auswirkungsprognose erforderlich (BVerwG, a.a.O., Rn. 22). In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, dass dies auch für die Erteilung einer sog. Anschlusslaubnis gilt; insoweit ist auf den Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen (BVerwG, a.a.O., Rn. 47). Für die Ermittlung des Ist-Zustands kann im Grundsatz auf die Daten aus dem aktuellen Bewirtschaftungsplan abgestellt werden; lediglich bei veralteten Daten sind ergänzende Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 -, juris, Rn. 489). Geringfügige Überschreitungen der Überwachungsintervalle für die überblicksweise Überwachung nach Ziffer 1 i.V.m. der Tabelle „Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle“ in Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGewV können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8/17 -, juris, Rn. 26 f.). Die normativen Einstufungssysteme sind zu beachten. Beispielsweise ist die biologische Qualitätskomponente Fischfauna nach dem fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer (fiBS) zu bewerten (BVerwG, a.a.O., Rn. 28). Im Fall einer inhaltlich unveränderten Anschlusslaubnis ist eine tatbestandliche Verschlechterung regelmäßig nicht gegeben.

Diesen so skizzierten Anforderungen genügt der von der Antragstellerin eingereichte wasserrechtliche Fachbeitrag. Er differenziert zwischen den durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörpern (Oberflächenwasserkörper bzw. Grundwasserkörper, s. Anlage 2 des Erlaubnisanspruchs, S. 28 ff., 34 ff., 38 ff.), der wasserkörperbezogenen (Anlage 2, S. 9) Prüfung einerseits des Verschlechterungsverbots und andererseits des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots (Anlage 2, S. 47 ff., S. 68 ff.) und zwischen dem ökologischen Potenzial und dem chemischen Zustand. Die Bewertung des Ist-Zustands ist auf der Grundlage des vorgegebenen Einstufungssystems erfolgt und auf der Basis hinreichend aktueller Daten. Dass zwischenzeitlich noch neuere Ergebnisse der vom Gewässerkundlichen Landesdienst verantworteten Zustandsbewertung vorliegen können, die dem Gutachter zum Zeitpunkt der Abfassung des Fachbeitrags mangels Publikation dieser Ergebnisse noch nicht vorlagen, ist für sich genommen kein Mangel, weil die Prognose letztlich von der zuständigen

Behörde vorzunehmen ist und dieser die entsprechenden Änderungen bekannt sind. Es gibt im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens keine Obliegenheit für Antragsteller, eingereichte Unterlagen, die der Erläuterung dienen, für jedwede Änderung permanent aktuell zu halten. Jedenfalls ließe sich darauf nicht die Aussage stützen, der wasserrechtliche Fachbeitrag beruhe auf Ungenauigkeiten und unbewiesenen Behauptungen. Die betreffende anerkannte Umweltvereinigung hat diesen Vortrag nicht näher substantiiert und – entgegen seiner Ankündigung eines „wissenschaftlichen Disputs“ – auch nicht den Erörterungstermin für einen entsprechenden Austausch der Argumente genutzt.

#### 4.2.2.3 Vorhandene Überschreitungen, Sach- und Erlaubnislage

Es wird vorgetragen (Gemeinde Bördeau), die Erteilung einer fortgesetzten wasserrechtlichen Erlaubnis missachte, dass die Umweltqualitätsnormen sowohl für den Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch für den Grundwasserkörper (GWK) bereits erheblich überschritten seien, wofür die Antragstellerin verantwortlich sei. Unzutreffend sei es darüber hinaus, dass die bisherige Sach- und Erlaubnislage unverändert fortbestehe. Insoweit sei nicht betrachtet worden, ob und inwieweit die beabsichtigte Stilllegung von einigen Spülbecken erfolge.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für den Vortrag, dass die Antragstellerin für die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen, die für die Bewertung des chemischen Zustands des betreffenden Oberflächenwasserkörpers als schlecht maßgeblich sind, verantwortlich sei, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die Antragstellerin hat in dem von ihr beigebrachten Fachbeitrag ausgeführt, die betreffenden Parameter des chemischen Gewässerzustands seien nicht in relevanter Weise durch die von ihr verantworteten Schadstoffeinträge beeinflusst. Dem ist nach Prüfung der Erlaubnisbehörde zu folgen.

Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber (Hg-Biota) beruht maßgeblich auf der nahezu allgegenwärtigen Hintergrundbelastung, die praktisch sämtliche Oberflächenwasserkörper im Bundesgebiet betrifft. Dies gilt z.B. auch für den oberhalb gelegenen OWK SAL 19OW02-00 (Bode – uh. Lehnertsgraben bis Wehr Staßfurt). Es gibt zwar aus der Kalkofengaswäsche einen Eintrag für den Parameter Hg, gesamt, der bisweilen über der messtechnischen Grenze liegt. Für die vorliegende Verletzung der UQN ist jedoch die Hintergrundbelastung ursächlich. Die Messungen für Hg, gelöst an der Messstelle Neugattersleben lagen in den Jahren 2016 und 2017 immer unter der Nachweisgrenze. Die Belastung durch Fluoranthen wird seitens des UBA den Kleinf Feuerungsanlagen und dem Verkehr zugeordnet (siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/polyzyklische-aromatische-kohlenwasserstoffe>). Imidacloprid – als hochwirksames Insektizid – wird hingegen vorwiegend über Kläranlagen in Gewässer eingetragen (siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/pestizide-0#--2>).

Wie bereits ausgeführt, ist für die Prüfung des Verschlechterungsverbots maßgeblich, ob durch das Vorhaben eine Abstufung einer relevanten Qualitätskomponente bzw. im Fall der schlechtesten Einstufung eine nachteilige Veränderung oder zusätzliche Belastung zu erwarten ist. Im Fall einer Fortsetzung einer Benutzung, für die lediglich eine Anschluss Erlaubnis zu erteilen ist, ist von diesem bereits vorhandenen Zustand auszugehen, so dass eine tatbestandliche Verschlechterung regelmäßig nicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 –, juris, Rn. 49).

Es wird nicht dargestellt, weshalb die in der Anlagengenehmigung verfügte Stilllegung einzelner Spülbecken der Industriellen Absetzanlage einen nachteiligen Einfluss auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben könnte und deswegen eine Verschlechterung hinreichend wahrscheinlich sein sollte. Jedenfalls obliegt es der Antragstellerin, jedwede behördlich verfügte Emissionsbegrenzung auch einzuhalten; für den Fall der Zuwiderhandlung ist es Aufgabe der behördlichen Gewässeraufsicht, entsprechende Handlungen zur Einhaltung des erlaubten Zustands zu erwirken (vgl. § 100 WHG).

#### **4.2.2.4 Technische Möglichkeiten zur Reduzierung der Gewässerbelastung**

Es wird vorgetragen (IGBL, der WGWR, die NASF D und der SFV), dass entgegen der Behauptung der Antragstellerin den im Plejades-Gutachten genannten Alternativen zu entnehmen sei, dass es technische Möglichkeiten zur Verminderung der Gewässerbelastung gebe, die auch wirtschaftlich zumutbar seien. Vielmehr sei es ein innerbetriebliches Problem, dass in den vergangenen beiden Jahrzehnten nichts getan worden sei.

Soweit dieser Einwendung in diesem Erlaubnisbescheid nicht der Sache nach entsprochen wird, ist sie zurückzuweisen. In diesem Erlaubnisbescheid wird der Antragstellerin aufgegeben, die von ihr benannten und kategorisierten, aber in der Durchführung nicht zeitlich fixierten Maßnahmen zur Reduzierung der Chlorid- und Stickstoffeinträge in einem Konzept mit eindeutig bestimmten Zeiträumen – auf der Grundlage des vorliegenden Maßnahmenprogramms – und konkreten Minderungszielen zu bestimmen. Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie die Nutzung der sog. „Salzbrunnen“ für die Bereitstellung von Kühlwasser nach einem entsprechenden Planungsprozess und einer entsprechenden Ausrichtung ihrer Leitungsinfrastruktur bereits aufgegeben hat; dadurch mindert sich die der Bode zugeführte Salzfracht um 10.000 bis 20.000 t/a. Weitere, wirtschaftlich vertretbare technische Maßnahmen zur Minderung der Chloridbelastung sind jedenfalls aktuell nicht verfügbar. In Bezug auf die Gewässerbelastung durch Stickstoffeinträge ist ein Sanierungskonzept für den Betrieb der Ammoniak-Destillation durch die Antragstellerin erforderlich. Auch wenn nach dem ehemaligen Merkblatt ATV-M 764 vom Juni 1999 noch ein Wert von 0,9 bis 1,2 kg Ammonium-Stickstoff je Tonne Produkt als Stand der Technik eingestuft wurde, ist bei dem Betrieb anderer Anlagen zu ersehen, dass wesentlich geringere Werte bei entsprechenden Vorkehrungen erreichbar sind. Insoweit ist in diesem Erlaubnisbescheid jedenfalls mit Blick auf den Gewässerschutz zusätzlich ein verschärfter Jahresdurchschnittswert mit Wirkung ab dem 01.01.2026 angeordnet. Eine gewisse, angemessene Übergangszeit zur Erreichung der notwendigen Verbesserung ist der Antragstellerin zuzugestehen.

#### **4.2.2.5 Verstoß gegen Koordinierungspflichten**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), dass die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gegen die Koordinationspflichten aus Art. 3 EG-WRRL bzw. § 7 Abs. 2 und 3 WHG verstoße. Denn die Anhörung für den Bewirtschaftungsplan zum dritten Bewirtschaftungszyklus sei bereits abgeschlossen, die Maßnahme im Entwurf für den künftigen Bewirtschaftungsplan aber nicht enthalten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es handelt sich um eine bestehende Belastung. Der zum Zeitpunkt der Einreichung des Erlaubnisanspruchs vorliegende, der Öffentlichkeit zugänglich gemachte

Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sah ausdrücklich Maßnahmen an industriellen Punktquellen zur Reduktion der Stickstoffbelastung und der Chloridbelastung vor.

#### **4.2.2.6 Bezugspunkt für die Prüfung der Bewirtschaftungsziele**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), betreffend die vorhabenbezogene Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach der EG-WRRL sei nicht vom jetzigen Ist-Zustand auszugehen, sondern von einem unberührten Zustand.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Nach der gefestigten, höchstrichterlichen Rechtsprechung bezieht sich die vorhabenbezogene Prüfung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots auf den jeweiligen Ist-Zustand im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung. Für den Fall einer Anschluss-erlaubnis ist auf den Ist-Zustand unter Berücksichtigung des bislang gestatteten Erlaubnisumfangs abzustellen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 -, juris, Rn. 25).

#### **4.2.2.7 Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2013/39/EU**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), zu beachten sei, dass die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 2013/39/EU nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe, von daher seien die Anforderungen unmittelbar aus der Richtlinie auch im vorliegenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Gewässerpolitik ist durch die OGewV im Jahr 2016 umgesetzt worden. Die einschlägigen Vorgaben der OGewV haben im Rahmen dieses Erlaubnisbescheids Beachtung gefunden. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Umsetzung der Richtlinie 2013/39/EU defizitär wäre und die besagte Richtlinie unmittelbar heranzuziehen sei.

#### **4.2.2.8 Einleitung Oberflächenwasserkörper**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), dass seitens der Antragstellerin von „diffusen anderen Salzeinträgen“ gesprochen werde, die kausal unabhängig von der Antragstellerin für die Versalzung der Bode verantwortlich seien.

Es fänden sich jedoch keine Angaben in den Unterlagen, in welcher Form das in das Grundwasser verpresste Abwasser über die bestehenden Grundwasserleiter und Ausspülungen in die Bode einsickere bzw. welche Bedeutung die nach Darlegung der Antragstellerin bereits seit über 100 Jahren am Standort erfolgende Verpressung industriellen Abwassers in das Grundwasser hätte und dass dies die Ursache für die diffusen Stoffeinträge sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Aus allgemein zugänglichen Quellen ist hinlänglich bekannt, dass es im Raum Staßfurt u.a. bedingt durch die gezielte Flutung von Grubengebäuden zu beträchtlichen Salzeinträgen in die Grundwasserleiter und damit einer entsprechenden Aufsalzung gekommen ist. Über den Kontakt zu Oberflächengewässern und durch die betriebene Wasserhaltung gibt es weitere Salzeinträge, die letztlich auch in die Bode als Vorflut gelangen. Bislang gibt es keine verlässliche Abschätzung, in welcher Spanne dieser Eintrag z.B. über Gräben und Kanäle aus dem

Raum Staßfurt liegt. Im oberhalb gelegenen OWK oberhalb des Wehres Staßfurt ist eine gewisse Grundbelastung zu ersehen, die aber noch deutlich unterhalb des Orientierungswert für Chlorid aus der OGewV liegt.

Eine „Verpressung“ von salzhaltigen Wässern aus der Sodaproduktion in das Grundwasser erfolgt nicht. Die Industrielle Absetzanlage Unseburg befindet sich innerhalb einer geologischen Formation, die durch eine muldenartige Tonschicht abgedichtet ist. Das über die IAA versickernde Abwasser wird am Tiefpunkt im sog. Fischteich gefasst und zusammen mit weiterem Abwasser (Klarlaug), Grund- und Niederschlagswasser als Rückführwasser abgeführt. Die Einleitung über die Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb erfolgt ebenfalls durch eine Versickerung in den durch die vorangegangene bergbauliche und industrielle Tätigkeit bereits stark durch gesättigte Sole beeinflussten Untergrund und nur im seltenen Ausnahmefall, sofern die Abwasserleitung zur IAA kurzzeitig außer Betrieb gehen muss.

#### 4.2.2.9 Verschlechterung von unterstützenden Parametern

Es wird eingewandt (LAV, BUND und SDW), entgegen der auf S. 47, Anlage 2 - wasserrechtlicher Fachbeitrag getätigten Annahme, dass die Verschlechterung der so genannten unterstützenden Kriterien (Hydromorphologie, chemisch-physikalische Parameter, spezifische Schadstoffe etc.) keine Zielverfehlung bewirke, solange alle biologischen Qualitätskomponenten die jeweils erforderliche Qualität aufweisen, müsse auch die Verschlechterung dieser unterstützenden Kriterien als Zielverfehlung bewertet werden. Denn bezugnehmend auf die Formulierung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) müsse „die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems“ gewährleistet sein. Vergleiche man jedoch die aktuelle Fischfauna der Bode mit der potentiell natürlichen Fischfauna (hier die Fischfauna für einen „kiesgeprägten Tieflandfluss“), sei diese Funktionsfähigkeit in Anbetracht des ermittelten Bestands nachweislich nicht gegeben.

Naturgemäß müssten hier jedenfalls die Fischarten Barbe, Hasel, Döbel, Plötze und Gründling vorhanden sein. Zur potentiell natürlichen Fischfauna zählten bis zu 26 mögliche Arten.

In Erhebungen im Jahr 2014 und 2021 hätten hingegen unterhalb des Wehres Staßfurt nur zwei (Dreistachliger Stichling und Ukelei) bzw. im Jahr 2021 gar keine Arten ermittelt werden können, da die angestrebte Erhebung durch Elektrofischerei nicht möglich gewesen sein soll. Die Leitfähigkeit der Bode sei zu hoch gewesen. Auch ein zweiter Versuch sei erfolglos geblieben. Der entsprechende Abschnitt müsse daher zu diesem Zeitpunkt als fischfrei beschrieben werden.

Oberhalb des Wehres und flussaufwärts der Einleitungen hätten bei der Erhebung 2018 hingegen 17 bzw. 20 Arten festgestellt werden können. Diese Ergebnisse würden den starken Einfluss der Abwassereinleitung verdeutlichen.

Zudem würden sich u.a. in Tageszeitungen Berichte über Fischsterben im Raum Staßfurt finden. Ursache sei die starke Aufsalzung der Bode, die ganz offensichtlich auf die Einleitungen aus dem Sodawerk zurückginge.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nachteilige Veränderungen bei den unterstützenden Qualitätskomponenten sind nur dann relevant, wenn sie durch das Vorhaben ausgelöst und es bedingt durch diese nachteilige Veränderung einer unterstützenden Komponente zu einer Verschlechterung

einer biologischen Qualitätskomponente kommt. Es muss also eine entsprechende Wirkbeziehung vorliegen. Eine negative Veränderung reicht für die Annahme einer Verschlechterung im Rechtsinne nicht aus (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 -, juris, Rn. 499). Vorliegend handelt es sich ohnehin um einen Antrag auf Fortsetzung der Gewässerbenutzung im bislang bereits zugelassenen Umfang. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt eine so durch den Vergleich des Vorher- zum Nachher-Zustand der erlaubten Gewässerbenutzung gekennzeichnete Anschluss-erlaubnis nicht den Tatbestand einer Verschlechterung (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 -, juris, Rn. 49).

#### 4.2.2.10 Verminderte Wasserführung der Bode

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten müsse, so der Vortrag der Einwender (LAV, BUND und SDW), bedacht werden, wie sich die Durchflussmengen der Bode über die Jahre verändert hätten. Anhand der linearen Trendlinie aus den Abbildungen im Anhang des Antrags sei die deutliche sinkende Wasserführung der Bode klar zu erkennen. Am Standort Staßfurt habe sich der Durchfluss seit 1990 nahezu halbiert. Der einkalkulierte Verdünnungseffekt bei der Einleitung von Abwasser sei daher nicht oder nur noch stark begrenzt gegeben.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis sei somit nicht anhand der bisherigen Genehmigungen abzuwägen, sondern anhand der aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten zu bewerten. Sinkende Durchflussmengen könnten daher höchstens eine stark verringerte Belastung durch Salz- und Stickstofffrachten vertragen.

Dies belegten auch die Ausführungen im Gewässerentwicklungskonzept (GEK Untere Bode 2012, S. 127), nach welchem der Haupteinleiter Sodawerk Staßfurt das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der WRRL für den betreffenden OWK unter den Gesichtspunkten der Salzbelastung, der Ammonium- bzw. Ammoniakbelastung sowie der resultierenden Belastung des Sauerstoffhaushaltes unmöglich mache. Es würden, selbst nach dem Maßstab der genehmigten Einleitbedingungen bei störungsfreiem Betrieb, zumindest bei abflussarmen hochsommerlichen Verhältnissen im Abstrom der Einleitung immer wieder toxische Ammoniakkonzentrationen erreicht und es infolgedessen zu Fischsterben kommen. Insoweit liege ein Verstoß gegen das Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot vor und der Antrag müsse abgelehnt werden.

Generell werde die zunehmende Wasserknappheit in Mitteldeutschland in den Antragsunterlagen nicht korrekt bewertet oder hinreichend berücksichtigt.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Rechtlicher Maßstab für die Prüfung im Erlaubnisverfahren sind einerseits das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, andererseits das wasserrechtliche Verbesserungsgebot. Bezugspunkt ist dafür der Ist-Zustand des Gewässers unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017 – 7 C 25.15 -, juris, Rn. 47). Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit im Urteil vom 02.11.2017 (a.a.O., Rn. 49) wie folgt ausgeführt:

*„Schließt die Geltung einer Erlaubnis zeitlich unmittelbar an eine vorangegangene Erlaubnis an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Einleitungen unverändert. Eine Verschlechterung wäre nur bei der Erlaubnis für höhere schadstoffhaltige Einleitungen anzunehmen. (...) Zwar gilt nach insoweit zutreffender Ansicht des Klägers im Wasserrecht kein Bestandsschutz für einmal*

*erlaubte Einleitungen. Die Festlegung eines angestrebten Zustands und die dafür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch der Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82 f. WHG vorbehalten, die bei der Erteilung von Einzelerlaubnissen zu berücksichtigen ist.“*

Es ist folglich zunächst im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung aufzuarbeiten, welche Folgerungen aus den sich verändernden Niederschlags- und damit letztlich Durchflussmengen für einzelne Bewirtschaftungsentscheidungen zu ziehen sein sollen. Die Vorgaben aus der geltenden Bewirtschaftungsplanung haben in diesem Erlaubnisbescheid ihren Niederschlag gefunden. Dass allerdings Handlungsbedarf besteht, ist ursächlich für die im Maßnahmenprogramm enthaltenen, behördenverbindlichen Vorgaben u.a. zu Punktquellen und zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG sind das zentrale Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und führen die Schritte auf, um die betreffenden Wasserkörper einem guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial und chemischen Zustand zuzuführen oder sie diesem Ziel unter Ausnutzung der Ausnahmeregelungen der §§ 30, 31 WHG jedenfalls näherzubringen. Die für die einzelnen Bewirtschaftungsentscheidungen verantwortlichen Behörden dürfen und müssen sich bei der Vorhabenzulassung nach deren Inhalt richten. Sie haben ihre Prüfung deshalb grundsätzlich darauf zu beschränken, ob die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen für das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert oder erschwert werden. Dagegen müssen sie nicht prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (vgl. Hamburgisches OVG, Urteil vom 01.09.2020 – 1 E 26/18 -, juris, Rn. 118).

Der Umstand der tendenziell abnehmenden Durchflussmengen ist im Übrigen in die zu treffende Ermessensentscheidung eingegangen. Ihm wird auch künftig insbesondere im Rahmen eines betrieblichen Kühlwasserkonzepts Rechnung zu tragen sein. Die Antragstellerin hat in den Jahren 2020 und 2021 bereits die Entnahme von Bodewasser nochmals deutlich eingeschränkt.

#### **4.2.2.11 Verbesserungsgebot, um ein Vielfaches erhöhter Chloridgehalt**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), es zeige sich an den Messpunkten unterhalb der Einleitstellen ein um ein Vielfaches erhöhter Chloridgehalt im Vergleich zu den Messpunkten oberhalb der Einleitstellen. Die Zielwerte nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für Chlorid unterhalb der Einleitungsstellen würden an allen drei Messpunkten deutlich überschritten. Eine Verlängerung der bisherigen Erlaubnis stehe im Widerspruch zum Verbesserungsgebot der EG-WRRL und sei daher abzulehnen.

Dieser Vortrag wird im Rahmen von ergänzenden Stellungnahmen vom 15.09.2022 vertieft (IGBL), und zwar unter Bezug auf Ausführungen des von der Antragstellerin eingeholten I-DUS-Gutachtens und des Gewässerentwicklungskonzepts „Untere Bode“ von 2012. Die Fortführung der Einleitung von Produktionsabwasser würde zu einer Vereitelung der Zielerreichung führen; es würden konkrete Maßnahmen vereitelt, denn in der Maßnahmenplanung sei eine Reduzierung der Stoffeinträge geregelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie ausgeführt, ist das wasserrechtliche Verbesserungsgebot vorrangig durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen. Das behördenverbindliche Maßnahmenprogramm enthält Vorgaben für den maßgeblichen Oberflächenwasserkörper. Demnach soll in erster Linie eine entsprechende Reduktion der Chlorid-Einleitungen, die bis zum Jahr 2027 angelegt sein soll, bis zum Jahr 2045 umgesetzt sein. Die für Wasserwirtschaft zuständigen

obersten Behörden der Bundesländer gehen – wie das Vorgehen der zuständigen Flussgebietsgemeinschaft Elbe exemplarisch zeigt – davon aus, dass vielfach aus objektiv nachvollziehbaren Gründen für Wasserkörper eine fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis zum Jahr 2027 als unwahrscheinlich einzuschätzen ist. Die zudem befristet wiedererteilte Erlaubnis steht im Einklang mit der Bewirtschaftungsplanung, durch welche das Verbesserungsgebot vorrangig verwirklicht wird. Denn im Rahmen dieser Erlaubnisentscheidung werden die Stoffeinträge von Stickstoff, aber auch von Chloriden über das bisherige erlaubte Maß begrenzt.

#### **4.2.2.12 Fristgerechte Erreichung der Umweltziele der EG-WRRL**

Der Behauptung, dass Einigkeit darüber bestehe, dass der Zielzustand bis 2027 nicht erreicht werden könne, wird durch die Einwander (LAV, BUND und SDW) widersprochen. Die Zielvorgaben der EG-WRRL seien klar definiert. So müssten spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten die Ziele des guten ökologischen Zustandes und des guten ökologischen Potentials erreicht sein (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) (iii) EG-WRRL). Auch § 29 WHG wiederhole diese Fristen. Festzuhalten sei demnach, dass die eigentliche Frist für die Zielerreichung im Jahr 2015 lag und das Jahr 2027 lediglich die letzte mögliche Frist biete. Die letzten 20 Jahren nach dem Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie hätten somit einen ausreichend großen Zeitraum geboten, um Verbesserungen zu entwickeln und umzusetzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der für das Landesverwaltungsamt behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung liegt zugrunde, dass jedenfalls bezüglich einzelner Umstände eine Zielerreichung bis zum Jahr 2027 nicht erreichbar sein wird. Das ist anhand der vorliegenden Nutzungskonflikte, die sich allein aus den über mindestens 160 Jahre andauernden Eingriffen aus den industriebezogenen Gewässerbenutzungen ergeben, ohne Weiteres für unvoreingenommene Dritte nachvollziehbar. Eine fristgerechte Umsetzung setzte u.a. ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bei den zuständigen Behörden voraus. Es dürfte auch keine dauernden Hemmnisse aus der jahrzehntelangen industriellen und bergbaulichen Tätigkeit geben, wie etwa Sedimentbelastungen aus solcher früheren Tätigkeit. Der genannte „Transparenz“-Ansatz verlangt hier eine ambitionierte, aber realitätsnahe „Vollplanung“ der vorgesehenen Gewässerverbesserung und eine substantiierte Darlegung, weshalb eine fristgerechte Zielerreichung nicht möglich sein soll. Wie ausgeführt, betrifft dies die Ebene der Bewirtschaftungsplanung.

#### **4.2.2.13 Aussagekraft des Gewässerentwicklungskonzepts Untere Bode**

Die IGBL, der WGWR, die NASF D und der SFV weisen darauf hin, dass das Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“ auch als Teil der EU-WRRL zu beachten sei. Die Antragsunterlagen seien daher entsprechend zu überarbeiten.

Soweit der Einwand sich auf eine angeblich fehlende Berücksichtigung des Gewässerentwicklungskonzepts „Untere Bode“ (GEK) aus dem Jahr 2012 beziehen sollte, ist er unbegründet und wird deshalb zurückgewiesen. Verschiedentliche Fachplanungen, so auch Gewässerentwicklungskonzepte, wurden von den Ländern der Flussgebietsgemeinschaft Elbe bei der Ableitung und Festlegung von Maßnahmen für den zweiten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum mit herangezogen (vgl. Bewirtschaftungsplan für den 3. Zyklus, S. 275 ff.). Als ein Bestandteil der erforderlichen Dokumen-

tationen für die Berücksichtigung der Umweltziele im gegenständlichen Verfahren ist das GEK beispielsweise auch im Rahmen der Erstellung des wasserrechtlichen Fachbeitrags ausdrücklich herangezogen werden (vgl. Anlage 2 des Erlaubnisanspruchs, Quellenverzeichnis, dort unter B 3). Dies gilt insbesondere für die Ausführung, dass die andauernde Einleitung des Sodawerks Anteil an der ungünstigen Bewertung der Fischfauna als einer ökologischen Qualitätskomponente hat, welche wiederum der Bewertung des ökologischen Potenzials des Oberflächenwasserkörpers dient (a.a.O., S. 34). Für die Entscheidung über den Erlaubnisanspruch sind jedoch die höchstrichterlich definierten Maßstäbe maßgeblich, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot einerseits und/oder das Verbesserungsgebot hinreichend wahrscheinlich ist. Aufgrund der allenfalls gleichbleibend fortgesetzten Einleitung ist demnach kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot feststellbar. Im Hinblick auf die der Bewirtschaftungsplanung entsprechenden, vorgegebenen Minderungsmaßnahmen steht der Erlaubnisbescheid auch im Einklang mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot.

#### **4.2.2.14 Maßnahmenbewertung in Anlage 3 des Erlaubnisanspruchs, „Plejadis“-Studie**

Der LAV, der BUND, die SDW sowie in Teilen der VSR kritisieren die Bewertung der im Rahmen des Verbesserungsgebots gemäß WRRL nach der Plejades-Studie (Anlage 3 der Antragsunterlagen vom 05.07.2021) erwogenen Maßnahmen. Es sei schleierhaft, wie man der Maßnahme „1-1“ (= Beseitigung bzw. Vermeidung der Quelle) und „1-2-1 a“) (= Verringerung der Produktion bzw. der Einleitung) mit der Begründung einer nur „kurzfristigen Wirksamkeit“ abtun könne. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sei vielmehr als langfristig zu bewerten, da sie nachweislich zu einer stark reduzierten Salz- und Ammoniumfracht führen würden und damit das Potential bieten würden, den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential zu erreichen. Die Maßnahmen sollten daher nicht als „unverhältnismäßig“ eingeordnet werden.

Zudem würden für die Maßnahme „1.2.1b“ (= Änderung des Produktionsprozesses/CODA-Verfahren) keine konkreten Zahlen oder Fakten genannt. Die Frage nach der Effektivität bliebe aufgrund der ausschließlichen Formulierung der positiven Effekte im Konjunktiv unbeantwortet. Der beschriebene Zeitraum bis zur Wirksamkeit entspreche darüber hinaus nicht den Erfordernissen des Zielerreichungsgebots 2027 aus der WRRL.

Die Einwander bemängeln außerdem, die Bewertung der Maßnahme „3-1-2“ (= Rohrleitung zur Elbe) würde lediglich als „Verlagerung der Umweltbelastung“ beschrieben. Es werde dabei außer Acht gelassen, dass die Elbe durch die weitaus größere Wasserführung viel eher in der Lage sei, die direkte Einleitung von Abwasser zu vertragen und die Wasserqualität von Bode und Saale wesentlich verbessert würde, ohne die Elbe stärker zu belasten. Der Begriff „Verlagerung“ wäre angesichts dessen, dass die Bode ohnehin über die Saale in die Elbe entwässert, nur bedingt richtig formuliert, da kein grundsätzlich unbeeinträchtigtes Gewässer in die Ableitung eingebunden würde.

Es hätte außerdem zumindest eine Prüfung der Auswirkungen erfolgen müssen, um ggf. die Verhältnismäßigkeit der Belastung der Elbe im Vergleich zur Belastung der Bode bewerten zu können. Die Unterlagen würden hierzu keinerlei gutachterliche Aussagen bieten, sodass der Bewilligungsbehörde eine Abwägung dieser Alternative schon im Ansatz nicht möglich sei.

Auch sei zu beachten, dass vergleichbare Umleitungen beispielsweise bereits im Ruhrgebiet umgesetzt worden seien, um Grubenwasser nur noch an wenigen, meist unproblematischen Stellen in die Vorfluter einzuleiten. Für die chloridhaltigen Abwassereinleitung der Firma K+S habe man eine 67 km lange Leitung in die Werra realisiert. Diese Beispiele zeigten, dass auch eine Überleitung in die Elbe möglich sei. Im vorliegenden Fall wäre die Leitung mit ca. 20 bis 25 km sogar wesentlich kürzer als das beschriebene Beispiel in Hessen.

Soweit der Einwendung nicht in Teilen durch die verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen ist, wird sie zurückgewiesen. Die ausführliche Darstellung und Analyse der in Betracht kommenden Maßnahmen für eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse dient einer nachvollziehbaren Dokumentation. Sie kann naturgemäß nur vom Erlaubnisinhaber und Antragsteller geleistet werden. Die Analyse lenkt den Blick zunächst darauf, dass die Einleitung im Kern durch die mitgeführten Chlorid- und Ammoniumfrachten problematisch ist und darüber hinaus auch die Temperatur der einzuleitenden Wässer relevant sein kann. Die vorgelegte Studie untersucht umfassend in Betracht kommende Optimierungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Sie unterscheidet zwischen Maßnahmen im Produktionsprozess, Maßnahmen betreffend die Wasserbilanz und Maßnahmen betreffend den Abwasserstrom. Die einzelnen Maßnahmen werden überschlägig auf die entstehenden Wirkungen und die notwendigen Kosten im Rahmen einer pro- bzw. contra-Betrachtung untersucht.

In dieser Hinsicht handelt es sich um eine „distance-to-target“-Analyse, die in jedem Fall für die Unterrichtung der Öffentlichkeit hilfreich ist und gerade auch für die unternehmensinterne Entscheidungsfindung unterstützend sein kann.

Die Studie erfüllt allerdings eben nicht den Anspruch, Aussagen zu treffen, welche Maßnahmen im Einzelnen mit welcher voraussichtlichen Minderungswirkung bis zu welchem Zeitpunkt erreicht werden. Die als kurzfristig umsetzbar dargestellte Ausbindung der Salzbrunnen ist zwischenzeitlich realisiert. Um diesem Manko abzuweichen, sind in diesem, befristet erteilten Erlaubnisbescheid entsprechende Vorgaben zur zeitnahen Vorlage von Minderungskonzepten enthalten. Darüber hinaus sind zu einzelnen relevanten Parametern bereits zusätzliche bzw. weitere Begrenzungen enthalten.

Eine Einstellung der Sodaproduktion würde den Schadstoffeintrag nicht vollständig beseitigen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist die Wasserhaltung über den sog. Fischteich weiterhin erforderlich. Mit der Abführung dieses Wassers hin zur Bode ist zwangsläufig ein gewisser Eintrag von Schadstoffen, die aus der vorangegangenen industriellen und bergbaulichen Tätigkeit resultieren, verbunden. Eine Einstellung der Sodaproduktion hätte den vollständigen Verlust der am Standort getätigten Investitionen zur Folge. Es würden unmittelbar mehrere hundert Arbeitsplätze verlorengehen. Die Einstellung der Sodaproduktion hätte zudem erhebliche Folgewirkungen auf die regionale und überregionale Wirtschaft.

Soweit die Einwander bemängeln, dass in der Studie auch eine erst auf längere Sicht mögliche Variante („CODA-Verfahren“) angeführt wird, ist diese Kritik zurückzuweisen. Die so bezeichnete Variante ist zwar derzeit noch nicht umsetzungsreif. Es ist auch schwierig zu prognostizieren, ob, wann und wie eine großtechnische Umsetzung erfolgen wird. Das aus europäischen Mitteln geförderte Forschungsvorhaben unter Beteiligung der Max-Planck-Gesellschaft zeigt jedoch an, dass es ein technisches Verfahren geben kann, aufgrund dessen für den betreffenden Wasserkörper eine Zielerreichung für den fraglichen Wasserkörper – jedenfalls bezogen auf die aktuell relevanten Punktquellen – grundsätzlich möglich wäre. Dies entspricht dem genannten „Transparenzansatz“.

Unbegründet ist schließlich der Einwand, dass die Antragstellerin zu Unrecht die Überleitung zur Elbe nicht weiterverfolgt habe. Diese Maßnahme ist aufgrund des Maßnahmenprogramms im vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraum untersucht worden; ihre Ausführung ist jedoch der aktuellen Bewirtschaftungsplanung aus sachlichen Gründen nicht zugrunde gelegt worden. Insoweit sei noch darauf verwiesen, dass derartige Leitungsprojekte bei entsprechenden Dimensionen ihrerseits in Errichtung und Betrieb zwangsläufig mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und *dauerhafte* Folgewirkungen haben.

#### **4.2.2.15 Aussagen der Plejadis-Studie zu Salzfrachten**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), die im Plejades-Gutachten (S. 25 f.) getätigte Aussage, dass Salzfrachten einer differenzierten Betrachtung bedürften, sei nicht nachvollziehbar. Als einleitendes Beispiel werde in diesem Unterpunkt das Vorhandensein von Salz in Meerwasser als Begründung angeführt, was jeder fachlichen Grundlage entbehre. Dies hätte keine Relevanz bei der Bewertung eines Süßwasserkörpers. Ebenso sei das Anführen von (Salzwasser-)Biotopen im Inland irreführend. Im Gegensatz zum vorliegenden Fall entstünden diese auf natürlichem Wege. Die hier durch die Einleitung verursachten Veränderungen im Salzgehalt bewirkten eine stetige Änderung der Umweltbedingungen. Der hierdurch angestoßene Prozess der Akklimatisierung gehe mit der Mobilisierung von Energiereserven einher, führe zu einer dauerhaften Stresssituation für alle Organismen und im schlimmsten Fall zum Tod. Die im Gutachten gewählten Beispiele würden somit der Tatsache, dass Fische in einem gewissen Rahmen Veränderungen im Salzgehalt tolerieren, nicht jedoch die hier vorliegenden abrupten Änderungen, nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Denn insbesondere die Geschwindigkeit der Veränderung und die Dauer der Belastung seien hier wichtige Parameter. Im Rahmen des Sondermessprogramms der Bode wären gerade für die Leitfähigkeit extreme Schwankungen im Tag-Verlauf und im Tag/Nacht-Verlauf festgestellt, was gleichbedeutend mit der beschriebenen dauerhaften Stressbelastung für die sich dort aufhaltenden Organismen sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die angeführten Ausführungen in der Plejadis-Studie sind allgemeiner Natur und für die zu treffende Entscheidung letztlich unerheblich. Es ist unstrittig, dass Salzeinträge in Süßgewässer schädigende Wirkungen auf Organismen und die gesamte Biozönose haben. Im Maßnahmenprogramm sind deswegen entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung an den ursächlichen Punktquellen vorgegeben.

#### **4.2.2.16 Aktualität der Angaben zur Zustandsbewertung**

Der LAV, der BUND und die SDW wenden unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ein, dass die Zustandsbewertungen nach der WRRL der betroffenen OWK veraltet seien. Dem Antrag seien aktuelle Zustandsbewertungen nach dem aktuellen Stand 2021 beizufügen. In dem Antrag beigefügten Gutachten seien insbesondere die vom GLD benannten Stellungnahmen und Modellierungsergebnisse nicht einbezogen worden. Diese müssten in den Unterlagen ergänzt und inhaltlich darauf eingegangen werden. Die Plejades-Untersuchungen würden nicht genügen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Dem wasserrechtlichen Fachbeitrag sind die zum Zeitpunkt seiner Erstellung verfügbaren Angaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes zur Zustandsbewertung zugrunde gelegt worden. Für die Ermittlung des Ist-Zustandes kann im Grundsatz auf die Daten aus dem aktuellen Bewirtschaftungsplan abgestellt werden; lediglich bei veralteten Daten sind ergänzende Untersuchungen erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 -, juris, Rn. 489). Geringfügige Überschreitungen, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind, können ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 -, juris, Rn. 26 f.). Diesen Maßstäben entspricht die dem wasserrechtlichen Fachbeitrag zugrunde gelegte Datenlage. Die Parameter des chemischen Zustands sind von den vorhandenen Einleitungen der Antragstellerin nicht betroffen. Maßgeblich sind die für die Einstufung des ökologischen Potentials. Hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponenten sind dem Fachbeitrag Daten aus dem Entwurf des aktuellen Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszeitraum und ergänzend eine eigene Untersuchung der Antragstellerin aus dem Jahr 2017 herangezogen worden (Anlage 2 des Erlaubnisanspruchs, S. 47). Hinsichtlich der chemisch-physikalischen Hilfskomponenten sind von der Antragstellerin Daten aus der eigenen Selbstüberwachung im Jahr 2019 und die Daten der behördlichen Überwachung ebenfalls aus dem Jahr 2019 verwendet worden (a.a.O., S. 53). Auswirkungen auf hydromorphologische Qualitätskomponenten fehlen bzw. sind als gering bewertet (a.a.O., S. 51). Dass zwischenzeitlich noch aktuellere Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes vorliegen, ist demgegenüber für die vom Fachbeitrag erwartete Dokumentation unerheblich. Schon aus Gründen der Verfahrensökonomie kann es keine Verpflichtung eines Antragstellers zu laufenden Nachermittlungen und Aktualisierungen geben.

#### **4.2.2.17 Spitzenkappung von Stoffströmen**

Die vom Antragsteller favorisierte Methode der „Spitzenkappung von Stoffströmen“ sei, so die Einwender (LAV, BUND, SDW), im Hinblick auf die notwendige Reduzierung der Emissions-Grundlast der Antragstellerin keinesfalls ausreichend. Dies würden die langjährigen GÜSA-Stichtagsmessungen (Gewässerüberwachungsprogramm Sachsen-Anhalt) und die Ergebnisse des Sondermessprogramms Bode im September 2019 ergeben. Zur Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben sei es vielmehr notwendig, die Grundlast der maßgeblichen Einleitparameter ganzjährig gesichert wesentlich zu senken.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vergleichmäßigung von Abwasserströmen und im Übrigen ggf. auch zur gezielten Verdünnung, um so die Schadwirkungen von einzuleitenden, unvermeidbaren Abwässern zu mindern, sind ein grundlegender Standard der Behandlung von kommunalen und industriellen Abwasser. Nach Einschätzung des Landesverwaltungsamts ergibt sich aus dem Kontext der Plejadis-Studie, dass unter den bestehenden Verhältnissen von dieser Maßnahme nur begrenzte Wirkungen zu erwarten sind. Nach dem Maßnahmenprogramm kommt es auf die Reduktion von Schadstoffeinträgen an.

#### **4.2.2.18 Maßnahmenkonzept zur Zielerreichung im Maßnahmenprogramm**

Die Einwender (LAV, BUND, SDW) fordern, ein zur Zielerreichung der WRRL-Biokomponenten des betroffenen OWK (Bode) entsprechend parameterbezogenes quantifiziertes Maßnahmenpaket müsse in den aktuellen Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm zeitlich detailliert eingebracht werden und klare Parameter bezüglich praxiswirksamer Umsetzung

für die Zielerreichung 2027 enthalten. Dies gelte entsprechend auch für die Einleitungen in das Grundwasser. Insoweit sei zu beachten, dass die ganz erheblichen Überschreitungen bei Ammonium und Chlorid in den betroffenen Grundwasserkörpern SAL\_GW\_066 und SAL\_GW\_067 zu gewichtigen Teilen auf die Versickerungen der Endlauge der Antragstellerin zurückgingen und im Falle einer unveränderten Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis und damit der Fortsetzung der Einleitungen mit einer Zustandsverbesserung auch in Zukunft nicht zu rechnen sei.

Soweit dieser Einwendung nicht der Sache nach in Teilen entsprochen ist, wird sie zurückgewiesen. Es ist nicht Gegenstand eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, dass dadurch zusätzliche Festlegungen in der Bewirtschaftungsplanung geregelt werden könnten. Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms hat eine öffentliche Anhörung stattgefunden. Dem Sinngehalt der Einwendung ist insoweit entsprochen, als der Antragstellerin mit diesem Erlaubnisbescheid unter Fristsetzung aufgegeben wird, eine entsprechende Umsetzungsplanung mit quantifizierten Minderungsangaben und der zeitlichen Wirksamkeit vorzulegen. Die Betreiberseite verfügt insoweit aufgrund ihrer Sachherrschaft über den besseren Erkenntnisstand, welche grundsätzlich geeigneten Maßnahmen unter den vorzufindenden Verhältnissen bis zu welchem Zeitpunkt wirksam werden. Zu gegebener Zeit kommen weitere, nachträgliche Anordnungen in Betracht (§ 13 WHG). In diesem Bescheid sind zudem Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten, mit denen gegenüber dem bisherigen Erlaubnisstand weitergehende Begrenzungen von Konzentrationen und Frachten einzelner Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen vorgenommen wurden; dazu gehört auch ein neuer Jahresmittelwert für Ammonium-Stickstoff für den Ablauf der Destillation.

Ausweislich der aktuellen Zustandsbewertung befinden sich die betroffenen Grundwasserkörper SAL\_GW\_066 und SAL\_GW\_067 in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Die Einleitungen in das Grundwasser über die Industrielle Absetzanlage Unseburg werden durch die schüsselförmige Tonschicht in dieser Mulde gehalten und über die Wasserhaltung im sog. Fischteich abgeführt. Die zeitweise Einleitung über die Alte Rückstandshalde ist mengenmäßig begrenzt. Sie trifft zudem auf einen durch die vorangegangene bergbauliche und industrielle Tätigkeit vorgeschädigten Grundwasserleiter. Sie hat nur eine sehr begrenzte und lokale Auswirkung.

#### **4.2.2.19      Erforderliche Emissionsminderung, Verstoß gegen das Gebot der Zielerreichung**

Es wird vorgetragen, (LAV, der BUND, die SDW, die IGBL, der WGWR, der SFV, die NASF D sowie der LJV), dass die Gewässerbenutzung durch die Antragstellerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegen das Zielerreichungsgebot verstoße, so auch von der Firma GEOS in deren Fachbeitrag festgestellt. Die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung bzw. Verbesserung würden den Mangel haben, dass eine konkret quantifizierte Prognose der Emissionsminderung bzw. ihrer Wirksamkeit fehlen würde. Die auf den Seiten 65 und 66 des wasserrechtlichen Fachbeitrags angedeuteten Maßnahmen hätten mangels Verbindlichkeit insbesondere keine Relevanz für die Erteilung der Genehmigung. Insoweit sei ausschlaggebend, dass Maßnahmen mit sofortiger Wirkung in der Genehmigung enthalten seien, mit denen das Ziel der WRRL mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie bereits ausgeführt, wird das wasserrechtliche Verbesserungsgebot vorrangig durch die Bewirtschaftungsplanung umgesetzt. Dieser Erlaubnisbescheid

steht mit dem Maßnahmenprogramm der zuständigen Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den aktuellen dritten Bewirtschaftungszeitraum im Einklang. Der Antragstellerin ist unter Fristsetzung aufgegeben, in einem Konzept entsprechende Maßnahmen mit der quantifizierten Prognose der Emissionsminderung und des Zeitpunkts der Wirksamkeit zu benennen; nachträgliche Anordnungen sind jederzeit möglich (§ 13 WHG).

#### **4.2.2.20 Befristung der Erlaubnis, Umsetzung des „CODA“-Konzepts**

Der LAV, der BUND, die SDW, der LJV und der VSR tragen vor, dass die Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Betracht kommen könne, da perspektivisch keine Verbesserung der Fischereiverhältnisse in der Bode erkennbar sei. Vielmehr sei das CODA-Konzept verbindlich und mit einem konkreten Zeitplan verbunden umzusetzen.

Soweit dieser Einwendung nicht in Teilen entsprochen ist, wird sie zurückgewiesen. Das Landesverwaltungsamt hat sein Ermessen in diesem Erlaubnisbescheid dahin ausgeübt, dass die Erlaubnis auf die Dauer von acht Jahre befristet ist. Schon in Anbetracht der u.a. alllastenbedingten Verschädigung des Gewässers ist allerdings der fischereiliche Aspekt für die notwendige Abwägung im Ergebnis nachrangig. Das Landesverwaltungsamt hat der Antragstellerin zudem – wie ausgeführt – unter Fristsetzung aufgegeben, ein Konzept zur Reduktion der Chlorid- und Stickstoffeinträge sowie zum Einsatz des Kühlwassers mit entsprechend quantifizierbaren Angaben (Ablaufplan) vorzulegen. Es gibt kein Erfordernis für weitergehende Vorgaben in Bezug auf das CODA-Verfahren, das sich noch in der Phase der Erforschung befindet.

#### **4.2.2.21 Bezugsparameter für die Fischschädlichkeit von Salzabwässern**

Es wird vorgetragen (LAV, der BUND und die SDW), dass nach einer Studie des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) weniger der Chlorid-Gehalt an und für sich als bestimmte Ionen-Verbindungen problematisch für die Fische sei. Wenn diese Klarlauge in fischschädlichen Konzentrationen Magnesium-, Kalium- oder Calcium-Ionen enthalte, bedinge dies eine hohe Schadwirkung der eingeleiteten Produktionsabwässer in dem Bodeabschnitt unterhalb von Staßfurt. Die Wissenschaftler des IGB fordern deshalb vom Gesetzgeber bzw. den zuständigen Behörden den Einleitungsbezug für Kaliabwässer grundsätzlich zu ändern. Statt wie bisher eine maximal zulässigen Chlorid-Konzentrationen von 200 mg/l nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), bei der es sich zudem nur um Mittelwerte handele, müsse die Fischschädlichkeit von Salzeinleitungen immer im Zusammenwirken mit den anderen in der Salzlösung enthaltenen Ionen und deren Mischungsverhältnis festgelegt werden. Der Chloridwert allein sei für die Beurteilung der Schädlichkeit solcher Abwässer ungeeignet.

Soweit dieser Einwendung nicht in Teilen der Sache nach entsprochen ist, wird sie zurückgewiesen. In diesem Erlaubnisbescheid ist in Ausübung des behördlichen Bewirtschaftungsermessens angeordnet, dass die Antragstellerin künftig im Rahmen des Gewässermonitorings zusätzlich neben Chlorid auch die Parameter Natrium, Calcium und Magnesium zu erfassen hat. Weiterhin ist ein Fischmonitoring angeordnet. Dieses zielt darauf ab, einen besseren Erkenntnisstand über die Schadwirkungen zu erlangen und Ansätze zu ihrer Verringerung zu implementieren. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Es handelt sich gerade nicht um Kaliabwasser, sondern um

solches aus der Herstellung von Soda. Die Messergebnisse des Summenparameters Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind bei dem Abwasser aus der Herstellung von Kalidüngemitteln um mehrere Verdünnungsstufen (d.h. Potenzen) über denjenigen des Abwassers aus der Sodaindustrie. Darüber hinaus wird die Toxizität gegenüber Organismen auch durch weitere, mitgeführte Schadstoffe wie (Ammonium-)Stickstoff und Schwermetalle beeinflusst. Im Rahmen des Messverfahrens für den Summenparameter werden sämtliche Einflüsse erfasst. Die Festlegung der einzelnen (unterstützenden) Parameter für die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials durch den Richtliniengeber (EG-WRRL) bzw. den nationalen Verordnungsgeber ist für die Erlaubnisbehörde bindend.

#### **4.2.2.22 Ausführungen der IDUS-Gutachten 2018 und 2021, drohende Algenblüte**

Es werden in der ergänzenden Stellungnahme des LAV vom 15.09.2022 die Ausführungen der beiden, von der Antragstellerin selbst beauftragten Gutachten der IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH (IDUS) kritisiert. Dieses habe nur die Einleitungen der Antragstellerin betrachtet und bewertet, es fehle an der kumulativen Betrachtung aller Parameter.

Das Gutachten sei zudem nicht nachvollziehbar im Hinblick auf die Bewertung der Sauerstoffkonzentration. Die Qualitätskomponente Fische sei nicht zweifelsfrei bestimmbar. Als Folge der genannten Umstände werde der ökologische Zustand der Bode möglicherweise falsch beschrieben.

Hinzu komme, dass das Gutachten auch die Temperaturerhöhung in der Bode um ca. 1° C feststelle. Dabei stamme die Bewertung bereits aus dem Jahr 2017 und betrachte noch nicht die Temperaturerhöhungen durch Wassermangel und Höchststand an Sonnenstunden. Mindestens zwei der entscheidenden Faktoren für eine drohende Algenblüte, wie sie vor wenigen Wochen an der Oder mit der Folge eines großflächigen Fischsterbens zu verzeichnen war, seien bereits jetzt auch an der Bode erfüllt. In einem solchen Fall wäre nicht nur die Bode, sondern auch die Saale von einer derartigen Umweltkatastrophe betroffen. Es gelte deshalb die Salzbelastung der Bode drastisch zu senken, eine Genehmigung des aktuellen Antrags sei „nicht tragfähig“.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat auf die IDUS-Gutachten für den vorliegenden wasserrechtlichen Fachbeitrag und insbesondere im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie Bezug genommen. Die Niedrigwasseraufhöhung durch die Bodetalsperren, die zusätzlichen Begrenzungen von Chloridfracht und pH-Wert der Einleitung durch diesen Bescheid und die Entnahmebegrenzung während Niedrigwasser aufgrund der Allgemeinverfügung der unteren Wasserbehörde wirken der vorgetragenen Befürchtung einer drohenden Algenblüte entgegen.

#### **4.2.3 Einleitung Grundwasserkörper**

##### **4.2.3.1 Mengenmäßiger Zustand, Verwendung veralteter Daten**

Es wird vorgetragen (LAV, BUND und SDW), dass die mengenmäßige Bewertung des Grundwasserzustands vom Grunde her fehlerhaft sei, da diese ausweislich der Antragsunterlagen auf alten Daten und nicht auf den aktuellen Daten der verminderten Grundwasserneubildung aus den Jahren 2018-2020 basiere.

Die Ausführungen der Antragstellerin, dass der Bode mehr Wasser zugeführt als entnommen wird, spräche für eine Überinanspruchnahme des Grundwassers.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die für den Erlaubnisantrag herangezogenen Angaben entsprechen zum Zeitpunkt der Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen den vorliegenden Erkenntnissen. Inzwischen liegen mit den Daten für die Bewirtschaftungsplanung des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums aktuellere Daten für die hier betroffenen Grundwasserkörper SAL\_GW\_066 (Triaslandschaft Börde) und SAL\_GW\_067 (Bodeau) vor, sowohl für den mengenmäßigen als auch in Bezug auf den chemischen Zustand.

Nach dieser aktuellen Bewertung ist sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand der betreffenden Grundwasserkörper als „gut“ zu bewerten.

Entgegen der von den Einwendern gehegten Mutmaßung gibt es keinen Anhaltspunkt für eine übermäßige Beanspruchung des Grundwassers. Dieses wäre ohnehin durch die für die Wasserentnahme zuständige untere Wasserbehörde zu bewerten. Der Umstand, dass der Bode mehr Wasser zugeführt als entnommen wird, hat in Anbetracht des „guten“ mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper nur Bedeutung für die Wasserbilanz. Maßgeblich ist allein, dass sich aus den mit diesem Erlaubnisbescheid (weiterhin) zugelassenen Gewässerbenutzungen keine Verschlechterung der betreffenden Grundwasserkörper ergibt.

#### **4.2.3.2 Erfordernis von Messstellen zur Beurteilung des Grundwasserzustands**

Hinsichtlich einer Beurteilung des Grundwasserzustands anhand von Grenzwerten nach der RL 2006/118/EG seien Messstellen erforderlich, so die Einwender (LAV, BUND, SDW). Den Antragsunterlagen sei nicht zu entnehmen, wo sich derartige Messstellen befinden bzw. ob die Messstellen unter Berücksichtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse an den richtigen Stellen positioniert sind. Weiterhin würden in den Antragsunterlagen ein funktionsfähiges numerisches 3-D-Grundwassermodell sowie entsprechende Messergebnisse und Auswertungen fehlen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die erforderlichen Messstellen sind vorhanden. Nach der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers i.V.m. der EG-WRRL 2000/60/EG gibt es Vorgaben für die Einrichtung der maßgeblichen Mess- und Überwachungsstellen in einem Grundwasserkörper. Wie aus Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2006/118/EG hervorgeht, muss die Auswahl der Überwachungsstellen den Anforderungen des Anhangs V Abschnitt 2.4 der EG-WRRL genügen. Sie hat demnach so zu erfolgen, dass eine kohärente und umfassende Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers gegeben wird und repräsentative Überwachungsdaten geliefert werden. Der Vortrag enthält keine Anhaltspunkte dafür, weshalb die durch den Gewässerkundlichen Landesdienst des LHW vorgenommene Auswahl der Mess- und Überwachungsstellen fehlerhaft gewesen sein soll. Dem Internetauftritt des LHW ist frei verfügbar eine Übersichtskarte mit den Grundwassermessstellen zu entnehmen ([https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu\\_PDF/5.0\\_GLD/Karten/gw\\_monitoring\\_chemie.pdf](https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Karten/gw_monitoring_chemie.pdf)). Aus dem Vortrag der Einwender ergibt sich nicht, weshalb die Erfassung mit den so bezeichneten Messstellen unzureichend sein soll.

Erst recht ist nicht ersichtlich, weshalb ein 3-D-Grundwassermodell in den Planunterlagen geboten gewesen sein soll.

#### 4.2.3.3 Gefährdung des Trinkwassers

Laut Antragsunterlagen sollen, so die Einwender (LAV, BUND, SDW), zukünftig erhebliche Mengen Abwasser in die zwei Grundwasserleiter SAL\_GW\_066 und SAL\_GW\_067 verpresst werden. Jegliche Aussagen seitens der Antragstellerin zur langfristigen Auswirkung auf die Trinkwassergewinnung würden fehlen. Es sei zu beachten, dass derartige Maßnahmen u.a. mit einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung einhergehen, was sich aus der Notwendigkeit ergäbe, dass der Mensch auf Wasser zur Trinkwasserversorgung angewiesen sei. Es sei zu erwarten, dass die Trinkwassergewinnung zukünftig nur mit erheblicher zusätzlicher Kostenlast möglich sei und diese Kosten in Abweichung zum Verursacherprinzip von der Allgemeinheit zu tragen wären.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Grundwasserstände seit Jahren kontinuierlich absinken. Eine aktuelle Bewertung, insbesondere der Dürrejahre 2018-2020 sei noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sei das Vorhaben gem. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nicht mit den Bewirtschaftungszielen nach der WRRL vereinbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine „Verpressung“ von Abwasser in den Grundwasserhorizont. Soweit die Einwendung darauf abzielen sollte, dass das Grundwasser des Grundwasserkörpers durch das Versickern in den Untergrund im Bereich der Industriellen Absetzanlage beeinträchtigt wird, trifft dies nicht zu. Am Standort der Industriellen Absetzanlage ist eine schüsselartige geologische Formation aus Rupelton vorhanden, die den tieferen Untergrund abdichtet. Durch die Zwangswasserhaltung wird einsickernde Klarlauge in dem so entstehenden Absenktrichter gehalten und zum sog. Fischteich geführt. Mithin verbleibt – vergleichbar einer Drainage - versickerndes salzhaltiges Abwasser in dieser Mulde und kann sich nicht über diesen begrenzten örtlichen Bereich hinaus ausbreiten. Es liegt demnach nur eine lokale, kleinräumige Betroffenheit vor, die sich auch nicht in einer der repräsentativen Mess- und Überwachungsstellen des LHW abbildet. Damit bewirkt die fortgesetzte Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der IAA keine Verschlechterung des chemischen Zustands eines der örtlich betroffenen Grundwasserkörper SAL\_GW\_066 und SAL\_GW\_067 (vgl. zu dem messstellenbezogenen Prüfmaßstab: BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – 9 A 5.20 -, juris, Rn. 38). Der Grundsatz, dass gerade Grundwasser als Ressource für eine menschliche Nutzung zu bewahren ist, bleibt gewahrt.

Entsprechendes gilt für die Einleitung von Abwasser in den Untergrund über die Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb. Dort handelt es sich um vergleichsweise geringfügige Mengen und einen bereits mit Salzen hoch belasteten Grundwasserleiter.

Allerdings sind die Grundwasserleiter im Raum Staßfurt durch die jahrzehntelangen bergebaulichen und industriellen Tätigkeiten erheblich beeinträchtigt. Aus diesen Gründen und wohl auch wegen der geogenen Vorbelastung sind sie für eine Trinkwassernutzung für den menschlichen Genuss nicht geeignet. Folgerichtig erfolgt die Trinkwasserversorgung durch Fernwasser (aus der Rappbodeltsperre bzw. über das Wasserwerk Colbitz in der Colbitz-Letzlinger Heide).

#### 4.2.3.4 Trinkwasserversorgung

Es wird vorgetragen (Gemeinde Bördeau), dass ausweislich der ausgelegten Unterlagen keine Beteiligung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Wipper-Bode erfolgt sei. Die

Gemeinde Bördeaeue hat diesem die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung übertragen, weshalb er zuständigkeitshalber zu beteiligen gewesen wäre.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 15.09.2022 wird vorgetragen (LAV), es sei zu berücksichtigen, dass zwei Grundwasserkörper genutzt werden, und bringt dies in einen Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist aus dem Vortrag nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht der Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper (WAZV) in eigenen Rechten berührt und die Einwendungsführerin befugt sein soll, sich auf eine solche etwaige Betroffenheit berufen zu können. Der WAZV versorgt sein Trinkwasserversorgungsgebiet über Fernwasser aus einem Gewinnungsgebiet, das von den in diesem Bescheid geregelten Einleitungen nicht berührt ist. Die Auswahl der zu beteiligenden Stellen liegt im Ermessen der verfahrensführenden Behörde. Für den Fall, dass der WAZV Bode-Wipper als Träger der Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet eine Betroffenheit ersehen hätte, hätte er in Anbetracht der umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung seine Interessen sicherlich auch ohne eine formelle Aufforderung schriftlich kundgetan.

Auch der ergänzende Vortrag des LAV wird zurückgewiesen. In den örtlichen Bereichen, in denen seitens der Antragstellerin eine Benutzung von Grundwasser durch das Einleiten von Stoffen erfolgt, sind die betreffenden Grundwasserleiter durch die jahrzehntelangen bergbaulichen und industriellen Tätigkeiten bereits erheblich beeinträchtigt. Aus den bereits genannten Gründen sind sie für den menschlichen Genuss nicht geeignet. Die industrielle Entnahme von Oberflächenwasser aus Fließgewässern, wie seitens der Antragstellerin für eigene Zwecke, für konzernangehörige Unternehmen und auch für einen Dritten (OHplus GmbH) praktiziert, ist erwünscht, weil damit andere Ressourcen geschont werden können.

#### **4.3 FFH-Gebietsschutz**

##### **4.3.1 Allgemeines, Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Der LAV, der BUND, die SDW, die IGBL, der SFV, der WGWR sowie der NASF D tragen vor, dass die Entnahmestellen für Wasser innerhalb und der nächstgelegene Einleitpunkt in die Bode ca. 500 m unterhalb des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ lägen. Es sei daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, in deren Rahmen die Auswirkung der Grundwasserentnahme auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu prüfen und zu bewerten seien. Hierzu seien hydronumerische und hydrogeologische Gutachten heranzuziehen, welche beschreiben, wie sich die Wasserentnahme und damit die Absenkung des Grundwassertrichters auf die Grund- und Wasserverhältnisse im Schutzgebiet auswirkten. Derartige Gutachten zur Auswirkung auf den Wasserhaushalt im Schutzgebiet seien nicht ersichtlich.

Dem Vortrag ist insoweit entsprochen, als eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Gegenstand der Prüfung ist auch die Auswirkung des Vorhabens auf das oberhalb der durch diesen Bescheid geregelten Einleitungen befindliche FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“. Im Übrigen ist die Einwendung zurückzuweisen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Wirkungen. Vorhaben ist insoweit das Einleiten von Abwasser in verschiedene Gewässer, namentlich die Bode. Die Entnahme von Grundwasser ist seit vielen Jahren durch bestandskräftige Bescheide in der Verantwortlichkeit der unteren Wasserbehörde des

Landkreises Salzlandkreis und des Landesamts für Geologie und Bergwesen (LAGB) geregelt. Etwaige Auswirkungen der bestandskräftig erlaubten Wasserentnahmen gehen als Vorbelastung in die FFH-Verträglichkeitsprüfung ein. Die Grundwasserentnahmen (z.B. Marbebrunnen) gibt es bereits seit vielen Jahrzehnten. Der örtliche Bereich der Hebung von Grundwasser zwecks Freihaltung des Kalksteintagebaus Förderstedt liegt deutlich außerhalb des benannten Schutzgebiets. Eine Heranziehung hydronumerischer und hydrogeologischer Gutachten für die Prüfung der Auswirkungen der Einleitung von Abwasser ist auch unter dem Aspekt der Kumulation nicht geboten.

#### **4.3.1.1 Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nach IGBL, WGWR, NASF D und SFV nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erstellen und entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Vortrag benennt den unstreitigen rechtlichen Maßstab. Die vorliegende, ergänzte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unter Anwendung der anerkannten rechtlichen Maßstäbe, insbesondere unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellt worden.

#### **4.3.1.2 Berücksichtigung der Fischarten**

Die IGBL, der WGWR, der NASF D sowie der SFV tragen vor, dass der Schutzzweck bzw. das Erhaltungsziel des FFH-Gebiets u.a. in der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) 3260 und der geschützten Arten Bachneunauge, Groppe und Rapfen bestünde. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung müssten diese Fischarten geprüft sowie präzise und vollständig nachgewiesen werden, dass die Einleitung von Schadstoffen und die mit der Entnahme bedingten Auswirkungen nicht zu einer Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Schutzgüter und damit nicht zu einer Beeinträchtigung der entsprechenden Erhaltungsziele führen könne.

Vom BUND wird vorgetragen, dass für die Art Steinbeißer schon bei Konzentrationen von unter 120 mg/l Salzgehalt leichte Einschränkungen des Reproduktionserfolgs festzustellen seien (BMLUFW 2014). Insofern könne eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art für das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ nicht ausgeschlossen werden.

Der Vortrag zu Groppe, Bachneunauge und Rapfen stellt ersichtlich auf die Fischarten ab, die laut dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Erhaltungsziel sind (vgl. FFH-VP, S. 66). Diese Arten sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Für die Arten Bachneunauge und Groppe ist im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung ihres Erhaltungszustands durch das Vorhaben mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen. Für den Rapfen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden. Für diese Art wird für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ eine Abweichungsprüfung durchgeführt.

Zum Steinbeißer werden durch den BUND unter Bezug auf BMLUFW (2014) niedrigere Grenzwerte als in der FFH-VP genannt. Durch die in der FFH-VP (S. 90) genannten Nachweise der Art in der

Ostsee und dem Baltischen Meer, die eine vielfache Salzkonzentration des letztendlich herangezogenen Grenzwertes von 688 mg/l, wird eine vergleichsweise hohe Salztoleranz belegt. Auf den an die Meßstelle 10 (knapp unterhalb Bodemündung) folgenden 18 km bis zum Vorkommen der Art im FFH-Gebiet erfolgt zudem eine weitere Verdünnung der Schadstoffkonzentration. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des Steinbeißers im FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ ausgeschlossen werden.

#### **4.3.1.3 Auswirkungen auf die charakteristischen Arten des potenziell betroffenen Lebensraumtyps**

Es wird weiterhin ausgeführt (IGBL, der WGWR, der NASF D und der SFV), dass im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch die Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der potentiell betroffenen Lebensraumtypen geprüft werden müssten. Beim FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ seien dies mindestens Äsche und Quappe; auch weitere charakteristische Arten könnten darüber hinaus von Relevanz sein.

Die Auswirkungen der geplanten Fortführung der Einleitungen auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 3260 seien nicht bzw. nur völlig unzureichend und nicht auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu beurteilt worden.

Wie ausgeführt, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, die sich auch auf das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ mit dem dort relevanten Lebensraumtyp 3260 und den diesbezüglichen charakteristischen Arten bezieht. Dazu gehört die Äsche, nicht jedoch die Quappe, da letztere nicht im einschlägigen Standarddatenbogen angeführt ist.

#### **4.3.1.4 Möglichkeit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auch durch gleichbleibende Einleitungen**

Der LAV, der BUND, die SDW, die IGBL, der WGWR der NASF D sowie der SFV bringen vor, dass weiterhin verkannt werde, dass auch gleichbleibende Beeinträchtigungen zu einer unzulässigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der FFH-Gebiete führen könnten. Es sei fachlich und sachlich falsch, dass hier keine erhebliche Auswirkung bzw. Verschlechterung angenommen werden und das Fortbestehen der wasserrechtlichen Erlaubnis innerhalb der Vorprüfung als verträglich für das Schutzgebiet eingestuft werde.

Das ursprüngliche Ergebnis der FFH-Vorprüfung (Anlage 6 des Erlaubnisanspruchs) hat sich im Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Einwände als nicht vereinbar mit dem Maßstab, dass nachteilige Auswirkungen auf Erhaltungsziele mit Gewissheit auszuschließen sind, erwiesen.

Die *Möglichkeit* einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kann im Einzelfall selbst bei gleichbleibenden Einleitungen und dadurch bewirkten Einträgen dann nicht ausgeschlossen werden, wenn andere Faktoren die betreffenden Wirkbeziehungen beeinflussen. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dem jeweils für das als Art bzw. Lebensraumtyp festgelegten Erhaltungsziel des jeweiligen FFH-Gebiet nachgegangen.

#### 4.3.2 Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des FFH-Gebietsschutzrechts

Die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis verstoße gegen das Verbesserungsgebot des FFH-Gebietsschutzrechts, so die Einwander (LAV, BUND, SDW, IGBL, WGWR, NASF D, SFV). Denn namentlich die FFH-Gebiete unterhalb der Einleitungen seien bereits in einem schlechten Zustand, der dringend verbessert werden müsse. Insoweit liege es neben der Sache, wenn in Anlage 6 (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) ausgeführt werde, dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten sei.

Die Fortsetzung der Einleitung verstoße nach dem LAV, dem BUND, der SDW, der IGBL, dem WGWR, dem NASF D und dem SFV aber auch, dass oberhalb der Einleitungsstellen gelegene FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ gegen das FFH-Verbesserungsgebot. Denn insoweit werde durch die Salzbelastung eine chemische (Migrations-)Barriere bewirkt, die verhindere, dass notwendige Austauschbeziehung der dort geschützten Fischarten zu anderen Gebieten entstehen könnten. Dies hätte vor allem für die Langdistanzwanderfische fatale Folgen. Jegliche Barrieren stünden im Widerspruch zum Wanderfischprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, welches darauf abziele, die Langdistanzwanderer Lachs und Meerforelle wieder anzusiedeln und welches mit erheblichem Einsatz von Fördermitteln gestützt werde.

Namentlich in Bezug auf den im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ geschützten Rapfen sei auch zu vermuten, dass dessen Reproduktionshabitate mit hoher Wahrscheinlichkeit unterhalb der Einleitungsstellen liegen und daher durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Der Vortrag wird zurückgewiesen. Der Erhaltungszustand der geschützten, aquatisch gebundenen Arten und Lebensraumtypen der FFH-Gebiete unterhalb der Einleitungen hat sich seit der Gebietsmeldung durchweg nicht verschlechtert, sondern vielmehr nachweislich nachhaltig verbessert. In den betreffenden Standarddatenbögen sind Belastungen durch Abwassereinleitungen nicht aufgeführt.

Auch der Vortrag zum angeblichen Verstoß gegen das „Verbesserungsgebot“ des FFH-Gebietsschutzrechts greift nicht durch und ist zurückzuweisen. Für die Prüfung der Zulässigkeit des einzelnen Vorhabens ist in erster Linie das Verbot einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands bedeutsam. Das FFH-Gebietsschutzrecht umfasst zwar auch im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands die Pflicht zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands. Die Pflicht zur Verbesserung ist aber nicht an konkrete Fristen geknüpft. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheids sind an dem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ausgerichtet. Sie zielen auf eine nachhaltige, zeitnahe Reduktion des Stickstoffeintrags und eine Begrenzung der Chlorideinträge. Insofern ist dadurch ein Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu erwarten. Das Maßnahmenprogramm enthält beispielsweise mit dem Umbau des Wehrs Nienburg mindestens eine weitere Maßnahme, welche die Austauschbeziehungen verbessern wird.

Die genannten Langdistanzwanderfische Lachs und Meerforelle sind nicht Erhaltungsziel des oberhalb der Einleitung befindlichen FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“.

Diese Großsalmoniden müssen durch ihre obligaten Lebensraumwechsel zwischen Fluss und Meer ein höheres Adaptionsvermögen aufweisen als echte Süßwasser-Fischarten. So gibt es „aktuell zunehmende Fangmeldungen von Meerforellen in der Saale“, bis hin nach Bernburg (Institut für Binnenfischerei e.V., Wanderfischprogramm Sachsen-Anhalt – Gewässer- und Standortanalyse

des Bode-Systems -, 2021, S. 148). Damit ist jedenfalls für diese Fischarten nachweislich der Einfluss der Salzeinträge über die Schlenze und aus den Sodawerken tolerabel. Nach aktueller fachlicher Einschätzung des Instituts für Binnenfischerei erscheinen die mittleren Werte der Chlorid-Konzentration in der Bode im Hinblick auf das potenzielle Vorkommen von Lachs und Meerforelle als „wenig problematisch“.

Der Vortrag bezüglich der geschützten Art Rapfen hat Anlass gegeben, den genannten Umständen intensiv in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzugehen. Laut der im Auftrag des LHW erstellten Studie zum Vorranggewässersystem in Sachsen-Anhalt (Bioconsult, 2008) konnten im Zeitraum von 2000 bis 2007 im Unterlauf der Bode unterhalb des Wehrs Staßfurt Funde des Rapfens nachgewiesen werden, demgegenüber waren nach dem Inhalt dieser Studie oberhalb des Wehrs Staßfurt – also im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ – zur damaligen Zeit noch keine Nachweise dieser Art geführt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der Vortrag nachvollziehbar, dass die Reproduktionshabitate des Rapfens unterhalb der Einleitungsstellen – damit in der Elbe bzw. Saale – lägen. Das Ergebnis der damaligen Studie könnte jedoch auch einen Hinweis dafür geben, dass jedenfalls unter den damals herrschenden Bedingungen die Einleitung kein absolutes Hindernis für die Durchgängigkeit gewesen wäre. Einen weiteren Hinweis dafür gibt der Nachweis der Art im Gewässerabschnitt direkt unterhalb des inzwischen durchgängigen Wehrs Staßfurt.

Nach den vorliegenden fachlichen Aussagen stellt die Fischart Rapfen nur geringe Anforderungen an ihre Reproduktionshabitate. Es liegt deshalb nahe, dass die Art solche Habitate auch innerhalb des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ vorfindet. Untersuchungen zu dieser Art im Bereich der Elbe mit der Telemetrierung einzelner Exemplare ergaben, dass ein Großteil der Exemplare der Art ihrem Standort im Elbstrom verharren, während ein kleinerer Teil sich auf teils längere Distanzen begab.

Im Übrigen erkennt die durch die Vorhabenträgerin vorgelegte Abweichungsprüfung aus September 2022 an, dass bei einer fortgesetzten Einleitung eine erhebliche Beeinträchtigung des Rapfens als maßgeblicher Gebietsbestandteil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ nicht ausgeschlossen werden kann. Darauf aufbauend wird für den Rapfen im FFH-Gebiet „Bode- und Selketal im Nordharzvorland“ eine Abweichungsprüfung durchgeführt.

#### **4.3.3 Managementplan für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“**

Es wird vorgetragen (IGBL, der WGWR, der NASF D und der SFV), die Aussage, dass für das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ kein Managementplan vorliege, sei unzutreffend, da das Gewässerentwicklungskonzept als Teilmanagementplan anerkannt worden sei.

Dieser Vortrag weist mit Recht darauf hin, dass das Gewässerentwicklungskonzept „Untere Bode“ jedenfalls die Funktion eines „Teil-Managementplans“ ausfüllen soll. Dieses Gewässerentwicklungskonzept zielt auf die Aufgaben des LHW als Unterhaltungspflichtigen des Gewässers 1. Ordnung ab. So ist dem Gewässerentwicklungskonzept insbesondere eine Priorisierung der vom LHW zu verantwortenden Maßnahmen ab, die hauptsächlich auf die unterstützenden hydrologischen Qualitätskomponenten wirken sollen (Durchgängigkeit des Gewässers). Dieser Erlaubnisbescheid enthält im Einklang mit dem Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, das gleichfalls das GEK als Fachplanung für die Ableitung und Festlegung von Maßnahmen mit herangezogen

hat, weitergehende Vorgaben zur Begrenzung und Reduktion von abwasserseitigen Emissionen. Die Einleitung ist daher mit dem Wiederherstellungsgebot des FFH-Gebietsschutzrechts vereinbar.

#### **4.3.4 Rückbau des Wehrs Staßfurt**

Als Nebenbestimmung der „Genehmigung“ wird gefordert (IGBL, WGWR, NASF D und SFV), das Wehr in Staßfurt vollständig zurück zu bauen, um den Staubereich im FFH-Gebiet zu beseitigen und dem Entwicklungsziel des FFH-Gebiets zu entsprechen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Inhaber des Staurechts ist der LHW, nicht jedoch die Antragstellerin. Schon deswegen ist der verlangte Rückbau des Wehrs in Staßfurt einer Entscheidung im vorliegenden Erlaubnisverfahren nicht zugänglich. Für den Rückbau des Wehrs als einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers bedürfte es eines gesonderten Planrechtsverfahrens gemäß § 68 WHG. Der Rückbau des Wehrs Staßfurt ist im Übrigen auch nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms gemäß § 82 WHG. Auch im Gewässerentwicklungskonzept Untere Bode wird vom Fortbestand des Wehrs in Staßfurt für die Zwecke der Brauchwasserversorgung ausgegangen. Mit der Errichtung und Inbetriebnahme einer Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage ist dem Wiederherstellungsgebot des FFH-Gebietsschutzrechts entsprochen.

#### **4.4 Sonstiges**

##### **4.4.1 Verstoß gegen das USchadG**

Es wird vorgetragen (IGBL, WGWR, NASF D und SFV), dass die beantragte Verlängerung der Einleitung gegen Vorschriften des Umweltschadengesetzes (USchadG) verstoße. Die Einleitungen hätten bisher bereits erhebliche Umweltschäden verursacht, die letztlich den Steuerzahler treffen würden. Dies müsse nun unterbunden werden. Insbesondere könne dem nicht entgegengehalten werden, dass die Einleitung auf einer genehmigten Grundlage erfolgt seien, was sich aus dem Urteil des EuGH vom 01.06.2017, Rs. C-529/15 (Gert Folk) ergebe. Denn die Genehmigungen seien jeweils unter Verstoß gegen die Vorschriften über die Beachtung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL erteilt worden. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wäre u.a. wegen des Verstoßes gegen die Sanierungspflicht und die Gefahrenabwehrpflicht nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) rechtswidrig.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das USchadG findet nur Anwendung, soweit nicht speziellere Vorschriften entsprechende Zwecke verfolgen und regeln (§ 1 USchadG). Das USchadG zielt hingegen nicht darauf ab, materielle oder verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Vielmehr sind insoweit die Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots im Verhältnis zur Gefahrenabwehrpflicht des § 5 USchadG spezieller und bezwecken auch die Vermeidung eines Umweltschadens im Sinne des USchadG. Dies beruht auf dem zu ziehenden Umkehrschluss aus der gesetzlichen Freistellungsklausel für den Fall, in dem eine Ausnahme vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot greift (vgl. §§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b USchadG, 90 WHG a.E.). Regelungsgegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist im Übrigen die Rechtmäßigkeit einer künftigen Inanspruchnahme eines Gewässers, nicht jedoch die Sanierung eines eingetretenen Umweltschadens. Auch die Sanierungspflicht des § 6 USchadG ist insoweit keine Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Erlaubnis der weiteren Gewässerbenutzung.

#### 4.4.2 Forderung nach zusätzlichen Nebenbestimmungen

Es wird gefordert (IGBL, WGWR, NASF D und SFV), folgende Nebenbestimmungen in einen wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmen:

- Ahndung bzw. Konsequenzen (z.B. sofortiges Erlöschen der Genehmigung) bei Nichteinhaltung der in der noch zu erstellenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Grenzwerte,
- die Installation eines permanenten, automatischen Überwachungssystems, das aufgezeichnete Daten unmittelbar sammelt und sendet, wobei die Behörde uneingeschränkter Zugriff auf die Daten erhält,
- die Herstellung eines geeigneten Sicherungssystems, das bei Havarien oder Überschreitung der festgelegten Grenzwerte die Gewässerbenutzung unverzüglich verhindert.

Der Einwand bzw. die Forderung wird zurückgewiesen.

Ein Erlöschen der Erlaubnis im Fall einer Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen wäre unverhältnismäßig und liefe dem Regelungszweck des Systems der wasserrechtlichen Benutzungen zuwider. Eine grundsätzlich erlaubnisfähige Benutzung wird durch die Erlaubnis mit ihren Inhalts- und Nebenbestimmungen in ein Verhältnis zu anderen Interessen und Nutzungen des Gewässers gesetzt. Dem wäre nicht zu genügen, wenn jegliche Verletzung eines Grenzwerts sofort die Erlaubnis erlöschen ließe. Vielmehr führt die Nichteinhaltung eines Überwachungswerts bei einem abwasserabgaberechtlich relevanten Parameter zum Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes und zu einer erhöhten Abwasserabgabe. Darüber hinaus kann die Verletzung von Grenzwerten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sein. Das vorhandene, abgestufte behördliche Überwachungsinstrumentarium ist ausreichend.

Ein permanentes, automatisiertes Überwachungssystem für sämtliche Messstellen wäre nach Einschätzung der Erlaubnisbehörde schon wegen der so erzeugten Datenflut nur bedingt geeignet. Die Antragstellerin verfügt über ein eingehendes System der Selbstüberwachung. Die Messhäufigkeit der behördlichen Überwachung ergibt sich aus der behördlichen Probenahmeplanung; weitergehende Anforderungen im Einzelfall bleiben davon unbenommen.

Ein Sicherungssystem gegen Havarien ist installiert. Die wiederkehrende Prüfung ist Gegenstand der Ausführung der AwSV in Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Salzlandkreis. Die Auflage einer Rückhaltung sämtlicher Abwässer im Fall einer Überschreitung festgelegter Überwachungswerte wäre zum derzeitigen Stand unverhältnismäßig. Bei dem Sodawerk Staßfurt handelt es sich um einen industriellen Altstandort. Dort fallen sehr hohe Mengen an Abwasser an. Teilweise wird dieses Abwasser auch dazu genutzt, andere Wässer, die über den Kanal 3 ablaufen, zu neutralisieren. Die Rückhaltungsmöglichkeiten am Standort sind begrenzt; zudem findet nach dem Stand der Technik lediglich eine Abwasserbehandlung durch Sedimentation statt. Ungeachtet dessen obliegt es der Antragstellerin als Betreiberin, bestmöglich Vorsorge gegen Überschreitungen von Überwachungswerten zu treiben.

#### 4.4.3 Verstoß gegen Schutzgebietsfestsetzungen

Es wird beanstandet (LAV, BUND und SDW), dass die Schutzgebietsfestsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ in den Altkreisen Bernburg, Aschersleben-Staßfurt

und Schönebeck aus den Jahren 1996 und 1998 unberücksichtigt blieben. Da diese jedoch berührt seien, greife § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Einwand bzw. die Forderung wird zurückgewiesen. § 14 BNatSchG findet auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung. Die Einleitung ist bereits seit Jahrzehnten existent. Sie soll lediglich auf Grundlage einer Anschlussenerlaubnis fortgesetzt werden. Zudem wird diese Erlaubnis wiederum befristet erteilt.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 15.09.2022 (LAV) wird der bisherige Vortrag aufgegriffen. Entgegen des Schutzzwecks der LSG-VO sei die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht gegeben, die Wasserqualität nicht naturnah, die uferbegleitende Vegetation abgestorben; eine chemische Wanderbarriere verhindere den regionalen Biotopverbund. Eine Verlängerung der aktuell geltenden Einleiterlaubnis sei nicht vereinbar mit diesen Zielstellungen und aufgrund der Verbote außerdem ausgeschlossen.

Auch dieser vertiefende Vortrag wird zurückgewiesen. Die mit der Produktion des Sodawerks Staßfurt verbundene Einleitung war bereits bei Ausweisung der Schutzgebiete in den Jahren 1996 bzw. 1998 existent. Es handelt sich um die Erteilung einer Anschlussenerlaubnis mit zusätzlichen Begrenzungen und Vorgaben zur Verminderung der Schädigung. Die relevanten LSG-Verordnungen beinhalten Freistellungen für bestehende rechtmäßige (Grundstücks-)Nutzungen.

#### **4.4.4 Absterben von Bäumen, Verschwinden von Vögeln**

In einem Einwendungsschreiben (Einzeleinwender Monika Klaus, Ingrid Janich, Manfred Janich) wurde thematisiert, in letzter Zeit sei ein starkes Baumsterben entlang der Bode festzustellen, Vögel würden verschwinden, weil das Wasser der Bode ungenießbar sei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Vortrag der Einwender ist nicht näher konkretisiert. Ihm lässt sich schon nicht entnehmen, auf welche näheren örtlichen und zeitlichen Umstände sich die betreffenden Ereignisse beziehen sollen. Schon gar nicht ist zu ersehen, in welchem Wirkungszusammenhang die angeblichen Schädigungen zu der mit diesem Erlaubnisbescheid fortgesetzten Gewässerbenutzung stehen sollen.

#### **4.5 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Salzlandkreis**

##### **4.5.1 Wasserwirtschaftliche Aspekte**

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Salzlandkreis bemängelt in der Stellungnahme vom 09.12.2021, dass den im Antrag der Antragstellerin angeführten Varianten nicht zu entnehmen sei, wie eine Verringerung der Wasserbelastung von der Einleitung der Brauchwässer bei Staßfurt bis Neugattersleben effektiv erreicht werden soll. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird vorgeschlagen, bei bestimmten Wasserständen zusätzliches Wasser aus der Wipper über die Liethe in die Bode zu leiten, um den Verdünnungseffekt zu erhöhen. Als weitere Variante schlägt sie vor, den Einleitpunkt zu verlegen, z.B. bis Neugattersleben oder bis zur Saale, um den Bereich mit einer starken Brauchwasserbelastung zu verkleinern bzw. eine bessere Durchmischung zu erhalten. Schließlich verweist sie auf die grundsätzlich

bestehende Möglichkeit, Salzabwässer in Hohlräumen des Bergbaus unter Tage einzustapeln. Die untere Naturschutzbehörde äußert ferner Bedenken gegen die beantragte unbefristete Erteilung der Erlaubnis, insbesondere „unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der WRRL“.

Soweit der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nicht dem Sinn nach entsprochen ist, indem dieser Erlaubnisbescheid wiederum auf acht Jahre befristet erteilt ist, wird sie zurückgewiesen. Eine etwaige regelmäßige Überleitung von Wasser der Wipper zum Zweck der Aufhöhung der Bode, um so die nachteiligen Effekte der Einleitung abzumildern, bedarf einer eigenständigen wasserrechtlichen Entscheidungsgrundlage und kann im Erlaubnisbescheid für das Einleiten von Abwasser in die Bode nicht geregelt werden. Eine derartige Maßnahme bedürfte wegen ihrer Folgewirkungen einer Grundlage in der Bewirtschaftungsplanung. Die Verlegung des Einleitpunktes könnte gleichfalls nur auf der Grundlage eines entsprechenden Erlaubnisanspruchs mit den dafür erforderlichen Unterlagen entschieden werden. Auch insoweit enthält die Bewirtschaftungsplanung keine Aussage. Die Einstapelung von Abwasser unter Tage wäre in einem bergrechtlichen Verfahren zu regeln. Auch insoweit fehlt es derzeit an einer hinreichenden Grundlage in der Bewirtschaftungsplanung. Entsprechend den Darlegungen in diesem Bescheid ist den Anforderungen der EG-WRRL entsprochen, namentlich dem Verschlechterungsverbot, dem Verbesserungsgebot und der Phasing-Out-Verpflichtung. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Salzlandkreis hat im Übrigen mit Schreiben vom 24.08.2021 mitgeteilt, keine Einwände gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu haben.

#### **4.5.2 Naturschutzfachliche Aspekte**

Die untere Naturschutzbehörde macht in ihrer Stellungnahme geltend, die unbefristete, also dauerhafte Einleitung von industriell genutztem und verschmutztem Abwasser in die Bode stelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet eine genehmigungspflichtige Veränderung des Gewässers dar, weil die sich durch die Einleitung ergebenden Verschlechterungen des Gewässerzustands verstetigt und damit einhergehend das Gewässer in seiner Beschaffenheit dauerhaft verändert werde. Weiterhin macht die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme geltend, die Einleitung hätte eine Barrierewirkung und folglich unmittelbare Auswirkungen auf den Rapfen als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie den Lebensraumtyp 3260. Die untere Naturschutzbehörde schlägt eine Befristung der Erlaubnis bis Ende 2027 vor, verbunden mit einem Monitoring zur Überprüfung der tatsächlichen Entwicklungen und der Prüfung des Forschungsfortschritts für das CODA-Verfahren.

Soweit der Forderung der unteren Behörde nicht dem Sinn nach zumindest teilweise entsprochen ist, wird sie zurückgewiesen. Die Erlaubnis ist wiederum befristet worden, es würde sich also selbst nach der von der unteren Behörde vorgetragenen Ansicht nicht um eine genehmigungspflichtige Veränderung des Gewässers handeln. Das liegt jedoch ohnehin fern, weil die Einleitung als solche bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets vorhanden war. Die relevanten LSG-Verordnungen beinhalten Freistellungen für bestehende rechtmäßige (Grundstücks-)Nutzungen. Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, namentlich den Rapfen und den Lebensraumtyp 3260 sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG eingehend untersucht worden. Für

die Abweichungsprüfung wurde zugrunde gelegt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Fischart Rapfen nicht auszuschließen ist. Entsprechend wurden Kohärenzmaßnahmen festgesetzt.

## **4.6 Artenschutz**

### **4.6.1 CODA-Verfahren als einzige Vermeidungsmaßnahme**

Es wird in einer ergänzenden Stellungnahme kritisiert (LAV), dass der Artenschutzbeitrag als einzige Vermeidungsmaßnahme die Entwicklung des CODA-Verfahrens anführe. Ein Zeitplan für die Umsetzung und auch ein Zeitplan für das Einsetzen des Erfolgs fehlten.

Dem Vortrag des LAV ist insoweit zuzustimmen, als dass das CODA-Verfahren erst zu entwickeln ist und somit der Zeitpunkt der erforderlichen Funktionsfähigkeit offen ist (S. 37 AFB). Die Vermeidungsmaßnahme CODA-Verfahren kann also bei Niedrigwasserständen - entgegen der Ausführungen im AFB (S. 133) - die Auslösung von Tatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zumindest dann nicht verhindern, wenn sie noch nicht in Betrieb gegangen ist. Da kein konkreter Zeitpunkt für eine mögliche Inbetriebnahme benannt werden kann, wurde die zwar im AFB aufgeführte Maßnahme der behördlichen Prüfung, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden, nicht zugrunde gelegt. Die mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen wurde behördlicherseits unter Ausklammerung (also Nichtbeachtung) der im AFB aufgeführten Maßnahme geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde die im der FFH-VU enthaltenen Maßnahmen zur Verminderung von wasserstandsbedingten Konzentrationserhöhungen bei Niedrigwasser (S. 31 der FFH-VP). Diese ist zwar nicht in den Kapiteln „Vermeidungsmaßnahmen“ des AFB / der FFH-VU aufgeführt, stellt aber nichtsdestotrotz eine Vermeidungsmaßnahme dar. Weiterhin in die behördliche Prüfung einbezogen wurden die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Bode. Im Ergebnis der behördlichen Prüfung kann für alle betrachteten Arten mit Ausnahme der fließgewässerbewohnenden Libellen und des Bachneunauges die Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu den genannten Libellen und dem Bachneunauge wird parallel zu diesem Bescheid eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt.

### **4.6.2 Fehlende Berücksichtigung von nicht salzwassertoleranten Amphibienarten**

Weiterhin wird bemängelt (LAV, BUND), dass der Artenschutzbeitrag die Auswirkungen auf nicht salzwassertolerante Amphibienarten unberücksichtigt gelassen habe. Dazu gehörten im zu betrachtenden Wirkraum der Einleitung Kammolch, Rotbauchunke und Kreuzkröte. Nach BUND sei statt des im AFB genannten 200 mg/l der in BMLUFW (2014, S. 86) genannte Grenzwert von 150 mg/l heranzuziehen.

Der Vortrag ist aufgegriffen. Der ergänzte Artenschutzfachbeitrag beleuchtet die Auswirkungen auf Kammolch und Rotbauchunke und legt dar, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zu diesem Ergebnis kommt auch die behördliche Prüfung des Artenschutzes, die sich einerseits auf die Aussagen des AFB beruft und diese zusätzlich nachfolgend präzisiert. Eine mögliche Betroffenheit der o.g. stillgewässerbewohnenden Amphibien ist ausschließlich bei Hochwasserereignissen zu sehen, in denen die Lebensräume der Amphibien mit belastetem Wasser der Bode in Kontakt kommen. Insoweit treffen die im AFB gemachten Aussagen

zu einer erfolgenden starken Verdünnung der Schadstoffe zu. Hierbei ist zudem darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu fließgewässerbewohnenden Arten (vgl. z.B. Libellen, für die eine Betroffenheit gesehen und eine Ausnahme erteilt wird) hier kein Einfluss einer Konzentrationserhöhung bei niedrigen Wasserständen anzunehmen ist, da die Lebensräume der Amphibien nur bei Hochwasser in Kontakt mit Bodewasser kommen. Zudem besiedelt die Kreuzkröte als einzige salztolerante Amphibienart auch Inseln der Nord- und Ostsee und wurde bereits in Brackwasser nachgewiesen (AFB-Überarbeitung aus September 2022, Seite 95). Insoweit greifen auch die im Bescheid angeordneten Maßnahmen zur Schadstoffreduktion. Die Auslösung von Tatbeständen kann also mit der notwendigen Prognosesicherheit verneint werden.

#### **4.6.3 Fehlende Betrachtung der Vorbelastung mit Salz in den Gewässern der Saaleaue (FFH0103LSA)**

Durch den LAV wird vorgebracht, dass die Vorbelastung mit Salz in Gewässern der Saaleaue (FFH0103LSA) nicht betrachtet wurde, somit wäre auch keine Kumulationsbetrachtung erfolgt.

Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass aus geogenen (unterlagernde salzhaltige Gesteinsformationen) und anthropogenen (im Bereich der Ortschaften, vgl. Kap. 4.2.1 FFH-VP) Einträgen im Gewässerverlauf kumulative Effekte auftreten. Eine genaue Zuordnung der Gesamtchloridkonzentration in Bode und Saale zu anthropogenen und/oder geogenen Quellen ist jedoch mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben anhand der vorliegenden Daten nur schwerlich möglich. Die vorgebrachte Kritik greift insofern nicht durch, als dass der Bewertung tatsächlich im Fluss gemessene Werte zugrunde gelegt wurden. In diese Werte gehen sowohl die vom Vorhaben emittierten Salze als auch kumulativ wirkende Salze ein, seien es natürlich im Gewässer enthaltene Salze oder durch weitere Emittenten freigesetzte Salze. Die Einwendung greift somit nicht durch.

#### **4.6.4 Grüne Keiljungfer**

Durch den BUND wird aufgeführt, dass zur Grünen Keiljungfer Tötungen und Beschädigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten anzunehmen seien. Die Betrachtungen im AFB seien zu allgemein gehalten und nicht auf die Empfindlichkeit der betrachteten Art, sondern auf andere Libellenarten abstellt, die ggf. geringere Empfindlichkeiten aufweisen. Somit sein ein Grenzwert von 100 mg/l Chlorid nach BMLUFW (2014, S. 64) heranzuziehen.

Der Vortrag wurde aufgegriffen. Aufgrund von nicht vorliegenden Grenzwerten zur konkret betrachteten Art Grüne Keiljungfer ist nach behördlicher Prüfung eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 (Tötung) und 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu bejahen. Ebenfalls in die Auslösung der genannten Tatbestände werden die fließgewässerbewohnenden Arten Gemeine Keiljungfer und Gebänderte Prachtlibelle aufgenommen. Parallel zu diesem Bescheid ergeht durch die Obere Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu den genannten Arten.

## 5 Begründung der Entscheidung über die sofortige Vollziehung

Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** in Punkt I.7 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, in Fällen besonders angeordnet werden, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung für die Fortführung der Einleitung der Produktionsabwässer liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin. Das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin überwiegen das potenzielle Interesse Dritter an der Aussetzung der Vollziehung.

Käme einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Einleiterlaubnis nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, würden unvermeidbar gravierende, irreversible negative Folgen für das öffentliche Interesse und die Interessen der Antragstellerin eintreten.

Wenn die Antragstellerin für den Fall einer Klage gegen diesen Erlaubnisbescheid die Erlaubnis während der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht ausnutzen könnte, stünde ihr der Entsorgungsweg einer Verbringung der mit der Produktion verbundenen Abwässer in Gewässer nicht zur Verfügung. Damit wäre der Produktionsbetrieb im Sodawerk Staßfurt unmittelbar betroffen, da die von diesem Erlaubnisbescheid erfassten Wässer die Entsorgung der eigentlichen Produktionsabwässer betreffen. Die Antragstellerin müsste mangels einer verfügbaren Entsorgungsmöglichkeit ihre Produktion einstellen. Ohne eine gesicherte Entsorgung der Abwässer könnte das Sodawerk seinen Betrieb nicht fortsetzen.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Staßfurt ein Werk u.a. zur Herstellung von Soda. Es handelt sich um einen von nur drei Standorten der Sodaherstellung in Deutschland. Soda ist ein wesentlicher Grundstoff insbesondere für die Herstellung von Waschmitteln, der Glasproduktion und für die verschiedensten Zweige der chemischen Industrie. Das Sodawerk in Staßfurt trägt wesentlich zur sicheren und ortsnahen Versorgung dieser Industriezweige bei, die im Land Sachsen-Anhalt konzentriert sind und einen hohen Anteil an der Bruttowertschöpfung haben. Es ist allgemein anerkannt, dass die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen ein Gemeinwohlziel darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 201 ff.).

Zudem kommt der Sodaherstellung im Salzlandkreis eine wichtige regionale und sogar überregionale Bedeutung zu. In diesem im bundesweiten Vergleich strukturschwachen Wirtschaftsgebiet ist die Antragstellerin einer der wichtigsten Arbeitgeber. Die Antragstellerin und die mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigen am Standort Staßfurt derzeit rund 630 Arbeitnehmer. Durch Liefer- und Leistungsverflechtungen hängen direkt oder indirekt zahlreiche andere Arbeitsplätze von den geschäftlichen Aktivitäten der Antragstellerin ab. Dies gilt insbesondere für die Glasindustrie, die – so die Investitions- und Marketinggesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt – im Jahr 2012 rund 80 Prozent der damals in Staßfurt erzeugten Produktion abnahm ([www.investieren-in-sachsen-anhalt.de](http://www.investieren-in-sachsen-anhalt.de), Aktuelles/Glashersteller: „Durch Sodaproduktion in Sachsen-Anhalt immense Kostenvorteile“, Beitrag vom 15.01.2013). Glashütten müssen ununterbrochen betrieben werden. Deswegen sind sie auf ein höchstes Maß an Versorgungssicherheit angewiesen. Die Einstellung der Versorgung der glasproduzierenden Betriebe mit Soda aus Staßfurt hätte deshalb unumkehrbare, schwerwiegende Nachteile auch für die davon betroffenen Abnehmer. Entsprechendes gilt für solche Kunden, die als systemrelevante Unternehmen der „kritischen Infrastruktur“ einzustufen sind.

Aufgrund der produktionstechnischen Bedingungen muss die Produktion durchgängig erfolgen. Eine vom Abfluss des Einleitgewässers abhängige Festlegung der Einleitung ist wegen der großen

Mengen und fehlenden Rückhaltekapazitäten, u.U. über mehrere Monate anhaltend, ist wegen fehlender Rückhaltekapazitäten nicht machbar.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Aufrechterhaltung der Produktion angesichts des Erfordernisses der Rohstoffversorgung, der Bedeutung der produzierten Grundstoffe für die darauf angewiesenen Wirtschaftszweige und der wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten sowie die regionale Wirtschaft ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Befugnis zur Einleitung für unvermeidbare Produktionsabwässer rechtfertigt (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 20.03.2013 — 2 B 1716112 —, juris, Rn. 62 ff.).

Die Sodaherstellung erfordert auch in absehbarer Zukunft die Möglichkeit, salzhaltige Produktionsabwässer ableiten zu können. Mit der hiermit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, den bestehenden Entsorgungsweg weiterhin zu nutzen und die Produktion aufrecht zu erhalten.

Es wäre darüber hinaus zweifelhaft, wie und durch wen im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs des Sodawerks die bisherige Zwangswasserhaltung im Raum Unseburg über den sog. Fischteich als tiefsten Punkt betrieben würde.

Mögliche Interessen Dritter werden durch die sofortige Vollziehbarkeit nicht erkennbar nachteilig beeinträchtigt. Auch andere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende öffentliche Interessen insbesondere des Gewässer- und Naturschutzes führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese öffentlichen Interessen wurden im Rahmen der zwingenden Erlaubnisvoraussetzungen und der wasserwirtschaftlichen Ermessensausübung berücksichtigt. Mit den, in diesem Bescheid neu geregelten Begrenzungen und Vorgaben wird den Interessen des Gewässer- und des Habitatschutzes Rechnung getragen, ohne dass andererseits die weitere Sodaproduktion an diesem, seit vielen Jahrzehnten bestehenden Standort verhindert würde.

Eine zeitweise Einstellung des Produktionsbetriebs hätte wegen der produktionstechnischen Eigenheiten nach dem plausiblen Vorbringen der Antragstellerin in deren Schreiben vom 09.09.2022 voraussichtlich irreversible Folgen für die Produktionsanlagen. Demgegenüber ist bei Fortsetzung der Einleitung nach Maßgabe dieses Bescheids mit keinen Folgen für die aquatischen Arten verbunden, die irreversibel sind. Speziell Fischarten vermögen unter günstiger werdenden Bedingungen verlorene gegangene Habitate vergleichsweise rasch wieder zu besiedeln, wie sich gerade auch im Elbegebiet am Beispiel der Verbesserung der Durchgängigkeit des Wehrs Geesthacht erweist (s.o.)

## **6 Begründung der Kostenentscheidung**

Die **Kostenentscheidung** in Punkt I.8 beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

## V. Hinweise

1. Aus der Zulassung kann keine Gewährleistung hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen hergeleitet werden.
2. Gemäß §§ 100 und 101 WHG unterliegen die Abwassereinleitung und Abwasseranlagen der behördlichen Überwachung.

Die zuständige Wasserbehörde kontrolliert auf Kosten des Gewässerbenutzers das abgeleitete Abwasser auf dessen Beschaffenheit und die Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen.

Hierfür hat der Gewässerbenutzer die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist mit der Durchführung der Abwasserprobenahme und -analytik im Rahmen der behördlichen Überwachung beauftragt.

3. § 61 WHG verpflichtet zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Art und Umfang der Selbstüberwachung müssen mindestens den Vorgaben der SÜVO entsprechen.
4. Die zuständige Wasserbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt (Obere Wasserbehörde), die Gefahrenabwehrbehörde ist der Landkreis Salzlandkreis (Untere Wasserbehörde).

Im Auftrag



Anlage: - Fundstellenverzeichnis

Anhang: -- Lesefassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis in der Fassung des 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheides mit den Anlagen 1 und 2

Verteiler: - Adressat

- Landkreis Salzlandkreis, Wasserbuch (Zweitschrift)
- Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser

**Fundstellenverzeichnis**

AbwAG:	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV:	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
GrwV:	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)
IED:	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, berichtigt ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25)
IZÜV:	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
OGewV:	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
SÜVO:	Selbstüberwachungsverordnung vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
UmwRG:	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG:	Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwKostG LSA:	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA: Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Wasser-ZustVO: Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
- WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, 31.10.2014, S. 32)
4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

**Wasserrechtliche Erlaubnis  
des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002)  
in der Fassung des  
23. Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 30.09.2022 (Az. 405.c-62631-89-01-22)**

für den Inhaltsadressaten:

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt

**A Tenor**

**I. [Teilerlöschungen]**

**II. Es wird Ihnen eine wasserrechtliche Erlaubnis für die nachfolgend bestimmten Gewässerbenutzungen erteilt.**

**II.1 Bestimmung der Gewässerbenutzungen**

**1. Arten der Gewässerbenutzungen**

Entnahme von Wasser aus dem sog. Fischteich, Einleitung von Wasser in die Bode sowie Einleitung von Abwasser in das Grundwasser, in die Bode und in den sog. Fischteich.

**2. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzungen**

- Entnahme von Wasser aus dem sog. Fischteich zur Wasserhaltung, zum Erhalt der Standsicherheit der IAA Unseburg, zur Vermeidung von Vernässungen und zur Nutzung in der Produktion
- Ableitung des Wassers aus dem sog. Fischteich und
- Beseitigung von Abwasser

Die Detailangaben zum Zweck der Gewässerbenutzungen sind konkret den jeweiligen speziellen Regelungen (Abschnitt E) zu entnehmen.

Der Umfang der Gewässerbenutzungen ergibt sich aus der Summe der Wasser- und Abwassermengen, die in den speziellen Regelungen (Abschnitt E) festgesetzt sind.

### 3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen

(Siehe Anlage 1 – Kartenausschnitte mit Lage der Gewässerbenutzungen)

Landkreis: Salzlandkreis

Koordinatenreferenzsystem: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

#### 3.1 Einleiten von mechanisch behandeltem Abwasser

Gemeinde: Unseburg

Örtlichkeit: **IAA Unseburg**

a) Wassereinzugsgebiet: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle  
 Oberflächenwasserkörper: SAL19OW02-00 Bode – von Einmündung  
 Lehnertsgraben bis Wehr  
 Einleitgewässer: sog. Fischteich

Koordinaten: Ostwert: 675 150 Nordwert: 5 755 165

b) Wassereinzugsgebiete: 5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle

5689.8 – Marbegraben

Grundwasserkörper: SAL GW 066 Triaslandschaft Börde

SAL GW 067 Bodeaue

Einleitgewässer: Grundwasser

Koordinaten (Eckpunkte): Ostwert: 675 087 Nordwert: 5 754 888

Ostwert: 675 970 Nordwert: 5 755 298

Ostwert: 676 610 Nordwert: 5 753 970

Ostwert: 676 108 Nordwert: 5 753 613

Ostwert: 675 263 Nordwert: 5 755 835

Gemeinde: Stadt Staßfurt

Örtlichkeit: **Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (ARK)**

c) Wassereinzugsgebiete: 5689.8 – Marbegraben

5689.9 – Bode von Marbegraben bis Saale

Grundwasserkörper: SAL GW 067 Bodeaue

Einleitgewässer: Grundwasser

Koordinaten (Eckpunkte): Ostwert: 678 069 Nordwert: 5 749 901

Ostwert: 678 499 Nordwert: 5 749 789

Ostwert: 677 852 Nordwert: 5 749 264

Ostwert: 678 218 Nordwert: 5 749 241

Die Einleitung über Einleitstelle 3.1.c) – Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb – ist nur im Falle von Unterhaltungsmaßnahmen/Störungen an der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg zulässig.

#### 3.2 Entnehmen von Wasser (Rückführwasser)

Gemeinde: Unseburg

Örtlichkeit: **IAA Unseburg**

Wassereinzugsgebiet:	5689.5 – Bode von Sarre bis Ehle	
Oberflächenwasserkörper:	SAL19OW02-00 – Bode von Einmündung Lehnertsgraben bis Wehr Staßfurt	
Entnahmegewässer:	sog. Fischteich	
Koordinaten (Rückführwasserpumpen):		
RFW-Pumpe 1	Ostwert: 674 972	Nordwert: 5 755 048
RFW-Pumpe 2	Ostwert: 674 695	Nordwert: 5 755 344

### 3.3 Einleiten von Wasser und Abwasser einschl. Niederschlagswasser

Gemeinde:	Stadt Staßfurt	
Örtlichkeit:	<b>Ausläufe der betrieblichen Kanalisation</b>	
Einleitgewässer:	Bode	
Wassereinzugsgebiet:	5689.9 – Bode von Marbegraben bis Saale	
Oberflächenwasserkörper:	SAL19OW01-00 – Bode von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale	
Koordinaten:		
Kanal 1 (DN 700/1000)	Ostwert: 677 047	Nordwert: 5 748 068
Reservekanal 2 (gemauert)	Ostwert: 678 227	Nordwert: 5 748 011
Kanal 3 (DN 600/700)	Ostwert: 678 957	Nordwert: 5 747 893

Die Einleitung über die Einleitstelle des Reservekanals 2 ist nur im Falle von Unterhaltungsmaßnahmen/hydraulischen Einschränkungen/Störungen am Kanal 3 allein oder parallel zu Kanal 3 und mit maximal 2.400 m<sup>3</sup>/d zulässig.

## II.2 Allgemeine Nebenbestimmungen für alle Gewässerbenutzungen

### 1. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme des Wassers aus dem sog. Fischteich, für das Einleiten des Wassers aus dem sog. Fischteich sowie für das Einleiten von Niederschlagswasser in die Bode wird unbefristet erteilt.

Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis für alle anderen Abwässer ist den speziellen Regelungen (Abschnitt E) zu entnehmen.

### 2. Anforderungen an das Niederschlagswasser

Das abgeleitete Niederschlagswasser ist vor vermeidbaren, schädlichen Verunreinigungen zu bewahren und darf keine Stoffe beinhalten, welche die Beschaffenheit der Einleitgewässer nachteilig beeinträchtigen bzw. verändern. Dazu zählt beispielsweise, dass

- regelmäßig und bei Bedarf eine trockene Reinigung (z. B. Besen, Kehrmaschine) der befestigten Außenflächen zum gering Halten des Stoffeintrages in das Kanalnetz erfolgt
- beim Winterbetrieb der Einsatz von Streugut und ggf. die Entfernung von abgelagertem Streugut optimal erfolgen und

- im Fall von Havarien (z. B. Austreten wassergefährdender Stoffe) verhindert wird, dass belastetes bzw. schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Gewässer eingeleitet wird.

### 3. Allgemeine Anforderungen und Einhaltung der Anforderungen

3.1 Die in Abschnitt E festgelegten Überwachungswerte dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen und die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten.

3.2 Die in Abschnitt E festgelegten Überwachungswerte der Beschaffenheit der einzelnen Abwässer bzw. die in zutreffenden Anhängen der AbwV gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten, wobei

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung (AbwV) anzuwenden ist;
- ein als Konzentrationswert festgelegter Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf;
- ein Überwachungswert, welcher nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. (4-aus-5-Regel);
- ein Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache gemessene Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet;
- ein Überwachungswert für Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges) unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten gilt, wenn der gemessene Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) den für Nges festgesetzten Wert nicht überschreitet.

### 4. Probenahmestellen zur behördlichen Überwachung und zur Selbstüberwachung

4.1 Für die abzuleitenden Abwässer sind Probenahmestellen einzurichten sowie deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern dauerhaft und witterungsbeständig zu kennzeichnen. Die Beschriftung muss mindestens die jeweilige Messstellenummer beinhalten.

4.2 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung und Selbstüberwachung zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen unter Berücksichtigung der DIN 38402-11 vom Februar 2009 und der nachfolgenden Anforderungen (Anstriche) zu gestalten.

- leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestellen

- ausreichende waagerechte Stellfläche an den Probenahmestellen
- unfallsichere Gestaltung der Probenahmestellen (z. B. Geländer, Gitter, Abdeckungen) mit ausreichender Beleuchtung

4.3 Änderungen von Probenahmestellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

## 5. Selbstüberwachung

5.1 Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung mindestens jedoch halbjährlich, nach starken Niederschlägen, nach Niederschlagsereignissen nach langen Trockenperioden sowie zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen) zu kontrollieren sind.

Des Weiteren ist wöchentlich eine Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke am Gewässer durchzuführen.

Die Selbstüberwachung hat mindestens entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) zu erfolgen.

Das zur Selbstüberwachung eingesetzte Personal muss über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen.

5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung ist eine Übersicht mit Lageplan über die Abwassereinleitungen Dritter in die Abwasseranlagen der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu erstellen und aktuell zu halten. Diese Übersicht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Anschrift des Einleiters
- Herkunft, Art und Menge des Abwassers
- Art der ggf. vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage
- Angabe der zu entwässernden Flächen und ggf. Angaben zu Rückhalte- bzw. Behandlungsanlagen bei Niederschlagswasserableitungen

5.3 (aufgehoben)

5.4 (aufgehoben)

5.5 (aufgehoben)

5.6 Der Gewässerbenutzer hat zu überwachen, dass die Abwassereinleitungen über seine Abwasseranlagen in die Gewässer anforderungsgerecht bzw. ordnungsgemäß erfolgen und durch die Gewässerbenutzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die benutzten Gewässer entstehen können.

6. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

- 6.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere haben sie dauerhaft medienbeständig zu sein. Des Weiteren müssen die Abwasseranlagen mit Ausnahme der Absetz- und Nachklärbecken der industriellen Absetzanlage Unseburg wasserdicht sein.

Beim Bau und/oder bei der Instandsetzung bzw. Sanierung von Abwasseranlagen sind nur genormte Rohre, Dichtmittel und Bauteile zu verwenden, die ein anerkanntes Güteschutzzeichen tragen oder deren Güte durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlichen Prüfstelle nachgewiesen werden kann.

- 6.2 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden.

Die Abwasseranlagen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Reparaturen sind nur gleiche oder verbesserte Qualitätsstandards der ursprünglichen Einrichtung einzusetzen.

Die Einstiegsöffnungen für Schächte und Bauwerke müssen stets für Kontroll- und Reinigungszwecke zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder überdeckt werden (z. B. durch Beton, Asphalt, Erde, Produktionsrückstände).

- 6.3 Die Abwasseranlagen sowie die Straßeneinläufe und Schächte sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich zu warten und bei Bedarf zu reinigen.

- 6.4 Der Zustand der Abwasserkanäle 1, 2 und 3 ist regelmäßig durch eine optische Inspektion entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik zu erfassen.

Das Ergebnis der Inspektion ist in einem Bericht zusammenzufassen. Ermittelte Mängel, die eine Gewässerverunreinigung besorgen lassen oder die einen ordnungsgemäßen Abwassertransport nicht gewährleisten, sind in diesem Bericht gesondert aufzuführen. Zur Behebung festgestellter Mängel und zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der mindestens Fristen zur Umsetzung und zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu enthalten hat.

- 6.5 Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

- 6.6 Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden, eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht und ungenehmigte Gewässerbenutzungen ausgeschlossen werden.

6.7 Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind Betriebsvorschriften aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Insbesondere haben diese Betriebsvorschriften auch Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die

- den Stoffeintrag in das Kanalnetz gering halten (z. B. Schüttgutaufnahme)
- die beim Auftreten von Leckagen (z. B. Austreten von wassergefährdenden Stoffen) zu ergreifen sind
- beim Winterbetrieb hinsichtlich der Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durchzuführen bzw. zu beachten sind
- bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen zu beachten sind
- bei Betriebsstörungen bzw. bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen und/oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten durchzuführen bzw. zu beachten sind,

um das Einleiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Forderungen genügt, zu verhindern.

Über den Inhalt der Betriebsvorschriften ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

6.8 Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Personal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Ggf. sind für die Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen.

6.9 Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Anlage

6.9.1 Beabsichtigen Sie den Betrieb der Produktionsanlagen einzustellen, so haben Sie dies mir unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

6.9.2 In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass

- dauerhaft kein Abwasser mehr in Gewässer gelangt und
- von der IAA keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt ausgeht.

7. Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke

7.1 Die Auslaufbauwerke der Kanäle 1, 2 und 3 sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren; festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Sie sind gegen das unbefugte Einkriechen oder Einklettern hinreichend zu sichern.

7.2 Es ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass über das Auslaufwerk des Kanals 1 kein Abwasser aus der Herstellung von Soda und kein Rückführwasser aus der Wasserhaltung im sog. Fischteich in die Bode eingeleitet werden kann.

Der Nachweis hierfür ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 31.12.2023 vorzulegen.

7.3 Die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Sicherung der Auslaufbauwerke einschließlich der zur Sicherung der Bauwerke dienenden Befestigungen sowie die Freihaltung der Auslaufbereiche (auch von Eis und Treibgut) obliegen dem Gewässerbenutzer.

Beschädigungen im Böschungsbereich sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

7.4 (aufgehoben)

7.5 Die Zugänglichkeit zu den Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerken ist stets zu gewährleisten.

## 8. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

8.1 Die Benutzung der Einleitstellen

- Alte Rückstandshalde Kalkbetrieb in das Grundwasser und
- Reservekanal 2 in die Bode

ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens 2 Wochen vor der geplanten Nutzung, ansonsten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Grund, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Benutzung zu enthalten. Nach Abschluss der Benutzung ist die tatsächliche Dauer, die Einleitmenge und die maßgebliche Abwasserbeschaffenheit zu melden.

8.2 Personelle Veränderungen bei den zuständigen Personen oder bei dem Gewässerschutzbeauftragten sind der Oberen Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen zu melden.

8.3 Bis spätestens 30.06.2023 ist gegenüber der zuständigen Wasserbehörde darzustellen, welche Möglichkeiten es gibt, die Quecksilberkonzentration am Ablauf der Kalkofengaswäscher zu reduzieren.

8.4 (aufgehoben)

8.5 Änderungen und Ergänzungen der Übersicht gemäß Punkt 5.2 sind innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

8.6 (aufgehoben)

8.7 (aufgehoben)

8.8 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die Obere Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung
- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

8.9 Die Obere Wasserbehörde ist rechtzeitig (vor Realisierung der Maßnahmen) über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.

- bauliche und maschinelle Änderungen an den Produktions- und Abwasseranlagen
- Kreislaufschließung von Wasser-/Abwasserströmen
- Änderung der Produktionsverfahren und/oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
- Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.

## 9. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

9.1 Die für die Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Festlegungen sind Teil E „Spezielle Regelungen“ zu entnehmen.

9.2 Für die abwasserabgaberelevanten Parameter sind die Bestimmungsverfahren entsprechend der Anlage zum AbwAG zu beachten.

## **B [Begründung]**

## **C [Hinweise für den Gewässerbenutzer]**

## **D [Rechtsbehelfsbelehrung]**

## **E Spezielle Regelungen**

### **E.I Spezielle Regelungen die Entnahme und Einleitungen der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, betreffend**

#### 1. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

##### 1.1 Wasserhaltung

Entnehmen von Wasser über die Rückführwasserpumpen 1 und 2 aus dem sog. Fischteich zur Gewährleistung einer maximalen Wasserspiegelhöhe von 61,50 m HN

- zum Erhalt der Standsicherheit der industriellen Absetzanlage (IAA) Unseburg
- zur Vermeidung von Vernässungen und
- zur Verwendung von bis zu 2.112.000 m<sup>3</sup>/a Wasser im Produktionsprozess zur Kalkofengaswäsche

und Wiedereinleiten dieses Wassers (sog. Rückführwasser) über Kanal 3 in die Bode.

## 1.2 Beseitigung von Abwasser aus der Sodaherstellung

1.2.1 Mechanisch behandeltes Abwasser (Endlauge = Abwasser aus der Ammoniak-Destillation und der Abschlammung Solereinigung) aus der IAA Unseburg (teilweise über das Grundwasser) als Klarwasser in den sog. Fischteich bis zu

13.070 m<sup>3</sup>/d  
4.730.000 m<sup>3</sup>/a

davon

bei Störungen an der Endlaugenleitung zur IAA Unseburg über Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ in das Grundwasser bis zu

25.000 m<sup>3</sup>/a

1.2.2 Unbehandeltes Abwasser aus der Kalkofengaswäsche über Kanal 3 in die Bode bis zu

6.250 m<sup>3</sup>/d  
2.095.980 m<sup>3</sup>/a

## 1.3 Beseitigung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser des Sodabetriebes

1.3.1 Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über Kanal 1 in die Bode bis zu

a) aus der Frischwasserkühlung im Ablauf bis zu 50.000 m<sup>3</sup>/d  
13.000.000 m<sup>3</sup>/a

b) aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (Rückkühlwerke 4 und 4a) bis zu 500 m<sup>3</sup>/d  
150.000 m<sup>3</sup>/a

1.3.2 Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen (Abflutung RKW 1+2 und 3) über Kanal 3 in die Bode bis zu

1.500 m<sup>3</sup>/d  
500.000 m<sup>3</sup>/a

## 1.4 Beseitigung von Niederschlagswasser des Sodabetriebes

(bei einem Bemessungsregen von  $r_{15,1} = 108,3$  l/s ha für die Ortslage Staßfurt)

1.4.1 Niederschlagswasser einer undurchlässigen Fläche von  $A_U = 5,25$  ha (einschließlich behandeltes Niederschlagswasser einer ca. 0,003 ha großen Betankungsfläche) über Kanal 1 in die Bode von 569 l/s

- 1.4.2 Niederschlagswasser einer undurchlässigen Fläche von  $A_U = 1,83$  ha über Kanal 3 in die Bode von 198 l/s

## 2. Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

- 2.1 Soweit das jeweilige Abwasser in den Anwendungsbereich der AbwV fällt, sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 2.2. Für das Abwasser aus indirekten Kühlsystemen sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B AbwV einzuhalten.

## 3. Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

### 3.1. Abwasser aus der Sodaherstellung

- 3.1.1 Am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage ist vor Vermischung mit anderem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500300002) folgender Überwachungswert einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ )	Stichprobe	120 mg/l
Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ ) im Jahresmittel	Stichprobe	70 mg/l

Der Überwachungswert für Ammonium-Stickstoff im Jahresmittel gilt **ab 01.01.2026**.

Zur Ermittlung des Jahresmittelwertes sind alle Werte aus der Selbstüberwachung heranzuziehen. Hierbei sind vor der Bildung des Jahresmittelwertes alle Messungen innerhalb eines Kalendermonats zunächst in einem Monatsmittelwert zusammenzufassen. Vor der Bildung des Monatsmittelwertes sind alle Messungen innerhalb eines Drittels des Kalendermonats zunächst in einem Mittelwert für das Monatsdrittel zusammenzufassen; bei Kalendermonaten mit 31 Tagen besteht das letzte Monatsdrittel aus 11 Tagen; im Monat Februar bestehen das erste und zweite Monatsdrittel jeweils aus zehn Tagen.

- 3.1.2. Am Ablauf der IAA Unseburg (Messstellennummer 1500300004) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	100 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	60 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $\text{N}_{\text{ges}}$ )	qualifizierte Stichprobe	64 mg/l
Phosphor, gesamt ( $\text{P}_{\text{ges}}$ )	qualifizierte Stichprobe	0,20 mg/l
Chlorid	qualifizierte Stichprobe	100 g/l <sup>10</sup>
Chrom	qualifizierte Stichprobe	230 µg/l

<sup>10</sup> Berichtigt am 18.10.2022

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Blei	qualifizierte Stichprobe	60 µg/l
Nickel	qualifizierte Stichprobe	50 µg/l
Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	1,0 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	qualifizierte Stichprobe	24

3.1.3. Am Ablauf der Kalkofengaswäscher (Messstellen-Nr. 431696) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	200 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	60 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	80 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	0,25 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	qualifizierte Stichprobe	0,10 mg/l
Blei (Pb)	qualifizierte Stichprobe	50 µg/l
Quecksilber (Hg)	qualifizierte Stichprobe	3,0 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	qualifizierte Stichprobe	2

3.2. Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen

3.2.1 Bei der Frischwasserkühlung dürfen keine mikrobiziden Wirkstoffe zur Stoßbehandlung eingesetzt werden. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid und Ozon.

3.2.2 Am Ablauf der Rückkühlwerke (Messstellennummern 1500305001, 1500305009, 1500305012 und 1500305014) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	53 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	Stichprobe	3,0 mg/l
Zink	Stichprobe	4,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	Stichprobe	12
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	Stichprobe	45 mg/l

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 3.3. Im Abwasser sind in den Kanälen 1, 2 und 3 an der Werksgrenze vor Einleitungen Dritter (Messstellen-Nr. 431607, 431608, 431609) folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
pH-Wert-Bereich (November – Mai)	Stichprobe	6,0 – 9,0
pH-Wert-Bereich (Juni – Oktober)	Stichprobe	6,0 – 8,5
Maximale Abwassertemperatur	Stichprobe	35,0 °C

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A/II.2/3.2) gilt nicht.

- 3.4. Abwasser im Kanal 3

- 3.4.1 Im Abwasser im Kanal 3 sind an der Werksgrenze vor Einleitungen Dritter (Messstellen-Nr. 431609) zusätzlich folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	qualifizierte Stichprobe	70 mg/l
Chlorid	qualifizierte Stichprobe	80 g/l
Chloridfracht pro Tag (November – Mai)	qualifizierte Stichprobe	2.200 t/d
Chloridfracht pro Tag (Juni – Oktober)	qualifizierte Stichprobe	1.800 t/d

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A/II.2/3.2) gilt nicht.

Die Chloridfracht pro Tag ergibt sich aus der Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem korrespondierenden Gesamtvolumenstrom je Kalendertag. Im Zeitraum Juni bis Oktober gelten für den Überwachungswert Chloridfracht pro Tag bis zu drei Überschreitungen mit bis zu 2.200 t/d noch als eingehalten.

Die Einhaltung der Überwachungswerte für die Chloridfrachten ist als Betreiberpflicht im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen.

- 3.4.2 Zielwert für die Chloridfracht pro Jahr

Im Abwasser im Kanal 3 (Messstellen-Nr. 431609) gilt ab dem Kalenderjahr 2023 ein Zielwert für die Chloridfracht pro Jahr von 495.000 t/a.

Soweit für jeden Tag im Kalenderjahr eine ermittelte Chloridfracht pro Tag vorliegt, ergibt sich die Chloridfracht pro Jahr aus der Summe aller Chloridfrachten pro Tag. Für einen Kalendertag ohne Einleitung geht der Wert „0“ als ermittelte Chloridfracht pro Tag in die Berechnung ein.

Liegt – trotz Einleitung – für einzelne Kalendertage keine ermittelte Chloridfracht pro Tag vor, ergibt sich die Chloridfracht pro Jahr nach der folgenden Berechnungsvorschrift:

- Die Chloridfracht pro Jahr ergibt sich aus der Summe der 12 ermittelten Chloridfrachten pro Kalendermonat.

- Die Chloridfracht pro Kalendermonat ergibt sich zuvor aus der Summe der drei ermittelten Chloridfrachten innerhalb eines Drittels des Kalendermonats.
- Aus den ermittelten Chloridfrachten pro Tag ist zuvor ein Mittelwert pro Monatsdrittel zu berechnen und dieser mit der Anzahl der Tage des Monatsdrittels zu multiplizieren. Bei Kalendermonaten mit 31 Tagen besteht dabei das letzte Monatsdrittel aus 11 Tagen. Im Monat Februar bestehen das erste und das zweite Monatsdrittel jeweils aus zehn Tagen.

Die ermittelten Chloridfrachten sind der zuständigen Behörde im Rahmen der quartalsweisen Monitoringberichte zu übermitteln.

- 3.5. Die Abwassereinleitungen über die Kanäle 1, 2 und 3 haben so zu erfolgen, dass unterhalb der drei Einleitungsstellen an der im Rahmen des GÜSA (Gewässerüberwachungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt) seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betriebenen Bode-Messstelle 410191 „Steißfurt, oberhalb Liethe-Mündung“ folgende Überwachungswerte eingehalten werden.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
T <sub>max</sub> Sommer (April bis November)	Stichprobe	25,0 °C
T <sub>max</sub> Winter (Dezember bis März)	Stichprobe	10,0 °C
Temperaturerhöhung [ $\Delta T$ ]	Stichprobe	3,0 K

Der Wert für die Temperaturerhöhung bezeichnet dabei die maximal zulässige Differenz zwischen den Temperaturen oberhalb und unterhalb der drei Einleitungsstellen. Als Bezugspunkt oberhalb der Einleitungsstellen gilt die ebenfalls im Rahmen des GÜSA betriebene Bode-Messstelle 410185 „Steißfurt-Wehr“.

Die Einhaltung der Überwachungswerte ist als Betreiberpflicht im Rahmen der Selbstüberwachung nachzuweisen.

#### 4. Befristung:

Das Einleiten von Abwasser aus der Sodaherstellung (Abwasser aus der Ammoniak-Destillation, Abschlammung Solereinigung und Kalkofengaswäsche) wird befristet bis zum 31.12.2030 erlaubt.

#### 5. Wasserhaltung im sog. Fischteich

- 5.1 Die Anlagen zur Entnahme und Beseitigung des Wassers aus dem sog. Fischteich haben den Anforderungen nach dem Stand der Technik zu genügen und sind dementsprechend zu betreiben.

- 5.2 Für jedes Becken sind im Rahmen des Monitorings in geotechnisch maßgeblichen Profilen Pegelreihen zur Beobachtung der Sickerwasserlinien und des Grundwasseranstieges (Basis der Becken) einzurichten und permanent zu beobachten. Dabei sind Grenzwerte der Sickerwasserstände in den Monitoring-Profilen zu definieren. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte und bei abweichenden Sickerwasserlinien sind diese einer gesonderten geotechnischen Bewertung zu unterziehen sowie entsprechende Maßnahmen vor, während und nach

dem Einspülprozess einzuleiten, so dass sich keine kritischen Zustände im Hinblick auf die Standsicherheit entwickeln können.

- 5.3 Zur Verifizierung der geotechnischen Modelle in den Monitoring-Profilen sind zur Ermittlung der Lagerungsverhältnisse und Eigenschaften des Weißmaterials ergänzende Flügelscherversuche und Rammsondierungen auszuführen.
  - 5.4 Die Maßnahmen und Ergebnisse zu Nr. 11.1. und 11.2. sind der zuständigen Wasserbehörde jährlich zur Prüfung in einem Bericht vorzulegen.
  - 5.5 Die täglichen Wasserstände und Abpumpleistungen im sog. „Fischteich“ sind zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde wöchentlich vorzulegen.
  - 5.6 Der Anstieg des Grundwasserspiegels und der Sickerwasserstände sind zu dokumentieren und zu bewerten. Die Ergebnisse sind jährlich der zuständigen Wasserbehörde in einem zusammengefassten Bericht vorzulegen.
  - 5.7 Die Pionierdämme der IAA sind insbesondere während des Grundwasseranstiegs verstärkt zu kontrollieren; evtl. auftretende Fehlstellen sind unverzüglich zu bewerten und zu sanieren.
  - 5.8 Die Wasserspiegelhöhe im sog. „Fischteich“ ist so zu bewirtschaften, dass ein Austritt von Grundwasser in die Kamplake (Teich in Unseburg) auszuschließen ist.
  - 5.9 Die Bauwerke am sog. „Fischteich“ sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit und Schäden zu kontrollieren. Die Instandhaltung der Bauwerke obliegt dem Inhaber dieses Bescheides. Schäden an Bauwerken sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.
  - 5.10 Über Veränderungen am sog. „Fischteich“ incl. seiner baulichen Anlagen, die Einfluss auf Betrieb und Unterhaltung haben können, ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren."
  - 5.11 Die Entnahme des Wassers aus dem sog. Fischteich ist auf das unbedingt erforderliche Maß in Bezug auf Absenktiefe und Fördermenge zu beschränken. Die Entnahme des Wassers hat so zu erfolgen, dass eine schonende Beanspruchung des Gewässers gewährleistet ist.
6. Eine Übersicht, in der alle wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung (einschließlich Angaben zu deren Realisierung) aufgeführt werden, ist zu erstellen und regelmäßig bzgl. sich ergebener Änderungen bzw. Ergänzungen zu aktualisieren und kann als Bestandteil des Betriebstagebuches geführt werden.
- Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Übersicht so zu informieren, dass die Umsetzung der wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung sichergestellt wird.
7. Die Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sind an den nachstehenden Orten einzurichten und wie folgt zu beschriften.

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle*	Ort der Probenahmestelle
1500300002	Ablauf Ammoniakdestillation	Endlaugenzwischenpumpstation
1500300003	Zulauf IAA Unseburg	Endlaugenzwischenpumpstation
1500300004	Ablauf IAA Unseburg	Wehreinflauf zum sog. Fischteich
1500305001	Ablauf Rückkühlwerke 1+2	PN-Schacht Rückkühlwerke 1+2
1500305009	Ablauf Rückkühlwerk 3	PN-Hahn Rückkühlwerk 3
1500305012	Ablauf Rückkühlwerk 4	Rückkühlwerk 4
1500305013	Ablauf RRB der EVZA	Regenrückhaltebecken
1500305014	Ablauf Rückkühlwerk 4a	Rückkühlwerk 4a
431607	Kanal 1	Kanal 1, Athenslebener Weg
431608	Reservekanal 2	Kanal 2, unterhalb Bahnwaage
431609	Kanal 3	Kanal 3, unterhalb Bahnwaage
431656	Rückführwasser	Gefluder, vor Einleitung in Kanal 3
431696	Ablauf KOG-Wäscher	zw. den Bahngleisen Höhe KOG-Wäscher
431698	Ablauf Frischwasserkühlung	Ablauf Kaltwasserbecken

\* siehe Anlage 2 – Fließbild mit Probenahmestellen

## 8. Selbstüberwachung

- 8.1 Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Entnahme und Beseitigung des Wassers aus dem sog. Fischteich sind regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich vom Gewässerbenutzer zu kontrollieren.

Die Wasserspiegelhöhe im sog. Fischteich und die entnommene Wassermenge sind betriebstäglich zu messen.

Die Grundwasserstände in den Bohrpegeln bzw. Beobachtungsrohren im Bereich der IAA Unseburg sind zum Ersten eines jeden Monats zu messen.

Das Wasser im sog. Fischteich und das Grundwasser in den Bohrpegeln bzw. Beobachtungsrohren ist vierteljährlich hinsichtlich der Parameter Ammonium-Stickstoff und Chlorid zu analysieren.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in einem Betriebstagebuch prüffähig zu dokumentieren.

- 8.2 Über die Mindestanforderungen der SÜVO hinaus sind folgende Selbstüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
1500300002	Ablauf Ammoniakdestillation	Ammonium-Stickstoff	betriebstäglich

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
1500300003	Zulauf IAA	Chlorid	betriebstäglich
1500300004	Ablauf IAA	Chlorid	betriebstäglich
431607	Kanal 1	pH-Wert Abwassertemperatur	betriebstäglich betriebstäglich
431608	Reservekanal 2	pH-Wert Abwassertemperatur Chloridkonzentration	betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich
431609	Kanal 3	pH-Wert Abwassertemperatur Gesamter geb. Stickstoff Abwassermenge Chloridkonzentration Chloridfracht	betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich betriebstäglich
431656	Rückführwasser	pH-Wert	betriebstäglich
1500305013	Ablauf RRB der EVZA vor Einleitung in Kanal 3	Abwassermenge	monatlich, jährlich

8.3 (aufgehoben)

8.4 Für den Standort der IAA Unseburg ist betriebstäglich eine Wetterbeurteilung (Trockenwetter, Niederschlag) vorzunehmen. Des Weiteren ist betriebstäglich aufzuzeichnen, welche Becken der IAA Unseburg gespült werden.

8.5 (aufgehoben)

8.6 An der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage sind mindestens monatlich, nach größeren Niederschlagsereignissen, nach langen Trockenperioden sowie nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen), Funktions- und Sichtkontrollen sowie Messungen der Schlammspiegelhöhe im Schlammfang und der Schichtdicke der Leichtflüssigkeit im Leichtflüssigkeitsabscheider durchzuführen.

8.7 Abweichend von § 5 Absatz 1 SÜVO sind die Ergebnisse der Selbstüberwachung vierteljährlich auszuwerten, zusammenzufassen und der zuständigen Wasserbehörde jeweils bis zum Ende des Folgemonats vorzulegen.

## 9. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

9.1 Der IAA Unseburg darf nur das Produktionsabwasser und der Schlamm aus der  $\text{CaCl}_2$ -Produktionsanlage der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co KG zugeleitet werden.

9.2 Die IAA Unseburg ist so zu betreiben, dass

- der sichere Aufbau und die Standfestigkeit der Absetzanlage gewährleistet sind
- der optimale Kläreffekt erreicht wird
- mögliche Winderosionen an Spülsaum und Kronen vermieden werden

- weder durch Starkniederschläge noch durch Einflüsse aus dem Bereich des Grundwassers die Abwasserbehandlung negativ beeinflusst wird sowie
  - der Gewässerschonstreifen zum sog. Fischteich eingehalten wird.
- 9.3 Die IAA Unseburg ist flächenmäßig einzumessen. Diese Messung ist bei Errichtung von neuen Anlagenteilen und bei wesentlichen baulichen Veränderungen (z. B. Verlegung / Erweiterung von Randdämmen) erneut durchzuführen.
- 9.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung oder der behördlichen Überwachung eine Ausbreitung der Endlauge im Grundwasser festgestellt, sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Endlauge im Grundwasser sowie zur Erreichung des ursprünglichen Grundwasserzustandes zu ergreifen.
- 9.5 (aufgehoben)
- 9.6 Der Betrieb und die Wartung der vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlage hat unter Berücksichtigung der Vorschriften der DIN 1999 zu erfolgen, wobei
- abweichend von der DIN 1999 die abgeschiedene Leichtflüssigkeitsmenge im Leichtflüssigkeitsabscheider spätestens zu entnehmen ist, wenn die angesammelte Leichtflüssigkeitshöhe 10 cm beträgt.
  - abweichend von der DIN 1999 die im Schlammfang angesammelten Sinkstoffe/ Schlämme spätestens zu entnehmen sind, wenn ihre Menge 1/3 des Schlammvolumens erreicht hat
  - die Entleerung der Abscheideranlage einschließlich des Schlammfanges mindestens halbjährlich durchzuführen ist und
  - die Anlagen in Abständen von nicht länger als 3 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind.
10. Mitteilungs- und Vorlagepflichten
- 10.1 Der Oberen Wasserbehörde sind
- festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Wasserhaltung
  - technische/bauliche Veränderungen bei den Anlagen zur Entnahme und Beseitigung des Wassers aus dem sog. Fischteich
- mitzuteilen.
- 10.2 Der Entwässerungsplan des Stammbetriebes einschließlich IAA Unseburg (Rohrleitungsplan mit Unterteilung nach sanitärem/häuslichem Abwasser, Niederschlagswasser, Produktionsabwasser und Kühlwasser) ist der Oberen Wasserbehörde nach jeder Aktualisierung zu übergeben. Als Bestandteil des Entwässerungsplanes sind auch Unterlagen zu den angeschlossenen Einzugsflächen, von denen eine Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- 10.3 (aufgehoben)
- 10.4 (aufgehoben)

- 10.5 Zusätzlich zu Punkt A/II.2/8.7 hat der Selbstüberwachungsbericht noch Angaben zur Kapazität und Auslastung (Tageswerte, Jahresmenge) der Sodaproduktion sowie zu Art und Menge der Einsatzstoffe zu enthalten.

#### 11. Energieeffizienz

Die CSD hat zu untersuchen, wie ihre Abwasseranlagen so betrieben und benutzt werden können, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen.

Das Ergebnis ist der zuständigen Wasserbehörde (erstmalig bis zum 31.12.2019) vorzulegen. Vor Errichtung oder wesentlicher Änderung von Abwasseranlagen, spätestens jedoch nach fünf Jahren ist es zu aktualisieren.

12. Die CSD hat nach weiteren Möglichkeiten der Reduzierung des Salzeintrages in die Gewässer zu suchen. Ergeben sich wirtschaftlich zumutbare technische Maßnahmen zur Minimierung bzw. Verwertung oder alternativen Entsorgung der salzhaltigen Abwässer, ist dies der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

#### 13. Gewässermonitoring

Es wird ein Gewässermonitoring für die Bode zu den Auswirkungen des Einleitens von Abwasser aus der Sodaherstellung auf die Beschaffenheit der Bode und bezüglich des Verbesserungsgebotes nach § 27 WHG (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) angeordnet.

Das Monitoring-Programm richtet sich bezüglich Art und Umfang sowie Zeiträumen und Häufigkeiten der erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Dokumentations- und Berichtspflicht mindestens nach folgenden Vorgaben:

##### 13.1 Messstellen

Nachfolgende bestehende Messstellen sind zu nutzen:

Behördliche Messstellennummer	CIECH-interne Nr.	Bezeichnung
431607	PE 8	Kanal 1
431608	PE 9	Kanal 2
431609	PE 10	Kanal 3
431656	PE 19	Gefluder
410185	PE 20	Staßfurt-Wehr
410191	PE 21	Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung
1500305017	PE 22	Gesamtablauf Kanal 1 vor Einleitung in die Bode

## 13.2 Art und Umfang der Untersuchung

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Selbstüberwachung sind mindestens folgende Untersuchungen durchzuführen.

Messstellen	Parameter	Häufigkeit
431607 (Kanal 1) 431608 (Reservekanal 2) 431609 (Kanal 3)	Abwassermenge (m <sup>3</sup> /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	täglich
	Temperatur (°C)	täglich
	pH-Wert	täglich
1500305017 (Gesamtablauf Kanal 1)	Abwassermenge (m <sup>3</sup> /d)	täglich
	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Phosphor, gesamt (mg/l)	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	kontinuierlich
	Temperatur (°C)	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich
431656 (Geflüder)	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Magnesium (mg/l)	täglich
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Leitfähigkeit (µS/cm)	täglich
	Temperatur (°C)	täglich
	pH-Wert	täglich
410185 (Staßfurt-Wehr) 410191 (Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung)	Chlorid (mg/l)	täglich
	Natrium (mg/l)	täglich
	Calcium (mg/l)	täglich
	Magnesium (mg/l)	täglich

Messstellen	Parameter	Häufigkeit
	Ammonium-Stickstoff (mg/l)	täglich
	Ammoniak-Stickstoff (mg/l)*	täglich
	Sauerstoffgehalt (mg/l)	kontinuierlich
	Leitfähigkeit ( $\mu\text{S}/\text{cm}$ )	kontinuierlich
	Temperatur ( $^{\circ}\text{C}$ )	kontinuierlich
	pH-Wert	kontinuierlich"

\* Der Parameter Ammoniak-Stickstoff ist aus dem Messwert für Ammonium-Stickstoff und den mit der Probenahme korrespondierenden Messwerten für die Temperatur und den pH-Wert unter Verwendung der Anlage A2 „Temperatur- und pH-abhängige Faktoren zur Berechnung des Ammoniakgehaltes aus der Gesamtammonium-Konzentration“ aus dem Bericht UBA-BE-076 „Ammoniak im Wasser“ des Umweltbundesamtes Wien vom 1996 zu berechnen. ([www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/be076.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/be076.pdf))

- 13.3 Die Ermittlung der Abwassermenge an den Messstellen 431607, 431608 und 1500305017 kann bis zur Inbetriebnahme einer Mengenmesseinrichtung jeweils unter Berücksichtigung der bekannten Teilmengen über das Leitsystem erfolgen.
- 13.4 Die kontinuierlichen Untersuchungen an den Messstellen 410185 „Staßfurt-Wehr“ und 410191 „Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung“ erfolgen im Rahmen des Gewässerüberwachungsprogramms Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Die Daten werden der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (CSD) über einen entsprechenden Zugang zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung des Zugangs ist der Oberen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Einrichtung dieses Zugangs sind die Parameter abweichend von der Tabelle täglich durch CSD zu untersuchen.
- 13.5 Zeitraum der Untersuchungen  
Die Untersuchungen sind vorerst bis zum 31.12.2027 fortzuführen.
- 13.6 Dokumentations- und Berichtspflicht  
Die Untersuchungsergebnisse sind entsprechend § 3 SÜVO zu dokumentieren.  
Die Untersuchungsergebnisse sind der Oberen Wasserbehörde als Gewässermonitoring-Bericht zusammengefasst und bewertet jeweils vierteljährlich zum Ende des Folgemonats zu übergeben.
- 13.7 Sofortinformation und Sofortmaßnahmen  
Die obere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn der berechnete Wert für Ammoniak-Stickstoff an den Messstellen 410185 (Staßfurt-Wehr) bzw. 410191 (Staßfurt, oberhalb Liethe-Mündung) einen Wert von 0,015 mg/l Ammoniak-Stickstoff übersteigt.  
Bei einem berechneten Wert von mehr als 0,021 mg/l Ammoniak-Stickstoff sind unverzüglich Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffkonzentration im Gewässer zu ergreifen. Die obere Wasserbehörde ist über die geplanten Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu informieren.

14. Bau und Betrieb der Rückführwasserleitungen

Die Anforderungen in den Punkten A/II.2/6.1 bis A/II.2/6.8 sind auf die Rückführwasserleitungen entsprechend anzuwenden.

15. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

15.1 Reduzierung der Stickstoffeinträge in die Bode

Es sind praktisch geeignete Maßnahmen für die messbare Reduzierung der Stickstoffeinträge über die Abwassereinleitungen in die Bode durchzuführen. Dies schließt auch Maßnahmen ein, die sich mittelbar auf diese Einleitungen auswirken. Das betrifft insbesondere den Ersatz der vorhandenen Ammoniak-Destillation.

Eine weitere geeignete Maßnahme ist die geplante Pilotanlage zur Ammonium-Filtration am Ablauf der IAA Unseburg.

15.2 Reduzierung der Salzeinträge in die Bode

Der Verzicht auf den Einsatz von Salzbrunnenwasser zur Kühlung, um den Salzeintrag in die Bode zu reduzieren, ist der zuständigen Wasserbehörde bis 31.12.2022 zu belegen.

Es sind weitere praktisch geeignete Maßnahmen für die messbare Reduzierung der Salzeinträge über die Abwassereinleitungen in die Bode durchzuführen. Dies schließt auch Maßnahmen ein, die sich mittelbar auf diese Einleitungen auswirken.

Die Maßnahmen sollen bis spätestens 21.12.2027 angelegt sein.

15.3 Ablaufplan

Der zuständigen Wasserbehörde ist bis zum 31.01.2023 ein Ablaufplan zur Reduzierung der Stickstoff- und Salzeinträge in die Bode mit folgenden Mindestinhalten zu übergeben:

- Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahmen,
- Angabe der Priorität für jede Maßnahme,
- Angabe des Verantwortlichen für jede Maßnahme,
- voraussichtlicher Beginn, Dauer und ggf. Zwischenschritte jeder Maßnahme,
- parameterbezogene Quantifizierung / Emissionsprognose für jede Maßnahme.

Jeweils halbjährlich ist zum 30.6. und 31.12. der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert über den Stand der Realisierung schriftlich zu berichten und ggf. der Ablaufplan zu aktualisieren. Dabei sind etwaige Verzögerungen oder Veränderungen in den Ablaufplan aufzunehmen und zu erläutern sowie alternative Lösungen unter Beachtung der zeitlichen Auswirkungen darzustellen.

Zum 31.12.2026 ist der zuständigen Wasserbehörde ein vorläufiger Schlussbericht zu übergeben.

15.4 Reduzierung der Schadwirkungen von Abwassereinleitungen auf die Bode (Temperatur, pH-Wert)

Der zuständigen Wasserbehörde ist einmalig zum 30.06.2023 ein Konzept zur Kühlwassernutzung mit folgenden Mindestinhalten vorzulegen:

- Leitungsplan der vorhandenen Kühlwasserleitungen
- Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahmen
- Kosten, Dauer und ggf. Zwischenschritte der untersuchten Maßnahmen
- Quantifizierung der Auswirkungen, insbesondere bezüglich der am Gesamtstandort anfallenden Abwassermengen sowie hinsichtlich der Steuerung des pH-Wertes
- etwaige Restriktionen (z.B. Grundstücksverfügbarkeit, erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen, Dimensionierung vorhandener Leitungen)

## 16. Anordnungen zur Sicherung der FFH-Verträglichkeit

- 16.1 Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten die von ihr in der „FFH-Ausnahmeprüfung FFH-Gebiet Bode und Selke im Harzvorland (DE 4133-301) zur Einleitung von Produktionsabwasser“ vom 21.09.2022 bezeichneten, nach Art und Umfang konkretisierten Maßnahmen (M01, M02) zur Verbesserung gewässerstruktureller Mängel vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) durchführen zu lassen. Die Maßnahmen bezwecken die Verbesserung der Bedingungen der Art Rapfen durch Schaffung zusätzlicher Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate. Die Maßnahmen dienen gleichzeitig als FCS-Maßnahmen für die parallel durch die Obere Naturschutzbehörde ergehende artenschutzrechtliche Ausnahme zu fließgewässerbewohnenden Libellen und dem Bachneunauge.
- 16.2 Es handelt sich um freiwillige Maßnahmen im Sinne des Managementplans, die im Rahmen der ökologischen Gewässerunterhaltung des LHW zeitnah ausgeführt werden sollen und in bereits vorabgestimmte Maßnahmenvorschläge des Gewässerentwicklungskonzepts „Untere Bode“ eingebettet sind. Die Art und Weise der Aufwertung und der Finanzierung von konkretisierender Planung – soweit erforderlich – und Ausführung ist zwischen der Antragstellerin und LHW sowie LVwA in geeigneter Weise abzustimmen.
- 16.3 Im Falle eines Hochwassers (höchste Warnstufe bei Krottorf) hat die Antragstellerin durch geeignete Maßnahmen die Einleitung von Abwasser so gering zu halten, wie es unter Beachtung der produktionstechnischen Zwänge möglich ist

## 17. Fischmonitoring

- 17.1 Ergänzend zu dem bisherigen Monitoring wird ein Fischmonitoring angeordnet. Das Monitoring ist im Auftrag der Antragstellerin durch ein geeignetes fischkundliches Büro vorzunehmen.
- 17.2 Die Antragstellerin hat der Erlaubnisbehörde bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Ergebnisbericht unter Bezugnahme auf die bis zum 30.04. des Jahres erzielten Ergebnisse vorzulegen. Die Erlaubnisbehörde wird die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Fischereibehörde, den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und den Landkreis Salzlandkreis in die Auswertung der Ergebnisse des Monitorings einbeziehen.
- 17.3 Das Fischmonitoring zielt vorrangig auf die Beobachtung des Bestands der Art Rapfen im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ sowie des Bachneunauges, für welches eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen der

stofflichen Einträge aus den Einleitungen der Antragstellerin. Es soll valide Aussagen über die Wirksamkeit der in diesem Bescheid angeordneten Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000 sowie der Stützung der Population des Bachneunauges ermöglichen. Dies erfordert:

- eine einmalige verbale Darstellung des Ist-Zustands,
- eine regelmäßige, auch etwaige Stoßbelastungen wiedergebende Erfassung der für die stoffliche Belastung maßgeblichen Parameter Chlorid und Ammonium-Stickstoff sowie ergänzend Temperatur und Sauerstoffgehalt an mindestens zwei repräsentativen Messpunkten unterhalb der Einleitungen sowie
- die Erfassung des vorfindlichen Arteninventars der Fischfauna (bezogen auf den Nachweis des Rapfens und dessen Beutfische sowie des Bachneunauges) in drei Suchräumen (unterhalb der strukturverbessernden Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets; Fischauftiegs- und -abstiegsanlage am Wehr Staßfurt in jährlich zwei Zeiträumen, welche für das Wanderverhalten der Art Rapfen repräsentativ sind; unterhalb der strukturverbessernden Maßnahmen, welche im Abschnitt der unteren Bode unterhalb der Einleitungen vorgesehen sind). Die Einzelheiten werden durch ergänzende Anordnung auf Grundlage eines bis zum 15.01.2023 vorzulegenden Vorschlags der Antragstellerin festgelegt.

17.4 Das Fischmonitoring ist für einen Zeitraum bis zwei Jahre nach Umgestaltung des Wehrs Nienburg fortzusetzen.

17.5 Für den Fall, dass im Ergebnis des Monitorings sich wider Erwarten die Bedingungen für die Art Rapfen im genannten Bereich ungünstiger als erwartet entwickeln sollten, dass die erwartete Stärkung der Population im FFH-Gebiet nicht eintritt und sich der Erhaltungszustand der Art im betreffenden FFH-Gebiet nachteilig entwickelt, werden anderweitige Maßnahmen anzuordnen sein, welche eintretende Nachteile mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensieren werden. Dazu zählen – jeweils vorbehaltlich im Einzelnen erforderlicher behördlicher Entscheidungen –

- weitere habitatverbessernde Maßnahmen zugunsten des Rapfens im Verlauf des Unterlaufs der Bode,
- der Besatz mit autochthonen Exemplaren aus dem Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Region (Elbstrom einschließlich Unterlauf der Saale)
- der Fang bzw. Rückhalt einzelner Exemplare im Wanderzyklus (Auf- und Abstieg) zum Zweck des Transports über eine anders nicht passierbare Strecke.

18. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermengen festgelegt:

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Jahresschmutzwassermenge
1500300004	Ablauf IAA Unseburg	4.730.000 m <sup>3</sup> /a
431696	Ablauf KOG-Wäscher	1.570.000 m <sup>3</sup> /a

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Jahresschmutzwassermenge
1500305001	Ablauf Rückkühlwerke 1+2	260.000 m <sup>3</sup> /a
1500305009	Ablauf Rückkühlwerk 3	150.000 m <sup>3</sup> /a
1500305012	Ablauf Rückkühlwerk 4	120.000 m <sup>3</sup> /a
1500305014	Ablauf Rückkühlwerk 4a	1.840 m <sup>3</sup> /a

## E.II Spezielle Regelungen die Einleitungen des Industriekraftwerkes, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, betreffend

### Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

- Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung über Kanal 1 in die Bode bis zu 50 m<sup>3</sup>/h; 520 m<sup>3</sup>/d
- Beseitigung von Abwasser aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken über Kanal 1 in die Bode bis zu 10 m<sup>3</sup>/h; 85 m<sup>3</sup>/d
- Beseitigung von sonstigem Abwasser über Kanal 1 in die Bode
  - a) Abwasser aus Entleerungen und Notablässen von Anlagen des Wasser-Dampf-Kreislaufes im Kessel- und Maschinenhaus bis zu 5 m<sup>3</sup>/h; 120 m<sup>3</sup>/d
  - b) Schornsteinkondensat nach Neutralisation bis zu 1 m<sup>3</sup>/h; 24 m<sup>3</sup>/d
- Beseitigung von Niederschlagswasser bei einem Bemessungsregen von  $r_{15,1} = 108,3 \text{ l/(s*ha)}$  für die Ortslage Staßfurt über Kanal 1 in die Bode
  - a) einer undurchlässigen Fläche von  $A_U = 1,9 \text{ ha}$  von 206 l/s
  - b) einer undurchlässigen Fläche von  $A_U = 0,05 \text{ ha}$  (Straßentankwagenentladefläche, Trafoanlagen, Umspannstation) über Sicherheitsabscheider von 5,5 l/s

### Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1. Befristung

Die Gültigkeit der Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage und von Abwasser aus dem Abkühlbecken sowie von Niederschlagswasser beginnt am 1. Januar 2011 und wird befristet bis zum 31.12.2040 erteilt.

#### 2. Anforderungen an das Abwasser

- 2.1 Für das Abwasser sind im letzten Abwassersammelschacht der Abwasseranlage des Kraftwerkes die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abwassertemperatur	Stichprobe	33,0 °C
pH-Wert-Bereich	Stichprobe	6,0 – 8,0

- 2.2 Für das Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage sind am Ablauf der Neutralisationsanlage die nachstehenden Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	qualifizierte Stichprobe	50 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	110 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	0,10 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	52,0 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	qualifizierte Stichprobe	4

- 2.3 Für das Kühlwasser sind vor Einleitung in das Abkühlbecken die nachstehenden Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	43 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	Stichprobe	1,6 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium -, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	Stichprobe	12 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50 mg/l

- 2.4 Das Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage und das Kühlwasser dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Angaben des Herstellers vorliegen, wonach keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen in den Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

- 2.5 Die eingesetzte Salzsäure muss mindestens den Anforderungen der DIN 19610 „Salzsäure zur Wasseraufbereitung für Betriebswasser – Technische Lieferbedingungen“ Ausgabe November 1975 entsprechen.
- 2.6 Die Zugabe von Rohwasser für eine Notkühlung darf nur im Rahmen des erlaubten Umfangs dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Die Obere Wasserbehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.7 Das Abfluten des Gasturbinenwaschwassers darf erst dann erfolgen, wenn die nach den Herstellerangaben vorgeschriebene Zeit zum biologischen Abbau der Inhaltsstoffe vergangen ist. Der Nachweis hierüber ist im Betriebstagebuch zu führen.
- 2.8 Die Einleitung von Waschwasser mit Reiniger Turbotect 950 von bis zu 3 m<sup>3</sup>/a sowie von Abwasser aus Entleerungen und Notablässen von bis zu 120 m<sup>3</sup>/d in das Abkühlbecken darf zu keinen Überschreitungen der unter Punkt 1.3 genannten Überwachungswerte führen.
3. Die Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sind an den nachstehenden Orten einzurichten und wie folgt zu beschriften.

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes	Messstellen-Nr.
letzter Abwassersammelschacht der Abwasseranlage des Kraftwerkes	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Gesamtabwasserablauf	430263
Ablauf der Neutralisationsanlage der chemischen Wasseraufbereitungsanlage	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Neutralisationsanlage	430265
Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Kühlwasser	430266

4. Selbstüberwachung

- 4.1 Über Punkt A/II.2/5.1 hinaus sind folgende Selbstüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Abwasserteilstrom/ Ort der Kontrolle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
Gesamtabwasserablauf	Messung der Abwassermenge	kontinuierlich
	Bestimmung des pH-Wertes	kontinuierlich
	Bestimmung der Abwassertemperatur	kontinuierlich
Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage am Ablauf der Neutralisationsanlage	Bestimmung von AOX	2 x pro Monat
	Bestimmung von AfS	betriebstäglich
Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	Bestimmung von CSB	2 x pro Monat
	Bestimmung von Pges.	wöchentlich

Abwasserteilstrom/ Ort der Kontrolle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
	Bestimmung von $G_L$	betriebstäglich *)

\*) ... Die Bakterienleuchthemmung  $G_L$  ist nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem mit Wasserstoffperoxid zu bestimmen, wenn die Abflutung nicht so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht wird.

4.2 Die Abwassermengen- bzw. Durchflussmessung hat mit selbstschreibenden Messgeräten zu erfolgen. Für die Messgeräte ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19559 durchzuführen.

5. Die Löschwasserrückhaltung hat antragsgemäß in der Installationsebene des Kessel- /Maschinenhauses, dem Tiefbauteil der Pumpstation und im Kabelkeller des Betriebsgebäudes zu erfolgen.

Vor Beseitigung von Löschwasser, welches hier zurückgehalten wurde, ist die Beschaffenheit festzustellen.

Die schadlose Beseitigung des Löschwassers ist mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

6. Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Abwasseranlagen

6.1 Beabsichtigen Sie den Betrieb der Abwasseranlagen einzustellen, so haben Sie mir die unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

6.2 In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass

- dauerhaft kein Abwasser in Gewässer oder öffentliche Abwasseranlagen gelangt und
- von dem Firmengelände keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt ausgeht.

### Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Auf der Grundlage des Abwasserabgabengesetzes werden folgende abwasserabgaberechtlichen Festlegungen getroffen:

1. Die Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden wie folgt festgelegt:

Messstellen-Nr.	Messstellen-Name	JSM
430265	Ablauf der Neutralisationsanlage der CWA	125.000 m <sup>3</sup> /a
430266	Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	30.000 m <sup>3</sup> /a

2. Soweit in den Nebenbestimmungen 2.2. und 2.3. für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.

### E.III Spezielle Regelungen die Einleitungen der OHplus GmbH, Athenslebener Weg 51 B, 39418 Staßfurt betreffend

#### 1. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Beseitigung von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über **Kanal 1** in die Bode von bis zu 150 m<sup>3</sup>/d.

#### 2. Anforderungen an das Abwasser

- 2.1 Es darf nur Abwasser eingeleitet werden, welches aus der indirekten Kühlung von industriellen Prozessen mit Bodewasser stammt.

- 2.2 Am Ablauf der Kühltürme sind vor Vermischung mit anderem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500305005) folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	53 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	Stichprobe	1,5 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50 mg/l
Abwassertemperatur	Stichprobe	30 °C
pH-Wert	Stichprobe	6,0 – 9,0

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A/II.2/3.2) gilt für die Abwassertemperatur und den pH-Wert nicht.

#### 3. Nebenbestimmungen

##### 3.1 Befristung

Die Einleitung von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über Kanal 1 in die Bode wird unbefristet erlaubt.

- 3.2 Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung ist am nachstehenden Ort einzurichten und eindeutig zu beschriften.

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Ort der Probenahmestelle
1500305005	OHplus GmbH, Abwasser aus Kühlsystemen	Ablauf der Kühltürme der OHplus GmbH (Abwasserleitung in der Produktionshalle)

### 3.3 Selbstüberwachung

Für die Selbstüberwachung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500305005) gilt neben den allgemeinen Mindestanforderungen der EigÜVO in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 EigÜVO i. V. m. der für den zulässigen Abwasseranfall zutreffenden Spalte „Abwasseranfall über 100 m<sup>3</sup>/d“ der Tabelle.

### 3.4 Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Abwasseranlagen

Sollen mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehende Abwasseranlagen endgültig stillgelegt werden, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der vorgesehenen Stilllegung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, schriftlich anzuzeigen.

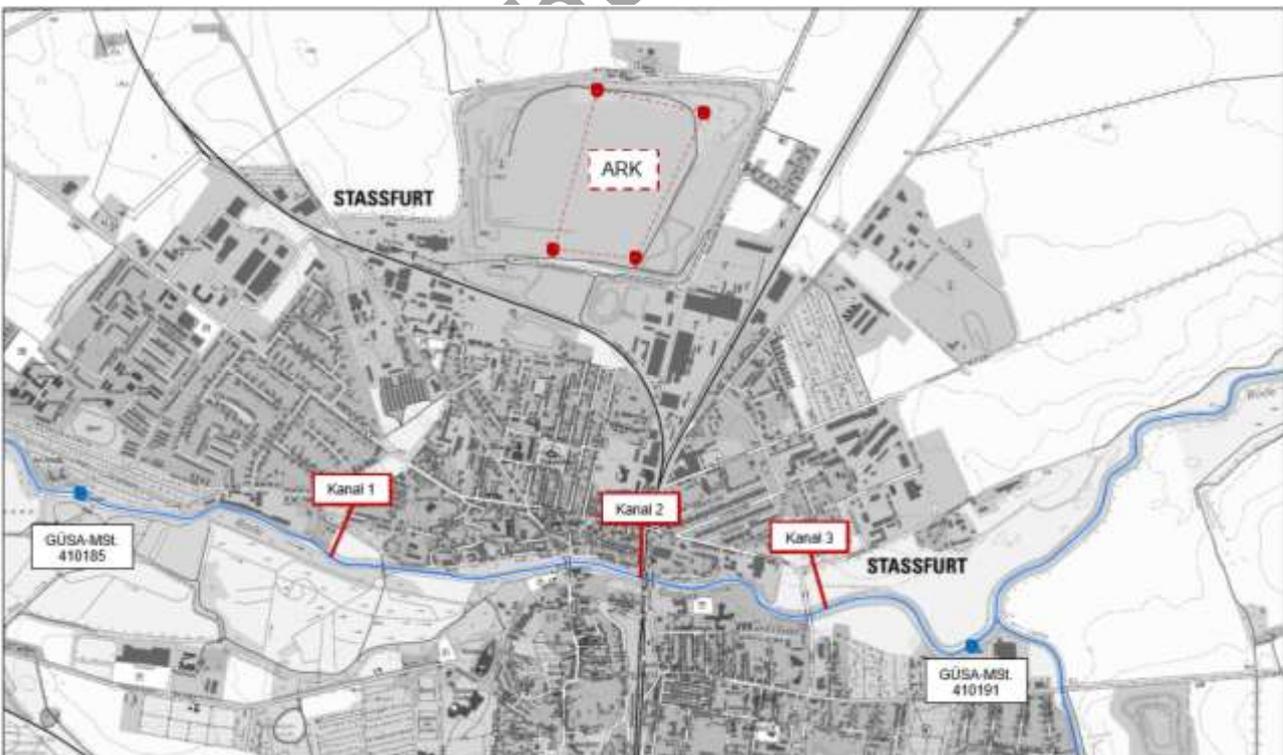
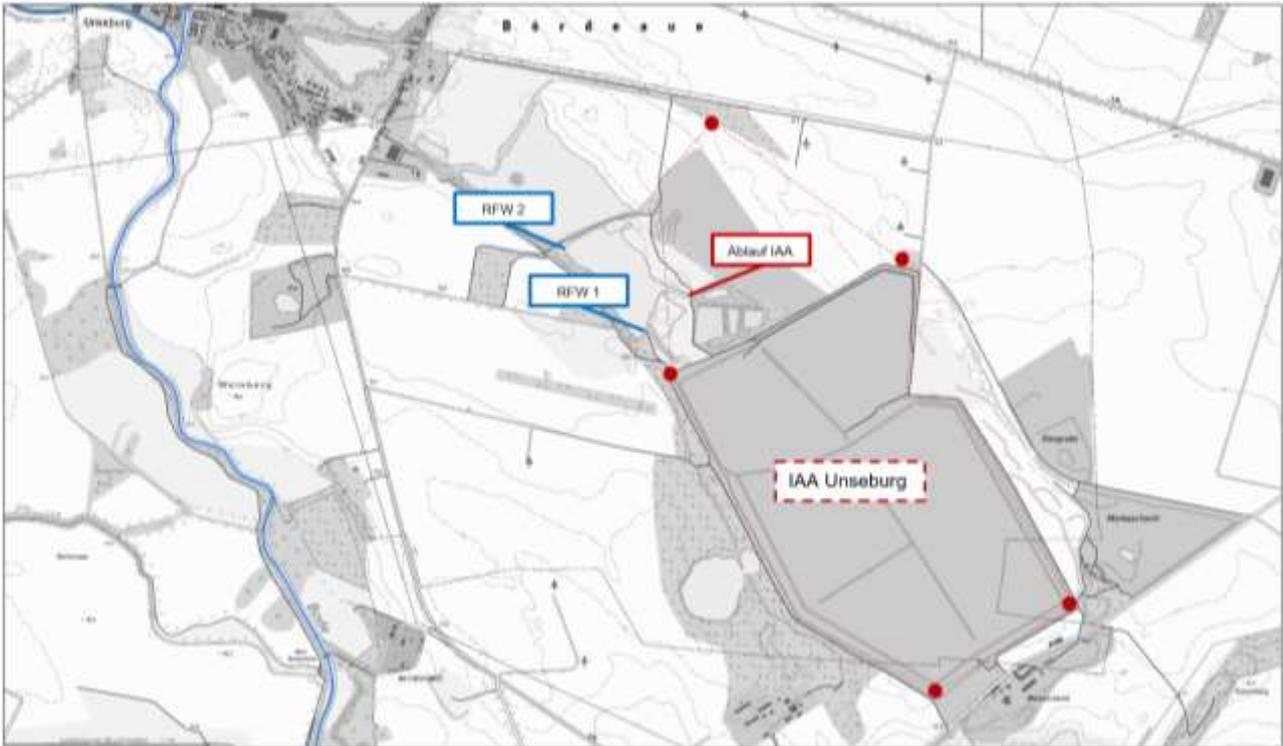
In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen darzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass nach der Stilllegung keine Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen entstehen.

## 4. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermenge festgelegt:

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Jahresschmutzwassermenge
1500305005	OHplus GmbH, Abwasser aus Kühlsystemen	43.800 m <sup>3</sup> /a“

Kartenausschnitte der Lage der Gewässerbenutzungen



Fließbild mit Probenahmestellen

